Hirschel

Das Eigenthum

an den

katholischen Kirchen

nebst Zugehörungen

nach der französischen Gesetzgebung;

namentlich in Bezug auf die deutschen Landestheile des linken Rheinufers.

Mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Großherzoglich Hessischen Cassationshofes

von

J. Hirschel,
b. R. Dr., Domcapitular und Professor des Kirchenrechtes am bischöfl. Seminare zu Mainz.

Nam summam esse rationem,
quae pro religione facit.
Papinian. in fr. 43. Dig. XI, 7. (de religios.)

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1867.

Mainz, Druck von Florian Kupferberg.

Vorrede.

Obwohl die wissenschaftlichen Bearbeitungen der vorliegenden Frage vornehmlich in Deutschland sich für das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Gottesdienste dienenden Gebäuden auf der linken Rheinseite aussprachen, so beweisen doch die entgegengesetzten Urtheile einzelner Gerichte, daß dieser so wichtige Gegenstand noch nicht zum Abschlusse gelangt ist. Darnach dürfte es schon als gerechtfertigt erscheinen, wenn hier versucht wird, einen weiteren Beitrag zur Beantwortung dieser Frage zu liefern.

Die Entscheidungen des Cassationshofes zu Darmstadt wurden hauptsächlich deßhalb eingehend berücksichtigt, weil sie das unbestreitbare Verdienst in Anspruch nehmen können, die Angelegenheit am Vollständigsten und Weitläufigsten behandelt und insbesondere alle für die von jenem Gerichte angenommene Ansicht nur anzuführenden Gründe in jeder Weise hervorgehoben zu haben. Das Urtheil des Obertribunales zu Berlin als rheinischen Cassationshofes vom 23. Januar 1855 stimmt mit dem des Cassationshofes zu Darmstadt vom 5. April 1853 in den Erwägungen, welche in der Entscheidung des letztern Gerichtes vom 28. Juni 1859 weiter entwickelt und vervollständigt wurden, lediglich überein, so daß eine Berücksichtigung überflüssig erschien. Das Urtheil des königlich preußischen Obertribunales vom 19. Mai 1863 berührt zunächst nicht die hier zu besprechende Frage, ist aber insoferne für dieselbe von Werth, als es in consequenter Weiterführung einer in der erwähnten Entscheidung vom 28. Juni 1859 enthaltenen Behauptung zu der wahrhaft monströsen Ansicht gelangt, die Kirchenfabriken seien Anstalten der bürgerlichen Gemeinde und das Kirchenfabrikvermögen gehöre der Civilcommune an.

Da dieses Urtheil des Obertribunales zu Berlin vom 19. Mai 1863 seine wissenschaftliche Widerlegung in dem Archive für katholisches Kirchenrecht von Moy de Sons und Vering, Zehnter Band, Seite 268 ff. und Eilfter Band, Seite 1 ff. vollständig gefunden hatte, so lag keine Veranlassung vor, hier noch sich mit demselben zu beschäftigen. Die erwähnte, von ihm aufgestellte Meinung fand übrigens doch im Laufe der Untersuchung ihre Besprechung und Widerlegung.

Der Verfasser.

Einleitung.

§. 1.

Das Kirchenvermögen, Kirchengut, bona, res Ecclesiae, bona ecclesiastica, res ecclesiasticae, als der Inbegriff derjenigen Gegenstände, welche von der Kirche zu ihren Zwecken verwendet werden, umfaßt zuerst Alles, was unmittelbar, eigens und ausschließlich zur Vornahme kirchlicher Handlungen bestimmt ist. Dies sind die *res sacrae* im Allgemeinen, mögen sie res consecratae sein, bei deren Weihe eine Salbung stattfindet, oder res benedictae, bei deren Segnung dieselbe nicht eintritt. Zu den erstern gehören die Kirchengebäude, die Altäre, die Kelche, die Patenen, d. h. die Schüsseln, auf welchen das zum heiligen Opfer dienende Brod liegt; zu den letztern die Altartücher, die zur Aufbewahrung der heiligen Eucharistie nothwendigen Gefäße, die priesterlichen Gewänder, die Kirchhöfe u. s. w. Sodann begreift das Kirchenvermögen diejenigen Gegenstände, welche nicht ausschließlich und eigens, sowie diejenigen, welche nur mittelbar zur Verrichtung kirchlicher Handlungen dienen. Dies ist das Kirchenvermögen im engern Sinne, das nutzbare, dem gewöhnlichen Verkehre nicht entzogene Kirchengut, welches wieder, je nachdem es den mannigfachen kirchlichen Einrichtungen zur Erreichung der denselben obliegenden kirchlichen Zwecke überwiesen ist, als Kirchenvermögen im engsten Sinne, fabrica ecclesiae erscheint, insofern es zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, wie zur Bestreitung der Kosten für den Gottesdienst verwendet wird, oder als Pfründevermögen (beneficia, bona beneficialia, mensa), insofern dasselbe dem Unterhalte der die Kirchenämter bekleidenden Geistlichen gewidmet ist. Alle diese Gütermassen werden von den einzelnen kirchlichen Anstalten, welchen sie zugewiesen sind, als Repräsentanten der Kirche zu Eigenthume besessen, benützt und behandelt, s. den ganzen tit. XIII. lib. IV. Decret. Gregor. IX., de rebus ecclesiae alienandis vel non. Deßhalb hat der Bischof über die in seiner Diöcese gelegenen Gütertheile und der Papst über das gesammte Vermögen der ganzen Kirche die Aufsicht und letzte Entscheidung can. 1, 3, 5, 6, 18, 20, 22, 41, 42, 49, 50—54, Caus. XII, quaest. 2.; Concil. Trident. Sess. XXII, cap. 9 de Reform.; cap. unic. Extravag. commun. III, 4, de rebus ecclesiae non alienandis. Außer diesen kirchlichen Anstalten steht aber Niemanden sonst das Eigenthum am Kirchenvermögen, so lange es rechtlich ein solches ist, oder irgend eine Befugniß über das-

selbe zu, so daß demnach weder ein einzelner Laie, noch irgend welche laicale Corporation an sich und aus eigenem Rechte die geringste, aus dem Eigenthume fließende Einwirkung auf das Kirchengut ausüben kann, sei es, um dasselbe zu weltlichen, sei es auch zu kirchlichen Zwecken zu verwenden can. 3, 5—7, Caus. XII, quaest. 2. Dieses gilt gleichergestalt vom Fürsten, als Staatsoberhaupte, und folglich auch vom Volke, der Nation, dem Staate, da die letzteren durch den Regenten handeln can. 4 und 22, Caus. XII, quaest. 2.; can. 21, Caus. XXIII, quaest. 8. Nur wenn die Kirchenbehörden anderen Personen und insbesondere der weltlichen Gewalt einen mehr oder minder großen Einfluß auf das Kirchenvermögen ausdrücklich oder stillschweigend zuerkennen, ist derselbe rechtlich begründet can. 4, §. 2, Caus. X, quaest. 2.; can. 44, Caus. XII, quaest. 2. Diese Grundsätze, welche mit Nothwendigkeit daraus fließen, daß die Kirche nach ihrer Entstehung und Verfassung, nach ihrem Zwecke und ihren Mitteln eine von den übrigen Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft verschiedene, ganz und gar eigenthümliche, für sich bestehende Anstalt ist, hatten stets Geltung und haben sie noch, wenn sie auch gemäß der Stellung, welche die jeweiligen zeitlichen Gewalten der Kirche gegenüber einnahmen, nicht immer und überall vollkommen berücksichtigt, sondern vielfach gänzlich mißachtet oder mehr und weniger verkümmert wurden.

Das Gesagte findet denn auch auf Frankreich, seitdem die Kirche in diesem Lande begründet ist, unbedingt Anwendung. Das Kirchengut gehörte demnach der Kirche selbst und allein in ihren verschiedenartigen, zu Rechte bestehenden Anstalten zu wahrem Eigenthume. Zum Beweise führen wir nur Einiges an aus dem *Edit d'Août* 1749, sur les *Etablissements de main-morte.* König Ludwig XV. von Frankreich verordnete nämlich darin, daß von nun an keine Cathedral- oder Collegiatkapitel, Seminarien, Ordenshäuser, oder Genossenschaften, Bruderschaften, Spitäler, geistliche Stellen und Kapellen neu errichtet werden dürften ohne ausdrückliche königliche Genehmigung, welche von den Parlamenten einregistrirt werden müsse. Ferner solle es diesen Anstalten (gens de la main-morte) untersagt sein, „*d'acquérir, recevoir ni posséder* à l'avenir aucuns *fonds de terre*, *maisons*, *droits réels*, *rentes foncières* . . . ., si ce n'est après avoir obtenu nos lettres patentes pour parvenir à la dite acquisition." Der Zweck dieser Bestimmung war, zu verhindern, daß sich in den Händen der genannten kirchlichen Anstalten eine zu große Vermögensmasse anhäufe, da dieselben sonst sehr viele Gelegenheiten hätten, neues Eigenthum zu erwerben („devenir *propriétaires*") und mit ihrem bisherigen („leur *domaine*") zu vereinigen. In der *Déclaration interprétative* de l'Edit d'Août 1749 vom 20. Juli 1762 wird Art. IV und V ausgesprochen, daß die oben bezeichneten „gens de la main-morte" die ihnen gehörigen Güter („*les biens à eux appartenants*") in Emphyteuse, sowie Erbpacht geben, und daß die religiösen Genossenschaften aus der Mitgift, welche die neu eintretenden Mitglieder zu leisten hätten, kein

unbewegliches Eigenthum erwerben könnten („acquérir la *propriété* d'aucun immeuble" Art. VII.). In Frankreich war also der König und deßhalb auch die durch ihn vertretene Nation, der Staat, als rechtliche Gestaltung derselben, nicht Eigenthümer des Kirchenvermögens; er hatte dagegen gemäß der aus der Natur der Kirche, als von Gott gestifteter Erlösungs- und Heiligungsanstalt für das ganze Menschengeschlecht, von selbst fließenden und in Geist und Leben des christlichen Volkes übergegangenen, in can. 16, Dist. 96 und can. 41—43, Caus. XXIII, quaest 4 ausgesprochenen Anschauungen das Recht und die Pflicht, die Schirmvogtei über die Kirche zu üben, also auch über ihre Güter zu wachen. Daher heißt es in dem „*Dictionnaire ecclésiastique* et canonique, Paris 1765" unter dem Worte „Aliénation": „Comme en France le *Roi* est le *Protecteur* des *Eglises* et le *Conservateur* des *Biens Ecclésiastiques*, son consentement est aussi nécessaire pour toute aliénation des biens d'Eglise." Und Merlin de Douay, welcher im Convente für den Tod Ludwigs XVI. stimmte und unter Napoleon Staatsrath war, sagt in seinem Répertoire universel et raisonné de jurisprudence, s. v. Fabrique: „*l'église* était réellement et actuellement *propriétaire* des biens, dont elle avait la jouissance."

Die angeführten Grundsätze hinsichtlich des Kirchenvermögens in seinem weitesten Begriffe hatten in Frankreich rechtliche Geltung bis zur Revolution. Das innerste Wesen dieser Umwälzung bestand nämlich darin, dem Willen des Einzelnen unbedingte, grenzenlose Herrschaft zu verschaffen, weil man die Freiheit im allgemeinsten Sinne nahm, wie sie bei Geschöpfen, welche ihrer Natur nach mehr oder minder an gegebene Verhältnisse gebunden, mithin beschränkt sind, gar nicht vorkommen kann. Daher sollte Alles beseitigt werden, was den individuellen Willen irgend hemmen mochte. Somit verstand es sich von selbst, daß der Geist der Revolution allen den mannigfachen, besondern Gestaltungen des gesellschaftlichen Lebens, allen corporativen Bildungen feindlich entgegentreten mußte, da in ihnen und durch sie der Einzelwille beschränkt und geknechtet erschien, während er doch gerade innerhalb und mittels dieser Verbindungen sich um so leichter und kräftiger bethätigen, also um so freier sein konnte. Bei denjenigen Anhängern der großen Umwälzung, welche deren Wesen ganz rücksichtslos bis zum Aeußersten durchzuführen trachteten, fanden deßhalb auch selbst die ersten und natürlichsten gesellschaftlichen Einrichtungen, die Ehe, die Familie und das Volksthum keine Gnade, sondern vor ihnen galt nur die allgemeine Menschheit als bloser Inbegriff der Einzelnen; Andere dagegen konnten sich der natürlichen Eindrücke nicht ganz entschlagen und betrachteten, weil vorzugsweise beseelt vom französischen Nationalstolze, das „Volk," die „Nation" als die einzig berechtigte menschliche Gliederung und brachten ihr den Einzelnen mehr oder weniger zum Opfer. So zeigte sich denn auch in der That die Revolution durchaus feindselig gegen alle corporativen Ein-

richtungen und Lebensgestaltungen, an welchen das alte Frankreich so reich war. Daher der Haß gegen die Eigenthümlichkeit und Selbstständigkeit der Provinzen, gegen die Gemeinden, Zünfte, Stände und Genossenschaften, selbst gegen die Wohlthätigkeitsanstalten, insbesondere aber gegen die Kirche, als Gesellschaft, und gegen die aus ihrem Schooße hervorgegangenen, so verschiedenartigen und zahlreichen religiösen Institute. Außer dieser Grundstimmung, von welcher die meisten Mitglieder der Nationalversammlung in Folge der von J. J. Rousseau aufgestellten und allgemein verbreiteten Ansichten über die menschliche Gesellschaft erfüllt waren, trug wesentlich zur Zerstörung der corporativen Bildungen, vornehmlich der kirchlichen, die Schuldenlast und die Geldnoth des Staates bei, indem man durch Unterdrückung jener Institute ihr Vermögen zur Beseitigung jener Uebelstände zu verwenden gedachte. Nicht Wenige trieb auch zu solchen Maßnahmen Feindseligkeit und Bitterkeit gegen jede Religion überhaupt und die katholische Kirche insbesondere, welche man auszurotten oder doch bis zu gänzlicher Ohnmacht herabzudrücken hoffte, Gesinnungen und Pläne, die von den s. g. Philosophen, den Geheimbündlern und Sektirern der damaligen Zeit gehegt wurden.

Erstes Kapitel.

Das Decret der französischen Nationalversammlung vom 2. bis 4. November 1789.

§. 2.

Bedeutung desselben.

Unter diesen Umständen faßte die Nationalversammlung den bekannten Beschluß vom 2. bis 4. November 1789 folgenden Inhaltes: „L'assemblée nationale décrète: 1° que tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, à la charge de pourvoir d'une manière convenable aux frais du culte, à l'entretien de ses ministres et au soulagement des pauvres, sous la surveillance et d'après les instructions des provinces. 2° Que dans les dispositions à faire pour subvenir à l'entretien des ministres de la religion, il ne pourra être assuré à la dotation d'aucune cure moins de douze cents livres par année, non compris le logement et les jardins en dépendant."

Der Inhalt und die Tragweite dieses Beschlusses sind Gegenstand verschiedener Auffassung geworden. Man hat die Ansicht ausgesprochen, unter den „biens ecclésiastiques" des angeführten Decretes seien nicht

die res sacrae, also die Kirchen und ihre Zubehörungen, namentlich die Kirchhöfe, begriffen gewesen, sondern nur das nutzbare Vermögen der Kirchen, die res ecclesiasticae im engern Sinne, als res in commercio. Man stützt sich hierbei darauf, daß das angeführte Decret lediglich den Zweck gehabt habe, der Finanznoth des Staates abzuhelfen, dieser sei aber gerade nach dem Wortlaute des Decretes verpflichtet gewesen, für den Gottesdienst Sorge zu tragen, also vor Allem die zu demselben nöthigen Kirchen zu stellen; nun wäre es aber gewiß als eine Ungereimtheit erschienen, wenn der Staat damals die doch meist herrlichen, geräumigen und in gutem Zustande befindlichen Cathedral- und Pfarrkirchen veräußert und statt ihrer jedenfalls für einen größeren Betrag, jedoch im Allgemeinen in jeder Beziehung geringere Gotteshäuser angeschafft habe; in dem Titel I. der französischen Constitution vom 3. bis 14. September 1791 werde als Grundsatz ausgesprochen, daß die zur Bestreitung des Cultus gehörigen Güter Eigenthum der Nation, die Kirchengebäude dies also nicht seien; damit stimmten auch überein die Decrete vom 3 ventôse III (21. Februar 1795), 11 prairial III (30. Mai 1795), 7 vendémiaire IV (20. September 1795) und die Beschlüsse vom 7 ventôse VIII (28. December 1799) und 2 pluviôse VIII (22. Januar 1800); auch sei durch kein einziges, dem obigen Decrete nachfolgendes Gesetz eine Veräußerung der beibehaltenen Kirchen angeordnet worden, während doch die Verwerthung der einzelnen Theile des Kirchenvermögens durch besondere Gesetze bestimmt worden sei, nämlich die Veräußerung der Dotationsgüter der Geistlichkeit durch die Decrete vom 19. December 1789, 17. bis 24. März, 23. u. 28. October und 5. November 1790, die Versteigerung aller in Folge der durch die Constitution civile du Clergé vom 12. Juli bis 24. August 1790 eingeführten Eintheilung Frankreichs in andere Diöcesen und Pfarreien entbehrlich gewordenen früheren Pfarrkirchen nebst den dazu gehörigen Kirchhöfen, Gebäuden und Pfarrhäusern durch Decret vom 6. bis 15. Mai 1791; der Verkauf der den Pfarrkirchen zustehenden unbeweglichen Güter für Meß- und sonstige Stiftungen gegen einen Ersatz durch Decret vom 10. bis 18. Februar 1791, der bischöflichen Wohnungen gleichfalls gegen Entschädigung durch Beschluß vom 9. und 25. Mai 1791, sowie der Immobilien der Kirchenfabriken ebenso gegen einen Ersatz von 4 % des Kaufpreises durch Decret vom 19. August bis 1. September 1792; die Einziehung alles Kapitalvermögens der Kirchenfabriken und Stiftungen durch Beschluß des Nationalconventes vom 13 brumaire II (3. November 1793); die Beschlagnahme aller Kirchengefäße und Geräthschaften von Kupfer oder Bronze in den aufgehobenen Kloster-, Stifts- und Pfarrkirchen durch Decret vom 26. bis 29. August 1791, sowie aller Gold oder Silber durchwirkten Gewänder mit Ausnahme der in den unterdrückten Pfarrkirchen befindlichen, welche in die erhaltenen ab-

geliefert werden sollten durch Beschluß vom 4. bis 14. September 1792, und endlich die Einziehung aller goldenen und silbernen Kirchengeräthe sämmtlicher bischöflicher, Pfarr- und Hilfskirchen durch Decret vom 10. September 1792.

Die Ansicht, daß durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 nicht die Cathedral- und beibehaltenen Pfarrkirchen betroffen worden seien, wird ausgesprochen und begründet in: „Das Eigenthum der katholischen Kirche an den ihrem Cultus gewidmeten Metropolitan-, Cathedral- und Pfarrkirchen, nach den in Frankreich und den übrigen Ländern des linken Rheinufers geltenden Gesetzen. Von F. W. Gräff, Königlich Preußischem Landgerichts-Präsidenten zu Trier. Trier, Verlag der F. Lintz'schen Buchhandlung. 1859. Dieselbe Ansicht theilte auch das Großherzoglich Hessische Obergericht zu Mainz in seinem Urtheile vom 8. Mai 1858, welches die Klage der Civilgemeinde zu Monzernheim gegen die dortige katholische Kirche auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes der ersteren an einem an die letztere anstoßenden Platze in seiner Eigenschaft als Dependenz der genannten Kirche zum Gegenstande hatte.

Die entgegengesetzte Meinung, daß nämlich unter den durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 zur Verfügung der französischen Nation gestellten „biens ecclésiastiques" auch die beibehaltenen Kirchengebäude zu verstehen seien, wurde in der eben erwähnten Rechtssache vom General-Staatsprocurator am Großherzoglich Hessischen Cassationshofe zu Darmstadt, Herrn A. Emmerling, aufgestellt und eingehend erörtert, welchem Vortrage sich denn auch der gedachte höchste Gerichtshof in seinem Urtheile vom 28. Juni 1859, das nebst dem Gutachten des General-Staatsprocurators in der von demselben herausgegebenen Sammlung der Entscheidungen des Großherzoglich Hessischen Cassationshofes in Civil- und Strafsachen, Jahrgang 1859, abgedruckt ist, fast ganz anschloß.

Schon unter dem 5. April 1853, hatte entgegen dem Bezirksgerichte zu Alzey, sowie dem Obergerichte zu Mainz, das nämliche oberste Tribunal in Sachen des Vorstandes der katholischen Kirche zu Heppenheim bei Alzey gegen die dortige Civilgemeinde wegen des Eigenthums an dem als Dependenz zu ersterer gehörigen ehemaligen Kirchhofe die Entscheidung getroffen, daß „unter den Gütern, welche durch das von der französischen Nationalversammlung vom 2. bis 4. November 1789 erlassene Decret, sowie durch die sich daran anreihenden weiteren Decrete dieser Versammlung von 1790, 1791 und 1793 für Nationalgut erklärt worden seien, sowohl die Güter des Clerus, als auch diejenigen der Kirchen und selbst die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude sammt ihren Dependenzen verstanden seien."

Von vornherein fällt es nun dem General-Staatsprocurator Herrn A. Emmerling, auf, daß das Obergericht zu Mainz durch die obenerwähnte, von ihm vertretene Ansicht „mit sich selbst in bedenklichen Widerspruch gerathen sei" (s. a. a. O. S. 118.) „Denn," so heißt es weiter, „nachdem es in seinem Erkenntniß unmittelbar vorher als in facto feststehend constatirt hatte: daß die im Streite befangene Kirche zu Monzernheim und der dabei gelegene Kirchhof vor der französischen Occupation „Eigenthum" der dasigen katholischen Religionsgemeinde gewesen seien — will es bei Beleuchtung des Decretes von 1789 die Kirchen rc. nicht zum Vermögen, nicht zu den „biens ecclesiastiques" gezählt wissen. Als res sacrae seien sie, scheint das Obergericht hier anzunehmen, eines Eigenthums nicht fähig. Später sucht aber das Obergericht in seinem Erkenntniß doch wieder den Satz zu begründen, daß die katholischen Kirchen überhaupt Eigenthum der katholischen Kirchengemeinschaft gewesen und auch geblieben seien." Bei dem ersten Blicke ergibt sich aber, daß der dem Obergerichte zu Mainz zum Vorwurfe gemachte „bedenkliche Widerspruch" nicht vorliegt, daß dagegen der General-Staatsprocurator einem offenbaren Mißverständnisse verfiel. Jenes Tribunal geht nämlich von dem durchaus richtigen, auch vom Cassationshofe zu Darmstadt (s. a. a. O. S. 144) anerkannten Satze aus, daß das Kirchenvermögen überhaupt (res ecclesiasticae, biens ecclésiastiques) in einem weiteren und in einem engeren Sinne aufgefaßt werde. Nach dem ersteren gehören dazu sowohl die res sacrae, also die zum Gottesdienste verwendeten Kirchengebäude und ihre Appertinenzen, und die res benedictae — d. h. die extra commercium befindlichen Gegenstände — als auch diejenigen Güterstücke, welche das nutzbare, dem Verkehre überlassene Kirchenvermögen bildeten, wie das Dotations- und Fabrikgut (les biens du clergé und les biens des fabriques). Nach dem engeren Sinne wird aber nur diese letztere Art des Kirchenvermögens unter den res ecclesiasticae, biens ecclésiastiques verstanden. An diesen beiden Theilen des gesammten Kirchengutes befindet sich das Eigenthum bei der bezüglichen kirchlichen Anstalt, also an den Pfarrkirchengebäuden und ihrem Zugehöre ebenso, wie an dem Fabrikvermögen bei der betreffenden Pfarrkirche. Es war daher vollkommen richtig vom Obergerichte zu Mainz gedacht, wenn es annahm, daß sowohl vor dem Decrete vom 2. bis 4. November 1789 den Kirchen das Eigenthumsrecht an ihren gottesdienstlichen Gebäuden zustand, als auch, daß sie nach dem genannten Decrete dasselbe an den dem Cultus belassenen Kirchen behielten, und daß durch das angerufene Decret lediglich die nutzbaren Kirchengüter, d. h. die bona ecclesiastica, biens ecclésiastiques im engeren Sinne, der Verfügung der Nation überwiesen wurden. Mag man also von der vom Obergerichte angenommenen Ansicht bezüglich jenes Decretes an sich halten, was man will, das steht sicher fest, daß es, ohne in irgend welchen Widerspruch mit sich selbst zu gera-

then, wie der Herr General-Staatsprocurator meint, vielmehr ohne alles Bedenken aussprechen konnte, durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 würden die Cultusgebäude, weil res sacrae, nicht betroffen, sondern nur das rentirende Kirchenvermögen, die res ecclesiasticae, biens ecclésiastiques im engeren Sinne.

§. 3.

Die Verhandlungen über das Decret in der französischen Nationalversammlung.

Bei der Vertheidigung der entgegengesetzten Meinung, daß nämlich jenes Decret sich auf das gesammte Kirchenvermögen ohne alle Ausnahme erstrecke und mithin auch die noch im Gebrauche befindlichen Gotteshäuser in sich begreife, begnügten sich der erwähnte Gr. General-Staatsprocurator und ihm nach der Gr. Cassationshof nicht mit der einfachen, zur Widerlegung der vom Gr. Obergerichte zu Mainz ausgesprochenen Ansicht völlig ausreichenden Behauptung, daß durch jenen Beschluß der Nationalversammlung das ganze Kirchengut Eigenthum der Nation geworden sei, sondern voran der General-Staatsprocurator und nach ihm der Gr. Cassationshof geben dem gedachten Decrete eine weit allgemeinere, umfassendere Bedeutung. Ersterer bemerkt nämlich a. a. O. S. 88, daß, wenn man die Reden des Wortführers der extremen Partei Mirabeau lese, „man sich überzeuge, daß sein Grundgedanke, sowie der aller jener Redner, welche ihn unterstützten, dahin gerichtet gewesen sei, einen Beschluß gefaßt zu sehen, der keinen Zweifel darüber bestehen lasse, daß die Nationalversammlung, indem sie die geistlichen Güter für Güter der Nation erkläre, sich nicht eines fremden Eigenthums bemächtige, sondern für National-Eigenthum nur das erkläre, was niemals aufgehört habe, diese Eigenschaft zu besitzen; gerade in diesem Sinne, so heißt es weiter Seite 90, hätten Mirabeau und Genossen nur ein Princip sanctionirt haben wollen, das Princip, daß alle „biens ecclésiastiques" der Nation gehörten, sie hätten aber förmlich dagegen protestirt, daß diese Güter erst **von nun an** mittels Gesetzes zum Eigenthum der Nation erklärt würden." Der Gr. Cassationshof aber bemerkte a. a. O. S. 145, daß „während man von der einen Seite davon gesprochen habe, daß bei dem Nothzustande, in welchem sich die Nation befinde, ihr nichts Anderes übrig bleibe, als sich einen Theil des kirchlichen Vermögens anzueignen und Entwürfe zu Decreten vorgelegt habe, durch welche die Nation Eigenthümerin eines Theiles des kirchlichen Vermögens werden sollte — von der andern Seite der Satz aufgestellt worden sei, daß die Kirche nie Eigenthum gehabt habe, vielmehr die Nation Eigenthümerin des gesammten kirchlichen Vermögens sei, und es nicht erst zu werden brauche — und daß (Seite 146), so sehr man auch von Seiten der geistlichen Mitglieder

der Nationalversammlung diese Behauptungen bekämpft habe, dennoch dieselbe sich das von den Gegnern aufgestellte Princip angeeignet habe."

Bekanntlich stellte Talleyrand de Perigord, damals Bischof von Autun, in der französischen Nationalversammlung am 10. October 1789 den Antrag, die Kirchengüter als Eigenthum der Nation zu erklären. Dieser jüngste der Bischöfe, welche in jener Versammlung saßen, erkennt in der zur Unterstützung seines Antrages gehaltenen Rede zwar das Kirchenvermögen (propriétés ecclésiastiques) an, allein er meint, der Clerus sei nicht Eigenthümer desselben, wie andere Eigenthümer, „puisque les biens dont il jouit (et dont il ne peut disposer) ont été donnés, non pour l'intérêt des personnes, mais pour le service des fonctions" (Choix de Rapports, Opinions et Discours prononcés à la Tribune Nationale; Tome I^er^. Année 1789, à Paris 1818, Seite 91.) Die Stiftungen seien gemacht worden, um die Nation von der Pflicht zu entlasten, die Geistlichkeit, welche wesentlich nothwendig sei zum Dienste der Religion, zu unterhalten, allein eben diese Nation könne auch geistliche Stellen, insofern sie überflüssig seien, aufheben, und die Nationalversammlung besitze ohne Zweifel rechtlich die Gewalt, diese Stiftungen ihrem eigentlichen Zwecke gemäß, nämlich dem öffentlichen Interesse zu dienen, in der beantragten Weise zu verwenden, „*si le bien de l'Etat le demande*" a. a. O. S. 92. Talleyrand glaubt daher, es dürfe die Nation „*principalement dans une détresse générale*, sans injustice 1° disposer des biens des différentes communautés religieuses qu'elle croira devoir supprimer, en assurant à chacun des religieux le moyen de subsister; 2° faire tourner à son profit, dès le moment actuel, toujours en suivant l'esprit général des fondateurs, le revenu de tous les bénéfices sans fonctions qui sont vacans et s'assurer celui de tous les autres bénéfices de même nature qui vaqueront; 3° réduire dans une proportion quelconque les revenus actuels des titulaires, lorsqu'ils excéderont telle ou telle somme, en se chargeant d'une partie des obligations dont ces biens ont été frappés dans le principe" — a. a. O. S. 93.

Abbé Maury widerlegte die vom Bischofe von Autun aufgestellten Behauptungen, allein leider lediglich vom privatrechtlichen Gesichtspunkte aus. In seinen Entgegnungen auf die Reden des Parlamentsrathes Thouret und Mirabeau's geht er nicht, was unbedingt nothwendig gewesen wäre, auf die Stellung ein, welche man rein willkührlich und ganz falsch, einzig in der Absicht, um von da aus die dem Zwecke angemessenen Folgerungen mit scheinbar strenger Consequenz ziehen zu können, der Nation in Bezug auf die Religion, die Kirche und ihre Einrichtungen anwies — eine Stellung, welche jene weder gesetzlich, noch geschichtlich, noch thatsächlich jemals einnahm und selbst nach dem natürlichen Rechte nicht einnimmt. Abbé Maury stand eben auch unter dem Einflusse seiner Zeit; er war nicht ganz frei von dem übertriebenen französischen Nationalgefühle, von den Grundsätzen des gallicanischen Kirchenwesens

und von jener Begriffsverwirrung, welche die s. g. Philosophen hinsichtlich aller Verhältnisse verbreitet hatten. Aber in prophetischem Geiste hob er warnend hervor, daß der beabsichtigte Gewaltsstreich dem Staate nicht den angepriesenen Nutzen, dem Volke statt des gerühmten überreichen Segens bleibenden Nachtheil, dagegen lediglich einzelnen Speculanten und Geldleuten großen Gewinn bringen werde. Im Grunde vernichtete Abbé Maury den Antragsteller, indem er nachwies, daß derselbe im Jahre 1784 in einer eigenen Schrift für die Heiligkeit und Unverletzlichkeit vor Allem des Kirchenvermögens mit der größten Entschiedenheit aufgetreten sei, während er jetzt, im Jahre 1789, das Gegentheil behaupte; allein Ehr- und Schamgefühl und Characterfestigkeit gehörten niemals zu den hervorragenden Eigenschaften Talleyrand's.

Der schon erwähnte Parlamentsrath Thouret, ein gelehrter Jurist, aber in den Aufstellungen der damaligen s. g. Philosophie ganz befangener Mann, den im April 1794 Robespierre hinrichten ließ, will sich nicht darüber entscheiden, wer der wahre Eigenthümer des Kirchengutes sei und schlägt deßhalb eine einfache Besitzergreifnng („prise de possession") von Seiten des Staates ohne vorausgegangene Uebertragung des Eigenthums an denselben vor („sans aucun prétexte d'investiture" — a. a. O. S. 135). Politisch, meint Thouret, sei solche Maßregel, weil durch den Uebergang des großen, der Kirche gehörigen und dadurch dem Verkehre entzogenen Grundvermögens in die Hände vieler Einzelner dasselbe für diese und den Staat ungleich ergiebiger werde, rechtlich zulässig aber, da die kirchlichen Anstalten einzig durch das weltliche Gesetz die Befugniß, Vermögen zu besitzen, erhielten, folglich dieselbe auch durch eine spätere Verfügung wieder verlieren könnten, ein Beweis hiefür sei das Edict von 1749. Allein das letztere spricht, wie oben angeführt worden, durchaus nicht den von Thouret behaupteten Grundsatz aus, sondern erkennt vielmehr das rechtsgiltige Bestehen der geistlichen Körperschaften und die Unverletzlichkeit ihrer Eigenthumsbefugnisse an dem Kirchenvermögen ganz unabhängig vom Staatsgesetze so sehr an, daß es sich vielmehr lediglich auf die künftighin zu errichtenden Anstalten und auf die in Zukunft etwa von ihnen zu machenden Erwerbungen bezieht, und auch diese, wenn die gesetzlichen Förmlichkeiten mangelten, keineswegs dem Staate, sondern den Erben der Schenkgeber und in zweiter Linie dem Könige zur Widmung an Hospitäler und andere gemeinnützige Anstalten (pia corpora) überwies (Art. XII. und XIII.). Dagegen ging das erwähnte Edict von einem falschen volkswirthschaftlichen Grundsatze aus, indem es für die Gesellschaft überhaupt offenbar besser ist, wenn ein Theil des Vermögens mehr dem allgemeinen Besten, als wenn dasselbe nur dem Vortheile des Einzelnen dient, und indem die Zersplitterung und der Wechsel des gesammten Grundvermögens der tüchtigen Bewirthschaftung desselben und dem Wohlstande des Volkes eher zum Schaden, als zur Förderung gereicht. Auch griff jenes Edict

in Privatverhältnisse gewaltsam ein, da dem Staate die Befugniß nicht zukommt, die Rechte von Personen oder Corporationen, welche, wie die religiösen, dem Wesen und dem Bedürfnisse der menschlichen Gesellschaft ebenso naturgemäß und allgemein entstammen und entsprechen, als der Staat selbst, willkührlich und einseitig zu beschränken. Das Edict beruhte aber auch schon auf dem später unter den mannigfachsten Gestalten als Grundwahrheit gelehrten und geübten Satze, daß alles Recht seine Quelle, sein Maaß und seine Bestimmung im Volke, im Volkswohle habe. Und in dieser Beziehung war Thouret befugt, sich auf das Edict von 1749 zu berufen, — es ging von demselben Principe aus, welches die Revolution aufstellte, nur wendete diese dasselbe nicht ausschließlich auf die main-morte, auf kirchliche Anstalten, sondern auf alle bestehenden, staatlichen Einrichtungen an. Der Graf von Mirabeau ruft freilich aus: „Pourquoi donc la nation ne pourrait-elle pas se déclarer propriétaire de ses propres biens“ (a. a. O. S. 128); er will, die Versammlung solle beschließen, „que les biens du clergé appartiennent à la nation“ (S. 125) und schließt theatralisch mit der Frage: „Qu'ai-je donc, messieurs, voulu montrer? Une seule chose: c'est qu'il est, et qu'il doit être de principe, que toute nation est seule et véritable propriétaire des biens de son clergé. Je ne vous ai demandé que de consacrer ce principe“ (a. a. O. S. 133). Allein Mirabeau stellte hier, wie immer, die ausschweifendsten Behauptungen auf, wie: „comme si les corps particuliers avaient quelques droits vis-à-vis de l'Etat“; „les rois ne sont que les organes des peuples . . . les nations sont héréditaires des rois“ (S. 127); und was soll man sagen, wenn er die Frage aufwirft: „En effet, messieurs, qu'est-ce que la propriété en général? C'est le droit, que tous ont donné à un seul de posséder exclusivement une chose à la quelle, dans l'état naturel, tous avaient un droit égal“ (a. a. O. S. 129), oder wenn er bei Gelegenheit der Discussion über Aufhebung des Zehnten am 10. August 1789 gar sich also ausspricht: „*Le propriétaire n'est lui même que le premier des salariés.* Ce que nous appellons vulgairement sa propriété n'est autre chose que le prix que lui paie la société pour les distributions qu'il est chargé de faire aux autres individus par ses consommations et ses dépenses: *les propriétaires sont les agens, les économes du corps social*“ (a. a. O. S. 87)!

Ein weiterer Redner, Chapellier, durch Robespierre im April 1794 guillotinirt, schließt sich unter Berufung auf den Satz: „le salut du peuple est la première loi“ den Ausführungen Thouret's an; und so bewegten sich Alle, welche im Sinne der Mehrheit auftraten, in den von den genannten hervorragendsten Rednern ausgesprochenen Anschauungen. Wenn nun Portalis von der ganzen Revolutionszeit in Wahrheit sagt: „La législation de cet état de fermentation et de trouble est assez connue. Je ne la retracerai pas; je me borne, à dire, qu'elle varia selon les circonstances et quelle suivit le cours des événements publics“ (Dis-

cours, Rapports et Travaux inédits sur le Concordat de 1801, les Articles organiques etc. par Jean-Étienne-Marie Portalis, publiés par le vicomte Frédéric Portalis, Conseillier à la Cour Royale de Paris. Paris, Joubert, 1845, Seite 2), so gilt dieses Urtheil unbedenklich auch von den Verhandlungen der Nationalversammlung hinsichtlich der Kirchengüter. Hier ist doch gewiß von einem gemeinschaftlichen Grundsatze, von welchem die Redner ausgegangen wären, um die Berechtigung der Nation zur Einziehung des Kirchenvermögens nachzuweisen, keine Rede. Einig war man nur darin, daß die Nation dies könne und müsse; hinsichtlich eines Rechtsgrundes, eines Titels aber, auf welchen hin eine derartige Maßregel eintreten solle, hatte jeder Vertheidiger derselben, wie gezeigt wurde, seine eigene Meinung. Gerade deßhalb erhob die Nationalversammlung Das, worin die meisten Redner einverstanden waren, zum Beschlusse, indem sie aussprach, daß die Nation über alle Kirchengüter verfüge („tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation"); allein einen Titel, oder auch nur ein Motiv zur Begründung dieses Decretes gab die Nationalversammlung nicht an; sie sagte nicht, daß sie die Berechtigung zu dieser Maßregel aus dem Grundsatze der Nothwendigkeit, oder des öffentlichen Wohles, oder daraus herleite, daß das Staatsgesetz, welches den kirchlichen Anstalten die Fähigkeit verliehen habe, Eigenthum zu besitzen, ebenso dieselbe ihnen auch wieder entziehen könne, oder daß die Nation, als der einzige wahre Eigenthümer alles Vermögens überhaupt, natürlich auch solcher des kirchlichen sei. Hätte die Nationalversammlung in ihrer Mehrheit einen dieser in der Discussion vorgetragenen Gründe der Berechtigung zu der Einziehung der geistlichen Güter als den ihrigen anerkennen wollen: so hätte sie diese Absicht in der Fassung ihres Beschlusses ausdrücken, oder doch andeuten können und müssen. Allein die oben angeführten Worte des Decretes enthalten auch nicht die mindeste derartige Hinweisung, oder nur Anspielung; sie geben lediglich das Resultat, in welchem die meisten Redner, wenn auch auf verschiedenen Wegen, zusammengetroffen waren; und dies Verfahren war unter den gegebenen Umständen ebenso klug, als ausreichend. Oder sollte die Nationalversammlung der Behauptung Mirabeau's mehr innere Berechtigung zuerkannt haben, als den Ansichten, welche die übrigen Redner der Majorität entwickelten! Mag man aber von dem Werthe oder Unwerthe der vorgebrachten Meinungen halten, was man will, die Definition des Eigenthums, welche Mirabeau seiner ganzen Ausführung zu Grunde legt, ist so seltsam, man kann sagen, so abentheuerlich, daß man wohl nicht annehmen darf, die Nationalversammlung, wenn sie sich auch des Oeftern von der glänzenden Darstellungsweise des feurigen Redners hinreißen ließ, habe sich bei dem vorliegenden Anlasse ebenso zur Annahme jener Begriffsbestimmung über das Eigenthum bewegen lassen.

Aus den dem Decrete vom 2. bis 4. November 1789 vorhergehenden Verhandlungen in der französischen Nationalversammlung läßt sich also nach unserem Dafürhalten durchaus nicht ableiten, daß dieselbe durch den erwähnten Beschluß die Anschauungen Mirabeau's habe sanctioniren, sie zu einem Principe erheben wollen.

§. 4.

Wörtliche Auslegung des Decretes.

Der Gr. Hessische General-Staatsprocurator Herr Emmerling und mit ihm der Gr. Cassationshof zu Darmstadt versuchen es aber auch noch außerdem, aus der Bedeutung der in dem erwähnten Decrete gebrauchten Worte den Beweis zu führen, die Nationalversammlung habe in jenem Beschlusse den Intentionen Mirabeau's gemäß ausgesprochen, die Dispositionsbefugniß der Nation gegenüber dem Kirchengute gründe sich „auf einen bestehenden Rechtszustand," indem jene „Eigenthümerin des gesammten kirchlichen Vermögens sei, und es nicht erst zu werden brauche, da „in dem Decrete vor Allem hervorzuheben sei, daß es nicht etwa heiße: sont *mis* à la disposition, oder *seront* à la disposition, sondern es heiße: *sont* à la disposition."

Nun bezeichnen allerdings die Worte: tous les biens ecclésiastiques *sont* à la disposition de la nation, einen bestehenden, im Augenblicke daseienden Rechtszustand; denn es wird die Gegenwart gebraucht. Allein darnach kann jener Rechtszustand ebensowohl erst jetzt entstanden sein, als er auch schon früher vorhanden gewesen und bis zu diesem Augenblicke fortgedauert haben kann. Aus jenen Worten allein vermag man mit Sicherheit weder auf das Eine noch auf das Andere zu schließen, jedes von Beidem ist möglich und keines ist der Wortbedeutung nach ausgeschlossen. Die Nationalversammlung konnte, ja mußte, wenn sie Das, worin alle Redner der Mehrheit einverstanden waren, sich aneignen wollte, so sprechen, wie sie es in den angeführten Worten gethan. Denn diese Redner gingen sämmtlich darin einig, daß die Nation in der Gegenwart, jetzt, in dem Augenblicke die Befugniß besitze, über das gesammte Kirchenvermögen zu verfügen, ob sie nun von derselben auf der Stelle, oder erst später, auf einmal oder allmählig Gebrauch machen wolle, hänge einzig von ihrem Ermessen ab. Die Nationalversammlung konnte deßhalb gegenüber dem offenbaren Sinne der Reden gar nicht in dem Decrete die Zukunft, *seront*, gebrauchen. Die Worte desselben passen daher ebenso gut auf den Standpunkt, welchen Talleyrand, Thouret, Chapellier eingenommen hatten, wie auf denjenigen von Mirabeau. Denn man kann offenbar gerade so richtig sagen, das Gebot der Nothwendigkeit, oder die Rücksicht auf das Volkswohl, oder der Umstand, daß der Staat, welcher Eigenthumsfähigkeit den kirchlichen Instituten gab, sie ihnen auch wieder

entziehen kann, bestimmten die Versammlung zu verordnen: das ganze Kirchenvermögen steht der Nation zur Disposition, als man sagen kann, weil das Volk von jeher Eigenthümer des Kirchengutes war, deßhalb beschließt die Nationalversammlung: tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation. Es ist also unmöglich, aus diesen Worten den Schluß zu ziehen, jene Versammlung habe in ihnen den Grundsatz Mirabeau's adoptirt und ausgesprochen.

Wenn aber der Gr. Hess. General-Staatsprocurator Emmerling und dann in Uebereinstimmung mit ihm der Cassationshof zu Darmstadt Folgendes sagen: „Mit der Fassung „sont *mis* à la disposition de la nation" (in jenem Decrete nämlich) hätte man das directe Gegentheil von dem ausgedrückt, was die Nationalversammlung durch ihren Beschluß damals bekunden wollte; mit Hinzufügung des „*mis*" würde man der Nation offenbar erst ein neues Eigenthumsrecht an den biens ecclésiastiques geschaffen haben, während man umgekehrt Seitens der Nationalversammlung den höchsten Werth darauf legte, daß gesetzlich anerkannt werde, die Nation habe von jeher das Eigenthum an den biens ecclésiastiques besessen" (Sammlung der Entscheinungen rc. S. 128): so haben sie gerade damit die Unhaltbarkeit ihrer Ansicht von der Tragweite des oft genannten Beschlusses selbst ausgesprochen. Denn jenes Decret trägt die Ueberschrift: „Décret qui *met* les biens ecclésiastiques à la disposition de la nation. In dem Consularbeschlusse vom 20 prairial X (9. Juni 1802) bezüglich der Unterdrückung der Mönchsorden u. s. w. in den vier neu erworbenen Departements auf dem linken Rheinufer heißt es in Art. 2.: „tous les biens sont *mis* sous la main de la nation." Nun sagt aber gerade rücksichtlich dieses Beschlusses der Gr. Hess. General-Staatsprocurator (a. a. O. S. 112 und 113), daß es sich bei demselben nur noch um „Uebertragung der wesentlichen Normen und Grundsätze, die sich durch die Beschlüsse der Nationalversammlung und des Convents in dieser Beziehung ergeben hätten" gehandelt habe, und der Cassationshof bemerkt (a. a. O. S. 165) gleichfalls im Hinblicke auf den angeführten Consularbeschluß, „daß die in dem alten Gebiete Frankreichs bezüglich des geistlichen und kirchlichen Besitzthumes getroffenen Maßregeln als auch auf die eroberten Länder Anwendung findend angesehen werden, und hiernächst für die neuen Departemente selbst in jener Beziehung besondere gesetzliche Bestimmungen erfolgt seien, in welchen diejenigen der Decrete vom 2. bis 4. November 1789 und 13. bis 14. brumaire II in Absicht auf die hierin verordnete Einziehung des gesammten geistlichen und Kirchen-Gutes zum Vortheile des Staates dem Wesentlichen nach wiederholt worden, was unverkennbar in der Absicht geschehen, um zwischen den älteren und neueren Gebietstheilen Frankreichs eine Gleichstellung der Gesetzgebung hinsichtlich der erwähnten Verhältnisse zu bewirken und sonach Demjenigen, was bereits in jenen gesetzlich sanctionirt gewesen, auch in letzteren Geltung zu ver-

schaffen." Wenn nun also zugestandener maßen der oben erwähnte Consularbeschluß vom 20 prairial X, wie auch wir überzeugt sind, sich die Aufgabe gestellt hatte, die im alten Frankreich bezüglich des Kirchenvermögens getroffenen Maßregeln nach den dort zur Geltung gekommenen Grundsätzen auf die neu erworbenen Landestheile zu übertragen, so muß der Ausdruck jenes Beschlusses: tous les biens sont *mis* sous la main de la nation nothwendig als authentische Interpretation der in dem Decrete vom 2. bis 4. November 1789 gebrauchten Worte: tous les biens ecclésiastiques *sont* à la disposition de la nation angesehen, und es muß daher angenommen werden, daß nach der Auffassung der höchsten Staatsgewalt der Ausdruck: *sont* à la disposition gerade so viel heißt als: *sont mis* à la disposition.

Portalis, welcher doch gewiß seiner ganzen Stellung nach berufen war, den Sinn des Decretes der Nationalversammlung zu kennen, sagt bezüglich desselben in seinem bei Vorlage des Concordates und der organischen Artikel vor dem gesetzgebenden Körper gehaltenen Vortrage: „les propriétés du clergé furent *mises* à la disposition de la nation" (Discours etc. a. a. O. S. 1.).

Nach allem Dem ist es keinem Zweifel unterworfen, daß das Decret vom 2. bis 4. November 1789 mit Gewißheit nur sagt und sagen wollte: alle Kirchengüter stehen in diesem Augenblicke zur Verfügung der Nation, und daß man nicht behaupten kann, mit jenem Decrete habe die Nationalversammlung aussprechen wollen und wirklich ausgesprochen: jene Güter hätten von jeher der Nation zur Verfügung gestanden. Ja gegenüber der letzteren Auslegung kann man im Hinblicke auf die Ueberschrift des Decretes und auf die in dem Consularbeschlusse vom 20. prairial X gebrauchte Fassung sicher mit größerem Rechte sagen, die Nationalversammlung habe erklärt und erklären wollen, das Kirchenvermögen werde von diesem Augenblicke, von jetzt an zur Disposition der Nation gestellt.

Es erscheint demnach die vom Gr. Hess. General-Staatsprocurator aufgestellte und vom Gr. Hess. Cassationshofe angenommene Ansicht über die Bedeutung und Tragweite des Decretes der französischen Nationalversammlung vom 2. bis 4. November 1789 als unhaltbar.

§. 5.

Das Decret und die Kirchen.

Um nun aber wieder zur Frage zurückzukehren, ob dieser Beschluß auch die dem Gottesdienste verbliebenen Kirchen sammt ihrem Zubehöre, oder nur das nutzbare Vermögen, also das Kirchengut im engeren Sinne in sich begreife: so beruft man sich zur Begründung der letzteren Ansicht, wie schon oben angeführt worden, darauf, daß der Erreichung des Zweckes, der Finanznoth des Staates abzuhelfen, das Einziehen des rentabeln Kirchenbesitzthums als förderlich, dagegen die

Veräußerung der für den Cultus nothwendigen Gotteshäuser geradezu als hinderlich sich habe darstellen müssen, weil der Staat, welcher in jenem Decrete die Verpflichtung übernommen, für den Gottesdienst zu sorgen, ungleich höhere Kosten hätte aufwenden müssen, um statt der bisherigen andere Kirchen, oder überhaupt Räumlichkeiten zur Abhaltung des Cultus zu beschaffen.

Was nun den Zweck betrifft, welchen die Nationalversammlung bei Erlassung des bekannten Beschlusses im Auge gehabt haben soll, so kann derselbe ebensowenig ausschließlich oder vor Allem in die Abhilfe der finanziellen Bedrängniß des Staates, als, wie der Gr. Hess. General-Staatsprocurator, Herr Emmerling a. a. O. S. 118 will, darein gesetzt werden, daß von der Nationalversammlung mit jenem Decrete „in vorderster Linie ein tief eingehender Schlag gegen den überreichen und übermächtigen Clerus beabsichtigt gewesen sei.“ Denn wenn auch der eine Redner als Zweck der in Vorschlag gebrachten Maßregel die Erleichterung der Schuldenlast des Staates bezeichnet, so erklären Andere, das Ziel des Antrages gehe auf eine neue, der Umgestaltung der Nation angemessene Stellung und Einrichtung der Kirche und Geistlichkeit, und nur in Folge dieser Veränderung werde es möglich, auch das Kirchenvermögen zu Gunsten des Staates zu verwenden. Daß aber „in vorderster Linie ein tief eingehender Schlag gegen den Clerus beabsichtigt“ worden, wird in den verschiedenen Reden weder ausdrücklich gesagt, noch auch im Entferntesten angedeutet. Vielmehr sprechen Alle, welche auftreten, ihre Hochachtung vor der Religion und ihren Dienern aus und betheuern, daß ihr ganzes Streben darauf gerichtet sei, das wahre Wohl und die Wirksamkeit beider nur zu fördern. Und gerade Mirabeau redet vom Clerus als einer „classe infiniment respectable,“ von der „générosité de la nation française envers la portion la plus nécessaire et la plus respectée de ses membres.“ Ja er sagt: „je n'ai pas voulu dire non plus qu'il fallût priver les ecclésiastiques de l'administration des biens et revenus dont le produit doit leur être assuré. Eh! quel intérêt aurions-nous à substituer les agens du fisc à des économes fidèles et à des mains toujours pures des mains si souvent suspectes!“ (Choix de Rapports etc. a. a. O. S. 133).

Die Nationalversammlung nahm also auch hier wieder keinen Ausdruck in den von ihr gefaßten Beschluß auf, welcher selbst nur den schwächsten Anhalt zur Folgerung abgeben könnte, daß sie einen der von den Rednern bezeichneten Zwecke der so tief greifenden Maßregel sich angeeignet habe, sondern sie gibt dem Decrete offenbar deßhalb auch in vorliegender Beziehung eine so ganz allgemeine Fassung, weil sie eben absichtlich wie den Rechtsgrund und die Motive, so auch den Zweck, welcher durch ihren Beschluß erreicht werden sollte, bei der Mannigfaltigkeit der Ansichten auch bezüglich letzteren Punktes mit Stillschweigen über-

gehen und hier gleichfalls einfach nur als jetzt geltendes Recht den Satz aussprechen wollte: die Nation verfüge über sämmtliches Kirchenvermögen.

Man ist daher in keiner Weise berechtigt, irgend welchen Zweck als den von der Nationalversammlung bei der fraglichen Maßregel in's Auge gefaßten zu bezeichnen.

Wenn übrigens der Gr. Hess. General-Staatsprocurator von einem „überreichen und übermächtigen Clerus“ in Frankreich vor der Revolution, von dem „höchsten Ueberflusse und der größten Selbstständigkeit“ desselben (a. a. O. S. 118) redet, so ist dies eine etwas sehr überschwengliche, der Wirklichkeit nicht angemessene Ausdrucksweise. Man macht sich eben ohne sorgfältige Prüfung des Thatsächlichen und deßhalb ohne sichere Kenntniß seine Vorstellungen über einen Gegenstand etwa nach dem allgemeinen Eindrucke, welchen man in diesem oder jenem Buche erhalten, und diese Vorstellungen gestalten sich denn bei einem phantasiereichen oder kühnen Geiste gar leicht zu Bildern der Wirklichkeit. Vor der großen Revolution betrug die Zahl des französischen Clerus, die Mitglieder der männlichen und weiblichen Orden mit eingeschlossen, über 400,000, das Einkommen desselben gegen 200 Millionen Livres. Davon entrichtete die Geistlichkeit schon seit Karl IX. jährlich 11 Millionen als freiwilliges Geschenk an den Staat, gab aber bei eintretenden Verlegenheiten immer noch mehr, so z. B. zur Zeit des siebenjährigen Krieges fünfmal statt 11 Millionen 22 Millionen. Während der Erledigung der 126 Erz- und Bisthümer, sowie der ansehnlichsten Abteien fiel in Folge des s. g. droit de regale das ganze Einkommen derselben an den Staat. Es kamen daher auf jede geistliche Person im alten Frankreiche durchschnittlich jährlich nicht einmal 500 Livres oder Franken. Wie kann man also Angesichts dieser Thatsachen (s. hierüber: Kirchen-Lexikon von Wetzer und Welte, Freiburg i. B. 1852, Art. Revolution, französische) von einem „überreichen“ Clerus reden! Es gab überhaupt noch nicht einmal ein einziges „überreiches“ Erz- oder Bisthum. Das höchst dotirte war Straßburg mit 400,000 Livres, und dessen Bischof war zugleich Landesherr und deutscher Reichsfürst und hatte aus seinem Einkommen die mit dieser Stellung verknüpften Ausgaben zu bestreiten. Im Allgemeinen waren die französischen Bisthümer und Abteien von sehr mäßigem Ertrage, man schlage sie nur in dem oben erwähnten Dictionnaire ecclésiastique et canonique von 1765 nach. Außerdem wurden aus dem Einkommen der Geistlichkeit unzählige Wohlthätigkeitsanstalten aller Art, eine große Anzahl von niedern Schulen, fast alle Gymnasien und höheren Anstalten und zu einem großen Theile auch die Universitäten unterhalten, und endlich wurden viele Prälaten, Domherrn und Canoniker, ohne vom Staate dafür das Geringste zu beziehen, in der mannigfachsten Weise im öffentlichen Dienste, als Minister, Gesandte, Attachés, Staatsräthe u. s. w. verwendet, so daß ein großer Theil der Erträgnisse des Vermögens, welches nur zum Unter-

halte der Geistlichen wegen ihrer kirchlichen Functionen gestiftet worden war, dem Staate lediglich für seine Zwecke zu Gute kam. Trotz allem Dem war doch für die Feinde der Religion freilich der Clerus zu reich, ja überreich und wird es immer sein, wenn er auch fast Nichts besitzt.

Ebenso geschichtlich unrichtig ist die weitere Behauptung, die französische Geistlichkeit sei vor der Revolution „übermächtig" gewesen. Versteht man dies von dem geistigen, moralischen Einflusse, welchen sie besaß, so war dieser allerdings, wenn auch nicht übermächtig, so doch sehr mächtig als natürliche Wirkung der Tugenden, der Berufstreue, der Aufopferung und Gelehrsamkeit, welche einen höchst bedeutenden Theil des französischen Clerus auszeichneten. Beweis hiervon ist dessen wunderbare, heldenmüthige Haltung während der Schreckenszeit und die Wuth der Gegner, welche vor Allem die Geistlichkeit sich als Schlachtopfer erkor. Bezieht man aber den Einfluß, den die letztere in übermächtiger Weise geübt haben soll, wie man doch nicht wohl anders kann, auf die Stellung, welche der Clerus in dem alten Frankreich in politischer Beziehung einnahm, so bildete er dort in der Vertretung der Nation, den états généraux, neben den Adeligen und den Bürgerlichen den ersten Stand, konnte also, wie in allen Ländern des damaligen Europas, katholischen wie nicht katholischen, bei der Gesetzgebung, der Besteuerung und andern allgemeinen Angelegenheiten mitwirken. Hierin kann man aber um so weniger einen übermächtigen Einfluß erkennen wollen, als die allgemeinen Stände des Königreiches seit 1626 nicht mehr berufen worden waren, und eine anderweitige Einwirkung der Geistlichkeit auf die bürgerlichen Verhältnisse gesetzlich nicht stattfand. Wohl aber war dieselbe umgekehrt durch die wirkliche Uebermacht, welche die s. g. gallicanischen Freiheiten dem Könige, seinen Beamten und den Parlamenten in die Hand gaben, in den dem Clerus von Rechtswegen zustehenden, rein kirchlichen und religiösen Angelegenheiten in der größten Ausdehnung und zu schwerem Nachtheile für die Gesellschaft beschränkt (s. *Traité* de la *législation des cultes* en France: par *M. Gaudry*, ancien bâtonnier de l'ordre des avocats à Paris. 1854, tome prem. p. 27 etc.).

§. 6.

Fortsetzung.

Da nach dem Bisherigen von der Nationalversammlung durchaus nicht mit Bestimmtheit behauptet werden kann, daß sie bei Erlassung des Decretes vom 2. bis 4. Nov. 1789 lediglich, oder doch vor Allem den Zweck gehabt habe, die Finanzen des Staates aufzubessern, so fällt damit von selbst die daraus gezogene Folgerung, dieser würde ganz gegen sein Interesse gehandelt haben, hätte er die zum Culte nöthigen Kirchen veräußert und statt ihrer seiner übernommenen Verpflichtung gemäß andere Gotteshäuser beschafft. Stellt man aber auch den Finanz-

punkt ganz in den Vordergrund, so folgt daraus wiederum noch nicht, daß die Nation nun auch die im Gebrauche befindlichen Kirchen hätte veräußern müssen; denn selbst wenn diese, als Bestandtheile des Kirchenvermögens im weiteren Sinne, in jenem Decrete begriffen angenommen werden, brauchte der Staat von der Befugniß, über diese Kirchen zu verfügen, keinen Gebrauch zu machen, sondern er konnte sie der Benützung zu gottesdienstlichen Zwecken so lange überlassen, als er es für gut fand. Und wirklich sehen wir auch thatsächlich nur allmählig, nach Zeit und Bedürfniß, in einer Reihe oben aufgeführter Beschlüsse zur Beschlagnahme und Veräußerung sogar derjenigen kirchlichen Vermögen schreiten, welche das Decret vom 2. bis 4. November unbestritten zur Verfügung der Nation stellte. Und so wurden denn auch, wie gleichfalls schon bemerkt worden, diejenigen Kirchen, die den Pfarreien angehörten, welche durch die in Folge der Civilconstitution des Clerus vorgenommene kirchliche Neueintheilung Frankreichs eingegangen und dem gottesdienstlichen Gebrauche entzogen waren, zur Veräußerung ausgesetzt.

Da man aber eine Unterscheidung, eine Ausnahme nach allgemeiner Rechtsregel nicht anwenden kann, wenn sie nicht in dem Gesetze ausdrücklich ausgesprochen, oder mit Sicherheit aus demselben zu folgern ist, so muß angenommen werden, daß das besagte Decret mit seinem Ausdrucke „tous les biens ecclésiastiques" das sämmtliche Kirchengut, alle zum Kirchenvermögen gehörigen Gegenstände ohne jegliche Ausnahme zur Disposition der Nation gestellt habe, also auch die dem Culte überlassenen Gebäude, welche mithin ihre Eigenschaft als res sacrae nur so lange behielten, als es der Nation gefiel. Dagegen kann man nicht den Satz der französischen Constitution vom 3. bis 14. September 1791: „les biens destinés aux dépenses du culte et à tous services d'utilité publique, appartiennent à la nation et sont dans tous les temps à sa disposition" anführen und behaupten, in ihm werde ausgesprochen, die für die Cultuskosten bestimmten Güter gehörten der Nation, folglich gehörten ihr die zum Gottesdienste selbst benützten Kirchen nicht. Denn wenn man auch unter dem Ausdrucke *„biens destinés aux dépenses du culte"* nur das rentable Fabrikvermögen verstehen und also die Kirchen selbst ausgeschlossen sehen will, obgleich eine solche Annahme keineswegs nothwendig erscheint, weil die Kirchen auch zu demjenigen Vermögen, aus welchem die Auslagen für den Cult genommen werden, dem Fabrikgute, den res fabricae ecclesiae, gerechnet werden: so sind doch gewiß unter den weiteren Worten: *„et à tous services d'utilité publique"* die Kirchengebäude als inbegriffen zu denken, da dies vollkommen dem im Decrete vom 2. bis 4. November 1789 ausgesprochenen Grundsatze, das Kirchenvermögen sei ohne Ausnahme zur Verfügung der Nation gestellt, angemessen ist. Was weiter noch die zur Begründung der Ansicht, dieses Decret schließe die im Gebrauche erhaltenen Kirchen aus, oben angeführ-

ten Beschlüsse und Verordnungen betrifft, so beweisen dieselben gerade, daß die Nation wirklich über die Gotteshäuser disponirte, indem sie, wenn auch nicht alle, so doch manche veräußerte oder verschiedenen Bestimmungen überwies. Nachdem nämlich im Beisein des Conventes am 10. November 1793 in der Cathedrale zu Unserer lieben Frau in Paris die gottes- und menschenschänderischen Gräuel der Feier der Vernunftgöttin begonnen, wurden diese wahnsinnigen, teuflischen Scheußlichkeiten eine geraume Zeit dort und in andern Kirchen zu Paris, z. B. zu St. Eustache, St. Gervais fortgesetzt. Für den katholischen Gottesdienst waren aber die Kirchen verschlossen. Doch wurden diejenigen, welche noch nicht veräußert waren, in Folge des Conventsbeschlusses vom 11 prairial III (30. Mai 1795) provisorisch den Gemeindebürgern der verschiedenen Culte, insofern sie am ersten Tage des Jahres II im Besitze derselben waren, zu deren Benützung wieder überlassen. So wurden denn am 30 prairial desselben Jahres zu Paris fünfzehn Gotteshäuser dem katholischen Culte zurückgegeben. Die Consularbeschlüsse vom 7 nivôse VIII (28. December 1799) und 2 pluviôse VIII (22. Januar 1800) bestätigten die Anordnungen des Conventsbeschlusses vom 11 prairial III mit dem Anfügen, daß diejenigen Gebäude, welche zur Zeit des Decretes vom 7 nivôse auch zur Abhaltung der Decadenfeierlichkeiten benützt worden, fortwährend zu solchen, sowie zur Begehung der Culte gebraucht werden sollten. Und so sahen sich denn die Kirchen für den katholischen Gottesdienst, für die sentimental-komischen Versammlungen der Theophilanthropinen, deren eifrigster Beförderer Lareveillère, Mitglied des Vollziehungs-Directoriums war und für die kalten, steifen Festlichkeiten der Decaden geöffnet.

§. 7.

Das Decret und die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche.

Wenn wir nun auch mit dem Gr. Hessischen General-Staatsprocurator Herrn Emmerling, sowie mit dem Cassationshofe zu Darmstadt darin einverstanden sind, daß das Decret vom 2. bis 4. November 1789 nicht blos das rentable Kirchenvermögen, sondern auch die im Gebrauche gebliebenen gottesdienstlichen Gebäude betreffe: so können wir dagegen eine weitere Folgerung, welche aus dem genannten Beschlusse gezogen wird, nicht als berechtigt anerkennen. Der General-Staatsprocurator scheint nämlich a. a. O. S. 89 jede Art von Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche als durch jenes Decret aufgehoben zu betrachten, und der Cassationshof nimmt a. a. O. S. 146 an, daß „in Bezug auf kirchliches Besitzthum eine jede, dem Staate gegenüber bestehende Rechtspersönlichkeit, die man bisher als Trägerin des Eigenthums an jenem Besitzthume angesehen, hinweggefallen sei.“ Es wird aber nicht einmal eine Andeutung von einem Beweise dieser

Behauptung gegeben, und doch enthält das Decret vom 2. bis. 4. November 1789 die letztere gewiß nicht unmittelbar und augenscheinlich. Denn es legt der Nation lediglich das Verfügungsrecht über sämmtliches Kirchenvermögen bei, ohne auch nur mit Einem Worte näher die Natur, den Umfang und den Grund jener Dispositionsbefugniß zu bezeichnen. Die Nationalversammlung konnte ja ganz den oben mitgetheilten Anschauungen Mirabeau's gemäß der Kirche an einem Theile ihres Vermögens ein untergeordnetes Eigenthumsrecht belassen wollen, während sie dem Staate das s. g. *dominium supereminens*, das Obereigenthum, das Recht, jenes Vermögen in letzter Hand nach seinen Absichten zu gebrauchen, zuerkannte. War man doch gerade damals noch sehr an die aus dem Lehnswesen hervorgegangene große Mannigfaltigkeit und Theilung der Eigenthumsrechte gewöhnt. Jenes Decret hebt auch mit keinem Worte die verschiedenen kirchlichen Anstalten auf, welche als Vertreter der Kirche Träger der Rechte derselben, also Rechtssubjecte sind, und die Redner, welche bei den Verhandlungen für jenes Decret auftreten, sprechen einzig von der Unterdrückung der Orden, von der Auflösung des Clerus als eines Standes, einer politischen Körperschaft, keineswegs aber von der Aufhebung aller einzelnen kirchlichen Institute als Rechtssubjecte. Es werden sogar erst durch den Beschluß vom 13. bis 19. Februar 1790 die Ordens- und Regulargenossenschaften aufgelöst mit Ausnahme derer, welche sich mit Ertheilung des Unterrichtes und der Ausübung der Wohlthätigkeit beschäftigten. Die Bisthümer, Capitel, Seminarien, Pfarreien u. s. w. blieben bestehen. Man kann daher aus jenem Decrete an sich schlechterdings nicht die Folgerung ziehen, daß durch dasselbe der katholischen Kirche alle und jede Rechtsfähigkeit genommen worden sei. Im Gegentheile ist es nicht schwierig, den Beweis dafür zu erbringen, daß ihr in einem gewissen Maaße diese Rechtsfähigkeit eine Zeit lang während der Revolution belassen wurde. Denn wenn auch durch den Beschluß vom 2. bis 4. November 1789 dem Staate in der ihm übertragenen Dispositionsgewalt das ausschließliche directe und indirecte Eigenthum an allen Kirchengütern beigelegt wurde, kann man durchaus noch nicht sagen, daß damit auch die Rechtsfähigkeit der katholischen Kirche überhaupt als zerstört erscheine. Sie konnte nämlich die Befugniß behalten, Vermögen, wenn auch nicht zum Eigenthume, so doch zum Besitze, zur Verwaltung, zum Gebrauche, zur Nutznießung inne zu haben. Hatte selbst Mirabeau, wie schon oben hervorgehoben wurde, ausdrücklich bemerkt, daß er bei seinen Ausführungen keineswegs sagen wolle, die Geistlichen sollten der Verwaltung der Güter, deren Erträgnisse ihnen zugesichert würden (l'administration des biens dont le produit doit leur être assuré), beraubt werden, so wurden in der That die Kirchenfabriken, sowie die von geistlichen Personen beiderlei

Geschlechtes geleiteten Erziehungs- nud Wohlthätigkeitsanstalten im Art. 8. des Decretes vom 26. April 1790 ermächtigt, wie früher, ihre Güter selbst zu verwalten („les quels continueront comme par le passé, et jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné par le corps législatif, d'administrer les biens"). Dasselbe wird in dem Decrete vom 5. November 1790, welches vom Verkaufe und der Verwaltung der Nationalgüter handelt, in Art. 13. bestimmt. Und die Civilconstitution des französischen Clerus vom 12. bis 24. Juli 1790 schreibt in Art. 19. vor: „la réunion qui pourra se faire d'une paroisse à une autre, emportera toujours la réunion des biens de la fabrique de l'église supprimée à la fabrique de l'église où se fera la réunion." Man betrachtete demgemäß die Fabriken, als Vertreter der Pfarrkirchen und die erwähnten geistlichen Anstalten, als Rechtssubjecte, indem man ihnen in ihrer Eigenschaft als kirchliche Institute die Befugniß zuerkannte, ihre Güter, wie bisher, zu verwalten, folglich ihnen das Recht einräumte, nicht in der Eigenschaft von Privatpersonen, sondern gerade wegen ihrer Eigenschaft als kirchlicher Anstalten diejenigen Handlungen vorzunehmen und nöthigenfalls selbst gerichtlich geltend zu machen, welche sich auf die Vermögensadministration, wie sie bisher von ihnen geübt wurde, bezogen; daß der Staat den genannten Anstalten jeden Augenblick die Verwaltung des ihnen überwiesenen Vermögens entziehen konnte, ändert begreiflich an dem Rechtsverhältnisse selbst nichts. Trat jenes ein, so hörten damit diese Anstalten auf, in dieser Beziehung, d. h. was die fragliche Vermögensadministration betrifft, Rechtssubjecte zu sein. Wie die Verwaltung des Stiftungsvermögens, so wurde auch den Fabriken die Sorge für die Kirchen übertragen unter der Aufsicht der Municipalitäten, und wenn die letztern hie und da die Administration selbst in die Hand nahmen, so wird dies in Art. 13. des Decretes vom 5. November 1790 als Folge einer unrichtigen Auslegung des Art. 50. des Beschlusses über die Verfassung der Gemeinden vom 14. December 1789 bezeichnet. Der Staat betrachtete daher immer noch die Pfarreien als zum Gemeinwesen gehörende Einrichtungen, die Kirchen als denselben dienende Gebäude, die Fabriken als öffentliche Anstalten, welche unter vom Staate angeordneter Aufsicht über die Kirchen und deren Erhaltung zu wachen und das dazu bestimmte Vermögen zu verwalten hatten. Das Decret vom 2. bis 4. November 1789 und die Cicilconstitution des Clerus erkannten dessen Mitglieder an als Diener der Religion und legten ihnen die Berechtigung bei, in dieser ihrer Eigenschaft als Diener der Religion, einer öffentlichen Anstalt, keineswegs als Privatpersonen die ihnen nach Maßgabe ihrer öffentlichen Stellung zustehenden Handlungen vorzunehmen und vom Staate hiefür den entsprechenden Unterhalt zu beziehen. Ausdrücklich läßt Artikel 20. der Constitution civile du clergé die Bisthümer und Pfarrstellen als Kirchen-

ämter im bisherigen Sinne (*titres* et *offices*) bestehen und trägt der Titel II. die Ueberschrift: „Nomination aux *bénéfices*.“ So erkannte auch das Gesetz vom 4. September 1792 die Verpflichtung des Staates zur Tragung der Kosten des Cultus der katholischen Kirche, als einer öffentlichen Anstalt, an und erklärte noch ein Beschluß vom 23. März 1793 die Priester frei vom Soldatendienste, offenbar doch nur, weil man sie als Diener einer öffentlichen Einrichtung ansah.

Diese der Kirche im Decrete vom 2. bis 4. November 1789 belassene Rechtspersönlichkeit wurde im Laufe der Revolution durch die oben aufgezählten Beschlüsse, welche nach und nach die Veräußerung alles unbeweglichen und beweglichen Fabrikvermögens anordneten, immer mehr beschränkt, bis sie endlich während der Schreckensherrschaft thatsächlich und durch das Gesetz über die Ausübung der Culte vom 3 ventôse III (21 Februar 1795) auch ausdrücklich aufgehoben wurde. Denn wenn nach Art. 2. die Republik keinerlei Kosten für irgend einen Cult übernimmt, nach Art. 3. kein Gebäude zur Abhaltung des Gottesdienstes und keine Wohnung für die Diener der Religion liefert, nach Art. 5. keinen Geistlichen als solchen und nach Art. 8. keine kirchlichen Gemeinheiten, Pfarreien anerkennt und den letztern also auch nicht das Recht zugesteht, ein Local für den Gottesdienst zu erwerben oder zu miethen, nach Art. 9. jede immerwährende, oder auf Lebenszeit dauernde Schenkung, oder die Festsetzung einer Abgabe behufs Deckung der Cultkosten untersagt, in Art. 11. nur die den Geistlichen ausgeworfenen Pensionen aufrecht erhält und in Art. 12. endlich alle diesem Gesetze widersprechenden früheren Bestimmungen aufhebt: so betrachtete man die Kirche überhaupt von nun an nicht mehr als eine Gesellschaft, legte ihr und ihren Anstalten noch weniger einen öffentlichen, anerkannten Charakter bei und behandelte ihre Diener nicht als Vertreter der kirchlichen Gemeinschaft, sondern man sah die religiösen Genossenschaften und so auch die katholische Kirche einzig als eine Mehrheit von Individuen, eine Privatverbindung von Personen an, so daß der Begriff einer Einheit, einer geordneten Gesellschaft oder gar einer öffentlichen Anstalt ganz wegfiel. So wurde denn gesetzlich jetzt erst jede Art der Rechtsfähigkeit der katholischen Kirche vernichtet, nachdem schon durch die Aufhebung des Zehnten (4. bis 8. August 1789), sodann durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 und die ihm gefolgten Beschlüsse diese Rechtspersönlichkeit wesentlich geschmälert und eingeschränkt, thatsächlich aber seit der grausamen Verfolgung der Religion durch den Berg außer Wirksamkeit gesetzt worden war.

Durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 wurde demnach keineswegs schon alle und jede Art von Rechtsfähigkeit der katholischen Kirche aufgehoben.

Zweites Kapitel.

Das Concordat vom 26 messidor IX (15. Juli 1801) und die s. g. organischen Artikel vom 18 germinal X (8. April 1802.)

§. 8.

Veranlassung zum Concordate und Grundlage der organischen Artikel.

Als der erste Consul Napoleon Buonaparte es unternahm, die durch die Revolution in die größte Verwirrung gestürzte und ihrer Auflösung entgegeneilende Gesellschaft in Frankreich durch seinen Geist und seine Kraft wieder zu ordnen, zu gründen und zu befestigen: da sah er sich genöthigt, die Lage der katholischen Religion in der Republik in's Auge zu fassen und ihr eine andere Stellung zu geben. Denn die gewaltige Seele dieses Mannes begriff ungleich mehr, als seine Umgebung, die Wahrheit und Wichtigkeit der Beziehungen, welche die Religion zum Menschen im Einzelnen und zur Gesellschaft hat, und sein durchdringender Blick erkannte auf's Sicherste, daß trotz aller Angriffe und trotz der heftigsten Verfolgung der katholische Glaube im Herzen der ungeheuern Mehrheit des französischen Volkes auf's Tiefste und Unzerstörbarste wurzele, und daß deßhalb eine Wiederherstellung der Gesellschaft auf dauerhafter Grundlage nicht möglich sei, wenn nicht vor Allem der Religion in der Nation wieder eine feste und ihrer Wirksamkeit für das Gemeinwohl angemessene Stellung eingeräumt werde. Mit dieser Ueberzeugung Napoleons stimmten die Generalräthe der Departemente überein, welche von der Regierung eigens über diese Angelegenheit befragt wurden. Sie sagten: „Il est temps, que les théories se taisent devant les faits. Point d'instruction sans éducation, sans morale et sans religion dans les écoles. L'instruction est nulle depuis dix ans; il faut prendre la religion pour base de l'éducation. Les enfants sont livrés à l'oisiveté la plus dangereuse, au vagabondage le plus alarmant. Ils sont sans idée de la Divinité, sans notion de juste et de l'injuste. De là des moeurs farouches et barbares, de là un peuple féroce. Si l'on compare ce qu'est l'instruction avec ce qu'elle devrait être, on ne peut s'empêcher de gémir sur le sort qui menace les générations présentes et futures" (Discours etc. par Portalis. S. 13.) Dieser Staatsmann bemerkt weiter in demselben Vortrage, welchen er vor dem gesetzgebenden Körper bei der Vorlage des Concordates und der organischen Artikel hielt: „Il résulte de l'analyse des procès verbaux des conseils généraux des départements, que dans certains départements les habitans tiennent à ce culte presque autant, qu'à la vie; que les habitans de campagne aiment leur religion, qu'ils regrettent ces jours, où ils adoraient Dieu en commun; que la religion seule peut créer et épurer les moeurs" (a. a. O. S. 36).

Das Concordat wurde abgeschlossen zu Paris am 26 messidor IX (15. Juli 1801), von Papst Pius VII. durch eine Bulle vom 26. August 1801 genehmigt, gegenseitig ratificirt zu Paris am 23 fructidor IX (10. September 1801), und in Gemäßheit eines Decretes des corps législatif vom 18 germinal X (8. April 1802) als „Loi relative à l'organisation des cultes" sammt den „Articles organiques de la convention du 26 messidor IX" und den „Articles organiques des cultes protestans" als Staatsgesetz verkündigt.

Für den vorliegenden Zweck genügt es übrigens, hier nur noch hervorzuheben, daß die organischen Artikel, gegen welche der Papst in dem Consistorium vom 26. Mai 1802 und auf seinen Befehl der Cardinallegat Caprara in einer an den Minister des Auswärtigen zu Paris, Talleyrand gerichteten Note vom 18. August 1803 als mit dem Concordate im Widerspruche stehend Verwahrung einlegten, lediglich einen Theil derjenigen Beschränkungen enthielten, welche unter dem Namen der gallicanischen Freiheiten die Selbstständigkeit und Thätigkeit der Kirche auf unrechtmäßige Weise einengten, von der Krone, insbesondere aber von den Parlamenten geltend gemacht wurden, daher allen an diesen Gerichtshöfen und deßhalb in diesem Geiste gebildeten Rechtsgelehrten und Staatsmännern geläufig waren und als das eigentliche, wahre Kirchenrecht angesehen wurden. In den organischen Artikeln wandte man die hergebrachten Grundsätze und Rechtsübungen auf diejenigen Einrichtungen der Kirche an, welche nach den Verheerungen der Revolution in Frankreich wieder hergestellt wurden, und die Juristen, so der Cultusminister Portalis selbst, von jeher gewöhnt an diese Anschauung und Praxis, konnten es sich gar nicht anders denken, als daß der Zustand, in welchem die Kirche sich im alten Frankreiche befand und der von den ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten anerkannt worden war, zur Grundlage und zum Ausgangspunkte für die Neugestaltung der Verhältnisse, natürlich unter Berücksichtigung der veränderten Zeitumstände, genommen werde. In keinem Lande der Christenheit war man von jeher weniger im Stande, die Kirche in ihrer die ganze Welt umfassenden Aufgabe und demgemäß ihre Gesetze und Einrichtungen als solche zu begreifen, welche des Volksthümlichen möglichst entkleidet sein müssen, sondern wegen des lebendigen Nationalgefühles der Franzosen erhielten auch ihre kirchlichen Rechtsverhältnisse nicht blos einen ausgeprägt nationalen Charakter, sondern man betrachtete auch diesen Zustand in der Regel als den gesetzmäßigsten und begründetsten. Es würde zu weit abführen, wenn für das Gesagte überhaupt der Nachweis erbracht werden wollte, es wird sich aber im Gange der Untersuchung mehrfach die Gelegenheit ergeben, an einzelnen Punkten zu zeigen, wie man sich bei der Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche unter Napoleon möglichst an die im alten Frankreiche herrschenden Bestimmungen anschloß, so daß sich schon hieraus zur Genüge die Wahrheit der oben ausgesprochenen Be-

hauptung ergeben wird, welche freilich durch genaue Vergleichung der organischen Artikel und der spätern Gesetzgebung mit den s. g. gallicanischen Freiheiten und dem früheren kirchlichen Rechtszustande zur Evidenz erhoben würde.

§. 9.

Auslegung des Artikels 12. des Concordates.

In Bezug auf die Kirchengebäude sagt nun Art. 12. des Concordates: Omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia atque alia, quae non alienata sunt, cultui necessaria, episcoporum dispositioni tradentur.

Toutes les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non aliénées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques. In den *Articles organiques de la convention du 26 messidor IX* heißt es in: Section IV. — Des édifices destinés au culte.

75. Les édifices anciennement destinés au culte catholique actuellement dans les mains de la nation, à raison d'un édifice par cure et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du département. Une expédition de ces arrêtés sera adressée au conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes.

76. Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes.

77. Dans les paroisses où il n'y aura point d'édifice disponible pour le culte, l'evêque se concertera avec le préfet pour la désignation d'un édifice convenable.

Der Inhalt dieser Bestimmungen wird nun wieder in entgegengesetzter Weise aufgefaßt. Die Einen sagen, durch Art. 12. des Concordates wurde das Eigenthum an den der Verfügung der Bischöfe zurückgegebenen Kirchengebäuden der katholischen Kirche zurückerstattet, die Andern verneinen dies.

Die Auslegung der angeführten Gesetzesstellen erscheint aber als der eigentliche Mittel- und Schwerpunkt der ganzen Frage. Denn das Concordat und die zu seiner Ausführung erlassenen organischen Artikel legten, wie sie in ihrer Ueberschrift selbst sagen, den Grund für die Wiederherstellung der katholischen Kirche in Frankreich nach der Revolution, und alle späteren auf diesen Gegenstand sich beziehenden Anordnungen und Kundgebungen jeder Art müssen demnach, wenn sie nicht ausdrücklich eine der Bestimmungen jenes Grundgesetzes abändern, lediglich als Entwickelungen und Erweiterungen desselben angesehen werden. Da nun in die Auslegung der bezeichneten Stellen in dem Sinne, daß durch sie der katholischen Kirche das Eigenthum an den zurückerstatteten Gotteshäusern wiedergegeben worden sei, einläßlicher in der Schrift: „Ueber Eigenthum an Kirchen mit Dependenzen in den

deutschen, vormals mit Frankreich vereinigten Gebieten auf der linken Seite des Rheines. Rechtsgeschichtliche Erörterung mit Rücksicht auf Erkenntnisse verschiedener Gerichtshöfe von W. Maurer, Director des Großherzoglich Hessischen Administrativ-Justizhofes. Darmstadt 1858" und mit Berücksichtigung dieser Schrift in den Erwägungen des Obergerichtes zu Mainz in der schon angeführten Rechtssache der Civilgemeinde zu Monzernheim gegen die dortige katholische Kirche eingetreten, die entgegengesetzte Auffassung jener Texte aber gleichfalls ausführlicher gerade in Widerlegung der oben genannten Auslegungen aus Anlaß der gedachten Streitsache vom Großherzoglich Hessischen General-Staatsprocurator am Cassationshofe Herrn Emmerling, und von diesem Gerichte selbst in dessen Urtheilsbegründung an dem bereits angeführten Orte (Sammlung der Entscheidungen rc. Jahrgang 1859) gegeben wurde: so wird, indem die beiderseitigen Behauptungen der genauesten Prüfung unterzogen werden, gerade hierdurch die Lösung der vorliegenden Frage offenbar am Objectivsten und Wahrsten ermöglicht.

Bevor aber in die nähere Erörterung eingegangen werden soll, möchte ein Gegenstand Aufmerksamkeit verdienen, welcher auf die Beurtheilung der so wichtigen Angelegenheit, um welche es sich hier handelt, nicht ohne Einfluß zu sein scheint. Der Großherzoglich Hessische General-Staatsprocurator spricht a. a. O. S. 109 von „heutigen Prätensionen der katholischen Kirche" bezüglich des Eigenthums an den restituirten Kirchengebäuden. Wie kann man aber bei einem Rechtsstreite, welcher noch nicht einmal von einem einzelnen und einzigen Kirchenvorstande, sondern gegen einen solchen von einer überwiegend protestantischen Civilgemeinde und zwar nach der in Hessen geltenden Gesetzgebung nur unter Einwirkung der weltlichen Behörden mit völligem Ausschlusse aller kirchlichen Autorität hervorgerufen wurde, von Prätensionen der katholischen Kirche reden! Da sollte man ja meinen, der Papst selbst, oder doch wenigstens die deutschen Bischöfe hätten sich verabredet, einen Angriff auf die nach der Ansicht des General-Staatsprocurators den Civilgemeinden zugehörigen Kirchen nebst Zugehör zu unternehmen; und doch ist das Ganze in Wirklichkeit weiter nichts, als daß ein einzelner Kirchenvorstand ohne Wissen und Willen des Bischofes, ja ohne sein eigenes Zuthun verklagt, also gezwungen wird, ein von ihm behauptetes Recht zu vertheidigen. Und das heißt man Prätensionen der katholischen Kirche!! Wenn diese übrigens auch als Gesammtheit, also durch ihre Vertreter, oder nur durch eine große Zahl ihrer Mitglieder den Anspruch erheben würde auf das Eigenthum der in Folge des französischen Concordates zurückgegebenen Kirchen, wäre es billiger Weise erlaubt, eine derartige Behauptung eine Prätension zu nennen! Wahrlich es gehört Etwas dazu, es als eine leere,

gänzlich ungegründete, anmaßliche Forderung, als eine Prätension zu bezeichnen, wenn die katholische Kirche das Eigenthum an den fraglichen Kirchengebäuden beanspruchen würde, sie, welche dieselben erbaut, mehr als tausend Jahre inne gehabt und nur durch einen offenen Gewaltstreich eine kurze Zeit verloren hat, wenn sie ihre Kirchen in Frankreich als Eigenthum forderte, wie sie solches an ihren Kirchen in der übrigen Welt unbestritten besitzt, wenn ferner ein solcher Anspruch nicht blos nicht allein steht, sondern sich stützt auf die übereinstimmende Ansicht der meisten Schriftsteller, welche über diesen Gegenstand geschrieben haben, wie: Pardessus, Foucart, Boué, Affre, Gaudry in Frankreich, Gräff, Maurer, de Syo, das Archiv für katholisches Kirchenrecht, eilfter Band 1864 in Deutschland, ferner auf Urtheile französischer Gerichte und besonders des Cassationshofes vom 6. December 1836 und 7. Juli 1840 und der meisten deutschen Gerichte und endlich auf den von der bedeutenden Mehrheit der Kammer der Pariser Advocaten am 7. und 14. April 1853 gefaßten Beschluß! Der General-Staatsprocurator spricht von „den heutigen Prätensionen der katholischen Kirche, als ob die Frage über das Eigenthum der durch das Concordat restituirten Gotteshäuser eben erst oder doch nur seit wenigen Jahren erhoben würde, während sie, wie Jeder weiß, der nur oberflächlich in diesen Dingen unterrichtet ist, schon seit sehr langer Zeit in Frankreich und in dem linksrheinischen Deutschlande verhandelt wird. Freilich wenn man Angesichts der oben nur angeführten französischen Autoritäten, welche sich für das Eigenthum der Kirche aussprechen, wie Herr Emmerling thut, Folgendes schreiben kann: „Nach diesen gesetzlichen Vorgängen hat sich denn auch in Frankreich die Rechtsansicht, daß die katholischen Kirchen sammt Dependenzen nicht zum Eigenthume der katholischen Kirche resp. nicht zu dem der Kirchengemeinden zu zählen seien, schon seit lange in einer Weise festgestellt, daß darüber ein Zweifel dort gar nicht mehr erhoben wird". (Sammlung der Entscheidungen 2c. S. 106) — dann läßt sich freilich begreifen, wie man von „den heutigen Prätensionen der katholischen Kirche" reden kann, wenn Ein katholischer Kirchenvorstand wegen des Eigenthums an einer zum katholischen Kirchengebäude gehörigen Pertinenz von der Civilgemeinde belangt wird. Man möchte meinen, daß die in öffentlichen Blättern und Schriften so oft und mit der höchsten Dreistigkeit ausgesprochene Behauptung, daß gegenwärtig in der katholischen Kirche der Plan bestehe, auf alle Weise vorwärts zu gehen und den Protestantismus zu stürzen, zu der Annahme geführt habe, die Vertheidigung des katholischen Kirchenvorstandes zu Monzernheim gegen die von der vorzugsweise protestantischen Civilgemeinde daselbst erhobene Klage gehöre gleichfalls zu dem allgemeinen Angriffe, welcher katholischer Seits unternommen werde, um alte, ungehörige Ansprüche,

Prätensionen durchzusetzen und den Protestantismus überhaupt zu schädigen. Jedenfalls erscheinen aber die besprochenen Aeußerungen eigenthümlich und seltsam.

§. 10.

Der Artikel 12. des Concordates und das Decret von 1789.

Maurer in der angeführten Schrift S. 7 findet in den Textesworten des Concordates „seront remises à la disposition des évêques" einen Bezug auf die Bestimmung des Decretes vom 2. bis 4. November 1789 „sont à la disposition de la nation" und ebenso das Großherzogliche Obergericht zu Mainz. Allein Herr Emmerling bemerkt dagegen (Sammlung der Entscheidungen rc. S. 127): „Wie überaus scharfsinnig dieser Schluß von einem Gesetz von 1789 auf ein solches von 1801 an und für sich auch sein mag, so dürfte ihm zu einem innern Werthe doch noch gar Vieles abgehen. Vor Allem constirt nirgends, daß man sich bei dem Concordat vom Jahr 1801 gerade die Worte des Decrets von 1789 vergegenwärtigt hatte, und daß man im Art. 12 des Concordates die dort gebrauchten Worte gerade darum wählte, um damit eine Verbindung mit der Verfügung des Decretes von 1789 anzudeuten." Man kann es nun aber offenbar keineswegs als überaus scharfsinnig bezeichnen, die Fassung des Decretes und des Art. 12. der Convention für eine beabsichtigte zu erklären, vielmehr muß Jeder beim ersten Blicke auf die beiden Bestimmungen sich sagen, die Gleichartigkeit derselben kann doch nicht eine rein zufällige oder gleichgiltige sein, im Gegentheile ist bei so wichtigen und von solchen Stellen ausgehenden Handlungen anzunehmen, daß jedes Wort mit sorgfältiger Erwägung ausgewählt worden. Allerdings constirt nirgends, daß man bei dem Concordate sich die Ausdrücke des Decretes von 1789 vergegenwärtigt habe, dies leuchtet eben so klar aus der Gleichheit der gebrauchten Worte hervor, daß es sehr überflüssig gewesen wäre, dasselbe in dem betreffenden Actenstücke selbst, oder in anderer Weise noch besonders zu constatiren. Mit vollem Rechte zog daher Maurer schon aus der äußeren Fassung der beiden Bestimmungen den Schluß auf eine Beziehung derselben zu einander, derselbe verliert aber auch seinem inneren Werthe nach, wie der Großherzogliche General-Staatsprocurator befürchtet, nicht nur nichts, sondern er erscheint, wenn man die Sache richtig anschaut, als eine innere Nothwendigkeit, die Läugnung dieses Schlusses aber als völliges Uebersehen der vorliegenden Verhältnisse. Man wollte doch in dem Concordate die katholische Religion, wie im Eingange der Urkunde feierlich erklärt wird, in Frankreich wiederherstellen. Zu dem Ende mußte man aber auf die früheren Zustände und die Art und Weise zurückgehen, wie dieselben geändert wurden. Denn die alte Ordnung der Dinge sollte nun erst vollkommen legitim durch die Zustimmung des Oberhauptes der Kirche aufgehoben und eine neue begründet werden, wie dies hinsichtlich der

Bisthümer z. B. in den Art. 2. und 3. und der Pfarreien in dem Art. 9. der Convention ausdrücklich geschieht. Wollte man nun, wie der Art. 12. bestimmt, der Kirche ihre Gotteshäuser wieder zurückgeben, so mußte man nothwendig bis zu der Zeit und bis zu der Veranlassung zurückgehen, in welcher und durch welche dieselben der Verfügung der Kirche entzogen wurden, d. h. man war genöthigt, bei Abfassung des Art. 12. des Concordates, welcher die Kirchen ihrer Bestimmung wiedergab, an das Decret vom 2. bis 4. November 1789 zu denken, welches sie derselben beraubt hatte. Dieser in der Sache gelegene innere Zusammenhang zwischen dem Decrete und jenem Art. 12. wird denn noch dazu, wie Maurer mit allem Rechte hervorhebt, auch formell ausgesprochen, indem es in letzterem heißt: „toutes les églises ... seront *re*mises.“ Werden aber die Kirchen der Verfügung der Bischöfe wieder zugestellt, so muß man nothwendig bei der Wahl des Wortes „remises“ denjenigen Umstand im Auge gehabt haben, welcher den Bischöfen die ihnen früher zugestandene Dispositionsgewalt entzog. Dies war aber gerade das Decret vom 2. bis 4. November 1789. Zwischen diesem und dem angeführten Art. 12. findet demnach unbestreitbar wie ein äußerer Zusammenhang den Worten, so auch ein innerer dem Inhalte nach statt.

Es fragt sich nun aber, wie weit derselbe sich in letzterer Beziehung erstrecke. Maurer in seiner erwähnten Schrift S. 6 ff. schließt folgendermaßen: die Worte des Decretes: tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation erklären: alle Kirchengüter, auch die Kirchengebäude sind zur Verfügung der Nation dem Eigenthume nach, was nicht bezweifelt wird; also sagt auch der Art. 12. des Concordates: les églises seront remises à la disposition des évêques, die Kirchen werden der Disposition der Bischöfe dem Eigenthume nach wieder zugestellt. Es ist derselbe Ausdruck „disposition“, welcher dort wie hier gebraucht wird und an jenem Orte nicht einen andern Sinn haben kann, als an diesem. Dieser Auffassung tritt der Großherzogliche General-Staatsprocurator am Cassationshofe zu Darmstadt mit folgender Argumentation entgegen. Er sagt: Das Decret von 1789 hat den Sinn: das Kirchengut war von jeher Eigenthum der Nation und wird dasselbe keineswegs jetzt erst. Gestützt auf einen so prächtigen Obersatz fährt Herr Emmerling siegreich fort: „Behält man dieses so folgenreiche Moment fest im Auge, so muß man schon daraus die Ueberzeugung gewinnen, daß die von dem Obergerichte mittels Adoption der Gründe jenes Schriftstellers (Maurer's) versuchte Ideenassociation zwischen dem Art. 12. des Concordates und dem Decrete von 1789 ohne allen inneren Halt ist. Denn sobald durch letzteren Beschluß nichts Neues geschaffen, sondern nur von jeher Bestandenes principiell anerkannt sein sollte — kann sich das „remises“ im Concordate unmöglich auf das Eigenthum an den Kirchen, vielmehr nur auf den Gebrauch, auf die Benutzung derselben, der allerdings der

katholischen Kirche vor der Revolution freigestanden hatte, durch die Revolution aber allmählig gänzlich unterbrochen worden war, beziehen lassen." Dies Alles wäre freilich sehr schön und würde die Aufgabe so leicht und einfach machen als möglich, wenn es wahr wäre, daß die Nationalversammlung als solche ausgesprochen habe: das Eigenthum am Kirchenvermögen habe von jeher der Nation zugestanden und die Kirche selbst nur das Benutzungsrecht an demselben besessen. Allein dergleichen decretirte die Nationalversammlung, wie oben gezeigt worden, nicht, und die Gründe, welche angeführt werden, um den bezeichneten Sinn erwünschtermaßen in das Decret von 1789 hinein interpretiren zu können, sind, wie gleichfalls nachgewiesen wurde, unstichhaltig.

§. 11.

Der Ausdruck „*disposition*" im Artikel 12. des Concordates.

Der Artikel 12 des Concordates sagt: Alle Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, insofern sie nicht veräußert und zum Gottesdienste nothwendig sind, werden der Disposition der Bischöfe wieder zugestellt.

Zunächst ist allseitig ausdrücklich oder stillschweigend zugestanden, daß der Ausdruck „disposition", wie unser „Verfügung" nicht eine absolut feste, unverrückbare Bedeutung habe, sondern seine nähere Bestimmung, das sichere Maß der in ihm gelegenen Berechtigung nur erhalte durch den Zusammenhang und die besonderen Umstände und Zusätze, in deren Verbindung jenes Wort gebraucht werde. So ließe sich aus der Fassung des Decretes vom 2. bis 4. November 1789 an sich nicht ermitteln, welcher Umfang von Befugnissen durch den Ausdruck „à la disposition de la nation" bezeichnet werden solle, wenn nicht die Verhandlungen vor und die Maßnahmen unmittelbar nach diesem Beschlusse mit Nothwendigkeit darauf hinwiesen, daß die Nation nach Belieben mit dem Kirchengute schalten, es sogar veräußern könne, daß also hier unter „disposition" eine Verfügung zu Eigenthume zu verstehen sei. Was soll nun, oder vielmehr was kann nur dasselbe Wort in Art. 12. der Convention bedeuten? Wenn Maurer a. a. O. meint, gerade aus dem Umstande, daß sowohl hier als auch im Decrete von 1789 der gleiche Ausdruck „disposition" gebraucht werde, müsse geschlossen werden, daß man diesem Worte an beiden Stellen auch den nämlichen Inhalt, die gleiche Summe von Befugnissen hier wie dort beigelegt habe: so scheint dieser Schluß nicht zutreffend zu sein, aber nicht aus dem Grunde, welchen der General-Staatsprocurator Herr Emmerling in der vorhin mitgetheilten Stelle anführt, sondern deßhalb, weil, was der Genannte nur andeutet, wenn auch der Ausdruck „à la disposition" in dem Decrete von 1789 zweifelsohne im Sinne der Verfügung zu Eigenthume gefaßt

werden muß, dennoch das nämliche Wort in dem Art. 12. einen beschränkteren Begriff von Befugnissen enthalten kann, da dies gemäß der Bedeutung jenes Ausdruckes an sich möglich ist und sich auch nicht aus allgemeinen Gründen behaupten läßt, daß der Nation das gleiche Maß von Disposition zustehe, wie den Bischöfen, indem jene ganz wohl einen Theil der ihr zugefallenen Verfügungsrechte behalten und nur einen andern Theil den Bischöfen abgetreten haben konnte.

Der Inhalt, welchen der Ausdruck „*à la disposition*“ in dem Art. 12. des Concordates hat und haben soll, wird aber — wie gleichfalls Maurer und das Obergericht zu Mainz mit dem größten Rechte und aller Entschiedenheit hervorheben — vollständig bestimmt durch die Worte „*remises*“ und „*évêques*“, in deren Verbindung gesetzlich jener Ausdruck gebraucht wird. Die oben genannten Kirchengebäude werden demnach zurückgestellt, wieder überlassen und zwar den Bischöfen. Der Art. 12. der Convention erkennt also feierlich 1) an, daß die gedachten Kirchen früher der Disposition der Bischöfe unterstanden; und er schreibt 2) ausdrücklich vor, daß diese Disposition der Bischöfe, wie sie früher bestand, wiederhergestellt werden solle. Der Art. 12. sagt nicht, seit welcher Zeit und durch welche Veranlassung jene Kirchen aufgehört hätten, in der Gewaltsbefugniß der Bischöfe sich zu befinden. Allein durch die Gleichheit der Worte, die Notorietät der Thatsache und unzweideutig durch Art. 75. der organischen Artikel, welcher von „édifices anciennement destinés au culte catholique *actuellement dans les mains de la nation*“ redet, ist auf's Bestimmteste bezeichnet, daß das Decret von 1789 den Bischöfen diejenige Dispositionsgewalt entzogen habe, welche sie bis dahin hatten und nun wieder erhalten sollen. Es fragt sich also einzig, welche Art von Befugniß über die im Art. 12. aufgezählten Gebäulichkeiten besaßen denn die Bischöfe früher, da sie in dieselbe Dispositionsgewalt nach dem Willen der höchsten Staats- und Kirchenbehörde wieder eingesetzt werden sollten?

Das canonische Recht ordnet an, daß kein zum öffentlichen Gottesdienste bestimmtes Gebäude ohne Zustimmung des Bischofes errichtet werden darf can. 9, 14, 33, Dist. I., de consecr. Jedes derselben untersteht seiner Verfügung — omnes basilicae . . . . in ejus episcopi *potestate* consistant, in cujus territorio positae sunt can. 10. Caus. XVI, quaest. 7, und can. 3, Caus. X, quaest. 1.: *omnes ecclesiae cum dotibus suis et decimis et omnibus suis in episcopi potestate consistant atque ad ordinationem suam semper contineant.* Die Gewalt des Bischofes über die Kirchengebäude wird also derjenigen gleichgestellt, welche er über das zur Ausstattung derselben gehörige Gut, das Fabrikvermögen besitzt. Dieses ist aber Eigenthum der Kirche, und der Bischof verfügt über dasselbe zu Eigenthume, er veräußert es, führt Processe über dasselbe; folglich nimmt er auch zu

den Kirchengebäuden ganz dieselbe rechtliche Stellung ein. Diese Befugniß des Bischofes über die Kirchen seiner Diöcese ist der Grund, aus welchem er verpflichtet und berechtigt ist, sie, wenn sie zerstört sind, wieder aufzubauen, oder, wenn baufällig, herzustellen can. 3. §. 1. Dist. I. de consecr. Deßhalb soll er den Zustand der Kirchen selbst untersuchen, oder dieses durch Andere thun lassen und das Fabrikvermögen zu den bezeichneten Zwecken verwenden can. 10. und 11. Caus. X., quaest. 1. can. 2. Caus. XIV., quaest. 6. Selbst wenn Private Kirchen für sich erbauten und dotirten, gehen dieselben, sobald sie consecrirt sind, wie auch das zu ihrem Unterhalte ausgesetzte Gut in das Kirchenvermögen über und unterstehen der Verfügung und Anordnung des Bischofes can. 1. und 2. Caus. X. quaest. 1.

Diese Grundsätze, welche aus dem Begriffe der Kirche, als einer nach Wesen, Zweck und Einrichtung durchaus eigenthümlichen, selbstständigen Gesellschaft folgen, galten auch in Frankreich vor dem Decrete vom 2. bis 4. Nov. 1789. Auch hier ordnete der Bischof die Errichtung von Pfarreien und, was nothwendig dazu gehört, ihrer Kirchen an (Art. 24. des Edictes von 1695); sorgte für die Unterhaltung derselben (Art. 22.); zog die Kirchenvorsteher (Marguilliers, Fabriciens) zur Rechenschaft über ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Pfarrkirche und ihres Vermögens (Art. 17.), und gab seine Zustimmung zu allen Veräußerungen des Kirchengutes: le consentement de l'Évêque est nécessaire pour l'aliénation des biens d'une Paroisse, soit qu'ils appartiennent à la Cure ou à la Fabrique Dictionnaire ecclésiatique etc. mot: Aliénation. Zu den Gütern der Fabrik gehörten aber zuerst und vorzugsweise die Kirchengebäude selbst (die fabricae, fabriques im eigentlichen Sinne des Wortes) und dann die zum Unterhalte derselben dienenden Vermögensstücke, a. a. O. mot: Fabrique. Freilich konnte eine Kirche, so lange sie eine res consecrata war, nur an eine andere kirchliche Anstalt veräußert werden, da sie hierdurch ihre Eigenschaft als res sacra und demzufolge als res extra commercium nicht verlor. Wenn aber ein Kirchengebäude aufhörte solches zu sein und für immer res in commercio ward, so konnte auch eine Veräußerung desselben, wie jede andere Sache, unter den gesetzlichen Voraussetzungen eintreten. So sagt denn auch Portalis: Discours, Rapports etc. S. 407 in Bezug auf das im alten Frankreiche geltende Verhältniß: „Avant l'Edit de 1695 l'art. 52. de l'ordonnance de Blois et l'art. 3. de l'Edit de Melun avaient chargé les évêques de veiller à la restauration et à l'entretien des églises paroissiales et de leurs édifices."

Aus allem Dem geht unbestreitbar hervor, daß die französischen Bischöfe vor dem Decrete vom 2. bis 4. November 1789 ganz in derselben Weise, in welcher sie, wie bereits in der Einleitung nachgewiesen worden, nach dem gemeinen Rechte überhaupt als die obersten Vertreter der Kirche hinsichtlich ihres in der Diöcese belegenen Eigenthumes und

aller ihrer Rechte betrachtet werden, insbesondere als solche auch bezüglich der Kirchengebäude angesehen wurden. Die Gewaltsbefugniß (potestas) des Bischofes, als Organs der Kirche, bezüglich des dieser zugehörigen Vermögens, die Verfügung über dasselbe (ad ordinationem suam semper contineant) sind aber Handlungen, welche nur auf dem Eigenthumsrechte beruhen können. Denn der Bischof darf das Kirchengut seiner Diöcese unter den gesetzlichen Voraussetzungen veräußern, also das Eigenthum an einer Kirchensache von einer kirchlichen Anstalt auf eine andere, oder auch an Laien übertragen can. 12—16, 50, 70. Caus. XII, quaest. 2.

Wenn daher der Art. 12. des Concordates bestimmt, daß die in demselben benannten Kirchengebäude der Disposition der Bischöfe wieder zugestellt werden, d. h. daß diese über jene wieder so verfügen sollten, wie sie dies früher thaten, so konnte eine solche Anordnung nur auf der Voraussetzung beruhen, daß die Kirche Eigenthümerin ihrer Cultgebäude sei, respective werde. Denn man muß, wie schon hervorgehoben worden, annehmen, daß bei einem so feierlichen, so wichtigen, von den höchsten Gewalten abgeschlossenen Vertrage die Worte mit großem Vorbedachte gewählt wurden und einen bestimmten Sinn haben sollten. Einen andern, als den von uns entwickelten Sinn konnten aber die mit dem Abschlusse der Convention zwischen dem Papste und der französischen Republik betrauten, durch ihre Kenntniß des gemeinen und des in Frankreich geltenden Kirchenrechtes ausgezeichneten Männer, Consalvi, Spina und Caselli auf der einen und Staatsrath Cretet und Abbé Bernier auf der andern Seite, mit den Worten des Art. 12. nicht verbinden.

§. 12.

Bedeutet der Ausdruck „*disposition*" im Art. 12. des Concordates nur ein Gebrauchsrecht; in welchem Sinne wird derselbe vor dem Concordate angewendet?

Gegen die Deutung des Art. 12. des Concordates, nach welcher durch die Worte „seront remises à la disposition des évêques" ausgesprochen wird, daß diejenigen Kirchen, welche der Verfügung der Bischöfe wieder überantwortet werden sollen, ebendeßhalb auch dem Eigenthume nach der Kirche wieder zurückerstattet werden, stellt man die Behauptung auf, daß durch jenen Ausdruck der Kirche nur das Gebrauchsrecht an den zum Gottesdienste nöthigen Gebäuden zurückgestellt worden sei. Diese Meinung wird von dem Gr. Hess. General-Staatprocurator und dem Cassationshofe zu Darmstadt bei der früher bemerkten Veranlassung aus den verschiedenartigsten Gründen vertheidigt. Indem nun auf's Genaueste in das zur Unterstützung der letztern Ansicht Vorgebrachte eingegangen wird, muß die oben entwickelte, gegentheilige Auf-

fassung des Art. 12. des Concordates in dem Maße als die richtigere erscheinen, in welchem die dawider vorgetragenen Behauptungen sich nicht als stichhaltig erweisen werden.

Der gedachte General-Staatsprocurator macht zunächst darauf aufmerksam, daß das Wort „disposition“ seine Bedeutung im Art. 12. des Concordates genau so haben müsse, wie sich dieselbe aus den schon angeführten Beschlüssen vom 11 prairial III (30. Mai 1795), 7 vendémiaire IV (29. September 1795), 7 nivôse VIII (28. December 1799) und 2 pluviôse VIII (22. Januar 1800) ergebe. Er argumentirt nämlich in der Sammlung der Entscheidungen 2c. S. 99 folgendermaßen: „Wenn das remettre à la disposition pour l'exercice des cultes in jenen Convents- und Consular-Beschlüssen unbedingt nicht die Bedeutung eines Eigenthumsübertrags gehabt haben kann, dann ist gewiß ebensowenig eine solche Bedeutung den Ausdrücken *„seront remises à la disposition des évêques“* in dem Art. 12. des Concordates, oder: seront mis *à la disposition* des évêques par arrêté du préfet du département“ in dem Art. 75. der organischen Artikel einzuräumen möglich. Hier wie dort deuten vielmehr die gleichen Ausdrücke mit aller Zuverlässigkeit nur auf ein Gebrauchsrecht hin.“ Nicht weniger, als dreimal, S. 94, S. 98 ff. und S. 128, kommt der General-Staatsprocurator auf diese seine Argumentation zurück, er legt ihr also offenbar eine große, eine entscheidende Wichtigkeit bei und kann nicht umhin, entgegen der von Maurer in der angeführten Schrift gegebenen Interpretation der Worte des Art. 12. des Concordates siegreich auszurufen: „Ich muß gestehen, daß ich diese Argumentation — die eigentliche pointe der citirten Abhandlung, gewissermaßen der Stein des Weisen, der dort als aufgefunden geltend gemacht wurde! — nur für überaus schwach und unhaltbar erachten kann“ a. a. O. S. 126. Ob aber dieses Vertrauen auf die unbezwingbare Kraft der eigenen Beweisführung und die Bemitleidung der Schwäche der gegnerischen Argumentation in der That begründet sind, soll in Folgendem gezeigt werden.

Herr Emmerling übersieht vor Allem ganz und gar, daß er in den von ihm an Maurer sehr scharf und — man könnte sagen mit Bitterkeit — gerügten Fehler selbst verfiel. Denn wenn der genannte Schriftsteller aus den Worten des Art. 12. des Concordates auf einen ganz bestimmten Sinn des Ausdruckes „à la disposition“, nämlich den der Verfügung zum Eigenthume schloß, so hatte er hiefür seinen ausreichenden und haltbaren Grund. Indem er sich an dem auch vom Gr. Hess. General-Staatsprocurator und Cassationshofe anerkannten Canon hielt, daß der Inhalt, der nähere Begriff des Wortes „disposition“ einzig aus dem Zusammenhange und der Verbindung, in welchen es gebraucht werde, entnommen werden könne, folgerte er, daß gerade die Ausdrücke „remises“ und „évêques“, welche neben jenem Worte in dem Art. 12. vorkommen, Natur und Wesen der Dispositionsbefugniß genau bezeichneten. Herr

Emmerling aber, welcher dem Worte nach jenem Canon beipflichtet, verläugnet ihn in der That. Während er nämlich Maurer vorwirft, dieser gebrauche ohne haltbaren Grund den Ausdruck „disposition“ im Art. 12. des Concordates in demselben Sinne, welchen er im Decrete von 1789 habe, da er doch hier in einer ganz anderen Bedeutung stehe, als dort, nimmt er seinerseits nicht den mindesten Anstand, das in den oben erwähnten Beschlüssen vom 11 prairial III, 7 vendémiaire IV, 7 nivôse VIII, und 2 pluviôse VIII sich findende Wort „disposition“ dem im Art. 12. der Convention gewählten selben Ausdrucke dem Inhalte und der näheren Bestimmung nach völlig gleichzustellen und kümmert sich auch nicht mit einer Sylbe um das, was allein als das Entscheidende erscheinen kann, nämlich um die Frage: wird denn das Wort „disposition“ in jenen Arrêtés wirklich auch im nämlichen Zusammenhange, in derselben Verbindung angewendet, in welchen es in dem berührten Art. 12. vorkommt? Dieses ist aber, wie uns scheint, so augenscheinlich nicht der Fall, daß gerade im Gegentheile die allegirten Beschlüsse den Beweis nur erheblich verstärken, daß der Ausdruck „disposition“ im Art. 12. des Concordates eine ganz andere Bedeutung haben sollte, als in welcher er dort gebraucht wurde. Dieses Wort kommt nur vor in dem Arrêté relatif aux édifices destinés à l'exercice d'un culte vom 2 pluviôse VIII (22. Januar 1800), in welchem es heißt: „Art. 1°. Les édifices remis, par l'arrêté du 7 nivôse, à la disposition des citoyens pour l'exercice des cultes, et qui, antérieurement à l'époque de cet arrêté, servaient à la célébration des cérémonies décadaires, continueront de servir à cette célébration, comme à celle des cérémonies des cultes. 2° Les autorités administratives régleront les heures qui seront donnée à l'exercice du culte et aux cérémonies civiles, de manière à prévenir leur concurrence; elles prendront les mesures nécessaires pour assurer le maintien du bon ordre et de la tranquillité, dans le temps consacré au culte et aux cérémonies civiles.“ Das Arrêté vom 7 nivôse VIII (28. December 1799), auf welches das vorhergehende Bezug nimmt, lautet: „Les citoyens des communes qui étaient en possession au premier jour de l'an 2 d'édifices originairement destinés à l'exercice d'un culte, continueront à en user librement sous la surveillance des autorités constituées, et aux termes des lois des 11 prairial III et 7 vendémiaire IV, pourvu, et non autrement, que les dits édifices n'aient point été aliénés jusqu'à présent.“ Das Gesetz vom 11 prairial III (30. Mai 1795) bestimmt aber: „Art. 1° Les citoyens des communes et sections de communes auront provisoirement le libre usage des édifices non aliénés destinés originairement à l'exercice d'un ou de plusieurs cultes, et dont elles étaient en possession au premier jour de l'an 2. Ils pourront s'en servir sous la surveillance des autorités constituées tant pour les assemblées ordonnées par la loi, que pour l'exercice de leurs

cultes. Art. 2° Ces édifices seront à l'usage des dits citoyens dans l'état où ils se trouvent à la charge de les entretenir et réparer sans aucune contribution forcée. Art. 3° Il ne sera accordé qu'un seul de ces édifices pour chacun des 12 arrondissements de Paris. Art. 4° Lorsque les citoyens de la même commune ou section de commune exerceront des cultes différentes ou prétendus tels, et qu'ils réclameront concurrement l'usage du même local, il leur sera commun, et les municipalités sous la surveillance des corps administratifs fixeront pour chaque culte les jours et heures les plus convenables et les moyens de maintenir la décence et d'entretenir la paix et la concorde." Das Gesetz „sur l'exercice et la police extérieure des cultes" vom 7 vendémiaire IV (29. September 1795) enthält die allgemeinen Grundsätze, welche schon in dem Decrete vom 3 ventôse III (21. Februar 1795) hinsichtlich der Abhaltung des Cultus als jetzt maßgebend aufgestellt wurden, und fügt dann einzelne Beschränkungen und viele Strafbestimmungen für den Fall hinzu, daß die Religion in irgend welcher Weise als eine selbstständige, allgemeine, berechtigte und öffentliche Anstalt sich geltend machen sollte. Das Arrêté vom 2 pluviôse VIII (22. Januar 1800) ordnet nun an, daß die Gebäude, welche durch das Arrêté vom 7 nivôse VIII (28. December 1799) der Verfügung der Bürger behufs Ausübung der Culte zurückgestellt worden seien, und welche vor dem letzteren Beschlusse auch zur Abhaltung der Dekadenfeier dienten, fortwährend sowohl zu dieser Feier, als auch zu der der Culte benützt werden sollten. Da in dem Beschlusse vom 7 nivôse VIII (28. December 1799) die ursprünglich zur Abhaltung des Gottesdienstes bestimmten Gebäude den Bürgern der Gemeinden, welche sich am ersten Tage des Jahres 2 (22. September 1793) in deren Besitze befanden, fortwährend zur freien Benützung nach den Bestimmungen der Gesetze vom 11 prairial III und 7 vendémiaire IV überlassen wurden, so war der Zweifel entstanden, ob diese Gebäude auch noch zu den Dekadenfeiern, von welchen in jenem Beschlusse keine Rede war, gebraucht werden könnten. Diesen Zweifel löst das Arrêté vom 2 pluviôse VIII dahin, daß diejenigen Gebäude, welche vor dem Beschlusse vom 7 niviôse VIII zu diesen Feierlichkeiten benützt worden seien, auch fortwährend für dieselben, sowie für die Abhaltung der Culte dienen sollten. Jenes Arrêté vom 2 pluviôse VIII geht nämlich überhaupt von der Ansicht aus, daß ein früherer Zustand wiederhergestellt worden sei *(remis)* und daß die Bedingungen desselben auch maßgebend seien für das wiederhergestellte Verhältniß. Es sagt, der frühere Zustand sei wiederhergestellt worden durch das *Arrêté* vom 7 nivôse VIII, indem dasselbe die Kirchengebäude der Verfügung (a la disposition) der Bürger zurückgestellt (remis) habe. Dieses gibt aber diejenigen Kirchengebäude der Verfügung der Bürger zurück, welche sich am ersten Tage des zweiten Jahres in deren Besitze befanden, und zwar soll sich die Benützung richten

nach den Bestimmungen (aux termes), welche das Gesetz vom 11 prairial III (30. Mai 1795), das den Bürgern den freien Gebrauch jener Gebäude nach dem Besitzstande des genannten Tages gestattete, aufgestellt hatte. Es wurde also ein früherer Zustand, nämlich der Besitzstand hinsichtlich der Kirchengebäude, wie er sich am 22. September 1793 vorfand und durch das Gesetz vom 11 prairial III anerkannt worden war, durch das Arrêté vom 7 nivôse VIII wiederhergestellt, jene Gebäude der Verfügung der Bürger zurückgegeben *(remis à la disposition des citoyens)*; das Maß, der Inhalt dieser Verfügung, die nähere Bestimmung der Befugnisse, welche in dem Worte „*disposition*" enthalten sein sollen, wird von dem Arrêté vom 7 nivôse VIII als eine freie Benützung — à en user librement — bezeichnet, deren genauere Begrenzung in den Gesetzen vom 11 prairial III und 7 vendémiaire IV — aux termes des lois etc. — gegeben sei. Es waren nämlich die Katholiken insbesondere theils aus Mangel an Geistlichen, gegen welche unter dem Directorium wieder mehrere, sehr harte Gesetze erlassen wurden, theils durch die Anhänger der geschworenen Priester und durch die Secte der Theophilanthropinen vielfach gehindert worden, sich nach dem Gesetze vom 11 prairial III derjenigen Kirchen zu ihrem Gottesdienste zu bedienen, in deren Besitze sie sich am ersten Tage des Jahres 2 der Republik befanden, Gaudry, a. a. O. tome I. S. 67. Durch die Consuln wurde aber in dem Beschlusse vom 28. December 1799 angeordnet, daß diese Gebäude den Bürgern nun zur fortwährenden freien Benützung überlassen, oder wie das Arrêté vom 2 pluviôse VIII jenen Beschluß interpretirt, der Verfügung der Bürger wieder zugestellt — remis à la disposition des citoyens par l'arrêté du 7 nivôse — werden sollten.

Aus dem Gesagten folgt also mit zweifelloser Bestimmtheit, daß die oben aufgestellte Erklärung des Art. 12. des Concordates die richtige ist. Denn die Worte „remises à la disposition des évêques" erhalten durch das „remis à la disposition des citoyens" im Arrêté vom 2 pluviôse VIII und durch die andern Beschlüsse, auf welche sich dasselbe stützt, eine authentische Interpretation, und zwar dahin, daß durch „remises" die Wiederherstellung eines früher bestandenen Zustandes, und durch „disposition" eine Befugniß ausgesprochen werde, welche eben aus dem früheren Zustande, aus den Verhältnissen, wie sie früher vorhanden waren und nun zurückgeführt werden sollen, erkannt und näher bestimmt werde. Im Art. 12. des Concordates wurde den Bischöfen diejenige Dispositionsbefugniß über Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und andere Kirchen zurückgegeben, welche sie vor dem Decrete vom 2. bis 4. November 1789, kraft dessen die Dispositionsbefugniß der Bischöfe aufhörte, weil die der Nation begann, besaßen. Was die frühere Dispositionsbefugniß der Bischöfe, welche nach Art. 12. wiederhergestellt werden sollte, umfaßte, ist oben nachgewiesen worden. Es fragt sich nun: kann diese den Bischöfen

zurückgegebene Dispositionsbefugniß als dieselbe, als die gleiche bezeichnet werden, welche den Bürgern durch das Arrêté vom 7 nivôse und durch das dieses ergänzende vom 2 pluviôse VIII zurückgestellt wurde und durch das Gesetz vom 11 prairial III ihnen gestattet worden war. Gewiß nicht. Denn die Bischöfe, oder, was dasselbe ist, die die einzelnen Kirchen vertretenden Fabriken, hatten das Recht und erhielten es also auch nach Art. 12. des Concordates wieder, über die Kirchen als kirchliches Vermögen zu Eigenthume zu verfügen, sie in Processen zu vertreten und selbst zu veräußern (Diction. canon. m. Aliénation, Fabrique, Art. 62. 79. des Decretes vom 30. December 1809, Decret vom 30. Mai 1806), während die angeführten Gesetze und Beschlüsse den Bürgern nur einen freien Gebrauch zu bestimmt genannten Zwecken gestatteten; die Bischöfe besaßen früher und erhielten demnach wieder eine Dispositionsbefugniß für immer, definitiv, unwiderruflich, die Disposition, die Benützung aber, welche den Bürgern eingeräumt wurde, wird als eine vorläufige, widerrufliche ausdrücklich bezeichnet (auront *provisoirement* le libre usage), wie sie ihnen ja in der That in Folge des Art. 12. des Concordates entzogen wurde. Die Bischöfe besaßen und erlangten wieder die alleinige, ausschließliche Verfügung über die Kirchen zur Abhaltung des Gottesdienstes, und keine andere religiöse Genossenschaft oder eine politische Gemeinde hatte oder hat nun einen Anspruch, diese Kirche auch für ihre Zwecke zu gebrauchen. In Art. 46. der organischen Artikel wird sogar geradezu ausgesprochen, daß ein und derselbe Tempel auch nur einem und demselben Culte gewidmet sein könne. Dagegen gestattete das Gesetz vom 11 prairial III den Bürgern die Benützung der Kirche nicht für Einen, sondern für die verschiedensten Culte und auch zu bürgerlichen Versammlungen, wie nach dem Arrêté vom 2 pluviôse VIII zu den Dekadenfeiern. Die Bischöfe, oder was dasselbe ist, die ihre Stelle vertretenden Kirchenfabriken, die Vorstände der einzelnen Kirchen hatten und erhielten wieder allein und ausschließlich das Recht, die Reparatur und den Neubau eines Gotteshauses, wenn es zu klein oder baufällig geworden war, zu besorgen und die zur Tragung der Kosten Verpflichteten zur Uebernahme derselben gesetzlich zu zwingen (Art. 16. 17. 22. des Edictes vom April 1695, Art. 76. der organischen Artikel, chapit. IV des Decretes vom 30. December 1809, Gesetz vom 14. Februar 1810, Art. 1.—5.), den Bürgern wurde zwar der Gebrauch der Kirchen zugestanden mit der Auflage, sie zu unterhalten, allein diese Bedingung war kein Recht, sondern eine Pflicht, der Staat, als Eigenthümer, hatte primär und ausschließlich das Recht, diese Gebäude zu unterhalten, und als er den Gebrauch derselben den Bürgern gestattete, that er dies nur unter der Bedingung, daß diese die Unterhaltung der Kirchen übernähmen, ein Recht auf Veränderungen an denselben, oder gar auf einen

Neubau besaßen sie in keiner Weise, ebenso durften sie die einfachen Reparaturkosten nicht zwangsweise beitreiben — ces édifices seront à l'usage des dits citoyens dans l'état où ils se trouvent *à la charge de les entretenir et réparer sans aucune contribution forcée*, loi du 11 prairial III, Art. 2. Darnach ist offenbar das Gegentheil von dem wahr, was der Gr. Hessische General-Staatsprocurator am Cassationshofe in der oben mitgetheilten Stelle behauptet; denn gerade weil das remettre à la disposition des citoyens im Arrêté vom 2 pluviôse VIII (22. Januar 1800), wie in den andern Beschlüssen „unbedingt nicht die Bedeutung einer Eigenthumsübertragung gehabt haben kann": „ist gewiß ebensowenig dieselbe Bedeutung, wie dort, den Ausdrücken „seront remises à la disposition des évêques" in dem Art. 12. des Concordates einzuräumen möglich." „Hier und dort deuten vielmehr die gleichen Ausdrücke mit aller Zuverlässigkeit" nicht auf einen und denselben, sondern auf einen verschiedenen Inhalt hin. Denn die Bischöfe, resp. die durch dieselben vertretene Kirche, besaßen vor dem Decrete vom 2. bis 4. November 1789 eine ganz andere Dispositionsbefugniß über die Kirchen und besitzen nach dem Concordate, dessen Art. 12. die frühere wiederherstellte, also gleichfalls eine ganz andere, als die Disposition, die Benützung, der freie Gebrauch war, welcher den Bürgern durch das Gesetz vom 11 prairial III (30. Mai 1795) eingeräumt und durch die Arrêtés vom 7 nivôse VIII (28. December 1799) und 2 pluviôse VIII (22. Januar 1800) wieder zurückgegeben wurde. Die vom Gr. Hess. General-Staatsprocurator zur Unterstützung seiner Behauptung, daß durch den Art. 12. des Concordates den Bischöfen nur ein Gebrauchsrecht eingeräumt worden sei, angezogenen, so oft erwähnten Gesetze und Beschlüsse beweisen demnach augenscheinlich, daß „man in der legislativen Sprache der damaligen Zeit mit dem „mis oder remis à la disposition" in Ansehung der wiederum zur Gottesverehrung zu verwendenden Kirchen" hier allerdings nichts weiter, als ein precäres Benützungsrecht, dort aber, im Concordate und den organischen Artikeln, ungleich mehr, nämlich die Wiederherstellung des Verfügungsrechtes der Bischöfe über die Kirchengebäude, wie es vor dem Decrete von 1789 gesetzlich bestand, also die Rückgabe derselben zu Eigenthume hat ausdrücken wollen. Nur bei einer Betrachtung, welche sich blos mit der äußeren Gleichheit der Worte begnügt, auf den Zusammenhang aber und die Verbindung, in welcher sie stehen, nicht achtet, und die Verhältnisse, um die es sich handelt, ihrem näheren Inhalte nach aus den Gesetzen sich nicht klar macht, kann man sagen: „remis à la disposition und remis à l'usage war also in dieser Beziehung ganz synonym."

§. 13.

Der Artikel 12. des Concordates und der organische Artikel 77.

Sonderbar ist es, wenn Herr Emmerling unmittelbar nach der so eben mitgetheilten Aeußerung also fortfährt: „Findet sich doch hierfür sogar noch eine treffende Bestätigung im Art. 77. der organischen Artikel selbst! Denn hier ist bestimmt, wie es gehalten werden solle, wenn sich in Pfarreien ein für den Cultus disponibles Gebäude nicht vorfinden würde. Man hatte also hiernach nur für ein zum Cultus verwendbares Gebäude sorgen, sich aber damit um die Eigenthumsfrage gar nicht bekümmern wollen." Während so der Gr. General-Staatsprocurator — ohne Grund — Maurer vorhält, dieser fasse fälschlich den Ausdruck „à la disposition" im Decrete von 1789 und in dem Concordate in einer und derselben Bedeutung, der der Eigenthumsübertragung: nimmt jener selbst die Worte „disposition" und „disponible", wo immer er auf sie stoßen mag, ohne weiteres Bedenken ausschließlich im Sinne von Benützung, Gebrauchen, nur im Decrete von 1789, in welchem alle Kirchengüter der Nation zur Verfügung gestellt wurden, steht ihm „*disposition*" in der Bedeutung von Eigenthumsübertragung, sonst aber nirgends. Der angeführte Art. 77. erklärt sich aber höchst einfach. Die französische Regierung hatte sich im Art. 12. des Concordates blos verpflichtet, die noch nicht veräußerten Kirchen, welche für den Gottesdienst nöthig seien, der Verfügung der Bischöfe wieder zuzustellen. Nun wollte sie aber auch für den Fall, daß in einer Pfarrei, in welcher ein für den Gottesdienst disponibeles Gebäude nicht mehr vorhanden, also die früheren Kirchen veräußert, oder mittlerweile so verändert, oder einer andern Verwendung übergeben worden waren, daß sie zum Gottesdienste nicht gebraucht werden konnten („Dans les paroisses où il n'y aura point d'édifices disponible pour le culte"), Sorge tragen, daß ein zur Gottesverehrung passendes Gebäude durch das Zusammenwirken des Bischofes und Präfecten ermittelt werde („l'évêque se concertera avec le préfet pour la désignation d'un édifice convenable"). Allerdings hatten die Gebäude, welche wieder der Verfügung der Bischöfe zurückgestellt werden sollten, die Bestimmung, zum Gottesdienste verwendet zu werden; es waren ja Kirchen und zwar größtentheils solche, welche zu diesem Zwecke allein gebaut und Jahrhunderte benützt worden waren. Allein der Zweck, die Absicht, welche man bei Uebergabe dieser Gebäude an die Bischöfe hatte, daß sie nämlich dem Cultus dienen sollten, ist doch durchaus nicht einerlei mit dem rechtlichen Verhältnisse, mit dem Rechtstitel, dem Rechtsgrunde, aus welchen jene für den Gottesdienst bestimmten Localitäten von nun an von der Kirche besessen werden sollten. Denn der angegebene Zweck, diese Absicht würden ebenso erreicht werden, man könnte in gleicher Weise von ihnen reden, wenn auch in Bezug auf

die fraglichen Gebäude nur ein Precariums-, oder ein Mieth-, oder ein Nutznießungs- und nicht ein Eigenthumsverhältniß begründet würden. Aus der Bestimmung, welche eine Sache erhalten soll, kann man wahrlich nicht auf die rechtliche Natur schließen, in welcher diese Sache ihrer Bestimmung dienen soll. Diese rechtliche Beschaffenheit kann bei einer und derselben Bestimmung sehr verschiedenartig sein und darf deßhalb nicht aus dieser, sondern muß aus andern Ursachen erklärt werden. Aus der Bestimmung eines Gebäudes, zur Wohnung zu dienen, kann man doch wahrhaftig noch nicht folgern: also ist es nur zum Nutzgenusse, nicht zum Eigenthume Demjenigen übergeben worden, der die Verfügung darüber hat! Das Eine kann der Fall sein und das Andere auch, und Beides kann nicht vorliegen, indem man ein zum Wohnen dienendes Gebäude auch sehr wohl in Folge eines Miethverhältnisses innehaben kann. Der Gr. General-Staatsprocurator machte sich eben hier offenbar einer petitio principii schuldig, er trug unvermerkt zuerst in den Ausdruck „disponible pour le culte" Das hinein, was er darin finden wollte, und kam darauf natürlich zu der eben besprochenen Behauptung. Der Art. 77. der organischen Artikel beweist daher absolut gar nichts für die Frage, welchen rechtlichen Charakter die Verfügung habe, welche den Bischöfen in Bezug auf die Kirchen zurückgegeben wurde, jener Artikel beweist nur, daß die Gebäude den Bischöfen zum Gottesdienste und nicht zu einem anderen Zwecke wieder zur Disposition gestellt wurden — Etwas, was sich ganz von selbst verstand und im Art. 12. des Concordates durch die Worte „nécessaires au culte" schon ausgesprochen worden war.

§. 14.
Nothwendigkeit eines Kirchengebäudes.

Gegen die Annahme, daß in Folge des Art. 12. des Concordates die der Verfügung der Bischöfe wieder zugestellten Kirchengebäude zu Eigenthume zurückgegeben worden, und zu Gunsten der Behauptung, daß dieselben lediglich zur Benützung eingeräumt worden seien, führt der General-Staatsprocurator am Gr. Hess. Cassationshofe weiter an: „Nirgends steht geschrieben, daß die katholische Kirche nur dann als existirend angesehen werden könne, wenn sie auch ein eigenthümliches Kirchengebäude habe. In wie vielen Orten hat eine katholische Kirche, d. h. nach Walter, Kirchenrecht §. 11., diese „sichtbare, allgemeine, einige, apostolische, wahre, heilige und um des Himmels willen nothwendige Gemeinschaft — Jahrhunderte lang bestanden ohne die Kirchengebäude, oder doch nur mit einem Kirchengebäude gemeinschaftlich mit andern Confessionen!" Wenn nun auch wahr wäre, was der General-Staatsprocurator hier sagt, wo steht denn geschrieben, daß die katholische Kirche kein eigenthümliches Kirchengebäude besitzen könne, und gesetzt, es stünde nirgends geschrieben, daß

die katholische Kirche nur dann als existirend angesehen werden könne, wenn sie auch ein eigenthümliches Kirchengebäude habe, würde daraus folgern, daß sie nun auch wirklich ein solches nicht besitze, oder besitzen dürfe; würde insbesondere daraus folgern, daß man bei Entwerfung des Art. 12. des Concordates nicht daran gedacht habe, der Kirche ein eigenthümliches Kirchengebäude zu geben? Wenn es auch wahr wäre, daß die katholische Kirche Jahrhunderte lang bestand ohne Kirchengebäude, oder doch nur mit einem solchen, welches sie mit andern Confessionen gemeinschaftlich innegehabt, würde man deßhalb berechtigt sein, zu sagen: folglich wurden der katholischen Kirche auch im Concordate die Kirchen nicht als eigenthümliche wieder eingeräumt; dürfte man die Verhältnisse, welche etwa in den ersten Jahrhunderten der Kirche bestanden, ohne Weiteres auf das neunzehnte übertragen?

Es ist aber allerdings Vorschrift des canonischen Rechtes, daß jede Pfarrei eine ihr fest, sicher und bleibend zugehörige Kirche besitzen müsse can. 1. Caus. XIII. quaest. 1. Concil. Trident. Sessio XXI. cap. 4. Sess. XXIV cap. 13. de Reformat. Dies sind gerade auch die Kirchen, über welche, wie schon früher nachgewiesen worden, den Bischöfen und den ihre Stelle vertretenden Pfarrern oder Kirchenvorständen ein Verfügungsrecht zusteht, welches das Eigenthum der Kirche an diesen Gebäuden zur Voraussetzung hat. An denjenigen Orten aber, an welchen ein sicheres und bleibendes Gotteshaus nicht beschafft werden kann, werden auch keine Pfarreien, keine festen Seelsorgsanstalten, sondern s. g. Missionsstationen, vorläufige, provisorische Stellen zur Verwaltung der Seelsorge errichtet. Unrichtig ist es ferner, daß die katholische Kirche an vielen Orten Jahrhunderte lang bestanden habe ohne die Kirchengebäude; vielmehr besaß ein solches jede Pfarrei, sobald sie gegründet war. Freilich erschien es nach Außen und für Fremde, so lange die blutigen Verfolgungen der Kirche dauerten, als Privathaus, aber es war für immer von dem christlichen Eigenthümer der Kirche zu ihrem Gottesdienste überwiesen, wie schon aus der Geschichte und den Briefen der Apostel erhellt. In der Regel wurden diese Häuser, nachdem Constantin der Kirche die Freiheit gegeben, zu eigentlichen Kirchen erweitert, so z. B. in Rom die Wohnung des Lateranengeschlechtes, die des Senators Pudens, seiner Töchter Pudentiana und Praxedis, welche Kirchen unter diesen Namen noch heute dastehen. Die Christen errichteten sogar in den Zeiten der Ruhe öffentlich neue, sehr große, zahlreiche Kirchen (Eusebii histor. eccl. VIII, 1.) und selbst dem kaiserlichen Palaste zu Nicomedien in Bithynien gegenüber eine die benachbarten Häuser überragende, herrliche Basilica (Lactant., de morte persecutor. X. XI. XII.). Als Diocletian den Befehl ergehen ließ, die christlichen Kirchen niederzureißen, muß es deren eine sehr große Menge gegeben haben; denn Optatus in seinem Werke: de

Schismate Donatistarum und Augustinus reden an vielen Orten von zahllosen Kirchen, welche in Afrika verwüstet oder doch den Christen entrissen worden waren. Ebenso falsch ist es, daß die katholische Kirche gar kein, oder doch nur ein mit andern Confessionen gemeinschaftliches Kirchengebäude besessen habe. Denn schon die Apostel verboten jede nähere Gemeinschaft mit den Anhängern irriger Meinungen (Brief Pauli an Titus 3, 10.; 2. Brief Johannis 10. und 11.), und so wurde denn auch bereits in den ältesten Zeiten ausdrücklich vorgeschrieben, daß katholische Kirchen zu einem andern Gottesdienste nicht gebraucht, also nicht „mit andern Confessionen gemeinschaftlich" sein sollten can. 41. §. 1. Caus. XXIV. quaest. 1. Nur Kaiser Julian der Apostat ordnete für die Katholiken, Arianer und Donatisten den gemeinschaftlichen Gebrauch der Kirchen an, anscheinend aus edler Unparteilichkeit, im Grunde aber in der Absicht, dadurch nur größere Feindseligkeit und gegenseitiges Aufreiben zu veranlassen; siehe des Bischofes Optatus von Mileve schon angeführtes Werk: de schismate Donatistarum Lib. VII. Doch dauerte dieses Verhältniß kaum zwei Jahre. Gegenüber der eben beleuchteten Ausschweifung des Gr. Hess. General-Staatsprocurators Herrn Emmerling auf das Gebiet des canonischen Rechtes und der Kirchengeschichte muß es einen sonderbaren Eindruck machen, wenn er seinerseits a. a. O. S. 140 keinen Anstand nimmt, Maurer wegen seiner bekannten Schrift an ein: „ne sutor" zu erinnern, als habe er sich in „weitläufige Erwägungen über ein ihm fremdes und complicirtes Recht verloren, die man etwa nur dem geübten, praktischen Juristen zutrauen möge!"

§. 15.

Der Artikel 12. des Concordates und Cultusminister Portalis.

Zur Unterstützung der Ansicht, daß der Art. 12. des Concordates nicht die Absicht habe, der Kirche an den zurückerstatteten Gotteshäusern wieder Eigenthum einzuräumen, sondern nur ein Gebrauchsrecht, bemerkt a. a. O. S. 100 der Gr. General-Staatsprocurator ferner, Staatsrath Portalis sage in jener Ansprache an den gesetzgebenden Körper, in welcher er die Annahme des Concordates und der organischen Artikel auf das Angelegentlichste empfohlen, „nicht ein Wort davon, daß sich der Staat des Eigenthums der Kirchengebäude zu Gunsten der katholischen Kirche entäußern solle"; er sage auch nirgends, daß es für den Zweck, „zum Wohle des Staates und für die Seelenruhe und innere Befriedigung der Gläubigen endlich den Cultus der katholischen Religion wiederum in seine Rechte einzusetzen und mit schützenden Formen zu umgeben, auch erforderlich wäre, der katholischen Kirche irgend Eigenthum zurückzugeben." Nun ist es aber bekanntlich eine überaus bedenkliche Sache, aus dem blosen Stillschweigen bestimmte Folgerungen abzuleiten. Die regula juris in VI° XLIII sagt zwar: Qui tacet, con-

sentire videtur, allein wenn sie schon durch das „*videtur*“ die Zustimmung sehr zweifelhaft erscheinen läßt, so fügt die regula XLIV hinzu: Is, qui tacet, non fatetur, sed nec utique negare videtur. Wenn also Portalis mit keinem Worte von irgend einem Eigenthume der katholischen Kirche spricht, so kann richtigerweise daraus nur geschlossen werden, daß er weder behauptet, noch geläugnet habe, der katholischen Kirche sei Eigenthum wieder eingeräumt worden.

Aber noch mehr, man findet von Seiten des Gr. General-Staatsprocurators und des Cassationshofes zu Darmstadt, daß Portalis sich definitiv gegen das Eigenthum der Kirche an den zum Gottesdienste zurückgegebenen Gebäuden und für das bloße Gebrauchsrecht an denselben ausgesprochen habe, und zwar in folgender Stelle seines vorhin erwähnten Vortrages: „En France il y a partout des temples consacrés au culte catholique. Ceux de ces temples, qui sont aliénés, le sont irrévocablement. S'il en est qui aient été consacrés à quelque usage public, il ne faut changer la nouvelle destination, qu'ils ont reçue; *mais ce sera un acte de bonne administration, de ne point aliéner ceux, qui ne le sont point encore, et de leur conserver leur destination primitive*“ (Discours etc. S. 100). Allein auch hier liegt die schon oben hervorgehobene Verwechslung der Bestimmung, des Zweckes, zu welchen eine Sache übertragen, oder innegehabt wird, mit dem Rechtsgrunde, dem Titel, auf welche hin man sie besitzt, vor. Portalis sagt, es sei eine gute Verwaltungshandlung, mit andern Worten, es sei weit vortheilhafter für den Staat, die noch nicht veräußerten Kirchen ihrer ursprünglichen Bestimmung zu erhalten, weil derselbe, wenn die katholische Religion wiederhergestellt werden sollte, was ohne Ueberweisung von Gebäuden zur Abhaltung des Gottesdienstes nicht möglich war, diese zu beschaffen die Pflicht hatte, da er sie der Kirche genommen, er aber jedenfalls für seine Finanzen ersprießlicher handelte, wenn er die eingezogenen und noch in seinen Händen befindlichen Gotteshäuser ihrer früheren Bestimmung zurückgab, als aus seinen Mitteln anderweitige Localitäten zu dem gleichen Zwecke zur Verfügung stellte. Ihre ursprüngliche Bestimmung konnten aber die noch nicht veräußerten Kirchengebäude erfüllen, wenn sie der Kirche zu Eigenthume, wie auch wenn sie ihr zum Nießbrauche, oder als precarium, oder zur Miethe überlassen wurden. Ob das Eine oder Andere geschehen, läßt sich durchaus nicht, wie der Gr. General-Staatsprocurator und der Cassationshof gethan, aus dem bloßen Worte „destination“ in dem Zusammenhange, in welchem es gebraucht wird, ableiten, da die Bestimmung, der Zweck der Kirchengebäude bei jedem der eben genannten Rechtsverhältnisse erreicht würde. Allein wird jene Aeußerung von Portalis mit dem Art. 12. des Concordates, auf welchen sie sich offenbar bezieht, in Verbindung gebracht, so kann der Sinn derselben kein anderer sein, als daß die in Folge des Art. 12. dem Verfügungsrechte der Bi-

schöfe wieder zugestellten Kirchengebäude dadurch ihrer ursprünglichen Bestimmung erhalten bleiben sollten. Diese bestand aber, wie die Zuhörer des Staatsrathes Portalis sehr wohl wußten, von der Erbauung der Kirchen an bis zum Decrete von 1789 darin, daß die Kirchengebäude Eigenthum der Kirche behufs der Feier des Gottesdienstes, so lange dies für geeignet befunden wurde, sein sollten, indem die Bischöfe, deren Dispositionsbefugniß über jene Localitäten wiederhergestellt werden sollte, ehe dieselbe ihnen entzogen wurde, wie den Zuhörern gleichfalls völlig bekannt war, oder statt der Bischöfe die örtlichen Kirchenverwaltungen, Fabriken, über die Kirchengebäude eine Befugniß auf Grund des Eigenthumsrechtes ausübten.

Das Gr. Obergericht zu Mainz zog aus der folgenden, in dem mehr erwähnten Vortrage des Staatsrathes Portalis enthaltenen Aeußerung: „Quand une religion est admise, on admet par raison de conséquence les principes et les règles d'après les quelles elle se gouverne" den Schluß, daß demgemäß der Sinn des Art. 12. des Concordates nach der Intention der französischen Regierung gewesen sein müsse, die Kirchengebäude der Kirche wieder zum Eigenthume zu übergeben. Gr. Cassationshof dagegen meint, mit jener „Aeußerung werde vielmehr nur die Wiederherstellung des selbstständigen organischen Lebens der Kirche motivirt, welche Wiederherstellung unabhängig von jenem Eigenthume habe stattfinden können." Offenbar liegt aber hier ein Mißverständniß hinsichtlich der Weise vor, in welcher das Obergericht jene Worte von Portalis auffaßte und mit dem Art. 12. des Concordates in Verbindung setzte; daher kam denn, daß man den wahren und richtigen Gedankengang des Obergerichtes nicht erkannte und andererseits ihm einen solchen unterschob, wie es ihn nicht hatte. Das Obergericht folgerte nämlich nicht, wie der Cassationshof annimmt, also: Die katholische Kirche wurde, wie Portalis, Staatsrath und Redner des Gouvernements selbst sagt, in Frankreich wiederhergestellt nach allen den Grundsätzen und Vorschriften, welche sie selbst zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben hat; nun sind aber nach den Regeln der Kirche, nach dem Kirchenrechte, die Kirchengebäude Eigenthum derselben — also sind auch die in Folge des Art. 12. restituirten Kirchen Eigenthum der Kirche geworden. Dieser Schluß wäre allerdings nicht zutreffend. Denn wenn auch nach dem Kirchenrechte die Kirchengebäude als Eigenthum der Kirche zu betrachten sind, so ist dies doch nur der allgemeine Grundsatz, die Regel, die Präsumtion, von welcher es im einzelnen Falle eine Ausnahme geben kann. Und nun ist es eben gerade die Frage, ob nicht bei dem Art. 12. des Concordates eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel vorliegt, ob die restituirten Kirchen der letzteren gemäß zu Eigenthume, oder ausnahmsweise nur zu ausschließlichem, immerwährenden Gebrauche zurückgegeben wurden. Da das Letztere möglich ist, so kann das Erstere nicht unbedingt angenommen werden.

Das Obergericht stellte aber offenbar folgende Schlußfolgerung an. Mit der obenstehenden Aeußerung von Portalis ist, um mit dem Cassationshofe zu reden, „die Wiederherstellung des selbstständigen, organischen Lebens der Kirche motivirt," deßhalb müssen diejenigen Befugnisse durch das Concordat als den Bischöfen verliehen angenommen werden, welche ihnen die Grundsätze und Regeln, nach denen die Kirche sich selbst verwaltet, also das Kirchenrecht beilegt. Nach diesem steht aber den Bischöfen eine Verfügung über die Kirchengebäude zu, welche das Eigenthum der Kirche an denselben zur Voraussetzung hat. Da nun Art. 12. des Concordates jene Localitäten der Verfügung der Bischöfe wieder zustellt, so kann diese nach jener Aeußerung von Portalis keine andere, als die zum Eigenthume sein. Nur ganz im Sinne dieser Schlußfolgerung hatte sich das Obergericht, und zwar mit vollem Rechte, auf die Stelle: ut omnes ecclesiae in ejus episcopi potestate consistant, in cujus territorio positae sunt in can. 10. Caus. XVI. quaest. 7. berufen, indem es hierdurch nachweisen wollte, daß das Kirchenrecht dem Bischofe eine Verfügung zu Eigenthume über die Kirchengebäude zuspreche. Daß aber der Ausdruck „in episcopi potestate consistere" in dem allegirten Canon den Sinn hat, daß der Bischof über die Kirchengebäude als über kirchliches Eigenthum disponire, hat freilich das Gr. Obergericht zu Mainz nicht ausdrücklich bewiesen, sondern als aus dem canonischen Rechte bekannt vorausgesetzt. Oben ist aber schon gezeigt worden, daß der erwähnte Ausdruck die angegebene Bedeutung habe; hier soll zum Ueberflusse nur noch cap. 1, X. III, 13. (de rebus ecclesiae alienandis vel non) angeführt werden, in welchem es heißt: Non licet *episcopo* vel abbati terram unius ecclesiae vertere ad aliam, quamvis *ambae in ejus sint potestate*: tamen, si *commutare* voluerit terras earum, cum consensu ambarum partium faciat. Es begreift also das Wort „potestas" die Vornahme eines Tausches von Grundstücken einer Kirche mit denen einer andern (*commutare*) von Seiten des Bischofes, demnach eine Handlung, welche nur als Ausfluß der Ausübung von Eigenthumsrechten aufgefaßt werden kann. Damit ist auch die Bemerkung des Cassationshofes, mit dem Ausdrucke „in potestate" sei nichts Weiteres gesagt, als in obiger Gesetzstelle mit dem Ausdrucke „à la disposition" a. a. O. S. 151. erledigt. Denn diese Aeußerung des letzteren Gerichtes beruht auf einer offenbaren petitio principii, indem von vornherein angenommen wird, daß beide Ausdrücke lediglich ein Gebrauchs- und nicht ein Eigenthumsrecht bezeichnen. Allein bewiesen wird dies mit keinem Worte, während das Gr. Obergericht von dem bekannten Factor „potestas" aus auf den unbekannten, dessen Werth erst bestimmt werden soll, auf die Bedeutung des „disposition" schloß; da, wenn die Kirchengebäude nach Art. 12. des Concordates der „disposition" der Bischöfe zurückgestellt werden sollen, und diese jene Localitäten früher „in potestate" hatten, die „potestas" aber eine Verfügung zu Eigenthume

enthielt, folgerichtig auch das Wort „disposition“ im Art. 12. des Concordates die gleiche Bedeutung haben muß.

Wenn weiter Gr. Cassationshof meint, der oben angeführte canon 10. habe „nur Bezug auf die Kirchengewalt des Bischofes, nicht aber auf ein Privatrecht,“ so ist es in der That schwierig zu errathen, welchen bestimmten Gedanken das Gericht mit dieser Aeußerung verbunden habe. Denn es versteht sich doch von selbst, daß die Gewalt, welche der Ausdruck „potestas“ dem Bischofe beilegt, ein Ausfluß seines kirchlichen Amtes, seiner hierarchischen Stellung ist und nur Befugnisse umfaßt, welche sich auf die Kirche und kirchliche Dinge beziehen, daß demnach das Wort „potestas“ nicht eine Gewalt bezeichnet, welche dem Bischofe als einer Privatperson ganz unabhängig von seinem amtlichen Charakter zukommt, daß „potestas“ nicht reine Privatrechte des Bischofes als bloßer Privatperson bedeuten kann und will, weil von solchen im kirchlichen Gesetzbuche, in welchem jener Ausdruck vorkommt, nicht die Rede ist. Oder meint vielleicht der Cassationshof, „potestas“ begreife nur Regierungs- und Verwaltungshandlungen des Bischofes, nicht aber solche Befugnisse, welche auch Privaten zustehen, also Privatrechte sind, oder doch sein können, als ob etwa der Bischof wohl die Gewalt besäße, den Gottesdienst in der Kirche anzuordnen und zu überwachen u. s. w., aber Nichts in Bezug auf sie vornehmen dürfe, was in's Privatrecht gehört? Allein schon der Umstand, daß der Titel des allegirten cap. 1., in welchem der Ausdruck „potestas“ steht, die Ueberschrift „de rebus ecclesiae *alienandis* vel non“ trägt, also von „Veräußerungen“ von Kirchengütern, doch gewiß einer dem Privatrechte angehörenden Befugniß, redet, und daß jenes cap. 1. den „Tausch“, sicher ebenfalls ein Privatrecht, dem Bischofe erlaubt, zeigt auf's Entschiedenste, daß unter „potestas“ kirchenrechtlich gerade solche Handlungen gedacht werden, welche als Ausflüsse, als Ausübung des Eigenthumsrechtes erscheinen. Wollte man aber auch den vom Gr. Cassationshofe aufgestellten Begriff von „potestas“ gelten lassen, so würde dieses Gericht mit sich selbst in den bedenklichsten Widerspruch gerathen. Denn es gesteht zu, den Bischöfen sei ein Gebrauchsrecht an den Kirchen behufs des Gottesdienstes wieder eingeräumt worden. Ein solches Recht aber, gleichviel welches sein Zweck, seine Bestimmung sein mag, gehört unter die Privatrechte und genießt deßhalb auch des Schutzes der Gerichte, es gehört nicht zu den öffentlichen Rechten, welche von den Verwaltungsbehörden geschirmt werden. Daher wird denn auch von Denen, welche der Kirche nur ein Gebrauchsrecht an den Kirchengebäuden zugestehen, ihr unbedenklich die Befugniß zuerkannt, dieses Recht gegen jeden Eingriff vor Gericht zu vertreten. Es erscheint demnach jene Bemerkung des Gr. Cassationshofes, man mag sie fassen, wie man will, als unbegründet.

§. 16.

Pius VII. und der Artikel 12. des Concordates.

Der Gr. General-Staatsprocurator glaubt sogar Pius VII. für sich anführen zu können; denn er sagt a. a. O. S. 102: „Selbst der Papst gab in seiner bereits mehr erwähnten Bulle (der Confirmation des Concordates vom 14. September 1801) auch nicht die entfernteste Andeutung, daß die Kirchengebäude in das Eigenthum der katholischen Kirche zurückkehren sollten.“ Für diese Behauptung wird sich aber nur zum Theile auf folgende Stelle der genannten Bulle bezogen, welche hier ganz gegeben wird. Sie heißt: „Quamvis maxime desideraretur a nobis, ut templa omnia iterum sacris ministeriis exercendis catholicis redderentur, cum tamen id perfici non posse videamus, satis habuimus, quod omnia templa metropolitana, cathedralia, parochialia aliaque non alienata, cultui necessaria, episcoporum dispositioni tradantur.“

Wenn aus dem Stillschweigen des Papstes bezüglich der Eigenthumsfrage, gesetzt auch, die Voraussetzung des Stillschweigens wäre begründet, sofort der Schluß gezogen wird, daß also auch von einer Rückgabe der Kirchengebäude zu Eigenthume keine Rede sein könne, so braucht nur auf dasjenige verwiesen zu werden, was gegen einen derartigen, sich als eine bloße Annahme darstellenden Satz dort bemerkt wurde, wo der Gr. General-Staatsprocurator aus dem vermeintlichen Stillschweigen des Staatsrathes Portalis dieselbe Folgerung ableitete. Hier, wie dort verwechselt weiter der Genannte die Bestimmung, den Zweck, zu welchen ein Gegenstand dient, mit dem rechtlichen Verhältnisse, in welchem derselbe steht, mit dem Rechtsgrunde, dem Rechtstitel, auf welche hin eine Sache die betreffende Bestimmung erreichen soll. Beides ist aber, wie hinlänglich dargethan wurde, durchaus nicht einerlei, aus dem Einen kann in keiner Weise an sich ein unbedingt richtiger Schluß auf das Andere gezogen werden.

Uebrigens verhält sich Papst Pius VII. in der angeführten Confirmationsbulle keineswegs stillschweigend gegenüber der Frage über das Eigenthum an den restituirten Kirchen. Freilich wenn man nur die erste Hälfte der allegirten Stelle, welche Herr Emmerling allein mittheilt, berücksichtigt und in ihr auf die Worte „*sacris ministeriis exercendis catholicis redderentur*“ den ganzen Nachdruck legt, mag die Auslegung, wie sie vom Gr. General-Staatsprocurator aufgestellt wird, für Denjenigen, welcher die Sache nicht gründlicher untersucht, als bewiesen gelten. Allein wenn der Papst sagt, er habe gewünscht, daß alle Kirchen wiederum der Ausübung des katholischen Gottesdienstes zurückgegeben würden; da er aber eingesehen habe, daß dies nicht bewerkstelligt werden könne, habe er sich begnügt, daß alle Metropolitan-, Cathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, insoweit sie dem Cultus nöthig seien, der Verfügung der Bischöfe überliefert würden, so ist doch wohl anzunehmen, daß der Papst das katho-

lische Kirchenrecht gekannt und sich im Sinne desselben ausgesprochen habe, wenigstens müßte das Gegentheil als eine Ausnahme strenge bewiesen werden. Nun erklärt aber das canonische Recht in den bereits erwähnten can. 1 und 2. Caus. X, quaest. 1, daß alle Gebäude, welche behufs des Gottesdienstes erbaut und geweiht würden, der Gewalt und Verfügung des Bischofes ebenso unterstünden, wie die zu ihrer Unterhaltung bestimmte Dotation, das Fabrikvermögen, also kirchliches Eigenthum seien. Wenn demnach Pius VII. nichts weiter, als die vom Gr. General-Staatsprocurator angeführten Worte gesprochen hätte, so würde er doch mit ihnen nichts Anderes habe sagen wollen und können, als daß die Kirchengebäude zur Ausübung des Gottesdienstes wieder, wie früher, in Frankreich dem Eigenthume nach zurückgegeben würden. Hätte der Papst aussprechen wollen, es sei die Absicht gewesen, die Kirchen nur zum Gebrauche zurückzuerstatten, so müßte er dieselbe bestimmt und unzweifelhaft ausgedrückt haben, weil doch gewiß dafür vermuthet werden muß, daß der Papst der Regel nach bei seinen Maßnahmen die Vorschriften des Kirchenrechtes befolgt und in deren Sinne sich ausspricht. Nun erklärt er aber noch dazu selbst und zwar gerade in dem vom Gr. General-Staatsprocurator nicht mitgetheilten Nachsatze der allegirten Stelle aus der Confirmationsbulle, daß zwar nicht alle, aber doch die dem Culte nothwendigen Kirchen der Verfügung der Bischöfe überliefert („episcoporum *dispositioni* tradantur“) werden sollten. Offenbar hatte der Papst bei diesen letzten Worten den Art. 12. des Concordates im Auge; die Kirchengebäude, welche zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes wieder zurückgegeben werden sollten, sollten der Verfügung („dispositioni“) der Bischöfe unterstehen; daß die letztern aber über die Gotteshäuser als über kirchliches Eigenthum disponirten, ist früher zur Genüge dargethan worden. Pius VII. kann also in jener Stelle seiner Bulle, in welcher er das Concordat mit Frankreich genehmigte, nur ausgesprochen haben, daß Art. 12. desselben den Sinn habe, es sollten die Kirchengebäude, wie es ehemals war, als Kircheneigenthum zurückgestellt werden. Dieses Ergebniß wird bestätigt und, wenn möglich, noch unzweifelhafter dargelegt in den auf die oben erwähnte Stelle folgenden Worte der Bulle: „Constantes in proposito ad omnia sacrificia pro bono unitatis descendendi, ad quae salva religione descendi potest, ut etiam pro viribus nostris tranquillitati Galliarum cooperemur, quae denuo totae turbarentur, si bona ecclesiastica alienata iterum essent repetenda, et ut quod potissimum est, felix catholicae religionis restitutio fiat . . . . declaramus, eos, qui bona ecclesiastica alienata acquisiverunt, molestiam nullam habituros . . . ac consequenter proprietas, eorundem bonorum redditus et jura iis inhaerentia immutabilia penes ipsos erunt.“ Wie nämlich die zuerst mitgetheilte Stelle der Confirmationsbulle den Art. 12. des Concordates erläutert, so erklärt die eben angeführte den Art. 13., welcher lautet: „Sa Sainteté, pour le

bien de la paix et l'heureux rétablissement de la religion catholique, déclare que ni elle, ni ses successeurs, ne troubleront en aucune manière les acquéreurs des biens ecclésiastiques aliénés, et qu'en conséquence, la propriété de ces mêmes biens, les droits et revenus y attachés demeureront incommutables entre leurs mains ou celles de leurs ayant-cause." Der Papst hatte in der ersten Stelle gesagt, wie lebhaft er gewünscht hätte, daß alle ehemaligen Gotteshäuser, als geweihete, heilige Orte sämmtlich ihrer Bestimmung zurückgegeben würden. Er habe sich aber überzeugt, daß dies nicht geschehen könne, und deßhalb sich mit der Zurückerstattung der noch nicht veräußerten und für den Cultus nothwendigen Kirchen begnügt. Es waren nämlich manche dieser Gebäude in die Hände von Privaten, oder Gemeinden gekommen, oder einer anderweitigen öffentlichen Bestimmung überantwortet worden (consacrés à quelque usage public — Portalis a. a. O.), so daß es mit den größten Schwierigkeiten verknüpft gewesen wäre, wenn die Regierung sich verpflichtet hätte, alle ehemaligen Kirchengebäude ohne Ausnahme zurückzugeben. Daher willigte der Papst ein, daß nur die nicht in der bezeichneten Weise verwendeten und zwar blos, insoweit sie zum Gottesdienste nöthig seien, wieder eingeräumt werden sollten. Bezüglich der nicht zurückerstatteten Kirchen erkennt aber der Papst das unantastbare Eigenthum derjenigen an, in deren Händen sich dieselben befanden. Denn daß unter den veräußerten Kirchengütern, welche nicht mehr zurückverlangt werden können und sollen, in erster Linie die Kirchengebäude zu verstehen sind, sagt der Papst selbst, da er alle diese, die veräußerten und nicht veräußerten, wegen ihres Charakters als Gott geweihter Orte gar zu gerne zurückgestellt gesehen hätte, wäre es nicht der öffentlichen Ruhe wegen unmöglich gewesen. Wenn nun der Papst feierlich erklärt, weder er, noch seine Nachfolger würden jemals einen Anspruch erheben auf Rückgabe der der Kirche entzogenen und in den Händen des Staates, oder von Privaten, oder Gemeinden befindlichen Kirchengüter, also auch der Kirchengebäude, sondern es solle das Eigenthum an ihnen Denjenigen, welche sie erworben, für immer gewährleistet werden: so wird folgerichtig dadurch das Eigenthum an den zurückzuerstattenden Kirchengebäuden als nicht dem Staate, oder Gemeinden, oder Privaten zustehend angesehen, vielmehr der Kirche zugesprochen, welche es auch früher besaß.

Bezüglich des Art. 13. des Concordates, in welchem die Einziehung des Kirchenvermögens vom Papste anerkannt wird, äußert sich Portalis in seinem Vortrage im gesetzgebenden Körper (a. a. O. S. 51) folgendermaßen: „Le temporel des états étant entièrement étranger au ministère du pontife de Rome, comme à celui des autres pontifes, l'intervention du pape *n'était certainement pas requise pour consolider et affermir la propiété des biens ecclésiastiques* . . . Mais il était utile, que la voix du chef de l'Eglise, qui n'a point à proclamer des lois dans la société put retentir doucement dans les consciences et y apaiser des

craintes ou des inquiétudes, que la loi n'a pas toujours le pouvoir de calmer. C'est ce qui explique la clause, par la quelle le pape, dans sa convention avec le gouvernement, reconnait les acquéreurs des biens du clergé comme propriétaires incommutables de ces biens." Aus dieser Stelle und besonders aus den unterstrichenen Worten derselben folgert der Gr. Cassationshof zu Darmstadt (a a. O. S. 152), „wie wenig man von Seiten des Staates einen Verzicht des Papstes in Betreff des veräußerten Kirchengutes in rechtlicher Beziehung für nöthig gehalten habe," und der Gr. General-Staatsprocurator meint (a. a. O. S. 101), „selbst der Papst bezeichne den Zweck des Artikels 13. ausdrücklich dahin: ut etiam pro viribus nostris *tranquillitati Galliarum* cooperemur." Wenn nun aber auch vollkommen zugestanden wird, daß die Regierung und die Gerichte in Frankreich das Decret vom 2. bis 4. November 1789 und die in Folge desselben erlassenen weiteren Beschlüsse in formell-rechtlicher Beziehung als die ausreichenden, ja als die einzigen Rechtstitel des Ueberganges des Eigenthums am Kirchenvermögen auf den Staat und durch diesen auf andere Personen ansahen; wenn ebenso zugegeben wird, daß weder die Regierung, noch die Gerichte in Frankreich einen Anspruch, welchen etwa der Papst, oder die französischen Bischöfe auf die Zurückerstattung des widerrechtlich und durch einen bloßen Gewaltact entzogenen Kircheneigenthums, gestützt auf das canonische und natürliche Recht erhoben hätten, im Entferntesten als begründet anerkannt haben würden; wenn es also ganz unzweifelhaft ist, daß das französische Gouvernement dem in dem Art. 13. des Concordates ausgesprochenen Verzichte des Papstes keine formell-, äußerlich rechtliche, sondern nur eine moralische Bedeutung beilegte, so ist doch aber auch ebenso gewiß, daß gerade daraus, daß die Regierung in der vorliegenden Beziehung eine Beruhigung der Gemüther und Gewissen durch eine feierliche Erklärung des Oberhauptes der Kirche für nöthig erachtete, geschlossen werden muß, daß man in sehr weiten Kreisen, ja fast allgemein den Uebergang des Kircheneigenthumes an den Staat und dann an andere Personen, wenn derselbe auch formell, äußerlich, legal, nach dem bestehenden positiven Gesetze völlig giltig erschien, dennoch vom Standpunkte des materiellen, wirklichen, von Gott geordneten und nicht von den Menschen willkührlich gemachten Rechtes für durchaus unberechtigt und an sich wirkungslos betrachtete. So erwies der Papst der Regierung einen wesentlichen Dienst, indem er, wie er selbst erklärt, dem Frieden und der Wiederherstellung der Religion dieses Opfer brachte. Aber obgleich der Art. 13. keine rechtliche, sondern lediglich eine moralische Bedeutung hat, so kann man doch aus diesem Umstande die Folgerung nicht ableiten, welche Gr. Cassationshof und General-Staatsprocurator hieraus ziehen, daß nämlich der besagte Art. 13. in gar keinem Bezuge stehe zu der Frage über das Eigenthum an den in Folge des Art. 12. des Concordates zurückzuerstattenden Kirchengebäude.

Vielmehr geht gerade aus der im Art. 13. ausgesprochenen Erklärung des Papstes unwidersprechlich hervor, daß jener Artikel einen factischen, den nach der Gesetzgebung seit 1789 in Frankreich bestehenden, also formell rechtlichen Zustand hinsichtlich des Kirchengutes anerkennen sollte; denn dies war ja Grund und Zweck des Art. 13.; als factisch, äußerlich rechtlich bestehender Zustand, welcher durch die Erklärung des Papstes auch zu einem moralisch, innerlich rechtlichen wird, wird im Art. 13. angegeben, daß das Eigenthum an allem der Kirche entzogenen Vermögen bei Denen, welche es erworben haben, bestehe und verbleibe, während im Art. 12. die noch nicht an andere Personen übergegangenen, oder vom Staate zu öffentlichen Zwecken verwendeten Kirchen, insoweit sie zum Gottesdienste nothwendig seien, der Verfügung der Bischöfe wieder zugestellt, folglich nicht als Eigenthum des Staates oder seiner Rechtsnachfolger, wie nach Art. 13. alles übrige Kirchengut, auch die in seinen Händen verbleibenden Kirchen, angesehen, sondern in dasjenige rechtliche Verhältniß zurückversetzt werden sollen, in welchem sie vor der Revolution standen.

§. 17.

Die Kirche nach dem Concordate ein Rechtssubject.

Um es gleichsam als unmöglich darzustellen, daß der Art. 12. des Concordates die Absicht gehabt habe, das Eigenthum an den Kirchengebäuden der Kirche zurückzugeben, hat man mit der größten Entschiedenheit und Beharrlichkeit die Behauptung ausgesprochen, die Convention zwischen Papst Pius VII. und der französischen Republik vom 15. Juli 1801 habe der katholischen Kirche in Frankreich nicht die Rechtspersönlichkeit, nicht die Fähigkeit verliehen, Privatrechte zu besitzen und auszuüben. Man stellt sich die Sache so vor, als habe das Concordat die Religion nur insoweit wieder aufgerichtet, als der Staat sie anerkannt und gewisse völkerrechtliche Verpflichtungen gegen sie übernommen habe, keineswegs aber als sei die katholische Kirche als eine eigene, selbstständige Anstalt, als eine moralische Person, welche deßhalb Rechte, wie jede andere Person, besitzen könne, und Anspruch auf den allgemeinen Rechtsschutz der Gerichte auch dem Staate gegenüber habe und nicht einzig auf den guten Willen des letztern angewiesen sei, durch das Concordat wiederhergestellt worden. Man legt nämlich den der katholischen Kirche feindseligen Gesinnungen der Gesetzgebung während der Revolution, besonders den Bestimmungen der Decrete vom 3 ventôse III (21. Februar 1795) und 11 prairial III (30. Mai 1795), welche jener den letzten Rest von Selbstständigkeit, von Rechtspersönlichkeit raubten, eine solche Bedeutung bei, daß man meint, Napoleon habe, nachdem er den revolutionären Abgrund geschlossen und im Allgemeinen ganz andere Grundsätze, als die der Revolution, in alle Zweige

des öffentlichen und bürgerlichen Lebens eingeführt, dennoch der katholischen Kirche gegenüber im Wesentlichen an denjenigen Ansichten festgehalten, welche gegen dieselbe der Geist der revolutionären Feindseligkeit aufgestellt hatte. Von dieser Anschauung aus gewinnen denn einzelne Beschränkungen der kirchlichen Selbstständigkeit und Rechtspersönlichkeit eine solche Bedeutung, daß sie zum Charakter des Concordates selbst aufwachsen und eine solche Größe und Allgemeinheit erlangen, daß die entgegengesetzten, zahlreicheren und wichtigeren Bestimmungen nicht einmal mehr beachtet, geschweige denn gewürdigt werden. Außerdem mögen an solchen Auffassungen Mangel an hinreichender Berücksichtignng der kirchenrechtlichen Vorschriften und anderweitige mannigfache Verhältnisse einigen Antheil haben. Denn die Erfahrung lehrt zur Genüge, daß man bezüglich katholisch-kirchlicher Angelegenheiten gerade nicht selten an den Quellen selbst gründliche und allseitige Belehrung sich zu verschaffen nicht für geboten erachtet, sondern für ausreichend hält, sein Urtheil nach Ansichten zu bestimmen, welche nichts weniger, als ursprünglich und der Sache selbst entnommen, sondern höchst abgeleiteter Natur sind.

Schon in dem früher bereits erwähnten Urtheile vom 5. April 1853 hatte der Gr. Hess. Cassationshof in seinen Erwägungsgründen mit Rücksicht auf die Auslegung des Art. 12. des Concordates ausgesprochen, „bezüglich der Kirche habe noch keine moralische Person bestanden, auf welche das Eigenthum hätte übertragen werden können, was namentlich auch von den Fabriken gelte, da solche nach Maßgabe des Art. 76. des Gesetzes vom 18 germinal X erst wieder geschaffen werden sollten und dies zwar lediglich für den Zweck, um für die Unterhaltung der Kirchen Sorge zu tragen und die Almosen zu verwalten“ (Sammlung der Entscheidungen u. s. w. Jahrgang 1853, S. 59). Dieselbe Behauptung kehrt in dem Urtheile der rheinischen Abtheilung des Obertribunales zu Berlin vom 23. Januar 1855 (Archiv für das Civil- und Criminalrecht, Band 50, Abth. 2, S. 74) wieder und wird denn in den verschiedensten Wendungen in dem Vortrage des Gr. Hess. General-Staatsprocurators am Cassationshofe und von letzterem selbst in den Erwägungsgründen zum Urtheil vom 28. Juni 1859 wiederholt.

Der Erstere spricht sich in dieser Hinsicht (Sammlung der Entscheidungen u. s. w., Jahrgang 1859, S. 103) also aus: „Im Concordat war von der Constituirung neuer Kirchenfabriken keine Rede. Im 76. organischen Artikel hatte man dagegen die Errichtung von Fabriken zu dem Zwecke in Aussicht gestellt, um für die Unterhaltung und die Conservation der Kirchen, sowie für die Verwaltung der Almosen zu sorgen. Diese Fabriken waren demnach durch die organischen Artikel nicht sofort in's Leben gerufen, sollten vielmehr erst eine Schöpfung der Zukunft sein. Ihre Erwähnung in jenen Artikeln war also jedenfalls nicht im Stande, der katholischen Kirche sofort eine wirkliche Rechtspersönlichkeit (insbesondere die Fähigkeit, Eigenthum zu erwerben und

überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten einzugehen) im Staate zu verschaffen, die sie bisher während einer Reihe von Jahren durch ihre und ihrer ältern Fabriken gänzliche Unterdrückung vollständig eingebüßt gehabt hatte. Ja! die Fabriken, wie sie der Art. 76. cit. allein vorsah, hatten, ihrer Bestimmung zufolge, nicht einmal einen privatrechtlichen Charakter, da sie bestehen konnten, ohne sich mit einer eigentlichen Güterverwaltung zu befassen."

In ganz übereinstimmender Weise äußert sich der Gr. Hess. Cassationshof (a. a. O. S. 151): „In Erwägung nämlich, wenn auch obige Convention mit dem Papste, als Oberhaupt und Vertreter der Kirche, abgeschlossen wurde, damit noch nicht Letztere in ihrer Gesammtheit als eine des Eigenthums fähige Rechtspersönlichkeit anerkannt wurde, und obige Convention auch keine Rechtspersönlichkeiten innerhalb der Kirche schuf, auf welche Eigenthum hätte übergehen können."

Es wurde oben §. 7. nachgewiesen, daß die Rechtspersönlichkeit der katholischen Kirche, nachdem sie von der Aufhebung der Zehnten und dem Decrete vom 2. bis 4. November 1789 an immer mehr beschränkt und endlich factisch vernichtet worden war, rechtlich erst durch die Decrete vom 3 ventôse III (21. Februar 1795) und 7 vendémiaire IV (29. September 1795) aufgehoben wurde, indem diese Beschlüsse in der katholischen Kirche nichts weiter, als eine rein zufällige, wechselnde, blos factische Verbindung von Personen behufs der Abhaltung eines Gottesdienstes erblickten und demnach der Kirche noch nicht einmal den Charakter einer Privatgesellschaft, einer Vereinigung unter Vorständen nach bestimmten Rechten und Pflichten, geschweige denn den Charakter einer allgemeinen, öffentlichen Anstalt mit eigener Verfassung und Regierung zuerkannten. Nachdem die Welt mit Entsetzen und Staunen gesehen hatte, wie in dem ganz katholischen Frankreich die Kirche ebenso behandelt wurde, wie selbst im heidnischen Römerreiche nur in den Zeiten der blutigen Verfolgungen, da sie in den Tagen der Ruhe doch als eine geduldete Gesellschaft (religio licita) galt (Euseb., hist. eccl. VII, 13.): so machte das Concordat vom 15. Juli 1801 diesem Zustande des Gräuels ein Ende. Während das Decret vom 3 ventôse III die katholische Religion gar nicht, und ebenso nicht einen Diener irgend eines Cultus anerkennt (Art. 1. u. 5.), erklärt der Staat im Concordate die katholische Religion als die der großen Mehrheit der Franzosen, behandelt sie als die allgemeine, große Gesellschaft, welche die ihr eigenthümlichen Anstalten, ein Oberhaupt (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 13, 16; organ. Art. 1, 18), Erzbischöfe und Bischöfe mit ihren Sprengeln (Art. 2, 5, 6; organ. Art. 58 und 59), und den ihnen nach dem Kirchenrechte zustehenden Befugnissen (Art 6, 9, 10, 11; organ. Art. 4, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 22, 23, Sect. V.), Pfarrbezirke und Pfarrer (Art. 9 und 10; organ. Art. 60, 61, 62, 19, Sect. IV.), Seminarien und Cathedralkapitel (Art. 11, organ. Art. 11, 23, Sect. V.), und bischöfliche Generalvicare besitzt (organ. Art. 31, 36,

38.) Ganz im Gegensatze zu dem Decrete vom 3 ventôse III (Art. 4.) und den feindselig strengen Bestimmungen des Decretes vom 7 vendémiaire IV (Art. 13, 14, 15, 16, 18, 19, 22) erkennt nun die Regierung die Oeffentlichkeit des katholischen Gottesdienstes an und schützt denselben (Art. 1.) mit der durch den organ. Art. 45. eingeführten, aber durch das Circular des Ministers des Innern vom 30 germinal XI (20. April 1802) gemilderten Beschränkung, daß der katholische Cult da nicht außerhalb der Kirche ausgeübt werden dürfe, „où il y a une église consistoriale reconnue." Während Art. 2. u. 3. des Decretes vom 3 ventôse III sagen, der Staat besolde keinen Religionsdiener und stelle kein Gebäude zur Wohnung derselben und zur Abhaltung des Gottesdienstes, verpflichtet er sich im Concordate, die nöthigen Kirchen zurückzugeben (Art. 12.), resp. zu beschaffen (organ. Art. 75. und 77.) und den Geistlichen Wohnung (organ. Art. 71. und 72.), sowie ihr Einkommen zu sichern (Art. 14, organ. Art. 64—68.); während ferner Art. 8. des Gesetzes vom 3 ventôse III keinen Rechtstitel zum Besitze eines Locales zur Feier der Gottesverehrung anerkennt und Art. 9. alle etwaigen Schenkungen zu diesem Zwecke für unwirksam erklärt, stellt Art. 12. des Concordates und organ. Art. 75. hinsichtlich der Kirchengebäude den vor der Revolution bestandenen Zustand wieder her und Art. 15. und organ. Art. 73. und 74. sprechen die Rechtsgiltigkeit von kirchlichen Stiftungen aus. Das Gesetz vom 3 ventôse III erblickt (Art. 5.) in einem Religionsdiener in keiner Weise den Inhaber eines kirchlichen Amtes, einer festen Stelle, welche auch bestehen bleibt, wenn sie unbesetzt ist, ja es erkennt in demselben noch nicht einmal seine persönliche Qualität als Priester, als Vollzieher religiöser Handlungen an, sondern betrachtet ihn lediglich als Individuum, wie jedes andere auch; dagegen spricht die französische Regierung jetzt den rechtlichen Bestand von Kirchenämtern im Sinne des canonischen, des bisherigen Rechtes, d. h. von festen, unabhängig vom jeweiligen Inhaber (titulaire) bestehenbleibenden kirchlichen Stellen (titres ecclésiastiques) aus (Art. 3. 5. und organ. Art. 74.)

§. 18.

Fortsetzung.

Angesichts dieser Festsetzungen des Corcordates und der organischen Artikel, welche in der feierlichsten und bestimmtesten Weise der katholischen Religion das Recht auf den Schutz des Staates behufs ihrer freien und ungekränkten Stellung in Frankreich und auf Ausübung ihres Gottesdienstes zusichern, welche den Bischöfen und Pfarrern gleichfalls das Recht auf Staatsschutz gegen irgend welche Eingriffe in ihre, so zahlreichen kirchlichen Functionen gewährleisten, wagt man doch nicht, der Kirche jede Rechtspersönlichkeit geradezu und ganz abzusprechen, sondern man beschränkt sich mehr darauf, jedenfalls die Rechtsfähigkeit der Kirche, Eigenthum

zu haben, oder, wie der Gr. Heſſ. General-Staatsprocurator ſogar ganz allgemein behauptet, „überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten einzugehen,“ zu läugnen.

Abgeſehen von allem Andern erſchiene es zunächſt gewiß als eine unerklärliche Abſonderlichkeit, daß der Staat der katholiſchen Kirche ſo große und einflußreiche öffentliche Rechte, wie keiner andern Corporation innerhalb ſeines Gebietes zugeſtanden, dagegen ihr diejenigen Befugniſſe vorenthalten haben ſollte, welche jeder Privatmann beſitzt, und daß gar der Papſt noch ſeine Einwilligung in ein ſo ganz unerhörtes Verhältniß gegeben haben ſollte! Denn nach dem Zeugniſſe der Geſchichte erkannte immer zuerſt die Staatsgewalt der Kirche die Fähigkeit zu, Privatrechte zu beſitzen, ſo der Kaiſer Galienus, als er ſie, wie bereits erwähnt, als religio licita erklärte und ebenſo der noch heidniſche Conſtantin, als er durch das berühmte Edict von Mailand im Jahre 313 Duldung des chriſtlichen Gottesdienſtes und Rückerſtattung der eingezogenen Kirchen und Güter, auch der veräußerten anordnete Lactant., de mort. persecutor. c. 48.) Nachher erſt ſah es der Staat als ſeinen Beruf an, der Kirche poſitiven Schutz, Unterſtützung, Hilfe und Gunſt im ausgedehnteſten Maße angedeihen zu laſſen.

Neben dieſem der Natur der Sache und dem Zeugniſſe der Geſchichte entnommenen Grunde müßte man aber auch nach dem Satze: Non debet, cui plus licet, quod minus est, non licere, l. 21, Dig. 50. 17 (de reg. Jur.), oder wie er in reg. Jur. 35 in VI^{to} ausgedrückt wird: Plus semper in se continet quod est minus annehmen, daß die Kirche, welche das Recht hat, ihren Gottesdienſt öffentlich zu feiern, die Aemter zu beſetzen, Gerichtsbarkeit zu üben und in dieſem Allem von der Staatsgewalt geſchützt zu werden, wohl die Befugniß beſitzen müſſe, nach dieſen öffentlichen, auch die geringern, nämlich Privatrechte ausüben zu dürfen.

Es läßt ſich aber auch der directe Beweis führen, daß durch das Concordat und die organiſchen Artikel der katholiſchen Kirche Rechtsperſönlichkeit gewährt und auch die Organe beſtimmt wurden, durch welche dieſelbe ausgeübt werden ſolle. Die der Kirche, als Geſammtheit, zuſtehende Rechtsperſönlichkeit äußert ſich aber vorzüglich durch die einzelnen kirchlichen Anſtalten, durch welche und in welchen die Kirche als Geſammtheit, wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, exiſtirt, da ſie eine organiſche, wohlgeordnete Geſellſchaft iſt, in welcher jedes Glied das Ganze in ſeiner Art repräſentirt. Durch die Errichtung von ſolchen Anſtalten, von Biſthümern, Pfarreien, Cathedralcapiteln, Seminarien und Pfarrſtellen, welche in jedem einzelnen Falle mit Zuſtimmung der Staatsgewalt ſtattfand (Art. 2, 9 und 10. des Concordates, organ. Art. 23, Sect. V, 61), waren auch an ſich ſo viele einzelne Rechtsſubjecte geſchaffen, als es ſolche einzelne Einrichtungen und Anſtalten gab. Dies iſt kirchlicher Grundſatz, und da nach der oben ſchon angeführten Aeußerung des Staatsrathes Portalis: „Quand une religion est

admise, on admet par raison de conséquence les principes et les règles d'après les quelles elle se gouverne" angenommen werden muß, daß sowohl die Regierung, als auch der Papst bei Abschlusse der Convention die Absicht hatten, gleichfalls hinsichtlich der bezeichneten Einrichtungen die Bestimmungen des kirchlichen Rechtes als maßgebend zu betrachten, so kann nur gefolgert werden, daß, so wie in Frankreich vorschriftsmäßig ein Bisthum, eine Pfarrei, eine Pfarrstelle, ein Cathedralcapitel u. s. w. errichtet war, jede dieser Anstalten mit dem Augenblicke, in welchem sie ins Leben trat, auch als Rechtssubject dastand. Dieses ist so sehr canonischer Grundsatz, daß auf ihm das ganze Vermögensrecht der Kirche, die Erwerbs- und Rechtsfähigkeit und die Vertretung aller kirchlichen Anstalten beruht. Derselbe Grundsatz herrschte auch im alten Frankreiche vor der Revolution. Das Edict vom Auguste 1749 „sur les établissement de main-morte" bestimmt im Art. 1., daß von nun an keine kirchliche Anstalt mehr ohne ausdrückliche königliche Genehmigung in vorgeschriebener Form errichtet werden dürfe. Ist aber diese Errichtung giltig vollzogen, so hat diese Anstalt damit auch von selbst Rechtspersönlichkeit und insbesondere die Fähigkeit, Eigenthum und anderweitige Vermögensrechte zu besitzen (Art. 4, 6, 14.) Sobald demnach eine der bezeichneten kirchlichen Einrichtungen vorschriftsmäßig errichtet ist, so erscheint sie als rechtsfähige Person, und es ist keineswegs noch überdies ein besonderer gesetzlicher Act erforderlich, welcher nach der Errichtung der betreffenden Anstalt ihr noch eigens die Rechtspersönlichkeit übertrage. Nach diesem Grundsatze handelte denn auch die kaiserliche Regierung in Frankreich. Den bischöflichen Stühlen steht Rechtsfähigkeit zu; denn deren Inhaber nehmen die für die Cathedralkirchen und Seminarien gemachten Stiftungen, Schenkungen oder Legate an (Decret vom 30. Dec. 1809, Art. 113.), die Erzbischöfe und Bischöfe haben ferner die Verwaltung der mit ihrem Kirchenamte verbundenen Vermögenstheile, schließen die hierauf bezüglichen Rechtsgeschäfte ab und treten in allen die Dotation betreffenden Rechtsstreitigkeiten auf (Decret vom 6. November 1813, Art. 29.), ebenso die Cathedralcapitel bezüglich der diesen Anstalten zugehörigen Güter (a. a. O. Art. 49 ff.) und die Pfarrer hinsichtlich der ihren Pfarrstellen zugewiesenen Grundstücke, oder Renten (Art. 1 ff.). Es findet sich aber in keiner Weise eine Bestimmung, durch welche den so eben angeführten kirchlichen Anstalten eigens und ausdrücklich nach ihrer Errichtung auch noch Rechtspersönlichkeit beigelegt worden wäre. Man könnte vielleicht einwenden, daß gerade durch die vorhin citirten Verordnungen erst die Rechtsfähigkeit jener kirchlichen Einrichtungen geschaffen worden wäre. Allein die gedachten Bestimmungen setzen umgekehrt die Fähigkeit der erwähnten Anstalten, Eigenthum oder sonstige Rechte zu haben, oder durch Zuwendungen aller Art zu erhalten, voraus, und sie haben einzig den Zweck, die Personen zu bezeichnen, durch welche die jenen Anstalten zustehenden Rechte vertreten und aus-

geübt werden sollen. Dies sind zwei ganz verschiedene, durchaus nicht zu verwechselnde Dinge; einmal das Rechtssubject, die moralische Person selbst und dann Derjenige, welcher sie als solche repräsentirt und die ihr zukommenden Rechtsbefugnisse in ihrem Namen ausübt. Es verhält sich hier ebenso, wie im Privatrechte. Ein Unmündiger, ein Verschwender, ein Wahnsinniger ist und bleibt ein Rechtssubject, er kann aber diese seine Rechte nicht vertreten, nicht ausüben. Eigenthum und andere Rechte, welche einem Solchen zustehen, gehören ihm an und Niemanden sonst, aber er kann diese Befugnisse nicht ausüben, keine Rechtsgeschäfte bezüglich ihrer abschließen; was aber erworben wird, wird ihm zum Eigenthume, oder in sonstiger rechtlichen Beziehung erworben, keineswegs dem Vormunde, oder Curator, obwohl dieser das einzig berechtigte Organ ist, durch welches jenes Recht dem Unmündigen, oder Verschwender, oder Wahnsinnigen, als dem wirklichen Rechtssubjecte erworben wird.

War demnach durch den Bischof unter Einwilligung der Staatsgewalt die Abgrenzung der einzelnen Pfarreien festgestellt, (Art. 9. des Concordates, organ. Art. 60—62.), so war damit auch jede derselben ein Rechtssubject, und es bedurfte ebensowenig noch eines besondern gesetzlichen Actes, um ihr diese Rechtsfähigkeit zu verleihen, als ein solcher nothwendig ist, um z. B. einer Civilgemeinde Rechtspersönlichkeit zu geben, da diese sofort in dem Augenblicke vorhanden ist, als eine Anzahl von Einwohnern eines bestimmten Gebietes von der Regierung die Anerkennung einer bürgerlichen Gemeinheit erhalten hat.

Es konnten daher unmittelbar, nachdem in Gemäßheit des Concordates und der organischen Artikel die Diöcesen und in denselben die Pfarreien aufs Neue errichtet worden waren, in vollkommen rechtlicher Consequenz denselben auch Eigenthum und anderweitige Rechte aller Art zuerkannt werden, da sie durch und mit ihrer Erection auch sofort Rechtssubjecte geworden waren.

Wenn nun die französische Regierung und der Papst im Art. 12. des Concordates die Rückerstattung der nöthigen Kirchengebäude festsetzten, so wußten beide sehr wohl, daß und welche Rechtspersönlichkeit vorhanden war, welcher die Kirchen zurückgegeben werden sollten, nämlich die Pfarrei, die paroisse — „territoire circonscrit et limité, où un Curé fait les fonctions de Pasteur spirituel envers ceux, qui l'habitent. Ces biens sont administrés par des Paroissiens connus sous le nom Fabrique, Marguilliers." Diction. canonique, mot. paroisse. Sollte also Eigenthum an den zurückerstatteten Kirchengebäuden begründet werden, so war ein dieses Eigenthumsrechtes fähiges Subject, eben in der Pfarrei selbst, gegeben.

Die Behauptung, daß es nach dem damaligen Stande der französischen Gesetzgebung an einer Rechtspersönlichkeit, an einem Träger des Eigenthumsrechtes an den restituirten Gotteshäusern gefehlt habe,

ist demnach gänzlich unbegründet. Es liegt aber auch auf der Hand, daß der Gr. Hess. General-Staatsprocurator und der Cassationshof durch jene Behauptung in den bedenklichsten Widerspruch gerathen. Denn auf der einen Seite sagen sie, es habe ein Rechtssubject noch nicht bestanden, auf welches Eigenthum hätte übertragen werden können, und auf der andern nehmen sie doch an, daß ein Gebrauchsrecht für die Pfarreien begründet worden sei. Zur Constituirung eines solchen ist aber ein rechtsfähiges Subject ebenso nothwendig, als zur Begründung eines Eigenthumsrechtes. Will man aber sagen, zu einem bloßen Gebrauchsrechte seien durch das Concordat und die organischen Artikel die Pfarreien als rechtsfähig anerkannt werden, nicht aber zu einem Eigenthumsrechte, so ist dies eine offenbare petitio principii; denn es handelt sich gerade darum, nachzuweisen, ob das Eine oder das Andere eingetreten sei. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß man, es mag die eine oder die andere Ansicht über die Tragweite des Art. 12. des Concordates angenommen werden, unter allen Umständen die Rechtspersönlichkeit der Pfarrkirchen voraussetzen muß, weil, wenn diese nicht bestünde, allerdings kein Rechtssubject vorhanden wäre, welchem die Kirchengebäude zu Eigenthume, oder auch nur zum Gebrauche rechtlich hätten übergeben werden können. In diesem Falle würde aber Art. 12. des Concordates und der organ. Art. 75. gar keinen Sinn haben, was doch wohl nicht angenommen werden kann.

§. 19.

Die Organe der kirchlichen Rechtspersönlichkeiten.

Es wurden aber nicht blos durch das Concordat und die organischen Artikel Rechtspersönlichkeiten innerhalb der Kirche geschaffen, auf welche Eigenthum und andere Rechte übergehen konnten, sondern es wurden auch die Organe bezeichnet, durch welche die kirchlichen Rechtspersönlichkeiten, die kirchlichen Einrichtungen vertreten und jene Rechte ausgeübt werden sollten. Als solche Organe werden vor Allem die Bischöfe genannt in Art. 12. des Concordates in Verbindung mit organ. Art. 75., ebenso organ. Art. 73. als nähere Ausführung des Art. 15. des Concordates. Die Bischöfe sollen nämlich für das ganze Bisthum, als Rechtspersönlichkeit, weil kirchliche Anstalt, im Namen und als Vertreter desselben die Cathedralkirchen, dann Namens und als Vertreter der einzelnen Pfarreien, als der Rechtssubjecte, durch die Vermittelung der Präfecten die Pfarr- und andere, für den Gottesdienst nöthige Kirchen in Empfang nehmen und diesen kirchlichen Anstalten zuweisen (.... les églises métropolitaines, cathédrales, paroissiales et autres non alienées, nécessaires au culte, seront remises à la disposition des évêques). Diese Bestimmung ist aber vollkommen den Grundsätzen und Vorschriften des gemeinen, sowie insbesondere auch des französischen

Kirchenrechtes gemäß. Denn darnach ist, wie früher schon hervorgehoben wurde, der Bischof als Haupt der Diöcese oberster Vertreter und Aufseher der in derselben vorhandenen kirchlichen Anstalten, welche in seinem Namen und an seiner Stelle wirksam sind, da er begreiflicherweise alle kirchlichen Verrichtungen und auf die Religion bezüglichen Handlungen nicht in eigener Person vornehmen kann, ebenso steht dem Bischofe die oberste Aufsicht und Verfügung in der Diöcese über das den kirchlichen Anstalten gehörige Vermögen zu. Daher kommt es und darin liegt der Grund, daß der Bischof von allen Denen, welche in der bezeichneten Weise seine Stelle innerhalb des Sprengels vertreten, Rechenschaft fordert, ihre Vergehen rügt, Unterlassungen ergänzt und selbst handelt, oder in anderer Weise Vorkehr trifft, wenn diese stellvertretenden Organe säumig oder in Wegfall gekommen sind. Deßhalb ordnet er, wenn z. B. ein Kirchenamt erledigt wird, eine Verwaltung desselben sowohl bezüglich der in ihm liegenden geistlichen Befugnisse, als der Vermögensrechte an; deßhalb ernennt er die seine Stelle vertretenden, die Pfarreien repräsentirenden Localvorstände, Fabriken, sorgt für deren Erneuerung und greift ein, wenn dieselben pflichtwidrig handeln würden.

So ist es denn vollkommen den Grundsätzen des auch in Frankreich geltenden Kirchenrechtes gemäß, wenn nach Art. 12. des Concordates den Bischöfen, als Vertretern des Vermögens aller kirchlichen Anstalten des Sprengels, auch der Pfarrkirchen, die zum Gottesdienste nöthigen Localitäten zurückgestellt werden, ja dies konnte in erster Linie und, wenn man so sagen soll, rechtlich noch wirksamer an die Bischöfe, als an die Vorstände dieser Anstalten, die Kirchenfabriken geschehen, weil die letztern nur im Auftrage, im Namen und unter Aufsicht der erstern handeln.

Wenn nun gewiß angenommen werden muß, daß Diejenigen, welche sowohl von Seiten des Papstes, als auch von Seiten der französischen Regierung am Abschlusse der Convention sich betheiligten, wohl wußten, was Rechtens sei in den einschläglichen Materien und ebenso mit Bedacht die Worte wählten, in welche die verabredeten Bestimmungen gekleidet werden sollten: so ist aber auch andererseits leicht einzusehen, warum gerade die Bischöfe und nicht etwa die Fabriken als diejenigen Organe aufgestellt wurden, welchen die Kirchengebäude zurückgegeben werden sollten. Es war nämlich geradezu unmöglich, andere Organe zu bezeichnen, weil eben keine andern vorhanden waren. Die alte Diöcesaneintheilung Frankreichs — die durch die s. g. Civilconstitution des Clerus geschaffene, wurde als rechtlich nicht bestehend gar nicht berücksichtigt — mußte erst durch den Papst aufgehoben und dann sollte durch ihn im Einverständnisse mit dem Gouvernement eine neue Begrenzung der Bisthümer vorgenommen (Art. 2. des Concordates), die Erzbischöfe und Bischöfe derselben sollten durch den ersten Consul ernannt und durch den Papst eingesetzt werden (Art. 4.). Wenn die Diöcesen in Frankreich gebildet und besetzt waren, sollten nun die Bischöfe dieselben wiederum

mit Einwilligung der Regierung in Pfarreien eintheilen (Art. 9., organ. Art. Section II.). Bei dieser Errichtung der Pfarreien war natürlich das Erste und Nothwendigste, daß irgend ein Local für den Gottesdienst vorhanden war, weil die Abgrenzung der einzelnen Pfarrbezirke ohne Erwägung, in welcher Entfernung sich die zutheilenden Dörfer, Höfe und Wohnungen von der Pfarrkirche befanden, gar nicht geschehen konnte. Sobald daher die Bischöfe im Einvernehmen mit den Präfecten die Pfarreien feststellten, mußte auch den erstern das betreffende Kirchengebäude überwiesen werden, weil dasselbe für die Pfarrei selbst eine nothwendige Voraussetzung bildete. Waren die Pfarreien auf diese Art errichtet, so ernannten die Bischöfe jetzt naturgemäß die Pfarrer derselben, damit sofort der regelmäßige Gottesdienst und die ordentliche Seelsorge, was als die Hauptsache erscheint, beginnen konnten (Art. 10. des Concordates, organ. Art. 19.). Darnach erst wurden die übrigen Einrichtungen und darunter auch die der Fabriken (organ. Art. 76.) getroffen. So erklärt es sich aus der Natur der Sache, weßhalb Art. 12. des Concordates und organ. Art. 75. die Bischöfe als Diejenigen anführen, welchen die Kirchengebäude zurückerstattet werden sollten.

§. 20.

Artikel 15. des Concordates und organischer Artikel 73.

Wenn der Art. 15. des Concordates, welcher die Verpflichtung der Regierung ausspricht, den Gläubigen die rechtliche Möglichkeit zu verschaffen, auch zu Gunsten von Kirchen Stiftungen zu machen, im organ. Art. 73. dahin näher bestimmt wird, daß die Zuwendungen, welche den Unterhalt der Geistlichen und die Ausübung des Cultus zum Gegenstande hätten und nur in Staatsrenten bestehen könnten, vom Diöcesanbischofe unter Gutheißung des Gouvernements angenommen werden sollten: so beruht auch diese Anordnung ganz auf demselben Rechtssatze, welcher bei Abfassung des Art. 12. des Concordates und organ. Art. 75. maßgebend war, und hat ihren guten, ja nothwendigen Grund.

Schon mehrfach wurde gezeigt, daß die Bischöfe in ihren Sprengeln nach den Bestimmungen des Rechtes die obersten Vertreter der im Bisthume vorhandenen kirchlichen Anstalten und ihres Vermögens, also der Pfarrstellen und anderer geistlichen Institute, sowie der Pfarreien, der Pfarrkirchen sind. Die Bischöfe nehmen daher in erster Linie Alles vor, wozu Diejenigen berechtigt sind, welche an ihrer Stelle und in ihrem Namen handeln. Jene sind also gewiß befugt, rechtsgiltig Stiftungen zum Unterhalte der Geistlichen, demnach zur Dotation von Kirchenämtern und Instituten oder zur Ausübung des Gottesdienstes, also zur Dotation von Kirchenfabriken entgegenzunehmen. Nach diesem Grundsatze verfuhr die Regierung im organ. Art. 73.,

indem doch wohl vorausgesetzt werden muß, daß dieselbe in ihm eine Rechts- und nicht eine bloße Scheinbestimmung aufstellen wollte. Vergegenwärtigt man sich nun im Einzelnen die Verhältnisse, welche damals in Wirklichkeit vorlagen, so erkennt man mit Leichtigkeit, welche Gründe nicht die Veranlassung, sondern die Nöthigung herbeiführten, im organ. Art. 73. die Bischöfe als diejenigen zu bezeichnen, welche Fundationen zu acceptiren hätten.

Man war nämlich überzeugt, daß in der Freude der unermeßlichen Mehrheit der französischen Bevölkerung bei Wiederherstellung der katholischen Religion und dem Verschwinden jenes traurigen Zustandes, welchen die Revolution geschaffen, sobald Diöcesen errichtet und Bischöfe ernannt seien und darauf Hand an die Einrichtung der Sprengel gelegt würde, die religiöse Begeisterung und Opferwilligkeit das Werk der Wiedergeburt der Kirche in Frankreich durch Schenkungen aller Art erleichtern und vielfach erst ermöglichen würde. Denn nach der sehr kärglichen materiellen Beihilfe, zu welcher sich die Regierung im Concordate verpflichtete, und welche sie in den organischen Artikeln im beschränktesten Maße näher bezeichnete, war die Mitwirkung der Katholiken zu einem auch nur dürftigen Bestande der Kirche durchaus geboten. Gerade die Fragen, ob an bestimmten Orten Bischofssitze, Pfarrstellen und Pfarreien errichtet werden sollten, hingen zum Oefteren davon ab, ob nicht durch freiwillige Gaben die dazu nöthigen Mittel beschafft würden. Auch werden Manche Zuwendungen gemacht haben, um an ihrem Wohnorte eine Cathedral-, oder Pfarrkirche, oder irgend eine kirchliche Anstalt zu erhalten. Kurz man konnte mit Sicherheit darauf zählen, daß, wie zu allen Zeiten, so namentlich damals die Gläubigen ihre Liebe zur Religion und Kirche durch die That an den Tag legen würden. Wem hätten nun solche Schenkungen und Stiftungen gemacht werden sollen, wenn Pfarreien noch gar nicht existirten und noch viel weniger Kirchenfabriken, sondern wenn die Zuwendungen gerade den Zweck hatten, ihre Errichtung an einem bestimmten Orte erst zu erwirken? Nachdem aber auch die Pfarreien ins Leben gerufen waren, währte es der Natur der Sache gemäß noch einige Zeit, bis deren Localvertretungen, die Fabriken, geschaffen waren. Um nun die Möglichkeit zu Stiftungen an geistliche Stellen und Kirchen zu geben und jeden Zweifel hinsichtlich derselben zu heben, setzte der organ. Art. 73. ausdrücklich fest, was sich nach dem gemeinen Rechte schon von selbst verstand, daß der Bischof diese Zuwendungen annehmen solle, indem er Zuwendungen für die Diöcese im Allgemeinen und mit der Auflage, daß sie besondern Zwecken dienen sollten, annehmen kann. Diese Bestimmung behielt sogar ihre Geltung, nachdem durch das Arrêté vom 9 floréal XI (29. April 1803) die s. g. innern und durch das Decret vom 7 thermidor (26. Juli 1803) die s. g. äußeren Kirchenfabriken errichtet worden waren, hauptsächlich deßhalb, weil solche Stiftungen schon wegen der in der Regel mit ihnen verknüpften Auflagen und Lasten hinsichtlich

des Gottesdienstes doch den Bischöfen zur Genehmigung vorgelegt werden mußten; dann aber auch, weil dieselben für andere kirchliche Anstalten allein Zuwendungen annehmen konnten. Erst Art. 58. und 59. des Decretes vom 30. December 1809 ermächtigt die Fabriken zur Annahme von Stiftungen an die Pfarrkirchen, die Entschließung des Bischofes vorbehalten. Dagegen werden nach Art. 13. die für die Cathedralen und Seminarien gemachten Stiftungen immer noch nur vom Bischofe acceptirt.

§. 21.

Der Pfarrer, Organ der Pfarrstelle als eines Rechtssubjectes nach organischem Artikel 72.

Auf ganz gleicher Anschauung beruht es, wenn organ. Art. 72. vorschreibt: Les presbytères et les jardins attenans, non aliénés, seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. Die Pfarrhäuser und dazu gehörigen Gärten sollen also den Pfarrern zurückgegeben, diesen gegenüber in den früheren Zustand wieder versetzt werden (rendus). Früher bildeten aber die Pfarrhäuser einen Theil der Dotation der Pfarrstelle, welches Verhältniß nach Art. 72. wiederhergestellt werden soll. Deßhalb sagt auch Staatsrath Portalis in seinem „Discours sur l'organisation des cultes" a. a. O. S. 277: „quand on érige un titre ecclésiastique, il faut le doter." Der Pfarrstelle, dem Pfarrbeneficium, als einem titre ecclésiastique werden also diese Pfarrhäuser nach organ. Art. 74. zugewendet. Das Rechtssubject, welchem die Pfarrwohnungen zurückgegeben werden, ist demnach die Pfarrstelle, das Pfarrbeneficium, die cure, als titre ecclésiastique, das Organ, durch welches diese kirchliche Anstalt, die Pfarrstelle vertreten wird, und handelt, ist deren Inhaber, der Pfründner, der Pfarrer, der „titulaire", welcher seine Stelle, sein Amt unmittelbar und zunächst verwaltet, also auch die mit demselben verbundenen Vermögenstheile. Den Pfarrern, den gesetzmäßigen Vertretern und Organen der von ihnen bekleideten Pfarrstellen, als den eigentlichen Rechtssubjecten wurden daher nach organ. Art. 72. ganz in Gemäßheit der Auffassung des gemeinen und des französischen Kirchenrechtes (Art. 1—15. des Decretes vom 6. November 1813) die zur Dotation der Pfarrstellen als Kirchenämter (titres ecclésiastiques) bestimmten Pfarrhäuser und Gärten zurückgegeben.

Aus den bisherigen Ausführungen erhellt, daß durch das Concordat und die organischen Artikel der katholischen Kirche in Frankreich Rechtspersönlichkeit in der mannigfachen Weise und Abstufung ihrer kirchlichen Anstalten verliehen wurde, und daß in den Bischöfen ein Organ dieser Rechtspersönlichkeit für die ganze Diöcese und für die einzelnen, in ihr bestehenden kirchlichen Einrichtungen, als verschiedenen, besondern Rechtssubjecten, und in den Pfarrern ebenso ein Organ für ihre Pfarrstellen,

als Rechtspersönlichkeiten bestand. Es ist daher in der That unbegreiflich, wie der Großh. Hess. General-Staatsprocurator a. a. O. S. 114 sich folgendergestalt äußern kann: „Daß man die Kirchen und Pfarrhäuser den Bischöfen, Pfarrern und Pfarrverwesern zur Disposition ließ, kann — zumal nach Demjenigen, was ich früher über diesen Punkt als in dem alten Frankreich geltend nachgewiesen habe — unmöglich von einer Ueberlassung oder Belassung zum Eigenthume verstanden werden. Ohnehin käme man ja sonst zu dem sonderbaren Resultate, daß Bischöfe, **Pfarrer und Pfarrverweser** Eigenthümer der Kirchen und Pfarrhäuser geworden sein müßten." Die vom General-Staatsprocurator selbst in so nachdrücklicher Weise hervorgehobenen letzten Worte legen ebendarum die Vermuthung nahe, daß er ihrem Inhalte eine ganz ausgezeichnete Bedeutung beilege, mit diesen Worten gleichsam einen Hauptschlag habe führen wollen. Selbst der Großh. Hess. Cassationshof machte diese Auslassungen des Herrn Emmerling sich zu eigen, indem er zwar auf eine weniger ins Aeußere fallende Art, aber doch an drei Stellen (S. 150, 151 und 153) sich dahin ausspricht: Der Zusammenhang, in welchem der Ausdruck „disposition" im Art. 12. des Concordates gebraucht werde, weise nicht auf die Absicht hin, Eigenthum zu übertragen, „vielmehr, daß man die Bischöfe genannt habe, zu deren Verfügung die Kirchengebäude gestellt werden sollten, und denen selbst Eigenthum zu übertragen, kein Grund habe vorliegen können, zeige, daß man nur dem Bedürfnisse des Cultus durch Ueberlassung jener Gebäude zu gottesdienstlichem Gebrauche habe Genüge leisten wollen" und sodann: die Bestimmung des organ. Art. 72. könne nur dahin verstanden werden, „daß die Pfarrhäuser u. s. w. den Pfarrern wieder zur Wohnung und Benützung einzuräumen seien, da es auch hier nicht die Absicht gewesen sein könne, auf die Pfarrer und ihre Stellvertreter selbst Eigenthum zu übertragen und auch hier eine kirchliche Corporation oder Gemeinschaft gefehlt habe, auf welche das Eigenthum hätte übergehen können."

Nun fiel es doch gewiß weder dem Obergerichte zu Mainz, nach Maurer: Ueber Eigenthum an Kirchen u. s. w. S. 12 ff. im Entferntesten ein, zu meinen, das Eigenthum an den Kirchengebäuden sei den Bischöfen, oder das an den Pfarrhäusern den Pfarrern oder Pfarrverwesern als Privatpersonen übertragen worden. Denn nur unter dieser Voraussetzung haben die Bemerkungen des Gr. General-Staatsprocurators und Cassationshofes einen Sinn. Allein das Obergericht zu Mainz und Maurer, wie auch Gräff: Das Eigenthum der katholischen Kirche u. s. w. S. 80 gehen in keiner Weise von jener Voraussetzung aus, sondern betrachten nach ihren bestimmtesten und wiederholten Erklärungen den Bischof in seiner Eigenschaft als Kirchenoberer, als Träger eines kirchlichen Amtes. Dieses besteht aber darin, daß er in seinem Sprengel der höchste und vollkommenste Repräsentant der katholischen Kirche ist; Alles, was er in dieser seiner amtlichen Eigenschaft

thut, oder was in Bezug auf dieselbe vorgenommen wird, bezieht sich daher durchaus nicht auf die Privatperson des Bischofes oder deren Privatrechte, sondern nur auf die katholische Kirche, wie sich dieselbe in der verschiedensten Weise in der Diöcese entfaltet, da der Bischof dieselbe im Allgemeinen und in ihren einzelnen Einrichtungen innerhalb seines Sprengels vertritt. Wenn deßhalb noch gar keine Pfarreien, als Rechtssubjecte bestanden hätten, als die Kirchengebäude der Verfügung der Bischöfe zurückgegeben wurden, so wäre es doch rechtlich vollkommen möglich gewesen, diese Localitäten dem Eigenthume nach zurückzustatten. Denn die Bischöfe, welchen sie überwiesen worden wären, hätten dieselben in ihrer Eigenschaft als Vertreter der katholischen Kirche und ihres Gesammtvermögens im Bisthume in Empfang genommen und hätten sie nachher den einzelnen Pfarreien zutheilen können. Bekanntlich war ja in den ersten Jahrhunderten das ganze Kirchenvermögen der Diöcese lediglich eine einzige, ungetheilte Masse, erst allmählig wurde dasselbe mit Einschluß der Kirchengebäude an die einzelnen kirchlichen Anstalten, Pfarreien, Seminarien, Kapitel, geistliche Stellen u. s. w., als Repräsentanten der Kirche, vertheilt. Wie bereits gezeigt worden, waren übrigens in Frankreich, als die Kirchengebäude den Bischöfen durch die Präfecten überwiesen wurden, die Pfarreien errichtet und demgemäß die einzelnen Rechtspersönlichkeiten vorhanden, welchen das Recht an den restituirten Kirchen übertragen werden konnte.

Daß es mit den Pfarrern dieselbe Bewandniß habe, leuchtet ein. Auch sie sind Repräsentanten der Kirche, des Bischofes in dem engeren Kreise ihrer Obliegenheiten, in ihrem Pfarramte, ihrer Pfarrstelle. Was sie in dieser Eigenschaft thun, oder was bezüglich ihrer rücksichtlich des Amtes geschieht, bezieht sich auf die Kirche, insoweit sie durch das Pfarramt vertreten wird. Wenn ihnen deßhalb ein Haus als Wohnhaus für den Pfarrer übergeben wird, so geschieht dies nicht zum Besten des Pfarrers als Privatmannes, sondern zum Besten der Pfarrstelle; dieses Haus wird für diese, nicht für jenen gewonnen, das Recht auf dieses Haus wird auf das Amt, den titre übertragen, nicht auf die Privatperson des Pfarrers. Dieser handelt lediglich als Inhaber, Träger, Organ seiner Stelle, als eines Rechtssubjectes.

Auch hier liegt völlig dasselbe Verhältniß vor, wie bei dem Vormunde. Es ist doch sicher noch Niemanden eingefallen, zu behaupten, daß wenn dem Vormunde in seiner Eigenschaft als solcher in Folge einer Schenkung, oder Kaufes, oder Rückerstattung, kurz eines Rechtsgeschäftes ein Gegenstand zu Eigenthume oder Nießbrauche zur Verfügung gestellt wird, das Eigenthum oder der Nießbrauch auf den Vormund übertragen würde und nicht auf den Mündel, welchen jener vertritt und an dessen Stelle er handelt.

Hiermit ist schon angedeutet, daß dieselbe Schwierigkeit, wenn sie eine solche wäre, ebenso vorläge, wenn auch die Kirchengebäude nach der

Ansicht des Gr. Hess. General-Staatsprocurators und Cassationshofes nur zur Benützung und nicht zu Eigenthume den Bischöfen zur Verfügung gestellt worden wären. Denn es kann ja unmöglich behauptet werden wollen, den Bischöfen und Pfarrern seien als Privatpersonen die Kirchen und Pfarrhäuser zur Benützung eingeräumt worden; dann würde ja der Gebrauch der Kirchen und Pfarrwohnungen rein in der Willkühr der Bischöfe und Pfarrer gelegen haben; und wenn diese ihr Amt niedergelegt hätten, so würden sie als Privatpersonen haben fortfahren können, über jene Localitäten zum Gebrauche zu verfügen. Der Herr General-Staatsprocurator und der Cassationshof zu Darmstadt müssen daher nothgedrungen, wenn ihren Behauptungen ein Sinn abgewonnen werden soll, gleichfalls die Bischöfe und Pfarrer in ihrer Eigenschaft als öffentliche Personen, als Kirchenbedienstete, also als Solche auffassen, welche die Kirche in irgend einer Weise repräsentiren. Sind sie aber dies, so muß doch auch Etwas da sein, was durch die Bischöfe und Pfarrer vertreten und dem durch sie in ihrer amtlichen Eigenschaft das Benutzungsrecht der Kirchen und Pfarrhäuser übertragen wird, das also eines Rechtes, gleichviel ob Eigenthums- oder Gebrauchsrechtes fähig, demnach ein Rechtssubject ist. Ein solches sind aber die Diöcese, die Pfarreien, die Pfarrstellen, deren Rechtspersönlichkeit gerade so gut anerkannt und vorausgesetzt werden muß, wenn man ihnen auch nur eine Benützung, als wenn man ihnen Eigenthum zugesteht. Der Gr. Hess. General-Staatsprocurator und Cassationshof könnten nur dadurch dieser Folgerung ausweichen wollen, daß sie sagten, jene Zurückerstattung der Kirchen und Pfarrhäuser zum Gebrauche habe nur ein factisches, nicht aber ein rechtliches Verhältniß begründet. Allein Niemand wird läugnen können, daß die Bischöfe und Pfarrer, nachdem ihnen einmal kraft des Art. 12. des Concordates und organ. Art. 75. und 72. jene Localitäten, wenn auch nur zur Benützung, zurückgestellt worden waren, in Folge dieser Gesetze einen Rechtsanspruch hatten, gegen Jedermann im Gebrauche dieser Gebäulichkeiten geschützt zu werden. Freilich hatten sie einen solchen Anspruch nur wegen des Amtes, welches sie bekleideten und insolange sie dasselbe innehatten. Das Letztere wird denn auch ausdrücklich ausgesprochen im organ. Art. 74., wenn es heißt: Les immeubles autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenans, ne pourront être affectés à des titres ecclésiastiques, ni possédés par les ministres du culte *à raison de leurs fonctions*.

Auf der gleichen Unklarheit in Beurtheilung der hier vorliegenden Verhältnisse beruht es, wenn der Gr. Hess. Cassationshof a. a. O. S. 152 weiter bemerkt: aus der Bestimmung des organ. Art. 73. allein könne noch nicht geschlossen werden, „wer demnächst als Träger des Eigenthums der acceptirten Stiftungen zu betrachten sein sollte, sondern dies hänge von den weiteren Anordnungen bezüglich ihrer Verwaltung und der zu

dieser bestimmten öffentlichen Anstalten ab, eine Organisation sei in dieser Beziehung aber, wenigstens im Allgemeinen, erst in dem weiter unten zu erwähnenden Decrete über die Fabriken vom 30. December 1809 erfolgt." Hier kann nun vorerst in keiner Weise geläugnet werden, daß der Bischof auf Grund des Gesetzes in den organ. Art. 73. und 74. Stiftungen in Staatsrenten und auch in Immöbeln, wenn sie zur Wohnung für geistliche Stellen (titres ecclésiastiques) bestimmt waren, sobald er dieselben angenommen und das Gouvernement gutgeheißen hatte, vor allen Gerichten geltend machen und durch die öffentliche Gewalt Diejenigen zwingen konnte, die Stiftungen wirklich heraus folgen zu lassen, welche hierzu verpflichtet waren. Es kann ferner nicht geläugnet werden, daß der Bischof die Fundationen annimmt und geltend macht keineswegs in seiner Eigenschaft als Privatmann, in welcher er sein eigenes Recht vertritt, sondern in seiner Eigenschaft als Kirchenbeamter, indem er nicht sein Recht, sondern das Recht seines Amtes, das Recht der Kirche, deren Repräsentation in der Diöcese eben sein Amt ist, vertritt. Folglich enthalten die organ. Art. 73. und 74., wie das Gr. Obergericht zu Mainz und Maurer a. a. O. S. 17 mit vollem Rechte behaupteten, von Seiten des Staates die Anerkennung der Kirche als einer Rechtspersönlichkeit, welche durch den Bischof für den ganzen Sprengel vollzogen wird. Der Cassationshof kennt nicht die Stellung, welche der Bischof sowohl als Repräsentant der gesammten Diöcese, als einer kirchlichen Einrichtung, wie auch als oberster Repräsentant der einzelnen kirchlichen Diöcesananstalten, wenn diese auch ihre unmittelbaren, nächsten Vertreter haben, einnimmt. Die französische Regierung war sich aber dieses Rechtsverhältnisses wohl bewußt. Deßhalb faßte sie die organ. Art. 73. und 74. so ab, wie sie eben vorliegen, und sie wollte denselben doch sicher in dieser Fassung rechtliche Geltung beigelegt wissen. Deßhalb ließ sie, wie bereits bemerkt worden, selbst nachdem die innern und äußeren Kirchenfabriken errichtet worden waren, die Stiftungen noch immer durch die Bischöfe acceptiren, bis sie erst im Decrete vom 30. December 1809 die durch dasselbe neu organisirten Fabriken in Art. 58. und 59. mit der Annahme solcher Fundationen betraute, während die den Cathedralkirchen und Seminarien gemachten Zuwendungen nach Art. 113. vor wie nach von den Bischöfen acceptirt werden sollten.

Unrichtig ist es gleichfalls, wenn der Gr. Heff. Cassationshof a. a. O. S. 153 meint: es habe auch eine kirchliche Corporation oder Gemeinschaft gefehlt, auf welche das Eigenthum der den Pfarrern zurückgegebenen Wohnungen hätte übergehen können. Denn damit eine Rechtspersönlichkeit vorhanden sei, ist keineswegs nöthig, daß eine Corporation oder Gemeinschaft bestehe; irgend eine Anstalt, ein Amt, eine Stelle kann ein Subject, ein Träger von Rechten sein, ihnen können Vermögensrechte zustehen. So ist denn in der That jede ordentlich errichtete Pfarrstelle eine Rechtspersönlichkeit, welcher daher auch als einem Kirchenamte (titre

ecclésiastique) im organ. Art. 74. das Recht an einem Pfarrhause zugewendet wird, während die der Stelle innewohnenden Befugnisse von dem Inhaber derselben (titulaire, dem Träger des titre) geltend gemacht und vertreten werden, wie es in Art. 1.—17. des Decretes vom 6. November 1813 weitläufig angegeben ist.

Wenn der Cassationshof zu Darmstadt weiter noch anführt, daß „nach den Bemerkungen des Staatsrathes Portalis zu obigem Art. 74., dessen Bestimmung, sowie die des Art. 71., daß die Generalräthe der Departemente ermächtigt sein sollten, den Erzbischöfen und Bischöfen eine angemessene Wohnung zu verschaffen, nur eine Folge der in dem Art. 14. der Convention von Seiten des Staates übernommenen Verbindlichkeit, den Geistlichen einen angemessenen Unterhalt zu sichern, gewesen sei, indem man darin eine passende Wohnung als begriffen angesehen habe": so ist dies Alles ganz wahr, allein es kann offenbar daraus in keiner Weise entnommen werden, ob diese Wohnung zu Eigenthume, oder zum Nutzgenusse übergeben werden sollte.

§. 22.

Der organische Artikel 75. und Artikel 12. des Concordates.

Schließlich soll doch auch der Vollständigkeit wegen noch folgende Aeußerung des Gr. General-Staatsprocurators in Kürze besprochen werden. Er sagt a. a. O. S. 129: „Da es nun im Art. 75. der art. organ. heißt: les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation . . . . . seront *mis* (**nicht** „*remis*") à la disposition des évêques par arrêtés du préfet du departement — so geht hieraus doch mindestens soviel hervor, daß man gesetzgeberischer Seits unmöglich auf die Wahl des Ausdrucks „*remettre*" einen besondern Werth gelegt haben kann, daß man also auch unmöglich damit einen Gegensatz zu demjenigen, was durch das Decret von 1789 gesetzlich sanktionirt worden war, hat ausdrücken wollen. Das „mis" in dem 75. organischen Artikel ist am Ende ebensogut Gesetz, wie das „remises" im Art. 12. des Concordates, und welchem der Ausdrücke könnte hier bei einer so wichtigen Frage der Vorzug gegeben werden?" — Nun, die Antwort auf diese Frage ist juristisch so einfach, so leicht, daß man billig sich wundern muß, daß sie überhaupt nur gestellt wurde. Die loi relative à l'organisation des cultes du 18 germinal X (8. April 1802) zerfällt, was den katholischen Cult betrifft, in die Convention entre le Gouvernement français et sa Sainteté Pie VII, und in die Articles organiques de la convention du 26 messidor IX. Die letzteren kündigen sich also selbst an als diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche die nähere Durchführung und Angabe, die Organisation der Punkte bezwecken, die in der Convention nur dem Grundsatze nach,

in aller Kürze ausgesprochen waren. Und in der That sind die organischen Artikel die genau der Reihefolge der Artikel der Convention sich anschließende Erweiterung dieser letzteren. Jene stehen durchaus nach ihrer eigenen Erklärung, nach ihrer Ueberschrift zu dieser im Verhältnisse des Accidens zum Principale und müssen nach der reg. juris 42 in V^to: Accessorium naturam sequi congruit principalis aus dem letztern, als dem Grundsatze, welchen jene näher durchführen, erklärt werden. Wird demnach in dem Hauptartikel, in Art. 12. der Convention, durch den Ausdruck „remises", wie es wirklich der Fall ist, ein besonderes Verhältniß vertragsmäßig festgesetzt, so kann das „mis" in dem organ. Art. 75. dasselbe nicht umstoßen, vielmehr setzt das mis jenes „remises" voraus, indem näher angegeben wird, wie diese Uebergabe, welche aber den Charakter einer Zurückgabe hat, geschehen solle, da im Art. 75. die Art, das Factische der Ueberweisung der Kirchen an die Bischöfe angegeben wurde, während das Rechtliche derselben, der Gesichtspunkt, von welchem aus sie in rechtlicher Beziehung betrachtet werden sollte, nämlich als eine *restitutio in integrum* durch Art. 12. des Concordates bezeichnet worden war. Wäre aber auch das mis „am Ende ebensogut Gesetz, wie das remises," stünde selbst an beiden Stellen das Wort „mis" und wäre der Ausdruck „remises" gar nicht gebraucht worden, hieße es also auch im Concordate nur: les églises .... seront mises à la disposition des évêques, so würde eine besonnene und richtige Auslegung gemäß des Grundsatzes: Inspicimus in obscuris quod est verisimilius, vel quod plerumque fieri consuevit, in reg. jur. 45 in VI^to folgern müssen, es seien die Kirchengebäude den Bischöfen in ihrer Eigenschaft als Kirchobere der Diöcesen zur Verfügung gestellt worden, es sei daher als das Wahrscheinlichere, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen worden, anzunehmen, daß man unter der Disposition der Bischöfe über die Kirchen eine solche verstanden habe, wie sie in dem Amte derselben liege; darnach verfügten aber die Bischöfe sowohl nach dem gemeinen, als dem in Frankreich bestandenen Rechte über jene Gebäude als kirchliches Eigenthum, folglich müsse man schließen, daß auch im vorliegenden Falle der Ausdruck: les églises seront mises à la disposition des évêques die Kirchen der Verfügung der Bischöfe zu kirchlichem Eigenthume überantwortet haben wolle.

Zum Schlusse soll noch eine Stelle angeführt werden, welche wegen der vollkommensten Gleichheit der Verhältnisse und der Ausdrücke als eine authentische Bestätigung der hier gegebenen Interpretation der Worte: seront remises oder mis à la disposition des évêques im Concordate und den organischen Artikeln gelten muß.

Durch das Gesetz vom 23 messidor II (11. Juli 1794) wurde, wie durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 das Kirchengut, so das Vermögen aller Wohlthätigkeitsanstalten von der unersättlichen Revolution als Nationalgut erklärt und veräußert. Eine zu Gunsten

armer Schusterjungen gestiftete Rente wurde nun von der Domainenverwaltung in Anspruch genommen; da verfügte Napoleon in Art. 1. eines Decretes vom 12. Juli 1807: „Conformément au décret du 27 prairial IX, les biens et revenus qui ont appartenu à des établissemens de bienfaisance, sous le nom de caisses de secours, de charité ou d'épargne, ayant en général pour but le soulagement de la classe indigente, sous quelque dénomination qu'ils aient existé, *sont mis à la disposition des bureaux de bienfaisance*, dans l'arrondissement des quelsils sont situés.“ Daß hier der Ausdruck „disposition“ ein Verfügen zu Eigenthume bezeichne, geht auch nur daraus hervor, daß die Wohlthätigkeitsanstalten ihre Güter in dem Rechtsverhältnisse erhalten sollten, in welchem sie zu denselben vor deren Einziehung als Nationalgut gestanden hatten. Denn das Arrêté vom 27 prairial IX (16. Juni 1801) sagt, daß an den Gütern der Wohlthätigkeitsanstalten gemäß der Gesetze vom 16 vendémiaire et 20 ventôse V „l'administration *sera rendue* aux commissions administrativs des hospices“; diese Commissionen, denen die Verwaltung der Güter zurückgegeben wurde, verwalteten dieselben aber vor deren Einziehung zu Eigenthume. Das zuletzt angeführte Gesetz sagt gleichfalls art. 1.: „Les articles 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 et 12 de la loi du 16 vendémiaire qui *conservent* aux hospices civils ceux de leurs biens qui n'ont pas été vendus, et qui déterminent le mode de *remplacement* de ceux, qui ont été aliénés, sont communs aux établissemens formés pour les secours à domicile.“ Die gedachten Anstalten behielten also ihre nicht veräußerten Güter, wurden demnach bezüglich ihrer in das Verhältniß wieder eingesetzt, in welchem sie vor der Confiscation zu denselben standen, die verkauften Güter wurden ihnen aber durch anderweitige Nationalgüter wieder ersetzt, remplacirt. Das „mis à la disposition des bureaux de bienfaisance“ im Decrete vom 12. Juli 1807 bezeichnet daher genau wie im organ. Art. 75. „mis à la disposition des évêques“ ein Ueberlassen zu Eigenthume, weil, wie dieser Ausdruck durch Art. 12. des Concordates, so jener durch die Gesetze vom 16 vendémiaire und 20 ventôse V näher dahin erklärt wird, daß von einem Zurückgeben, von der Wiederherstellung eines früheren Rechtszustandes die Rede sei, welch' letzterer darin bestanden habe, daß die betreffenden Anstalten Eigenthum an den restituirten Vermögensstücken gehabt hätten. Wie dort die Diöcesen, Pfarreien, Pfarrstellen u. s. w., so sind hier die verschiedenen Wohlthätigkeitsinstitute das Rechtssubject der Güter; wie dort die Bischöfe und Fabriken, so sind hier die Verwaltungscommissionen und Bureaux die Organe, die Vertreter jener Rechtssubjecte. So wenig diese Bureaux Eigenthümer der ihrer Disposition zurückgegebenen Güter der Wohlthätigkeitsanstalten wurden, ebenso wenig wurden die Bischöfe oder Pfarrer Eigenthümer der ihrer Disposition zurückerstatteten Kirchen und Pfarrhäuser. So wie ferner organ. Art. 76. erst die Errichtung von Fabriken anordnet, so ordnen auch Art. 1., 2. und 3. der loi du 16 vendémiaire V

(7. October 1796) die Verwaltung der Wohlthätigkeitsinstitute erst an und dennoch spricht Art. 5. aus: „Les hospices civils *sont conservés* dans la jouissance de leurs biens“; die nicht veräußerten Güter werden ihnen also eher zurückgegeben, als die Verwaltungsbehörden ernannt sind, während die Bischöfe als Vertreter der kirchlichen Anstalten schon eingesetzt waren, als die Kirchen ihrer Disposition wieder überwiesen wurden.

Da nun für dieselben Verhältnisse bezüglich der Institute der Wohlthätigkeit der gleiche Ausdruck gesetzlich angewendet wird, wie auch hinsichtlich der Kirche, so muß demselben nothwendig hier die nämliche Bedeutung zukommen, welche er dort hat.

Drittes Kapitel.

Die Gesetzgebung unmittelbar nach dem Concordate.

§. 22.

Fundationen zu Gunsten der Kirche.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Rechtssatz seiner Bedeutung nach ganz besonders aus der Art und Weise zu erkennen ist, in welcher er ins Leben eingeführt und vornehmlich von der gesetzgebenden Gewalt selbst aufgefaßt wird: optima enim est legum interpres consuetudo l. 37, Dig. 1, 3. Diejenigen, welche behaupten, es sei durch Art. 12. des Concordates an den Kirchen blos ein Nutzungsrecht zurückerstattet und der katholischen Kirche in diesem Staatsvertrage und in den organischen Artikeln auch noch nicht einmal irgend welche Rechtspersönlichkeit verliehen worden, bestreben sich, diese Sätze durch die Acte der späteren Gesetzgebung gleichfalls näher zu begründen. Je mehr aber die für diese Ansicht aufgebrachten Beweise sich als unhaltbar darstellen und auf der anderen Seite Kundgebungen der Regierung angeführt werden, aus welchen geschlossen werden muß, daß sie der Kirche Eigenthum an den zurückgegebenen Gotteshäusern und die Rechtsfähigkeit zuerkannte: desto mehr wird die in diesem Sinne geschehene Erklärung des berührten Art. 12. des Concordates befestigt.

Man will nämlich aus der Entstehungsgeschichte der Kirchenfabriken in Frankreich gleichfalls darthun, daß der katholischen Religion weder durch das Concordat, noch durch die organischen Artikel Rechtspersönlichkeit beigelegt worden sei.

Am Decidirtesten und Weitgehendsten spricht sich in dieser Hinsicht der Gr. Hess. General-Staatsprocurator am Cassationshofe aus, indem er a. a. O. S. 123 sich also vernehmen läßt: „Zudem ist es auch unrich-

tig, daß der katholischen Kirche schon in den allegirten Artikeln eine „juristische Persönlichkeit," d. h. eine Persönlichkeit, um Privatrechte erwerben zu können, eingeräumt worden sei. Sowohl das Concordat, als die organischen Artikel haben höchstens eine derartige Persönlichkeit für die Zukunft in Aussicht gestellt. Denn wenn zufolge des Art. 15. des Concordates das französische Gouvernement erst Maßregeln treffen wollte, um es möglich zu machen, daß die französischen Katholiken der Kirche Stiftungen zuwenden könnten, so war damit ja umgekehrt auf das Bestimmteste anerkannt, daß es zur Zeit noch nicht möglich sei, der Kirche Stiftungen zu machen, also anerkannt, daß die Kirche zur Zeit noch keine Autorisation habe, derartige Stiftungen anzunehmen, und daß sie sohin der Rechtspersönlichkeit noch baar sei."

Auch der Gr. Heſſ. Cassationshof meint a. a. O. S. 151, „die Convention habe keine Rechtspersönlichkeiten innerhalb der Kirche geschaffen, auf welche Eigenthum hätte übergehen können, was namentlich auch von den Fabriken gelte, da solche nach Maßgabe des Art. 75. der articles organiques erst wieder geschaffen werden sollten."

Allerdings stellen Concordat und organische Artikel der katholischen Kirche Rechtspersönlichkeit für die Zukunft in Aussicht; denn vor dem Concordate existirte sie natürlich noch nicht, unmittelbar durch das Concordat und die dasselbe ausführenden Artikel trat sie auch nicht sofort und an sich ins Leben, weil gerade in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Staatsgrundgesetze die Kirche erst eingerichtet werden sollte; die Rechtspersönlichkeit konnte also nothwendigerweise nur nach dem Concordate, in der Zukunft geschaffen werden. Sie war aber nebst den Organen, durch welche sie vertreten werden sollte, wie nachgewiesen worden, in dem Augenblicke begründet, als die Diöcesen circumscribirt, die Bischöfe eingesetzt, die Pfarreien errichtet und die Pfarrer ernannt waren.

Es wurde aber auch schon auf das schwere Mißverständniß aufmerksam gemacht, daß man das Rechtssubject, den Inhaber und Träger der Rechte und die Vertretung, die Repräsentation, das Organ, durch welches die Rechtspersönlichkeit handelt, mit einander verwechselt. Die Pfarrei, als kirchliche Anstalt, ist das Rechtssubject, in ihr wurzeln alle Rechte, die Fabrik aber ist nur das Werkzeug, mittels dessen jenes Rechtssubject seine Rechte ausübt und geltend macht. Kömmt das Organ in Wegfall, wird z. B. die Fabrik aufgelöst — so wird damit die Pfarrei als Rechtssubject durchaus nicht aufgehoben, sondern bleibt mit allen ihr zukommenden Rechten und Befugnissen nach wie vor bestehen. Es wurde bereits bemerkt, daß es mit dem Vormunde und seinem Mündel ganz dieselbe Bewandniß habe. Bei allen andern Rechtssubjecten, z. B. den Civilgemeinden, Anstalten, wie den Hospitälern, oder bei Fonds, wie Schulfonds findet das Gleiche statt.

Auch hier muß unterschieden werden zwischen dem Rechtssubjecte und zwischen dessen Vertretung, z. B. dem Gemeinderathe, den Verwaltungscommissionen u. s. w. Während diese Organe der Repräsentation aufhören, wechseln und verändert werden, bleibt dagegen das wirkliche Rechtssubject unberührt bestehen. Die Vertretung der Pfarreien geschieht zunächst, unmittelbar und regelmäßig durch die besonderen Vorstände derselben, Kirchenfabriken, sie wird aber auch ebenso durch den Bischof vollzogen, welcher der Repräsentant des gesammten der Diöcese zugehörigen Vermögens ist. Sobald daher Pfarreien rechtsgiltig errichtet sind, haben sie auch Rechtspersönlichkeit, und wenn noch keine Localorgane, Fabriken bestehen, um die letztere zu vertreten, so geschieht dies eben durch den Bischof.

Von diesem durchaus richtigen und ebenso völlig im Rechte begründeten Gesichtspunkte gingen das Concordat und die organischen Artikel in ihren hier einschlägigen Bestimmungen aus. Art. 15. des Concordates setzte fest, daß die Regierung Maßregeln treffen werde, um für die Kirchen Stiftungen zu ermöglichen; organ. Art. 73. ordnete in Ausführung jenes Artikels an, daß diese Fundationen für den Unterhalt der Geistlichen und die Ausübung des Cultus durch den Bischof unter Gutheißung des Gouvernements angenommen werden sollten. Dies war also die gesetzlich bestimmte Form, in welcher rechtsgiltig Stiftungen gemacht werden sollten. Allerdings hatte unmittelbar bei der Bekanntmachung des Concordates und der organischen Artikel, wie oben schon angegeben wurde, „die Kirche, um mit dem Gr. Hess. General-Staatsprocurator zu reden, zur Zeit noch keine Autorisation, derartige Stiftungen anzunehmen und war sohin der Rechtspersönlichkeit noch baar." Allein dies erklärt sich sehr einfach, wie gleichfalls oben bereits gesagt worden, aus dem Umstande, daß freilich die katholische Kirche noch keine Rechtspersönlichkeit haben konnte, so lange sie selbst noch gar nicht existirte. Bei der Publication des Concordates und der organischen Artikel existirte sie aber wirklich noch nicht in Frankreich, sondern sie wurde jetzt erst und zwar eben nach dem in jenen Gesetzen vorgezeichneten Plane in's Leben, zur Existenz gerufen. Sowie aber die katholische Kirche in den Diöcesen, Pfarreien u. s. w. existirte, besaß sie auch Rechtspersönlichkeit, und diese wurde vertreten durch die Bischöfe, ohne welche es keine Diöcesen, Pfarreien u. s. w., d. h. keine katholische Kirche in Frankreich gegeben hätte.

Aber der General-Staatsprocurator geht sogar soweit, zu behaupten, es liege gerade „im Art. 73. der organischen Artikel doch gewiß abermals die bestimmteste legislative Anerkennung, daß der Kirche als solcher damals noch nicht eine juristische Persönlichkeit eingeräumt gewesen sei, und am allerwenigsten eine solche, vermöge deren sie das Eigenthum an Kirchengebäuden hätte wiedererwerben können." Nun erkennt Herr Emmerling selbst an, daß es nach Art. 73. gestattet gewesen, „gewisse Fundationen" zu machen; war dies aber gestattet, so mußten dies doch rechts-

giltige Fundationen sein; denn zu gestatten, rechtsungiltige Fundationen zu machen, ist erstlich ein Unsinn, zweitens wäre eine solche Annahme eine Injurie gegen die französische Regierung, als habe sie ihrer Zusage im Art. 15. des Concordates nur zum Scheine entsprochen. Wenn aber rechtsgiltige Fundationen gemacht werden durften, so mußte auch eine Person vorhanden sein, welcher sie gemacht werden konnten. Diese Persönlichkeit, dieses Rechtssubject war aber nicht der Bischof, welcher die Fundationen anzunehmen hatte, als Privatmann; denn sonst wären die Beträge dieser Stiftungen seinem Privatvermögen einverleibt und wie dieses behandelt worden, demnach auch an die Erben des Bischofes übergegangen. Dies sollte aber nicht geschehen und geschah auch nicht, folglich nahm der Bischof die Fundationen entgegen kraft seines Amtes, nicht in seiner Eigenschaft als Privatmann, sondern in seiner Eigenschaft als Kirchenoberer und als solcher ist er Repräsentant der Kirche, folglich sollten dieser die Stiftungen zugewendet und deßhalb mußte sie als Rechtssubject angesehen und behandelt werden, wie es denn auch in der That geschah. Man muß also logisch nothwendig umgekehrt, wie der General-Staatsprocurator, sagen, im Art. 73. „liege die bestimmteste legislative Anerkennung, daß der Kirche als solcher damals wirklich juristische Persönlichkeit eingeräumt worden sei.

Aber die Zuwendung von Stiftungen an die Kirche wurde doch durch Art. 73. sehr beschränkt, sie durften nur zum Unterhalte der Geistlichen und zur Ausübung des Gottesdienstes, nicht z. B. zur Gründung eines Klosters, gemacht werden, sie mußten in Staatsrenten bestehen und bedurften der Gutheißung der Staatsgewalt. Ganz richtig! Allein, wenn eine Stiftung nicht z. B. zur Einführung von Ordensleuten, sondern einzig zu dem vorhin angegebenen Zwecke, wenn sie nicht in Grundstücken, sondern lediglich in Staatsrenten gemacht werden darf, ist deßhalb eine auf diese beschränkte Weise effectuirte und von der Regierung genehmigte Fundation ungiltig, und dies wäre doch der Fall, wenn die Kirche Rechtspersönlichkeit nicht besäße? Es würde also eine gegen die Vorschriften des Art. 73. gemachte Stiftung ungiltig sein, sowie eine gemäß den Vorschriften des Art. 73. gemachte Stiftung auch ungiltig wäre! Aber noch weiter, gesetzt, es wäre gänzlich verboten gewesen, der Kirche Stiftungen zu machen, folgt hieraus schon, daß sie keine Rechtspersönlichkeit habe? Gewiß nicht; denn sie konnte bezüglich des Vermögens, welches sie bereits besaß, ganz wohl Rechtspersönlichkeit behalten. Oder könnte man, wenn heute verboten würde, Stiftungen der Kirche zuzuwenden, daraus richtig schließen, daß sie nun auch das ihr bereits zustehende Vermögen nicht mehr rechtlich besitze, daß sie ihre Rechtspersönlichkeit ganz und vollständig eingebüßt habe? Ja, wenn es selbst rechtlich nicht gestattet gewesen wäre, der Kirche Stiftungen zuzuwenden, wenn dieselbe nicht fähig gewesen wäre, unbewegliches und bewegliches Vermö-

gen zu besitzen, könnte daraus allein schon giltig gefolgert werden, daß nun auch die Kirche Eigenthum an den Kirchengebäuden nicht innehaben könne? Nein; denn es könnte ja bezüglich der letztern das Eigenthum gesetzlich ausnahmsweise gestattet worden sein. Sonst gilt von allen Beschränkungen, vorzüglich aber von denen, welche sich auf die Willensfreiheit, also namentlich auf Vergabungen beziehen, bekanntlich die Rechtsregel: odia restringi convenit, 15 in VI^{to}, d. h. Beschränkungen werden nur in soweit angenommen, als ihr ursprünglicher Sinn in der engsten Auslegung, welche er zuläßt, bedeutet, weiter werden sie nicht erstreckt. Bezüglich des Art. 73. macht aber der Gr. General-Staatsprocurator eine Ausnahme von jenem juristischen Grundsatze; die dort einzig für die Zuwendung von Stiftungen gemachten einzelnen Beschränkungen generalisirt er der katholischen Kirche gegenüber soweit, bis dieselbe aller und jeder „Rechtspersönlichkeit baar" ist.

Nun erklärt aber auch noch zur vollsten Bestätigung des Gesagten der Art. 8. der „Articles organiques des cultes protestans" ausdrücklich: „Les dispositions portées par les articles organiques du *culte catholique*, sur la liberté des *fondations* et sur *la nature des biens*, qui *peuvent en être l'objet*, seront *communes* aux *églises protestantes*." Wird nun darauf hin Herr Emmerling den protestantischen Kirchen, der reformirten nämlich und der lutherischen auch die Rechtspersönlichkeit als abgesprochen erklären? Den protestantischen Kirchen gegenüber können doch nicht andere Grundsätze in der Gesetzesauslegung und Anwendung, als der katholischen Kirche gegenüber gelten! Da nun aber Art. 73. dieser, wie jenen gemeinschaftlich ist; da die protestantischen Kirchen unzweifelhaft nach Art. 7. und 20. Rechtspersönlichkeit besaßen, obschon sie bezüglich der Zuwendung von Stiftungen zu ihren Gunsten an dieselben Beschränkungen gebunden sind, wie die katholische Kirche; da die den protestantischen Kirchen, deren Rechtspersönlichkeit durch die Consistorien (Art. 20.), wie die der katholischen Kirche durch den Bischof vertreten wird, zugewendeten Stiftungen als giltige betrachtet werden müssen; da aber doch gewiß kein Grund vorliegt, daß gerade nur die der katholischen Kirche gemachten Stiftungen ungiltig sein sollten; da sie dies aber nothwendig sein würden, wenn kein Rechtssubject vorhanden wäre, welchem sie zugewendet werden: so muß man der katholischen Kirche ebensogut in Frankreich Rechtspersönlichkeit, wie den protestantischen zugestehen.

§. 23.

Die Kirchenfabriken von 1803 üben Privatrechte aus.

Der Gr. General-Staatsprocurator stellt aber auch die Behauptung auf, es sei durch den Art. 15. des Concordates und organ. Art. 73. der katholischen Kirche die Befugniß, Privatrechte zu erwerben, nicht ein-

geräumt worden; die im organ. Art. 76. angeordnete Errichtung von Fabriken habe der katholischen Kirche nicht sofort die Fähigkeit gegeben, „Eigenthum zu erwerben und überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten einzugehen," ja, „die Fabriken, wie sie der Art. 76. allein vorgesehen, hätten ihrer Bestimmung zufolge, nicht einmal einen privatrechtlichen Charakter, da sie hätten bestehen können, ohne sich mit der eigentlichen Güterverwaltung zu befassen." Es erscheint fast unbegreiflich, wie man solche Sätze Angesichts der gesetzlichen Bestimmungen aussprechen kann!

Die Staatsrenten, welche der katholischen Kirche, wie den protestantischen als Stiftungen nur zugewendet werden durften, wurden doch Eigenthum der Kirchen? In welch' anderes Verhältniß hätten denn die Kirchen zu diesen Renten treten sollen, oder wurden sie blos Eigenthum für die protestantischen Kirchen, warum soll es mit der katholischen anders sein? Der Besitz von Staatsrenten ist aber doch gewiß ein privatrechtliches Verhältniß, das „Rechte und Verbindlichkeiten" begründet. Denn die Rente ist nichts anderes, als die Anerkennung eines dem Staate gemachten Darleihens, worin dieser sich verpflichtet, dasselbe zu verzinsen und seiner Zeit zurückzuzahlen. Der Inhaber solcher Staatsrenten, also auch die Kirche, hatte das Recht, vom Staate die Leistung der Zinsen zu verlangen, ferner die Renten an andere zu cediren, zu verkaufen, also Cessions- resp. Verkaufsverträge abzuschließen.

Der organ. Art. 74. bestimmt, daß nur ein Immöbel, welches zur Wohnung nebst Garten dienen soll, einer geistlichen Stelle (titre ecclésiastique) zugewendet werden dürfe. Dieser Artikel kündigt sich selbst als eine Ausnahme von Art. 73. an. Der letztere stellt die Regel auf: Stiftungen für den Unterhalt von Geistlichen und den Cultus dürfen blos in Staatsrenten gemacht werden, dann bemerkt Art. 74.: Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenans, ne pourront être affectés à des titres ecclésiastiques, ni possédés par les ministres du culte à raison de leurs fonctions. Die Ausnahme ist aber nach der Regel zu beurtheilen; werden demnach die Staatsrenten, welche der Kirche geschenkt werden, ihr Eigenthum, so werden es auch die Wohnungen und Gärten, welche ihr zu dem bezeichneten Zwecke zugewendet werden. Diese Folgerung ist um so begründeter, als die Bestimmungen der Art. 73. und 74. auch für die protestantischen Kirchen nach Art. 8. der Articles organiques des cultes protestans Geltung haben. Diese dürfen demgemäß zu den Gütern, welche sie, weil die Revolution das protestantische Kirchenvermögen nicht einzog, zu Eigenthume besitzen inskünftige auch nur Staatsrenten und Wohnungen mit Gärten für die Religionsdiener annehmen. Da nun die protestantischen Kirchen die ihnen zugewendeten Renten und Häuser zu Eigenthume unzweifelhaft erwerben, so muß dies doch wohl auch der katholischen Kirche gegenüber, welcher jene in dieser Beziehung gesetzlich gleichgestellt werden, der Fall sein! Der

Ausdruck affecter bezeichnet zwar, ähnlich dem Worte „disposition,“ wie unser „Zuwenden“ im Allgemeinen die Begründung eines Rechtes zu Gunsten eines Andern, ohne daß damit schon die Natur des Rechtsverhältnisses angegeben wäre, dieses muß vielmehr aus dem Zusammenhange näher dahin bestimmt werden, ob es als Eigenthum, oder Nießbrauch, oder precarium u. s. w. zu fassen sei. In dem organ. Art. 74. bedeutet nun affecter, wie z. B. in dem Decrete vom 13 brumaire II (3. November 1793) „tout l'actif affecté aux fabriques,“ nach dem Zusammenhange ein Zuwenden zum Eigenthume. Denn abgesehen von dem bereits Bemerkten, wer sollte als Eigenthümer eines zur Wohnung eines Geistlichen zugewendeten Hauses angesehen werden, wenn nicht die Kirche selbst? Auf keinen Fall der bisherige Eigenthümer, er gab ja sein Eigenthum für ewige Zeiten auf, ebensowenig der Staat; weder ging die Absicht der Stiftung auf ihn, noch läßt sich irgend ein Grund denken, aus welchem er das Eigenthum an geistlichen Stellen zugewendeten Häusern habe erhalten können; ebenso wenig kann von der bürgerlichen Gemeinde die Rede sein; denn der Schenker hat durchaus nicht den Willen, ihr das betreffende Haus zuzuwenden, und das Gesetz enthält auch nicht die entfernteste Andeutung, daß die Civilgemeinde zu einer derartigen Wohnung in ein rechtliches Verhältniß trete, da jene bei der vom Bischofe acceptirten Stiftung in keiner Weise mitwirkt oder vertreten ist. Die Kirche hatte daher an den in Folge von Fundationen an sie gekommenen Staatsrenten, sowie an den als Wohnungen der Pfarrer ihr zugewendeten Gebäuden Eigenthum, also ein Privatrecht. Das Kichenamt *(titre ecclésiastique)* hat demnach Eigenthum *(affectés)* an den Häusern, der Kirchenbeamte (ministre du culte) dagegen den nutznießlichen Besitz derselben inne *(possédés)* und zwar nicht als Privatperson, sondern in Folge der von ihm bekleideten Stelle *(à raison de leurs fonctions)*. Diese ist das Rechtssubject, jener nur dessen Organ, der Repräsentant, welcher dieses Recht ausübt, innehat (possédés).

Die Fabriken, deren Einrichtung im organ. Art. 76. angeordnet wurde, traten, nachdem die Organisation der Diöcesen vollendet war und das Arrêté vom 9 floréal XI (29. April 1803) die Bischöfe zum Erlasse von allgemeinen Verfügungen über diesen Gegenstand aufgefordert hatte, und nachdem diese Reglements unter Bestätigung der Regierung erschienen waren, wirklich ins Leben. Diese Kirchenfabriken sollten nun nach Art. 76. Sorge tragen für die Unterhaltung uud die Erhaltung der Kirchen und für die Verwaltung der eingehenden Gaben (veiller à l'entretien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes). Sie hatten demnach das Recht, oder noch mehr die Pflicht, Verträge mit allen Arten von Geschäfts- und Handwerksleuten wegen Ausbesserung und selbst wegen Neubaues der Kirchen abzuschließen, auf Erfüllung dieser Verträge und auf an die Kirchen etwa zu leistende Entschädigungen gerichtlich zu dringen. Sie hatten ferner das Recht, die Kirchenstühle, was in Frankreich bekanntlich

regelmäßig geschieht und eine bedeutende Einnahmequelle bildet, nach einer vom Bischofe und Präfecten genehmigten Taxe (Decret vom 16. Mai 1806) zu verpachten und überhaupt alle Gaben, welche bei Sammlungen und sonstigen Anlässen den Kirchen zuflossen, zu verwalten, d. h. einzunehmen und auszugeben und den Ueberschuß auszuleihen gegen Sicherung und Zinsen. Denn organ. Art. 73. bezieht sich nur auf Fundationen, d. h. auf solche Zuwendungen, welche in bleibender Weise zu einem bestimmten kirchlichen Zwecke entweder selbst, oder in ihren Erträgnissen dienen sollen, während die der Verwaltung der Fabriken überlassenen freiwilligen Gaben (aumônes) zunächst selbst, d. h. ihrer Substanz nach für die Kirche zu verwenden sind, weßhalb denn auch Ueberschüsse derselben nicht, wie die Stiftungen in Staatsrenten, sondern auf andere Art zum Besten der Kirchen angelegt werden konnten. Gemäß des Decretes vom 23 prairial XII (12. Juni 1804) haben die Kirchenfabriken das Recht, alles zu Begräbnissen Nöthige zu stellen und die dafür festgesetzten Taxen zu erheben, oder dieses Recht auch zu verpachten (Art. 22.) Es versteht sich doch von selbst, daß sie auch diese ihre Befugnisse eintretenden Falles gerichtlich geltend machen können. Dieses Alles sind aber gewiß privatrechtliche Verhältnisse; nichts destoweniger haben die Fabriken „nicht einmal einen privatrechtlichen Charakter,“ so will es wenigstens der Gr. Hess. General-Staatsprocurator am Cassationshofe, und die Kirche hat nicht die Fähigkeit, „Rechte und Verbindlichkeiten einzugehen!“ Als ob die angeführten Geschäfte, namentlich wenn sie umfassende Reparaturen, oder gar Neubauten von Kirchen betrafen, keine „Rechte und Verbindlichkeiten“ begründeten und keinen „privatrechtlichen Charakter“ an sich trügen! Wie ist ein solches absolutes Verkennen des an sich gewiß nicht dunkeln, oder schwierigen Sachverhaltes zu erklären?

Die Kirchenfabriken sollen sich auch nicht „mit der eigentlichen Güterverwaltung haben befassen“ können! Aber sie verwalteten doch die zur Ausübung des Cultus fundirten Staatsrenten, die von Gaben, Verpachtungen, Begräbnissen herrührenden Gelder; oder sind dies keine Güter; ist nur an Immobilien eine „eigentliche Güterverwaltung“ möglich; gehört zum Begriffe der Rechtspersönlichkeit unbedingt, daß man Immobilien verwalte? Wie Viele gäbe es dann, welche keine Rechtssubjecte wären! Und wenn auch die katholische Kirche kein anderes Grundeigenthum damals besitzen durfte, als die Kirchengebäude und Pfarrhäuser: so folgt daraus, daß ihre Rechtsfähigkeit in dieser Weise eingeschränkt war, wahrlich doch noch nicht, daß sie derselben ganz und gar beraubt und auch nicht fähig gewesen sei, Mobilien, Renten, Gelder zu besitzen und Privatverträge aller Art abzuschließen.

§. 24.

Das Eigenthum der Kirche an den den Fabriken zurückerstatteten Gütern.

Durch das Decret vom 7 thermidor XI (26. Juli 1803) wurden die noch nicht veräußerten Güter und Renten der Fabriken der bestehen gebliebenen, wie auch die der aufgehobenen Kirchen den ersteren zurückgegeben („sont rendus à leur destination"). Bezüglich dieser Maßregel bemerkt Maurer a. a. O. S. 18: „Dabei erscheint es denn doch vor dem kalten Verstande als die seltsamste Gestaltung, welche durch keinen in irgend einem Interesse gegebenen Beweggrund zu erklären wäre, daß die Kirche nur gerade nicht, oder auch nicht einmal! einen Kirchenbau, ein Gotteshaus, das ihr unentbehrlichste Immobiliarstück, solle zu Eigenthum besitzen können." Und das Obergericht zu Mainz sagt: „aus den nicht lange nach dem Germinal-Gesetze erlassenen weiteren Gesetzen, durch welche das noch vorhandene rentabele Kirchengut und sogar die unveräußerten Gotteshäuser und Güter der **supprimirten** Pfarreien der Kirche zum vollen Eigenthume zurückgegeben worden seien, erhelle unzweideutig, daß durch das Concordat und die organischen Artikel bezüglich der noch vorhandenen Kirchengebäude eine vollständige Wiedereinsetzung in den Stand vor der Revolution zu Gunsten der katholischen Kirche bewerkstelligt worden sei." Darauf entgegnet aber der Gr. Hess. Cassationshof (Sammlung der Entscheidungen u. s. w. S. 154): „In Erwägung jedoch unter biens de fabrique nie die Kirchengebäude begriffen wurden, überdieß die Verfügung, daß jene Güter ihrer Bestimmung zurückgegeben seien, nicht auf ein Zurückgeben als Eigenthum hindeutet und auch damals noch keine Rechtspersönlichkeit bestund, auf die dasselbe hätte übergehen können, da die Verwaltungen, welche in den Art. 3.—5. des Arrêté vom 7 thermidor XI für jene Güter angeordnet wurden, offenbar nicht die Bestimmung hatten, solche zu sein."

Auch hier finden sich wieder die bereits mehrfach besprochenen Mißverständnisse und unrichtigen Auffassungen. Wo ist denn nur ein Schein von Beweis dafür, daß „unter biens de fabrique nie die Kirchengebäude begriffen wurden?" Wie der Ausdruck „biens ecclésiastiques" im Allgemeinen jedes und alles Kirchenvermögen, die res in commercio und die res extra commercium, im Besondern aber nur die ersteren begreift, so umfaßt auch „biens de fabrique" sowohl die dem Gottesdienste geweihten als auch die gewöhnlichen, nur mittelbar für denselben bestimmten Güterstücke, also die res extra commercium, wie auch die res in commercio; im engern Sinne versteht man aber unter biens de fabrique mit Ausschlusse der für den Gottesdienst geweihten Gegenstände, also namentlich der Kirchen, das den Zwecken des Cultus dienende, nutzbare Vermögen. Daß jedoch unter diejenigen Güter, welche die Fabriken

verwalteten, von jeher die Kirchen selbst gerechnet wurden und noch gerechnet werden, geht daraus auf's Unwidersprechlichste hervor, daß die Fabriken die Kirchengebäude bei Processen ebenso zu vertreten, für Erhaltung und Neubauten derselben gerade so zu sorgen haben, wie dies bei dem gewöhnlichen Kirchenfabrikvermögen geschieht. Daher sagt auch das Decret vom 30. Mai 1806, Art. 1.: „Les églises, qui par suite de l'organisation ecclésiastique, *seront* supprimées, *font partie* des biens restitués aux fabriques.“ Diejenigen Kirchen also, welche inskünftige in Folge einer neuen Pfarreierrichtung aufgehoben werden, demnach bisher zum Gottesdienste gebraucht wurden, res extra commercium waren, bilden einen Theil der den Fabriken zurückerstatteten Güter, indem der Gesetzgeber schloß: weil die Kirchen zu den Fabrikgütern gehören, diese aber durch das Arrêté vom 7 thermidor XI den Fabriken zurückgegeben wurden, so müssen auch die Kirchen, welche bisher dem Culte dienten, von nun aber unterdrückt, demgemäß res in commercio geworden sind und daher keine eigene Fabrik mehr haben, als Theil des Vermögens der Fabriken derjenigen Pfarrkirchen angesehen werden, deren Bezirke sie zugetheilt wurden.

Gleichfalls ohne allen Beweis steht die fernere Behauptung da, der Umstand, daß die ehemaligen Fabrikgüter ihrer Bestimmung zurückgegeben worden seien, deute nicht auf ein Zurückgeben als Eigenthum hin. Was war denn aber die Bestimmung (destination), welcher die Fabrikgüter zurückgegeben wurden (rendus)? Diese bestand nach dem gemeinen und auch nach dem in Frankreich geltenden Kirchenrechte darin, daß sie sowohl ihren Einkünften, als auch sogar ihrer Substanz nach den Zwecken und Bedürfnissen der Pfarrkirche dienen sollten. Reichten die Erträgnisse der Fabrikgüter nicht aus, so konnten sie selbst stets veräußert werden, wenn nothwendige, oder doch sehr nützliche Ausgaben zu bestreiten waren, ja sie konnten veräußert und vertauscht werden, blos um sie ergiebiger zu machen, siehe: Dictionnaire canon. m. Aliénation, m. Fabrique. Der Ausdruck im Arrêté vom 7 therm. XI „les biens des fabriques non aliénés sont rendus à leur destination wird im Decrete vom 30. Mai 1806 mit „biens *restitués* aux *fabriques*“ wiedergegeben; der Gesetzgeber wollte daher eine volle Wiederherstellung des Verhältnisses, in welchem die Fabriken vor dem Verluste ihres Vermögens zu demselben standen; dieses Verhältniß war aber der Art, daß die durch die Fabriken vertretenen Kirchen das volle Eigenthum an diesen Gütern besaßen, weßhalb sie auch unter die biens ecclésiastiques des Decretes vom 2. bis 4. November 1789 fielen. Die französische Regierung selbst läßt aber auch keinen Zweifel, daß sie mit der Rückgabe des Fabrikvermögens eine völlige restitutio in integrum, eine Rückerstattung zu Eigenthume gemeint habe. Das Decret vom 30. Mai 1806 sagt von den einen Theil des Fabrikgutes bildenden und deßhalb, wenn sie aufgehoben werden sollten, an die Fabriken zurückfallenden Kirchen „ils pourront être *echangés, loués* au *aliénés*

au profit des églises.“ Wenn aber an diesen supprimirten und restituirten Kirchen und Pfarrhäusern die Kirchen unzweifelhaft Eigenthum erhalten, da sie mit ihnen unbedingt, wie mit Eigenthumsgegenständen verfahren dürfen, so muß dies gewiß um so mehr noch mit dem schon früher zurückgegebenen Fabrikvermögen der Fall sein, da jene Kirchen und Pfarrhäuser nur als Theile von diesem, als dem Ganzen angesehen werden und was vom Theile gilt, in noch höherem Maße Anwendung auf das Ganze finden muß.

Zwar meint der Großh. Hess. Cassationshof zur Unterstützung seiner Behauptung, daß alle in der angegebenen Weise den Fabriken zurückerstatteten Vermögensgegenstände Theile des domaine national blieben, da, „wenn auch in dem Decrete vom 30. Mai 1806 von Vertauschen und Veräußern der supprimirten Kirchen und Presbyterien die Rede sei, doch dessen Art. 2. zugleich verfüge, daß dies nur in Gemäßheit eines Beschlusses des Staatsoberhauptes stattfinden könne, und dem Art. 3. gemäß selbst die Vermiethungen derselben der Genehmigung der Präfecte bedürften“ a. a. O. S. 159. Es wird also hier ohne Weiteres das Aufsichtsrecht, welches vielfach der Staat hinsichtlich des Vermögens Solcher ausübt, welche dasselbe nicht selbst verwalten können, in ein Eigenthumsrecht desselben verwandelt, die Genehmigung, welche die Regierung zu einer Eigenthumshandlung ertheilt, mit dem Rechte der Verfügung selbst verwechselt; dies ist aber ein schwerer, seltsamer Irrthum. Denn es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob der Staat nur das Recht hat, eine von den Berechtigten allein ausgehende Veräußerung zu genehmigen, oder ob der Staat selbst, von sich aus, eine Veräußerung vornehmen darf. Das Letztere steht ihm durchaus nicht zu, eben weil er nicht Eigenthümer ist; wäre er aber solcher, dann hätte die ihm zustehende Genehmigung keinen Sinn; denn dann könnte er ja selbst ohne Weiteres die Veräußerung anordnen und brauchte nicht zu warten, bis dies durch Andere geschähe. Diese Genehmigung, Autorisation, welche die öffentliche Gewalt kraft eines alle gemeinen Aufsichtsrechtes (ob dem Staate an sich ein solches zustehe, ist eine andere Frage) hinsichtlich von Verfügungen über das Kirchenvermögen in Anspruch nimmt, findet sich eben so bei Veräußerungen von Gütern der bürgerlichen Gemeinden (loi du 2 prairial V, 13 u. 17 floréal XI), der verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten (décrete du 2 nivôse XIV), der protestantischen Kirchen (Gaudry: Traité de la législation des cultes, tom. III, n. 1288) durch die betreffenden Vorstände, ja sogar bei Alienationen von Vermögensstücken der Minderjährigen, indem die Vormünder gerichtlicher Bestätigung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte bedürfen. Es ist aber deßhalb noch Niemanden eingefallen, wegen der Nothwendigkeit der Einholung höherer Genehmigung den genannten Anstalten, oder den Minderjährigen das Eigenthum an ihren Gütern abzusprechen und diese als „einen Theil des domaine public“ zu erklären! Sollen aber gerade nur der katholischen

Kirche gegenüber andere Grundsätze gelten; wodurch ist eine derartige, wahrhaft odiose Ausnahme begründet?

Der Cassationshof geräth übrigens auch durch die besprochene, höchst eigenthümliche Behauptung mit sich selbst in offenbaren Widerspruch. Er gesteht nämlich a. a. O. S. 160 zu, daß nach den Bestimmungen des Decretes vom 30. December 1809 „es keinem Zweifel unterliegen könne, daß jene (durch dieses Decret eingeführten) Fabriken Rechtspersönlichkeiten sein sollten, fähig, Eigenthum zu haben und zu erwerben." Nun ordnet aber Art. 62. des eben genannten Decretes für Verkauf, Veräußerung und Tausch der unbeweglichen Kirchengüter, ja selbst für Verpachtung derselben über neun Jahre die Genehmigung des Staatsoberhauptes an, wie es Art. 2. und 3. des Decretes vom 30. Mai 1806 thun. Will also der Cassationshof aus der letztern Vorschrift schließen, daß die restituirten Kirchengüter wegen der zu ihrer Veräußerung erforderlichen Autorisation durch die Regierung nicht als Eigenthum der Kirche betrachtet werden können, so müßte er wegen jenes Art. 62. derselben alles Eigenthum an Immobilien absprechen, was er doch in der mitgetheilten Stelle gerade nicht thut.

Die fernere Aeußerung des Gr. Hess. Cassationshofes, daß zur Zeit des Erlasses des Beschlusses vom 7 thermidor XI noch keine Rechtspersönlichkeit bestanden habe, auf welche das Eigenthum habe übergehen können, da die Verwaltungen, welche in den Art. 3—5. des erwähnten Beschlusses für jene Güter angeordnet worden seien, offenbar nicht die Bestimmung gehabt hätten, solche zu sein, beruht auf der schon mehrfach nachgewiesenen Verwechselung des Rechtssubjectes, der Rechtspersönlichkeit, des Inhabers der Rechte mit dem Organe, dem Repräsentanten, dem Vertreter des Rechtssubjectes. Dieses letztere war diejenige kirchliche Anstalt, welche Pfarrei, Pfarrkirche, Kirche (paroisse, cure, église) genannt wird, das Organ aber, durch welches jene Anstalt in der Regel ihre Rechtspersönlichkeit bethätigt, ist die Fabrik (fabrique, fabrique d'église). Das Eigenthum an den Gütern wurde den Kirchen zurückerstattet, wie sie es früher besaßen. Dies sagt auch ausdrücklich Art. 2. des obigen Beschlusses: les biens de fabriques *des églises* supprimées seront reunis à ceux des *églises* conservées, d. h. das Fabrikvermögen, nämlich der zum Unterhalte des Kirchengebäudes und des Gottesdienstes bestimmte Theil des Kirchengutes der unterdrückten Kirchen soll mit dem der erhalten gebliebenen Kirchen wieder vereinigt werden. Die Verwaltung, welche nach Vorschrift des Art. 3—5. des Beschlusses vom 7 thermidor für diese restituirten Güter wirklich ins Leben trat, wie es gegen den vom Cassationshof ausgesprochenen Zweifel Portalis (Discours u. s. w. S. 411 und 412) und z. B. für die Diöcese Mainz mehrere Ausschreiben des damaligen General-Vicariates vom 10 prairial und 20 thermidor XIII (30. Mai und 8. August 1805) beweisen, war freilich keine Rechtspersönlichkeit, sie sollte aber auch nicht eine solche, vielmehr nur das Organ, der Repräsentant des eigentlichen Rechtssubjectes sein.

Die einzig mit der Verwaltung der den Kirchen nach und nach zurückgegebenen Güter betrauten Vorstände, die s. g. „fabriques extérieures“ und die nach org. Art. 76. und dem Arrêté vom 9 floréal XI (29. April 1803) für den Unterhalt der Kirchen und die Verwaltung der Gaben eingesetzten s. g. fabriques intérieures wurden durch das Decret vom 30. December 1809 lediglich verschmolzen, aber mit neuen Befugnissen und gar, wie sich der Cassationshof vorstellt, mit Rechtspersönlichkeit durchaus nicht ausgestattet; sondern statt daß bisher die Kirche, die Pfarrei als Rechtssubject durch zwei Organe nach verschiedenen Richtungen hin, nämlich durch die fabriques intérieures und extérieures vertreten wurde, wie auch neben dem Vormunde noch ein anderer zur Besorgung eines Theiles der Geschäfte für das Eine Rechtssubject, den Mündel bestellt werden kann Code civile art. 417., schuf das Decret vom 30. December 1809 nur Eine Fabrik zur Repräsentation der Kirche als des eigentlichen Rechtssubjectes nach allen Beziehungen hin, indem dieser Einen Fabrik offenbar zur Verhütung eines schleppenden Geschäftsganges, zur Vermeidung von Competenzconflicten und zur größeren Förderung des Nutzens der Pfarrei durch eine einheitliche, umsichtliche Verwaltung diejenigen Befugnisse übertragen werden, welche bisher von den beiden Arten von Fabriken getrennt ausgeübt wurden. Daß zu dem Ende das erwähnte Decret Bestimmungen über die Zusammensetzung, Einrichtung und Ergänzung der Fabriken, über deren Geschäftskreis und Geschäftsführung erließ, lag in der Sache begründet. Allein jenes Decret machte die Fabriken durchaus nicht zu etwas Anderem, als sie vorher waren, es gab ihnen insbesondere keine Rechtspersönlichkeit, weil dies unmöglich war, indem es dem Begriffe und Namen der Kirchenfabriken widersprach, welche stets nur Verwaltungsorgane der Kirchen, d. h. Repräsentanten der letzteren als der Rechtssubjecte waren und blieben und lediglich im Namen derselben handelten. Das Decret vom 30. December 1809 legte den Fabriken noch nicht einmal andere Befugnisse bei, als die waren, welche sie im alten Frankreiche (das genannte Decret ist ganz dem vom Parlamente zu Paris am 2. April 1737 genehmigten Réglement pour la Fabrique de S. Jean en Grève daselbst nachgebildet, s. Diction. canon. m. Fabrique) und nachher als fabriques intérieures et extérieures besaßen.

Man muß daher gewiß mit allem Rechte Maurer und dem Obergerichte zu Mainz zustimmen, daß es dem Verstande als etwas überaus Seltsames erscheine, daß die französische Regierung zwar Güter, Renten und sogar die Kirchengebäude und Pfarrhäuser unterdrückter Pfarreien, also lauter nutzbare Vermögensstücke, den erhaltenen Kirchen zu vollem Eigenthume zurückgegeben, an den dem Gottesdienste selbst aber fortwährend dienenden Kirchengebäuden, zu deren Unterhaltung und Neubau in erster Linie gerade die erwähnten Vermögenstheile bestimmt waren, nicht Eigenthum, sondern nur ein Benutzungsrecht eingeräumt habe!

Weil eben der Gr. Cassationshof selbst das Gewicht dieser Betrachtung fühlte, suchte er sich dieser wohlempfundenen Verlegenheit dadurch zu entziehen, daß er die Behauptung aufstellte, die erwähnten, den Kirchen zurückgegebenen Güter, insbesondere die Kirchengebäude aufgehobener Pfarreien seien Theile des *domaine public* geblieben, also den Fabriken nur zum Nutzgenusse überlassen, folglich gerade mit den dem Gottesdienste zurückerstatteten Kirchen ganz auf eine und dieselbe Linie gestellt worden — ein, man möchte sagen, verzweifeltes Mittel; denn abgesehen von den oben hervorgehobenen, unzweideutigen gesetzlichen Bestimmungen hat der Gr. Hess. Cassationshof in dieser nach dem Vorgange des Gr. General-Staatsprocurators an demselben (a. a. O. S. 131) angenommenen, bisher besprochenen Behauptung ganz Frankreich gegen sich; dort herrschte bis auf diesen Tag auch nicht der Hauch eines Zweifels darüber, daß jene zurückerstatteten Güter volles und wahres Eigenthum der Kirchen geworden sind, welchen sie restituirt wurden, Gaudry a. a. O. tom II, S. 476 spricht den Grundsatz aus: „Ainsi, les *fabriques* étaient et sont encore *propriétaires* de leurs biens à un titre aussi complet, que les individus“ und S. 493: „Les *immeubles* de la *fabrique* lui appartiennent en *pleine propriété*. In Frankreich bestehen bezüglich dieser Güter Meinungsverschiedenheiten einzig darüber, ob dieselben ohne Weiteres als den Fabriken zugefallen zu betrachten seien, oder ob sie diesen erst durch einen Act des Präfecten überwiesen werden müßten; ob dieses Letztere auch nöthig sei, wenn Private, oder Civilgemeinden sich in dem Besitze solcher den Kirchen restituirten Vermögensstücke befänden; ob auf den letztern ruhende Lasten mit auf die Fabriken übergingen; das diesen zustehende Eigenthumsrecht wird aber in keiner Weise bestritten, s. Gaudry a. a. O. S. 483 ff. Ebenso widerspricht jene Ansicht der allgemeinen Rechtsanschauung und Rechtsübung, welche die bezeichneten Güter ausnahmslose als den Kirchen angehörige betrachtete und behandelte.

Viertes Kapitel.

Der Beschluß vom 20 prairial (9. Juni 1802) für die vier rheinischen Departemente.

§. 26.

Grund und Zweck dieses Beschlusses.

Das ganze Ländergebiet auf der linken Seite des Rheines wurde durch den am 9. Februar 1801 abgeschlossenen Luneviller Frieden vom deutschen Reiche an die französische Republik abgetreten und durch das Gesetz vom 18 ventôse IX (9. März 1801) mit dieser für immer vereinigt erklärt.

War auch dieser Landstrich seit dem Spätjahre 1797 von den Franzosen besetzt und verwaltet, so wurden in demselben doch niemals die während der Revolution für das alte Frankreich erlassenen Gesetze gegen die katholische Kirche bekannt gemacht und ins Leben eingeführt. Provisorische Verfügungen der mit der Civilverwaltung betrauten Volksrepräsentanten legten zwar theilweise Beschlag auf das Kirchenvermögen und trafen Maßregeln, dasselbe für die definitive Einziehung zum Vortheile des Staates sicher zu stellen: allein die Kirchengebäude selbst, die Güter der Fabriken und der Pfarrstellen wurden, wie bisher, benützt, ja sogar die Orden und verschiedenen Cathedral- und Collegiatstifter blieben im Wesentlichen im Besitze und Genusse ihrer Kirchen, Häuser und Güter. Nachdem aber das Concordat und die organischen Artikel als Grundgesetz für die kirchlichen Verhältnisse in ganz Frankreich durch Verordnung vom 14 floréal X (4. Mai 1802) auch in den vier linksrheinischen Departementen verkündigt worden waren; so mußte eine Uebergangsbestimmung erlassen werden, welche die Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Gebiete in der Weise regelte, daß mit Aufhebung der hier noch bestandenen Verschiedenheiten für die Theile des alten, wie des neuen Frankreichs wenigstens dem Grundsatze nach völlige Gleichheit eintrat. Dieses geschah durch *Arrêté* portant suppression des ordres monastiques et congrégations régulières dans les départemens de la Sarre, de la Roër, de Rhin et Moselle et du Mont-Tonnerre.

Dieser Beschluß kann zunächst durchaus nicht seinem ganzen Umfange nach als eine Anwendung des Concordates auf die neuerworbenen Länder angesehen werden. Denn dieses gestattet in keiner Weise der weltlichen Gewalt die Aufhebung kirchlicher Institute, wie der Stifter, Orden und Genossenschaften, sondern hält, da es hierüber schweigt, natürlich die Bestimmungen des gemeinen Rechtes aufrecht, gemäß welcher nur den Kirchenobern etwa im Einverständnisse mit dem Staate eine derartige Unterdrückung zusteht. Freilich legte sich im organ. Art. 11. die Regierung ohne Weiteres die Befugniß bei, alle kirchlichen Anstalten mit Ausnahme der im Concordate ausdrücklich genannten aufzuheben. Ja sie verfügte in dem Arrêté vom 20 prairial X die Einziehung des Kirchengutes zu Gunsten der Nation gegen den ausdrücklichen Wortlaut des Art. 13. des Concordates, in welchem der Papst mit Rücksicht auf die sonst entstehende Verwirrung die bis dahin geschehene Veräußerung des Kirchenvermögens anerkennt, so daß eine weitere demnach nicht mehr stattfinden sollte. Allein über rechtliche Bedenken setzte sich das französische Gouvernement hinweg. Es fühlte auch selbst, daß es in dem vorher erwähnten Arrête nicht in allen seinen Theilen in Uebereinstimmung mit dem Concordate handele. Deßhalb wird auf das letztere auch nur da Bezug genommen, wo Verhältnisse besprochen werden, welche nach Maßgabe der Vorschriften des Concordates geregelt werden sollen, während bezüglich desselben natürlich vollkommenes Stillschweigen beobachtet wird bei

allen denjenigen Gegenständen, hinsichtlich deren Bestimmungen getroffen werden, welche denen des Concordates nicht angemessen sind. Um so mehr müssen demnach alle Anordnungen des gedachten Arrêté, die sich auf das Concordat stützen, als solche betrachtet werden, welche den Sinn, in dem die Regierung selbst dasselbe auffaßte, auf authentische Weise ausdrücken. Die in vorliegender Frage vorzugsweise in Betracht kommenden Bestimmungen des Beschlusses vom 20 prairial X sind:

Art. 1. Les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissemens ecclésiastiques, autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18 germinal dernier, sont supprimés dans les quatre départemens de la Sarre, de la Roër, de Rhin et Moselle et du Mont-Tonnerre.

Art. 2. Tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient, appartenant tant aux ordres, congrégations, titres et établissemens supprimés, qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18 germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, sont mis sous la main de la nation.

Art. 11. Conformément à la loi du 18 germinal dernier, sont laissés à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans, les presbytères et jardins y attenans, les édifices où s'exerce le culte catholique, les maisons épiscopales et jardins y attenans, les maisons canoniales des chapitres cathédraux, et les bâtimens servant aux séminaires, dans les communes où la loi du 18 germinal dernier établit des évêchés. Néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables.

Der Beschluß enthält überhaupt die allgemeine Angabe derjenigen kirchlichen Einrichtungen, nämlich der Mönchsorden, der Regulargenossenschaften, der Kirchenämter (Pfründen, Beneficien) und kirchlichen Anstalten (ordres monastiques, congrégations régulières, titres et établissemens ecclésiastiques), welche in den neuen Gebieten unterdrückt und sodann die Aufzählung derjenigen Institute, welche daselbst bestehen bleiben sollen, mögen sie schon errichtet sein, oder noch errichtet werden (Art. 1.). Hierauf folgt in Art. 2—10. die Bezeichnung der Kirchengüter, welche unter die Hand der Nation gestellt werden sollen, und die Art und Weise des Vollzuges dieser Maßregel, alsdann in Art. 11. die Aufzählung derjenigen Theile des Kirchenvermögens, welche der Verfügung der Bischöfe, der eigentlichen Pfarrer im streng rechtlichen Sinne des Wortes (curés) und der bloßen Hilfspfarrer (prêtres desservans, welche eine Pfarrstelle mit allen Rechten und Pflichten des wirklichen Pfarrers, aber nicht für immer, sondern auf Widerruf innehatten) belassen werden. Darnach bestimmen Art. 12—17. die Pensionen der Ordenspersonen, welche auf französischem, und die Abfindungssumme derer, welche auf fremdem Ge-

biete geboren waren, und den Antheil der ersteren an den Mobilien. Art. 18. und 19. enthalten Anordnungen wegen Nichtanerkennung etwaiger Vorauszahlungen an die unterdrückten Institute und wegen Verpachtungen; Art. 20. statuirt eine Ausnahme von Art. 1. und 2. zu Gunsten derjenigen Anstalten, welche sich mit Unterricht oder Krankenpflege wirklich beschäftigen; Art. 21. will, daß der General-Commissär der vier Departemente sechs Häuser auswähle, wohin sich Ordensglieder weiblichen und vier Klöster, wohin sich solche männlichen Geschlechtes zur Führung eines gemeinschaftlichen Lebens zurückziehen könnten. Endlich beauftragt Art. 22. den General-Commissär im Einverständnisse mit dem Finanzminister das Nöthige für Bekanntmachung der diesen Gegenstand betreffenden Gesetze in Ausführung zu bringen.

Der vorliegende Beschluß ging, wie auch allgemein zugestanden wird, offenbar von der Absicht aus, die Angelegenheiten der katholischen Kirche in dem neuen Gebiete den Grundsätzen nach in völliger, der Wirklichkeit nach aber in möglichster Gleichförmigkeit mit dem alten Frankreiche definitiv zu ordnen. Alles, was hier im Sturme der Revolution umgestürzt worden war, und gemäß den Bestimmungen des Concordates und der organischen Artikel wiederhergestellt werden sollte: Das sollte in den genannten vier Departements, wie es bisher war, bestehen bleiben. Denn da es sich nach Art. 13. des Concordates um die Wiederherstellung (rétablissement) der katholischen Religion, also um eine Wiedereinsetzung in den früheren Stand handelte, so mußte nothwendig die Regierung alle Verhältnisse, welche den Bestimmungen des Concordates und der organischen Artikel entsprachen, in demjenigen Zustande belassen, in welchem sie sich befanden. Wie demnach das Gouvernement eine Reihe von kirchlichen Anstalten in den neu erworbenen Landen aufhob, weil sie im alten Gebiete nicht bestanden, so erkannte es dagegen denjenigen Instituten, welche nach dem Germinalgesetze errichtet werden sollten, oder doch durften, nämlich den Bisthümern, Pfarreien, Cathedralcapiteln und Seminaren das Recht der Existenz zu in der Weise, wie dieselben bisher existirten, oder wie sie rechtsgiltig neu organisirt würden. Denn wenn der Art. 1. des Arrêté vom 20 prairial X sagt: Die Mönchsorden und kirchlichen Anstalten andere, als (also ausgenommen) die Bisthümer u. s. w. sind unterdrückt: so folgt mit Nothwendigkeit, daß die Regierung die nicht unterdrückten Institute in dem Verhältnisse bestehen ließ, in welchem sie sich bisher befanden. Der Grund dieser Anordnung liegt, wie Art. 1. ausdrücklich hervorhebt, in den Bestimmungen des Germinalgesetzes, d. i. des Concordates mit den organischen Artikeln. Der Rechtsbestand der katholischen Kirche in dem neuen Gebiete, wie er in der bisherigen Weise durch das Arrêté vom 20 prairial erhalten blieb, konnte aber später nach den Vorschriften des Germinalgesetzes, sowie des gemeinen Kirchenrechtes eine Veränderung erleiden, welche eben, weil sie dem Gesetze gemäß war, als eine rechtsgiltige erscheint und deßhalb in keiner Art die

Rechtscontinuität der katholischen Kirche und der einzelnen kirchlichen Anstalten unterbrach, oder aufhob. Darauf bezieht sich der Ausdruck: „autres que les évêchés, les cures, les chapitres cathédraux et les séminaires *établis ou à établir conformément de la loi du 18 germinal dernier*“ im Art. 1. des besagten Arrêté. Im alten Frankreiche waren nämlich durch die Staatsgesetzgebung und durch die Ereignisse die Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminare wirklich aufgehoben und nicht mehr vorhanden, sie mußten nach Art. 2, 9. und 10. des Concordates errichtet werden, oder durften es durch die Bischöfe, so die Cathedralcapitel und Seminare nach Art. 11. des Concordates. Auf Dieses bezieht sich der Ausdruck: dont la loi du 18 germinal dernier *ordonne* ou *permet* l'établissement“ in Art. 2. des Arrêté vom 20 prairial. In den vier rheinischen Departementen war aber die kirchliche Verfassung und der rechtliche und factische Bestand der kirchlichen Anstalten unangetastet und sollte theils so bleiben, theils, insoweit die neuen Verhältnisse es mit sich brachten, auf gesetzlichem Wege und zwar nach Maßgabe des Germinalgesetzes umgestaltet werden. Da nämlich die neu erworbenen Länder mit dem alten Frankreiche auch in kirchlicher Beziehung vollständig vereinigt werden sollten, so erstreckte sich die von Pius VII. durch die Bulle vom 3. December 1801 vorgenommene neue Diöcesaneintheilung der französischen Republik ebenfalls auf die vier rheinischen Departemente, so daß zu Mainz und Trier bischöfliche Stühle nebst Domcapiteln und Seminaren blieben, in Worms, Speier und Köln dagegen die bischöflichen Sitze nebst Capiteln und Seminaren aufhörten, in Aachen dagegen ein Bisthum nebst Cathedralcapitel und Seminare erst errichtet wurde. Ebenso blieben bei der von den Bischöfen im Einverständnisse mit der Regierung durchgeführten Eintheilung der Sprengel in Pfarreien die meisten der letztern bestehen, andere aber wurden neu errichtet.

Ingleichen sollte auch bezüglich des Kirchenvermögens Gleichstellung mit dem in den alten Theilen der französischen Republik bestehenden Zustande herbeigeführt werden. Wie dort durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 alles Kirchengut der Nation zur Verfügung überwiesen wurde, so wurde es in den vier neuen Departementen ebenfalls unter die Hand der Nation gestellt — „sont mis sous la main de la nation“ Art. 2., und zwar, um jeden Zweifel zu heben, nicht blos das Vermögen derjenigen kirchlichen Anstalten, welche in dem neuen Gebiete aufgehoben wurden, wie sie es im alten bereits waren, sondern auch das Vermögen derjenigen kirchlichen Institute, welche nach dem Germinalgesetze errichtet werden mußten, oder durften (dont la loi du 18 germinal dernier ordonne ou permet l'établissement), und welche ebendeßhalb in den vier rheinischen Departementen erhalten wurden „*maintenus* en vertu de la dite loi du 18 germinal dernier“ Art. 3.) Dies waren eben die Bisthümer, Pfarreien, Capitel und Seminare. Gleichfalls

nach Maßgabe des Germinalgesetzes („conformément à la loi du 18 germinal" Art. 11., wie „en vertu de la dite loi du 18 germinal" in Art. 3.) sollten aber der Verfügung („disposition") der Vertreter jener erhalten gebliebenen („*maintenus*") Anstalten, nämlich der Bischöfe, Pfarrer und Hilfspfarrer belassen sein („sont laissés") die Gebäude, in denen der katholische Gottesdienst ausgeübt wird, die Pfarrhäuser und Gärten, die bischöflichen Wohnungen nebst Gärten, die Stiftshäuser, d. h. Wohnungen für die Mitglieder der Cathedralcapitel und die Gebäude für die Seminare. Obschon die Regierung nach Art. 11. des Concordates nicht verpflichtet war, Capitel und Seminare zu dotiren, so beließ sie doch diesen Anstalten die vorhin genannten Gebäulichkeiten in dem neu erworbenen Landstriche, gab also wenigstens einen Theil ihrer Dotation, weil sie hier Locale nur zu belassen und nicht mit weit schwereren Opfern neue anzuschaffen brauchte, wie sie es jedenfalls in sehr vielen Fällen im alten Frankreiche hätte thun müssen, wenn die Regierung sich zur Stellung von Wohnungen für die Cathedralcapitel und von Gebäuden für die Seminare im Concordate verpflichtet hätte, weil dort im alten Frankreiche jedenfalls zahlreiche, wenn nicht die meisten Locale der bezeichneten Art während der Revolution veräußert worden waren.

§. 27.

Was unterdrückt im Allgemeinen der Beschluß vom 20 prairial X, und was läßt er bestehen?

Das Arrêté vom 20 prairial hatte ausgesprochenermaßen den Zweck, die Angelegenheiten der katholischen Kirche auf gleichem Fuße mit dem alten Frankreiche in dem neuen Landstriche nach den Bestimmungen des Concordates und der organischen Artikel zu ordnen. Die letztern Gesetze sollten die Wiederherstellung der katholischen Religion (Art. 13. des Concordates) in der von ihnen festgesetzten Weise in der französischen Republik herbeiführen. Alles, was die Revolution gesetzlich oder thatsächlich zerstört oder aufgehoben hatte, sollte nach Maßgabe des Germinalgesetzes wieder errichtet werden. Es sollten also Bisthümer, Pfarreien u. s. w. wieder gegründet und besetzt werden, und zwar die erstern wieder durch den Papst auf Vorschlag des ersten Consuls, die letztern wieder durch die Bischöfe, es sollte wieder eine Dotation für die Diener der Religion bestellt, der Gottesdienst wieder öffentlich abgehalten, wieder Locale für denselben beschafft, die Möglichkeit, Stiftungen zu machen, wieder gegeben werden. Alle diese Verhältnisse aber, welche im alten Frankreiche einer Wiederherstellung im eigentlichen Sinne bedurften, weil sie wirklich nicht mehr bestanden, waren vollständig unversehrt vorhanden in den vier rheinischen Departementen. Hier brauchten sie nicht, wie dort, erst wieder eingerichtet, sondern nur erhalten zu werden. Aufgehoben brauchte in dem neuen Gebiete nur Solches zu

werden, was im alten nicht wiederhergestellt werden sollte. Der einfache Gang, welcher sich für die Regierung von selbst darlegen mußte, um die Gleichheit der beiden Landestheile in kirchlicher Beziehung herbeizuführen, war, daß sie in den neuen Erwerbungen alle kirchlichen Einrichtungen gleichfalls aufhob, welche im alten Territorium aufgehoben waren und nach Maßgabe des Germinalgesetzes nicht wiederhergestellt werden sollten, daß sie dagegen alle diejenigen Verhältnisse in den neuen Departementen bestehen ließ, welche in Kraft eben dieses Gesetzes im alten Frankreiche wieder eingerichtet werden sollten oder doch konnten, weil sie dort aufgehoben waren und also nicht mehr bestanden.

Es wäre aber gewiß schon an sich ein höchst sonderbares Verfahren gewesen, wenn das Gouvernement in den rheinischen Gebietstheilen zuerst alle kirchlichen Verhältnisse in der Theorie, auf dem Papiere zerstört, also hier lediglich dem Buchstaben nach eine tabula rasa geschaffen hätte, wie sie im alten Frankreich in Wirklichkeit bestand, blos um eine wenigstens in abstracto völlige Gleichstellung des alten und neuen Gebietes herbeizuführen, und dann unmittelbar darauf das Zerstörte nach Maßgabe des Germinalgesetzes ebenfalls nur auf dem Papiere wieder aufgerichtet haben würde; denn in der That blieben in dem neuen Gebiete diejenigen Verhältnisse, welche im alten in Wahrheit erst wiederhergestellt werden mußten, in dem Zustande, in welchem sie sich bisher befanden.

Eine so zwecklose, man möchte ebendeßhalb fast sagen, lächerliche Verfahrungsweise der Regierung würde auch noch geradezu gegen das Germinalgesetz, dem sie doch nach ausdrücklicher Erklärung angemessen sein sollte, verstoßen haben. Denn dieses hatte den ausgesprochenen Zweck, dem von der Revolution geschaffenen kirchlichen Zustande ein für alle Mal ein Ende zu machen und ihm noch nicht einmal eine augenblickliche, vorübergehende, theoretische Berechtigung einzuräumen.

Das Arrêté vom 20 prairial erklärt aber auch selbst auf das Bestimmteste und Unwiderleglichste, daß es von dem natürlichen und dem Germinalgesetze einzig entsprechenden Standpunkte ausgehe, in dem es nur diejenigen kirchlichen Verhältnisse aufhebe, welche im alten Frankreiche gleichfalls aufgehoben worden waren und nach jenem Gesetze nicht wieder eingeführt werden sollten, dagegen alles Dasjenige, was hiernach im alten Territorium wieder eingerichtet werden sollte, oder doch durfte, weil es dort nicht mehr vorhanden war, im neuen, wo es sich noch vorfand, bestehen lasse. Denn in Art. 1. des erwähnten Cosularbeschlusses werden die Mönchsorden, die Regulargenossenschaften, die Pfründen und kirchlichen Anstalten unterdrückt (supprimés), die Bisthümer, Pfarreien, Cathedralcapitel und Seminare aber ausgenommen, also nicht unterdrückt, bleiben daher bestehen. Ferner werden von der in Art. 1. verhängten Aufhebung ausdrücklich ausgenommen diejenigen Anstalten, deren Institut selbst ausschließlich zum Gegenstande hat den öffentlichen Unter-

richt und die Krankenpflege. Denn Art. 20. sagt: „sont *exceptés des dispositions du présent arrêté* les établissemens, dont l'institut même a pour objet unique l'éducation publique, ou le soulagement des malades," folglich sind diese Anstalten auch ausgenommen von den Bestimmungen des Art. 1. des Arrêté, also von der durch denselben verfügten Unterdrückung, sie bleiben demnach bestehen, wie sie bisher bestanden. Wenn nun Art. 2. alle Güter der nach Art. 1. unterdrückten, sowie der von der Suppression ausgenommenen Anstalten unter die Hand der Nation stellt, Art. 11. aber der Disposition der Bischöfe, Pfarrer und Hilfspfarrer die Pfarrhäuser, die Gebäude für den Gottesdienst, die Wohnungen der Bischöfe, die Canonicatshäuser und die Locale für Seminare beläßt: dann kann in diesem Art. 11. doch auch nur eine Ausnahme von Art. 2. gefunden, es muß also angenommen werden, daß, wie von der in Art. 1. ausgesprochenen Unterdrückung die dort und in Art. 20. angeführten kirchlichen Anstalten und Einrichtungen nicht getroffen, sondern belassen wurden, so auch ganz in derselben Weise die in Art. 11. genannten Vermögensgegenstände nicht unter den in Art. 2. aufgezählten und unter die Hand der Nation gestellten Gütern zu begreifen sind, sondern in ihrem bisherigen Zustande gleichfalls belassen werden.

Diese Auffassung entspricht allein vollkommen und ungezwungen sowohl dem natürlichen Gange der vorliegenden Verhältnisse und den Bestimmungen des Germinalgesetzes, als sie auch nur in Uebereinstimmung steht mit den einzelnen Artikeln des Arrêté und der sprachlichen Bedeutung der Ausdrücke desselben. Denn es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber seinen Standpunkt von einem Artikel zum andern verändert, im ersten Artikel nämlich nur einen Theil der verschiedenen kirchlichen Einrichtungen unterdrückt, einen andern dagegen, die Bisthümer, Pfarreien u. s. w. nicht supprimirt, sondern bestehen gelassen, dann aber im zweiten Artikel alles Kirchenvermögen ohne alle Ausnahme, auch die Kirchen, Wohnungen der Pfarrer und Bischöfe, die Häuser für die Capitel und Seminare, zuerst unter die Hand der Nation gestellt und darauf den Bischöfen und Pfarrern zur Disposition überlassen und endlich im Art. 20. wieder ganz nach dem im ersten Artikel angewendeten Grundsatze verfahren habe. Inconsequenz darf bei dem Gesetzgeber gewiß nie vermuthet, es kann aber kein anderer Grund für einen so auffallenden Wechsel der Grundsätze, nach denen bei Abfassung des Arrêté gehandelt wurde, erkannt werden, als der, daß man gesetzlich die in Art. 11. aufgezählten Vermögensstücke, die Kirchen u. s. w. nicht in dem Verhältnisse, in welchem sie bisher standen, belassen, sondern in ein anderes versetzen wollte. Da aber ein solcher Grund im Gesetze selbst auch nicht im Entferntesten angedeutet, sondern schon durch die Art. 1. und 20. ausgeschlossen wird, so ist es offenbar, daß er nur als zu dem Behufe hineingetragen anzusehen ist, um den Satz, daß die den Bischöfen und Pfarrern im Art. 11. belassene Disposition lediglich als ein Verfügungsrecht zum Gebrauche,

zur Benützung, keineswegs zum Eigenthume betrachtet werden müsse, in dem Beschlusse ausgesprochen zu finden.

§. 28.

Auslegung des Artikels 11. des Beschlusses vom *20 prairial X.*

Die Worte des Art. 11. des Arrêté vom 20. prairial X können aber in ihrer buchstäblichen Bedeutung durchaus nicht in dem zuletzt gedachten Sinne aufgefaßt werden. Es heißt dort „sont *laissés* à la disposition des évêques, curés et prêtres desservans les presbytères" u. s. w. „*Laisser*" bezeichnet ein Zugeben, daß Etwas geschehe, ohne daß der Betreffende irgend selbst dabei thätig wäre. Die angeführten Worte sagen daher: das französische Gouvernement gebe zu, daß die Pfarrhäuser, Kirchen u. s. w. der Disposition der Bischöfe und Pfarrer unterstehen, ohne daß es, das Gouvernement bezüglich dieser Dispcsition irgend Etwas positiv gethan, also weder dieselbe begründet, noch verändert habe. Daraus folgt, daß die Regierung auch hätte nicht zugeben können, daß die bezeichneten Gebäude der Disposition der Bischöfe unterworfen seien, sie hätte dieselben, wie es im Decrete vom 2. bis 4. November 1789 geschah, unter die Disposition der Nation stellen können, gerade so, wie das anderweitige Kirchengut der unterdrückten und nicht unterdrückten geistlichen Institute unter die Hand der Nation, was in Art. 2. unbestrittenermaßen die gleiche Bedeutung mit „à la disposition de la nation" im Decrete von 1789 hat, wirklich gestellt wurde, allein die Regierung that dies nicht, sondern sie gab zu, daß die gedachten Gebäude der Disposition der Bischöfe unterstehen. Da dieselbe nach dem Wortlaute des „laisser" sich völlig passiv verhielt, demgemäß weder die Dispositionsbefugniß für die Bischöfe begründete, noch modifizirte, da aber sonst Niemand gedacht werden kann, der dies hätte thun sollen, vielmehr die Bischöfe und Pfarrer im Augenblicke der Erlassung des Arrêté vom 20 prairial X notorisch die Disposition über die erwähnten Gebäude kraft ihres Amtes besaßen, so heißt: „sont laissés à la disposition des évêques": sie sind der Disposition der Bischöfe belassen, sie bleiben in der Disposition der Bischöfe und Pfarrer; das Verhältniß, in welchem die letztern bisher zu den Kirchen, Wohnungen u. s. w. standen, wird aufrecht erhalten, bleibt bestehen.

Diese Auslegung jener Worte wird, wenn möglich, noch bestärkt und zur unzweifelhaften Gewißheit erhoben durch Art. 20. des Arrêté vom 20 prairial. In demselben werden, wie schon bemerkt wurde, die kirchlichen Anstalten für Unterricht und Krankenpflege von den Bestimmungen des Arrêté ausgenommen (sont exceptés des dispositions du présent arrêté), folglich von der im Art. 1. verhängten Suppression und von der Art. 2. ausgesprochenen Confiscirung ihrer Güter; das Letztere wird aber noch ausdrücklich erklärt durch die Worte: „ces établissemens *conserve-*

ront les biens, dont ils jouissent.“ Diese Anstalten sollen also die Güter, deren sie bei Publikation des gedachten Beschlusses genießen, sei es, daß sie dieselben als Eigenthum, oder als dingliche, oder persönliche Berechtigungen, oder in welcher Weise immer genießen, behalten, bezüglich ihres Vermögens demnach in demjenigen Verhältnisse bleiben, belassen werden, in welchem sie bis zum Erlasse jenes Arrêté standen. Der Ausdruck „conserver“ in Art. 20. ist sprachlich durchaus gleichbedeutend mit „laisser“ in Art. 11. und wird daher dort, wie hier in einem und demselben Sinne gebraucht. Es hätte in Art. 20. ebensogut auch gesagt werden können: „à ces établissement sont laissés les biens, dont ils jouissent,“ oder: „sont laissés à la disposition de ces établissement les biens dont ils jouissent.“ Ganz in der gleichen Bedeutung wird das Wort „conserver“ angewendet in dem Gesetze vom 20 ventôse V (10. März 1797), wo es Art. 1. heißt: „Les articles 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 et 12. de la loi du 16 vendémiaire V, qui *conservent* aux hospices civils ceux de leurs biens qui n'ont pas été vendus et qui déterminent le mode de remplacement de ceux, qui ont été aliénés“ und sodann in dem Gesetze vom 5 frimaire VI (25. November 1797), wo in Art. 12. gesagt ist: „ces écoles et hôpitaux *conserveront* les biens, *dont ils jouissent.*“

Der Ausdruck: „sont laissés à la disposition des évêques“ u. s. w. in Art. 11. des Arrêté vom 20 prairial X kann demnach auch sprachlich nichts anderes heißen, als: „die Kirchen, Pfarrhäuser u. s. f. werden gelassen, belassen zur Verfügung der Bischöfe; bleiben, werden erhalten in dem Verhältnisse in welchem sie bis dahin zu den Bischöfen und Pfarrern standen.

Es wurde aber nachgewiesen, daß die Bischöfe als oberste Repräsentanten der Diöcese und damit auch der zu ihr gehörigen kirchlichen Anstalten und namentlich der Art. 1., 2. und 11. des fraglichen Arrêté aufgezählten Rechtssubjecte, nämlich der „évêchés, chapitres cathédraux, séminaires et cures,“ über das denselben zustehende Vermögen, insbesondere über die einen Theil desselben bildenden, in Art. 11. bezeichneten Gebäude, nach dem gemeinen, auch in den linksrheinischen deutschen Ländern geltenden Kirchenrechte eine Verfügung zu Eigenthume ausübten, indem sie die kirchlichen Vermögensstücke unter den gesetzlichen Voraussetzungen veräußern konnten, oder doch, wenn diese Veräußerung von den unmittelbaren Vertretern jener Rechtssubjecte, also von den Localvorständen beantragt wurde, die Zustimmung geben mußten. Ebenso wurde schon bemerkt, daß die Pfarrer als die unmittelbaren Vertreter ihrer Pfarrpfründen, ihrer Pfarrstellen (titres) und somit auch als unmittelbare Verwalter des Vermögens derselben auch eine Verfügung über die zum letztern, zur Pfarrdotation gehörigen Pfarrhäuser besaßen, daß sie unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften, also besonders mit Einwilligung des Bischofes, Theile des Vermögens ihrer Pfarrstelle, somit auch die mit derselben verbundene Wohnung veräußern konnten. Es wurde

ebenso schon hervorgehoben, daß diese, sowie alle in der den Bischöfen, oder untergeordneten Vertretern kirchlicher Anstalten zukommenden Dispositionsbefugniß enthaltenen Handlungen nur als Ausflüsse des Eigenthumsrechtes der Kirche an dem solchen Anstalten zustehenden Vermögen betrachtet werden können.

Bereits wurde auch der Grund angegeben, weßhalb im Germinalgesetze, wie im vorliegenden Arrêté die Bischöfe und Pfarrer als Vertreter der genannten kirchlichen Rechtssubjecte auftreten; es hing dies mit der neuen Diöcesan- und Pfarreintheilung zusammen.

In dem Art. 11. des Arrêté vom 20 prairial X wird also das kirchliche Eigenthum an den Kirchen und den übrigen, dort aufgeführten Gebäuden belassen, erhalten, wie es bis anher stattfand und zwar nach Maßgabe des Germinalgesetzes („Conformément à la loi du 18 germinal dernier"), wie es hier wieder zurückgegeben wurde „seront *remises* à la disposition" in Art. 12. des Concordates hinsichtlich der Kirchen und „seront *rendus* aux curés et aux desservans" bezüglich der Pfarrhäuser im organ. Art. 72. Im altfranzösischen Gebiete war das ganze Kirchenvermögen als Eigenthum der Nation erklärt und vielfach veräußert worden, das Germinalgesetz stattete der Kirche davon die noch vorhandenen Kirchengebäude und Pfarrwohnungen zurück, während im neu erworbenen Lande alles Vermögen der unterdrückten und der größte Theil des Vermögens der erhalten gebliebenen (maintenus) Anstalten, nämlich das Vermögen der Cathedral- und Pfarrkirchen und der Seminare, sowie das zur Dotation der bischöflichen Stühle, der Canonikate an den Cathedralen und der Pfarrstellen bestimmte Pfründevermögen als Eigenthum des Staates eingezogen, und nur die Gebäude für den Gottesdienst, für die Wohnung der Bischöfe, der Capitelsmitglieder und Pfarrer und für die Seminare der Kirche als Eigenthum belassen wurden.

§. 29.

Der Artikel 2. des Beschlusses vom *20 prairial X* und das Decret vom 2. bis 4. November 1789.

Die im Vorhergehenden ausgeführte Auffassuug der Bedeutung des Arrêté vom 20 prairial und näherhin seines Art. 11. wird auch von Maurer und Gräff in ihren mehrfach erwähnten Schriften vollkommen getheilt.

Das Mainzer Obergericht schloß sich derselben gleichfalls in seinen Erwägungsgründen zu den Urtheilen vom 25. März 1852 und 8. Mai 1858 an. Gegen diese Auffassung trat aber der Gr. Hess. Cassationshof in seinen Entscheidungen vom 5. April 1853 und 28. Juni 1859 in die Schranken. In der ersten Sentenz wurden die Gründe für diese gegentheilige Ansicht nur mehr angedeutet, in der zweiten aber meist nach dem Vorgange des General-Staatsprocurators am Cassationshofe einge-

hender dargegelegt. Der Werth dieser Gründe soll nun der Prüfung unterzogen werden. Hierbei werden noch einige Punkte zur Sprache gebracht, welche wesentlich und bestimmt die bisher vorgetragene Auslegung des Art. 11. unterstützen und nur deßhalb bis jetzt aufgespart wurden, weil sie ebenso entschieden die gegentheilige Meinung entkräften.

Diejenigen, welche annehmen, durch Art. 12. des Concordates sei der Kirche nicht das Eigenthum, sondern nur das Benutzungsrecht an den in Folge jenes Artikels zurückgegebenen Kirchengebäuden eingeräumt worden, müssen auch behaupten, ganz dasselbe Verhältniß sei durch das Arrêté vom 20 prairial bezüglich der der Verfügung der Bischöfe und Pfarrer gelassenen Localitäten eingetreten. Denn darin sind Alle einverstanden, daß in Folge der letzten Verfügung „die bezüglichen Verhältnisse in den vier neuen Departementen denjenigen der ältern Theile Frankreichs vollkommen gleichgestellt wurden" (Sammlung der Entscheidungen u. s. w. S. 166); allein in der Art, in welcher diese Gleichstellung stattgefunden haben soll, weichen die Ansichten in entgegengesetzter Richtung von einander ab. Der Gr. Hess. Cassationshof geht von der Vorstellung aus, „es sei insbesondere in dem Art. 2. des Arrêté vom 20 prairial in gleicher Weise, wie dies durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 geschehen wäre, das gesammte Besitzthum der Kirche ohne Ausnahme und ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe einer supprimirten oder einer in Gemäßheit des Gesetzes vom 18 germinal X beibehalten werdenden Kirche gehörte, für Nationalgut (Staatseigenthum) erklärt worden" a. a. O. und fährt S. 167 fort: der erwähnte Art. 2. enthalte eine „ganz unbeschränkte Verfügung, die so wenig bei den beibehaltenen Bisthümern und Pfarreien, wie bei den aufgehobenen Orden, Congregationen, Bisthümern und Pfarreien einen Zweifel darüber lasse, daß sie die Kirchengebäude, wie alles übrige kirchliche und geistliche Besitzthum umfassen sollte; überdieß seien in dem Art. 11. ausdrücklich auch die Kirchengebäude genannt, und was ihre und der übrigen darin genannten Gebäulichkeiten Ueberlassung an die Bischöfe und Pfarrer betreffe, sei verfügt, daß letztere nach Maßgabe des Gesetzes vom 18 germinal X stattfinden solle, diese Verfügung setze aber den Eintritt der gleichen Rechtsverhältnisse in Folge der Verfügung des Art. 2. voraus, welche in den ältern Theilen Frankreichs in Gefolge des Decretes vom 2. und 4. November 1789 eingetreten seien."

Zuvörderst muß bemerkt werden, daß die betreffenden Stellen im Originale nicht unterstrichen sind, daß sie aber hier zu dem Zwecke hervorgehoben wurden, um auf die Hauptpunkte, um welche es sich handelt, von vornherein aufmerksam zu machen.

Der Gr. Hess. Cassationshof glaubt, im Art. 2. des Arrêté vom 20 prairial X sei das gesammte Kirchenvermögen mit Einschluß der in Art. 11. aufgezählten Gebäude, also namentlich auch der

Kirchen selbst, geradeso wie es durch das Decret vom 2. und 4. November 1789 für das frühere Frankreich geschehen, für Staatseigenthum erklärt worden. Zur Begründung dieser Ansicht wird nur angegeben, daß, weil die „Ueberlassung" der in Art. 11. bezeichneten Localitäten nach Maßgabe des Germinalgesetzes geschehen solle und eine solche Verfügung den Eintritt gleicher Rechtsverhältnisse voraussetze, auch angenommen werden müsse, daß Art. 2. für die vier rheinischen Departements ganz die Bedeutung des Decretes vom 2. und 4. November 1789 habe.

Allein diese Beweisführung beruht vor Allem auf einer offenbaren petitio principii. Aus welchem Grunde setzt Art. 11. nothwendig die gleichen Rechtsverhältnisse im neuen, wie im alten Gebiete voraus? Lassen sich seine Bestimmungen und die Berufung auf das Germinalgesetz nicht vollständig erklären, ohne daß angenommen werden muß, daß die gleichen Rechtsverhältnisse im neuen, wie im alten Frankreiche eingetreten seien? Darauf hat der Cassationshof nur die Antwort: weil der Art. 11. des Arrêté sich auf das Germinalgesetz beruft, so folgt, daß auch jenes Arrêté auf den gleichen Rechtsverhältnissen beruhen muß, auf denen das Germinalgesetz basirt; da dieses aber die Verhältnisse hinsichtlich des Kirchenvermögens in dem Zustande antraf, in welchen sie durch das Decret vom 2. und 4. November 1789 versetzt worden waren, so muß auch derselbe Zustand als durch das Arrêté geschaffen angenommen, also behauptet werden, daß sein Art. 2. alles Kirchengut ohne Ausnahme, somit auch die Kirchen und die andern im Art. 11. bezeichneten Gebäude, gerade wie es 1789 geschah, als Nationalgut erklärte. Allein der Umstand, daß der gleiche Rechtszustand im Germinalgesetze und Arrêté vorausgesetzt werde, oder, was dasselbe ist, daß der Art. 2. des letztern ganz die Bedeutung des Decretes vom 2. und 4. November 1789 haben müsse, ist eben die Frage, um welche sich die Sache dreht, das ist es gerade, was zuerst bewiesen werden muß, vom Cassationshofe aber mit keiner Sylbe bewiesen, sondern einfachhin angenommen wurde.

Wenn der Zweck des Arrêté vom 20 prairial unbestreitbar und unbestritten dahinging, die Angelegenheiten der katholischen Kirche in dem neuen Landestheile in Uebereinstimmung zu setzen mit denen des alten Frankreiches, so sollte dieser Zweck dadurch erreicht werden, daß dort, wie hier die Verhältnisse nach den Bestimmungen des Germinalgesetzes geordnet werden sollten. Wenn nun in dem einen, wie in dem andern Territorium die nämlichen Grundsätze bei Regelung der Angelegenheiten der katholischen Kirche, d. h. die des Germinalgesetzes in Anwendung gebracht werden sollten, so konnte Solches auf zweifache Weise geschehen. Die Regierung konnte nämlich — die Sache ganz abstract betrachtet — vorher alle Verhältnisse in den neuen Landestheilen auf den gleichen Fuß setzen, wie im alten Frankreiche, also dort alle Bisthümer, Pfarreien, Capitel, Seminare aufheben, wie es hier geschehen war,

alles Kirchengut auch die Kirchengebäude dort zuerst als Eigenthum der Nation erklären, wie es hier durch das Decret vom 2. und 4. November 1789 stattgefunden, und nachdem nun auf diese Weise in den rheinischen Departements zuerst tabula rasa gemacht worden, konnte die Regierung nachher gemäß den Bestimmungen des Germinalgesetzes die Bisthümer, Pfarreien u. s. w. wieder errichten, die Kirchengebäude wieder zurückgeben, wie es in dem alten Gebiete wirklich geschah, weil dort der Kirche in der That Alles entzogen war und ihr im wahren Sinne des Wortes wieder zurückerstattet werden mußte.

Das französische Gouvernement konnte aber auch ebensogut in den vier Departements alle diejenigen Verhältnisse, welche nach dem Germinalgesetze, das in seinen Bestimmungen die Zustände des alten Frankreichs im Auge hatte, hier *wieder* eingerichtet, oder *zurück*gegeben werden sollten, oder konnten, *bestehen* lassen, weil sie in dem neuen Gebiete noch vorhanden waren, es konnte hier also die Bisthümer, Pfarreien *erhalten*, die Kirchengebäude in demjenigen Verhältnisse *belassen*, in welchem sie sich befanden; es konnte dagegen die Regierung alle kirchlichen Anstalten, welche nach dem Germinalgesetze nicht bestehen sollten, die Orden, Congregationen u. s. w., in den vier rheinischen Departementen, wo sie noch sich vorfanden, aufheben, wie es im alten Frankreiche schon längst geschehen war, und ebenso dasjenige Kirchenvermögen, welches nach dem Germinalgesetze der Kirche nicht zurückerstattet werden sollte, im alten Frankreiche durch das Decret von 1789 confiscirt worden war, auch in dem neuen Lande, in welchem es noch nicht vom Staate als Eigenthum erklärt worden, nunmehr zu Gunsten der Nation einziehen. Welcher von diesen beiden Wegen, von denen — ganz abstract die Sache betrachtet — das Gouvernement ebensogut den einen, wie den andern hätte wählen können, nun in Wirklichkeit von demselben eingeschlagen wurde, muß erst nachgewiesen werden, am Sichersten natürlich aus den Erklärungen der Staatsgewalt selbst. Das aber leuchtet in die Augen, daß der Umstand, daß das Germinalgesetz die Grundlage der neuen Ordnung der Dinge für die rheinischen Departemente, wie für das bisherige Frankreich bildet, durchaus nicht, wie der Gr. Hess. Cassationshof that, den Beweis liefert, daß die französische Regierung bei Regelung der kirchlichen Verhältnisse in dem neuen Gebiete den *ersten* der *beiden* angegebenen Wege eingeschlagen habe. Denn die *Einführung* des *Germinalgesetzes* in die rheinischen Lande, welche gerade durch das Arrêté vom 20 prairial X stattfand, konnte, wie gezeigt worden, unzweifelhaft ebenso wohl auf die eine, als die andere der beiden bezeichneten Arten geschehen, und wenn ohne Weiteres die eine Art als die von der Regierung gewählte angenommen wird, wie der Cassationshof gethan, so ist dies eine unerwiesene Voraussetzung, eine petitio principii.

Es läßt sich aber auf's Bestimmteste darthun, daß die Regierung zur Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in dem Arrêté vom

20 prairial den Weg nicht einschlug, von welchem der Gr. Hess. Cassationshof annahm, daß sie ihn eingeschlagen habe, oder näherhin, es kann streng bewiesen werden, daß dem Art. 2. des gedachten Arrêté nicht die Bedeutung des Decretes vom 2. und 4. November 1789 zukomme, daß er also nicht alles Kirchengut ohne Ausnahme, die in Art. 11. benannten Kirchengebäude und sonstigen Localitäten miteingeschlossen unter die Hand der Nation gestellt habe.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Ansicht, der Prairialbeschluß gehe, weil er das Germinalgesetz einführen wolle, überhaupt von der Voraussetzung aus, daß alle Verhältnisse bezüglich der katholischen Kirche in dem neuen Gebiete ganz gleich denen des alten sein sollten: wird von dem Arrêté selbst auf's Bündigste widerlegt. Denn im Art. 1. und 3. werden nicht die Bisthümer, Pfarreien u. s. w. geradeso wie die Orden in den rheinischen Departementen unterdrückt, wird nicht hier, wie im alten Frankreiche vollständige tabula rasa gemacht, so daß, wie in letzterem, so auch in ersterem Lande gar keine Bisthümer, Pfarreien, Seminare und Capitel mehr bestanden hätten, sondern die letzteren werden ausdrücklich als von der über die andern kirchlichen Anstalten verfügten Aufhebung ausgenommen erklärt, wie das Gleiche hinsichtlich der in Art. 20. erhaltenen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsinstitute geschieht.

Beschränkt man aber die angeblich nach dem Germinalgesetze geforderte Gleichstellung der Rechtsverhältnisse in beiden Landestheilen nur auf Art. 2., d. h. lediglich auf das Kirchenvermögen, so erscheint es als eine höchst auffallende Inconsequenz, daß der Gesetzgeber in den drei unmittelbar aufeinanderfolgenden ersten Artikeln seines Beschlusses von zwei entgegengesetzten Grundsätzen ausgegangen sein soll. Behauptet man aber, die Ursache dieser Folgewidrigkeit liege darin, daß die Regierung an den der Disposition der Bischöfe, Pfarrer und Hilfspfarrer belassenen Gebäuden sich das Eigenthum habe vorbehalten und der Kirche an denselben lediglich ein Gebrauchsrecht einräumen wollen; so ist dies wieder eine petitio principii, da gerade dieser Satz in Frage steht und bewiesen werden muß, nicht aber vorausgesetzt werden darf. Auch die Wortfassung des Art. 11. des Arrêté widerspricht der Ansicht, daß in Art. 2., wie im Decrete vom 2. und 4. November 1789 das sämmtliche Kirchengut, die Kirchengebäude selbst miteingeschlossen, als Eigenthum des Staates erklärt worden sei. Wäre dem so, so könnte der Art. 11. sich nicht ausdrücken: „sont *laissés* à la disposition des évêques les édifices." Denn „laisser" heißt, wie schon gezeigt, seiner Wortbedeutung nach, die nicht geändert werden darf, weil sich einzig in ihr der Sinn offenbart, welchen der Gesetzgeber mit diesem Aus-

drucke verband, wie unser „lassen": zugeben, daß Etwas sei, oder geschehe, ohne daß man irgend dazu mitwirke. „Jemanden eine Sache lassen" heißt, zugeben, daß die Sache ihm so ist, wie er sie eben hat, in dieser Verbindung steht „lassen" gleichbedeutend mit „belassen." Verzichtet Jemand auf seinen Anspruch auf eine Sache und gibt zu, daß ein Anderer sich denselben aneigne, so heißt dies „überlassen" „abandonner". Hier wirkt der Betreffende mit, daß ein Anderer in ein Verhältniß tritt, in dem jener zu Gunsten des letztern seinen Anspruch aufgibt. Deßhalb wird auch „abandonner" in dem Staatsrathsgutachten vom 6 pluviôse XIII (26. Januar 1805) und 25 thermidor XIII (13. August 1805) von den Kirchen und Pfarrhäusern gebraucht, welche in Folge des Germinalgesetzes der Disposition der Bischöfe und Pfarrer „überlassen wurden." Denn hier verzichtete der Staat zu Gunsten der kirchlichen Institute, welche durch die Bischöfe und Pfarrer vertreten wurden, auf die Dispositionsbefugniß, welche er durch das Decret vom 2. und 4. November 1789 hinsichtlich jener Gebäude erlangt hatte und gab zu, daß dieselben der Disposition der Bischöfe und Pfarrer unterworfen wurden. „Laisser quelque chose à quelqu'un" und „abandonner quelque chose à quelqu'un" sind durchaus nicht gleichbedeutend, so wenig als unser: „Einem Etwas lassen," und „Jemanden eine Sache überlassen." Dennoch nahm der Gr. Hess. Cassationshof keinen Anstand, „*laisser*" in Art. 11. des Arrêté vom 20. prairial mit „überlassen" zu geben. Die Folgerichtigkeit des Gedankens führte ihn unwillkührlich dahin, das Wort zu wählen, welches in Art. 11. stehen müßte, wenn die vom Cassationshofe dem Art. 2. gegebene Auslegung richtig wäre; allein Art. 11. enthält nicht das Wort „abandonner", sondern „laisser", dieses aber paßt nicht zu der von letzterem Gerichte angenommenen Deutung des Art. 2.

Wäre diese begründet, wäre es wirklich wahr, daß jener Art. 2. gerade wie das Decret von 1789 das sämmtliche Kirchenvermögen, auch die in Art. 11. genannten Gebäude mit eingerechnet, der Disposition der Nation unterworfen hätte, so müßten auch, weil alsdann in dem neuen Gebiete dasselbe Rechtsverhältniß, wie im alten bestanden hätte, in Art. 11. des Arrêté die gleichen Ausdrücke gebraucht worden sein, oder doch wenigstens gebraucht werden können, welche für das nämliche Verhältniß im Germinalgesetze angewendet werden. Würde man aber in Art. 11. sagen können: „*seront remis* à la disposition des évêques les édifices," oder „*seront mis* à la disposition," würde man von den Pfarrhäusern, wie im organ. Art. 72., so auch in Art. 11. des Arrêté setzen können: „les presbytères *seront rendus* aux cures"? Nein; denn in den vier rheinischen Departementen sollten die Kirchen nicht erst der Verfügung der Bischöfe zurückgestellt, überhaupt nicht erst unter ihre Disposition versetzt, sollten die Wohnungen nicht erst den Pfarrern zurückgegeben werden; alle diese Gebäude standen unter der Verfügung der Bischöfe und Seelsorgsregister und waren nicht einen Augenblick aus derselben

herausgetreten. Der Gr. Heſſ. Caſſationshof fühlt auch das Gewicht dieſes Einwandes, meint aber a. a. O. S. 168, die „Verſchiedenheit des Ausdruckes „*seront mis* à la disposition“ und „*sont laissés*“ habe nur darin ihren Grund, daß die Kirche in den vier neuen Departementen noch nicht, wie in den älteren Theilen Frankreichs der bezeichneten Gebäude depoſſedirt geweſen, und da auch hier wieder die Biſchöfe und neben dieſen ſogar die Pfarrer und deren Stellvertreter als diejenigen genannt ſeien, zu deren Verfügung die bezeichneten Gebäude geſtellt ſein ſollten, ſo könne auch hier aus dem Worte „disposition“ nicht ein Ueberlaſſen oder Belaſſen des Eigenthums gefolgert, ſondern in obiger Verfügung nur ein Belaſſen zu gottesdienſtlichem Gebrauche geſehen werden,“ dies ſind aber nur Scheingründe. Die Verſchiedenheit des Ausdruckes liegt nicht blos in „seront“ und „sont“, alſo lediglich in der Zeit, ſondern die Worte „mis“, oder „remis“ und „laissés“ ſind noch weit mehr verſchieden und hierin liegt gerade die Hauptverſchiedenheit. *Mettre*, oder *remettre* à la disposition heißt ſprachlich durchaus nicht ſoviel als *laisser* à la disposition. Erſterer Ausdruck beſagt nur, Jemanden Etwas zur Verfügung ſtellen, was er folglich noch nicht in Verfügung hatte; der letztere aber beſagt gleichfalls nur: eine Sache einer Perſon zur Verfügung laſſen, belaſſen, welche er alſo bisher ſchon in Verfügung hatte. Da man annehmen muß, daß der Geſetzgeber, ſobald er für ein und daſſelbe Verhältniß dem Sinne nach verſchiedene Worte gebrauchte, dies in der Abſicht that, das Verhältniß in dem einen Falle in einer andern Weiſe aufzufaſſen, als in dem andern: ſo liegt auch hier die Nöthigung vor, anzunehmen, daß der Geſetzgeber gemäß der verſchiedenen von ihm gebrauchten Ausdrucke im Germinalgeſetze etwas Anderes haben ſagen wollen und wirklich geſagt habe, als im Art. 11. des Arrêté vom 20 prairial X; daß er nämlich dort die Kirchengebäude der Diſpoſition der Biſchöfe wieder zugeſtellt, oder auch einfach zugeſtellt, die Wohnungen den Pfarrern zurückgegeben habe, weil ſie, die Repräſentanten der Kirche, als ſolche rechtlich und factiſch dieſe Diſpoſition nicht mehr beſaßen, daß aber der Geſetzgeber hier, im Art. 11. des Arrêté, die gedachten Gebäude der Diſpoſition der genannten Perſonen gelaſſen, belaſſen habe, weil ſie in den rheiniſchen Departements dieſelbe nie weder rechtlich noch factiſch verloren, ſondern ſtets innegehabt hatten. Wenn der Caſſationshof meint, der Umſtand, daß hier die Kirche der bezeichneten Gebäude noch nicht depoſſedirt geweſen ſei, wie in dem älteren Frankreiche, erkläre jene Verſchiedenheit der Ausdrücke, ſo ſteht dies gleichfalls nicht richtig. Nimmt man mit dem Caſſationshofe an, daß durch Art. 2. des Arrêté ganz der gleiche Rechtszuſtand im neuen Gebiete geſchaffen worden ſei, wie im alten durch das Decret von 1789: ſo war, wenn auch nicht thatſächlich, ſo doch rechtlich die Kirche allerdings auch im neuen Landſtriche der fraglichen Gebäude depoſſedirt, und das Arrêté, welches eben die Rechtsverhält-

nisse ordnen sollte, hätte sich auch der Rechtssprache gemäß ausdrücken, hätte also nothwendig, um zu zeigen, daß es durchaus die Grundlage des Germinalgesetzes voraussetze, auch sich der dort angewendeten Ausdrücke, welche diesem Standpunkte allein angemessen sind, bedienen und nicht Worte wählen dürfen, welche jenen Standpunkt geradezu ausschließen.

Stellt man sich, wie der Cassationshof wohl thut, die Sache so vor: in Art. 2. des Arrêté werde das ganze Kirchengut ohne jegliche Ausnahme zum Eigenthume der Nation erklärt, also auch die im Art. 11. aufgezählten Gebäude, dagegen werde im Art. 11. das Gebrauchsrecht an denselben den Bischöfen und Pfarrern gegeben, während dem Staate das Eigenthum belassen bleibe; so würde in diesem Falle dieser also auf das Gebrauchsrecht, welches ihm in Folge der Confiscation an jenen Gebäuden ebensogut zugestanden hätte, als am übrigen Kirchenvermögen, verzichtet und zugegeben haben, daß die Bischöfe und Pfarrer dieses Benützungsrecht erhielten. Dadurch wäre durch den Staat für diese eine andere Disposition über jene Gebäude begründet worden, als die war, welche sie bisher ausübten, da die fraglichen Gebäude bis dahin als Kirchengut dem Eigenthume nach unter der Verfügung der Bischöfe und Pfarrer standen. Es könnte daher in diesem Falle, weil die Dispositionsbefugniß nicht mehr die frühere zu Eigenthume, sondern eine andere, eine neue, nur zum Gebrauche wäre, unmöglich stehen: sont *laissés* à la disposition, sie sind belassen, sie bleiben zur Verfügung, sondern es müßte etwa heißen: sont *abandonnés*, oder *mis* à la disposition; sie sind der Disposition überlassen, zugestellt. In diesem Falle würde wenigstens nicht ein früherer Zustand vorausgesetzt, welcher fortdauert, sondern es würde ausgesprochen, daß ein Zustand erst begründet werde ohne Rücksicht darauf, ob er schon vorhanden war und bleiben soll, oder nicht. Durch den Gebrauch der Worte abandonner und mettre würde aber der Inhalt des Ausdruckes disposition nicht bestimmt werden. Wenn also auch im Art. 11. des Arrêté statt „sont laissés“ stünde: sont abandonnés, oder mis: so wäre dadurch doch noch keineswegs ausgesprochen, daß die Kirchen der Verfügung der Bischöfe blos zum Gebrauche überlassen, zugestellt seien und nicht zum Eigenthume. Es wäre nach jenen Ausdrücken das Eine, wie das Andere möglich. Wenn aber gesagt wird: *sont laissés* à la disposition und in Art. 12. des Concordates *séront remises* à la disposition, so kann dies im ersten Falle nur heißen: die fraglichen Gebäude sind der Verfügung der Bischöfe belassen, bleiben denselben zur Disposition, wie sie dieselbe bisher hatten, also zu Eigenthume der Kirche und im zweiten Falle: die Kirchen werden den Bischöfen wieder zur Disposition gestellt, sie erhalten dieselbe zurück in der gleichen Weise, in welcher sie diese Disposition vorher, früher innegehabt hatten, nämlich zu Eigenthume der Kirche.

Wenn der Gr. Heſſ. Caſſationshof, um den Ausdruck „disposition“ nur als ein Benutzungsrecht deuten zu können, meint: „da auch hier wieder die Biſchöfe und neben dieſen ſogar die Pfarrer und deren Stellvertreter als diejenigen genannt ſeien, zu deren Verfügung die bezeichneten Gebäude geſtellt ſein ſollten, ſo könnte auch hier aus dem Worte „disposition“ nicht ein Ueberlaſſen oder Belaſſen des Eigenthums gefolgert, ſondern nur ein Belaſſen zum gottesdienſtlichem Gebrauche geſehen werden,“ ſo liegt dieſer Auffaſſung die ſchon nachgewieſene ſeltſame Verwechſelung der amtlichen Stellung der Biſchöfe und Pfarrer mit ihrer Eigenſchaft als bloßer Privatperſonen vor. In erſterer Hinſicht treten Biſchöfe, Pfarrer und Hilfspfarrer (nicht Stellvertreter der Pfarrer, da die „pretres desservans“ ſelbſtſtändige, aber nach dem Ermeſſen des Biſchofes widerrufliche Pfarrer unter Aufſicht der eigentlichen, feſtangeſtellten Pfarrer (curés), gleichſam als der Decane ſein ſollten) lediglich als Repräſentanten kirchlicher Anſtalten auf, und wenn ihnen in dieſer Eigenſchaft ein Recht, ſei es Eigenthums- oder Gebrauchs- oder ſonſt ein Recht übertragen wird, ſo wird das für die von ihnen vertretenen Inſtitute, für die Kirche überhaupt, nicht für jene als Privatperſonen erworben. Werden alſo im Art. 11. des Arrêté den Biſchöfen und Pfarrern Gebäude für den Gottesdienſt und zu Wohnungen belaſſen, ſo iſt doch offenbar die Verfügung, welche ihnen bleibt, ein Recht, ſei es zu Eigenthume oder zur Benutzung, welches der Kirche, näherhin den betreffenden Anſtalten zuſteht, natürlich aber nicht den Biſchöfen und Pfarrern als ein ihnen zugehöriges Privatrecht. So wenig ſie vor dem Arrêté eine Verfügung über die gedachten Gebäude als Privatperſonen hatten, ebenſowenig beſitzen ſie eine ſolche in derſelben Eigenſchaft nach dem Arrêté.

§. 31.

Artikel 2. des Beſchluſſes vom *20 prairial X* und das Decret von 1789 in Verbindung mit Artikel 7. und 20. jenes Beſchluſſes.

Die Anſicht, als ob Art. 2. des ebengenannten Conſularbeſchluſſes das ganze Kirchenvermögen mit Einſchluſſe der in Art. 11. aufgezählten Gebäude, wie das Decret vom 2. und 4. November 1789 unter die Hand der Nation geſtellt, alſo als Staatseigenthum erklärt habe, und als ob in Art. 11. jene Gebäude den dort bezeichneten Perſonen nur zum Gebrauche überlaſſen worden ſeien, findet auch noch in dem Arrêté ſelbſt eine weitere ausdrückliche beſtimmte Widerlegung.

Art. 7. deſſelben ſchreibt nämlich vor, mit der Verwaltung **aller** im Art. 2. erwähnten Güter ſei von dieſem Augenblicke an die Regie der Nationaldomänen betraut („l'administration de ***tous*** *les biens mentionnés dans l'article 2* est confié, dès ce moment, à la dite régie des domaines nationaux), deßhalb ſolle der Finanzminiſter einen der Beamten

dieser Behörde bezeichnen, der sich an die einzelnen Orte zu begeben habe, um daselbst die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Erhaltung und gute Verwaltung der mit den Nationaldomänen durch den gegenwärtigen Beschluß vereinigten Güter zusichern („en conséquence, le ministre des finances désignera un des administrateurs de la régie et du domaine public, pour se transporter sur les lieux, et y prendre toutes les mesures propres à assurer la conservation et la bonne administration des *biens réunis au domaine* national par le présent arrêté.) Darnach unterliegt es auch nicht dem leisesten Zweifel, daß die im Art. 11. bezeichneten Gebäude nicht im Art. 2. begriffen sein können. Denn Art. 7. bezieht sich auf alle im Art. 2. erwähnten Güter, wie er ausdrücklich sagt, folglich müßten seine Anordnungen nothwendig, da sie für alle im Art. 2. genannten Güter, also ausnahmslos gelten sollen, auch auf die Kirchengebäude, die Wohnungen und Gärten der Bischöfe, Pfarrer und Canoniker, auf die Seminarsgebäude sich erstrecken. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Während nämlich die Verwaltung und Erhaltung der im Art. 2. gemeinten Güter von der Domänenregie besorgt wird, haben nach organ. Art. 76. die Fabriken über Unterhaltung und Erhaltung der Kirchengebäude, über die der bischöflichen Wohnungen und der Seminare nach Art. 107. des Decretes vom 30. December 1809 die Bischöfe, über die der Canonikatshäuser die Capitel und über die der Pfarrwohnungen die Pfarrer gemäß Art. 49 ff. und Art. 13. des Decretes vom 6. November 1813 allein zu wachen, niemals aber befaßte sich die Domänenregie in irgend einer Weise mit der Verwaltung und Erhaltung der eben gedachten Localitäten. Da aber nur die in Art. 2. erwähnten Güter nach Art. 7. als der Nationaldomäne einverleibt zu betrachten sind, indem der hier gebrauchte Ausdruck „biens réunis au domaine national par le présent arrêté" sich nur auf die Worte des Art. 2.: „tous les biens .... sont mis sous la main de la nation" beziehen kann; da hingegen die im Art. 11. aufgeführten Gebäude nicht unter den in Art. 2. erwähnten inbegriffen sind, so gehören diese Gebäude auch nicht zu den Vermögensgegenständen, welche den Nationaldomänen einverleibt wurden, sie wurden folglich nicht unter die Hand der Nation, nicht zu deren Disposition gestellt, sondern diese wurde den Bischöfen belassen.

Ebenso schließt Art. 20. des Arrêté die Ansicht aus, daß in Art. 2. alles Kirchengut ohne jede Ausnahme confiscirt worden sei. Dort werden nämlich, wie bereits gesagt, die kirchlichen Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten von den Bestimmungen des Consularbeschlusses ausgenommen („sont exceptés des dispositions du présent arrêté les établissemens" u. s. w.). Und weil man hieraus etwa hätte schließen mögen, es werde für die gedachten Anstalten nur eine Ausnahme von der in Art. 1. über die kirchlichen Institute verhängten Suppression, nicht

aber auch zu Gunsten jener genannten Anstalten eine Ausnahme von der in Art. 2. ausgesprochenen Vermögenseinziehung gemacht, so wird in Art. 20. noch ausdrücklich beigefügt, daß diese nicht aufgehobenen Anstalten die Güter, in deren Genusse sie sich befänden, behielten, und nur die Art der Verwaltung derselben näher bestimmt („ces établissemens *conserveront* les biens dont ils jouissent, lesquels seront administrés d'après les lois existans dans les autres parties de la république"). Wie demnach diese Institute nicht unterdrückt wurden, so wurden auch ihre Güter nicht unter die Hand der Nation gestellt, sondern sie behielten („conserveront") dieselben in Verfügung, wie sie solche bisher besaßen, die Güter wurden ihrer Disposition belassen („sont laissés"), und wie die im Art. 11. gemachte Ausnahme von Art. 2. als in Gemäßheit des Germinalgesetzes („conformément *à* la loi du 18 germinal") geschehen erklärt wird, so hätte bei der in Art. 20. gleichfalls angeordneten Ausnahme von Art. 2. ganz mit demselben Rechte auf die Gesetze vom 16 vendémiaire und 20 ventôse V hingewiesen werden können. Denn wie das Germinalgesetz der Kirche die durch das Decret vom 2. und 4. November 1789 eingezogenen Kirchen und Pfarrhäuser zurückerstattete, so gaben die vorhin gedachten Gesetze die durch das Gesetz vom 23 messidor II confiscirten Güter der Wohlthätigkeitsanstalten zurück oder ersetzten sie wieder aus Staatsvermögen. Der Umstand, daß man im alten Frankreiche bereits der Nation zur Verfügung gestellte Güter der Wohlthätigkeitsanstalten zurückerstattete, war die Ursache, daß in dem neuen Gebiete die Güter der den Werken der Nächstenliebe dienenden kirchlichen Anstalten nicht eingezogen, sondern ihnen erhalten blieben.

§. 32.

Einwände.

Auch der General-Staatsprocurator am Gr. Hess. Cassationshofe, Herr Emmerling, bestrebt sich, gleichfalls die Ansicht, daß Art. 2. das sämmtliche Kirchenvermögen die Kirchen mit inbegriffen umfasse, zu beweisen, aber der Art, daß der Cassationshof sich nicht dazu entschließen konnte, die von jenem angeführten Gründe sich anzueignen. Herr Emmerling läßt sich a. a. O. S. 114 folgendermaßen vernehmen: „Hätte der Gesetzgeber etwas der Art beabsichtigt (nämlich der Kirche Eigenthum an den belassenen Gebäuden zu geben), so hätte er nothwendig die Kirchen und Pfarrhäuser von der alle und jegliche kirchliche Güter umfassenden Maßregel des Art. 2. ausnehmen, er hätte sagen müssen: „*Tous les biens, de quelque espèce, qu'ils soient*, appartenant tant aux ordres etc., qu'aux évêchés, cures, chapitres cathédraux et séminaires . . . . ***exceptées*** les églises et les presbytères, sont mis sous la main de la nation.

Indem er dies nicht that, indem er im Gegentheil alle und jegliche Kirchengüter „sous la main de la nation" stellte, um als Nationalgut verwaltet und je nach Belieben auch für Rechnung der Nation veräußert zu werden, mußte das „laisser à la disposition" bezüglich der Kirchen- und Pfarrgüter unverkennbar einen andern Sinn als ein Belassen zum Eigenthum haben. Dieser Sinn konnte kein anderer sein, als wie er auch den Verhältnissen im alten Frankreich entsprach, d. h. er konnte nur auf eine Benutzung der fraglichen Gebäude für kirchliche Zwecke gerichtet sein."

Wie wenig Gewicht dieser Argumentation aber innewohne, davon zeugt schon der Umstand, daß der General-Staatsprocurator von einem „laisser à la disposition bezüglich der Kirchen- und Pfarrgüter" redet, während Art. 11. des Arrêté doch nur von den Kirchengebäuden und Pfarrhäusern spricht, da ohne allen Zweifel die Kirchen- und Pfarrgüter, d. h. das Hauptvermögen der Kirchenfabrik, sowie das der Pfarrstelle, des Pfarrbeneficiums durch Art. 2. unter die Hand der Nation gestellt und somit Staatseigenthum geworden sind. Wahr ist es, daß, wie der General-Staatsprocurator sagt, der Gesetzgeber die Kirchen und die Pfarrhäuser von der Maßregel des Art. 2. habe ausnehmen müssen; unwahr ist es aber gänzlich, daß er dieses hätte in der von Herrn Emmerling beliebten Weise thun müssen. Warum kann denn der Gesetzgeber nicht in Art. 2. alle Güter namhaft machen, welche als Nationaleigenthum eingezogen werden sollen und in einem späteren Artikel diejenigen Güter bezeichnen, welche von dieser Maßregel ausgenommen sein sollen? Verstößt ein solches Verfahren gegen die Gesetze der Sprache, der Logik? So wenig, daß der Gesetzgeber gar keinen Anstand nimmt, in Art. 20., der doch ebenso gut zum Arrêté gehört und vom General-Staatsprocurator hätte berücksichtigt werden sollen, wie Art. 2., ausdrücklich eine Ausnahme von den Art. 1. und 2. mit den Worten zu erklären: „Sont *exceptés* des dispositions du présent arrêté les établissemens etc."

Wenn Herr Emmerling weiter meint, weil es heiße: *tous les biens de quelque espèce, qu'ils soient*, so müßten hierunter auch die in Art. 11. genannten Gebäude inbegriffen gedacht werden, so sieht man auf den ersten Blick, daß wieder eine petitio principii vorliegt, indem nicht von vornherein anzunehmen, sondern gerade erst zu beweisen ist, daß unter dem Ausdrucke: tous les biens etc. auch die Kirchen und Pfarrhäuser nothwendig verstanden werden müssen. Eine derartige Nothwendigkeit tritt aber in keiner Weise ein; weil der Gesetzgeber Grund genug hatte, in Art. 2. sich des Ausdruckes zu bedienen: alle Kirchengüter, welcher Art sie immer sein mögen, ohne daß die in Art. 11. bezeichneten Gebäude zu den in Art. 2. gemeinten allen und jeglichen Kirchengütern gehörten. Denn das der Domäne durch Art. 2. wirklich einverleibte Vermögen der unterdrückten und der beibehaltenen Anstalten

war so mannigfacher Art, begriff so viele Specificationen, daß die Worte: *tous* les biens de *quelque espèce*, qu'ils soient nicht blos vollkommen gerechtfertigt, sondern auch der Vermeidung von Mißverständnissen wegen nothwendig erscheinen. Es sollten nämlich sowohl die nutzbaren Immobilien aller Art, Aecker, Weinberge, Wiesen, Wälder, Häuser, als auch sogar die Kirchen, Kapellen, Kreuzgänge, Kirchhöfe der aufgehobenen Anstalten, es sollten ferner nicht nur die Mobilien jeder Gattung, Renten, Kapitalien, Schuldforderungen, Früchte, Weine, Haus- und Wirthschaftsgeräthe, Vieh, sondern auch selbst die kirchlichen Gefäße, Geräthschaften, Gewänder, Bilder u. s. w. zu Handen der Nation eingezogen werden. Also wahrlich Grund genug, von „allen Gütern jeglicher Art" zu reden, ohne daß, um diesen Ausdruck zu ermöglichen, auch noch die in Art. 11. genannten Gebäude herbeigezogen werden müßten!

Wenn der General-Staatsprocurator glaubt, weil das Kirchenvermögen confiscirt worden sei, „um als Nationalgut verwaltet und je nach Belieben veräußert zu werden, müsse das „laisser à la disposition" bezüglich der Kirchen- und Pfarrgüter unverkennbar einen andern Sinn, als ein Belassen zum Eigenthume haben," so ahnte er freilich nicht, daß gerade das Gegentheil hieraus unzweifelhaft gefolgert werden muß. Denn eben weil die in Art. 2. erwähnten Güter jeder Art nach Art. 7., den Herr Emmerling freilich außer aller Beachtung läßt, als den Nationaldomänen einverleibt erklärt, deßhalb von der Regie als Nationalgut verwaltet wurden und je nach Belieben von ihr veräußert werden konnten; weil aber die in Art. 11. genannten Kirchen und übrigen Gebäude durchaus nicht von der Regie verwaltet wurden und auch niemals von ihr veräußert werden konnten oder wirklich veräußert worden sind, so bildeten auch die zuletzt erwähnten Gebäude keinen Theil des Nationalgutes, folglich kann auch „laisser à la disposition" nicht heißen, daß nur das Gebrauchsrecht an ihnen der Kirche belassen, das Eigenthum aber dem Staate zurückbehalten worden sei, umgekehrt muß vielmehr jener Ausdruck heißen, daß der Staat niemals Eigenthum an den fraglichen Gebäuden gehabt habe, dasselbe also auch bei der Kirche, deren Disposition dieselben belassen wurden, verblieben sei.

Endlich sagt noch der General-Staatsprocurator, die von ihm aufgestellte Ansicht über Art. 2. und 11. des Arrêté „erscheine um so richtiger, weil sonst die Verantwortlichkeit gar nicht zu erklären wäre, die man den Pfarrern und geistlichen Oberen für das Kirchenmobiliar — natürlich der Nation gegenüber — ausdrücklich auferlegt habe. Neben der Qualität von Eigenthümern würde diese Responsabilität eine wahre Ungereimtheit gewesen sein." Diese Bemerkung bezieht sich nämlich auf eine im Schlußsatze des Art. 11. enthaltene Bestimmung, in welcher es, nachdem gesagt worden, daß die Kirchen und übrigen Gebäude der Disposition der Bischöfe und Pfarrer belassen blieben, noch weiter heißt:

„néanmoins il y sera fait inventaire de tous les objets composant le mobilier des églises, dont les curés et les supérieurs ecclésiastiques demeureront responsables.“ Und dieser Satz soll nur eine Ungereimtheit ausdrücken, wenn man nicht annehme, daß in dem „laisser à la disposition“ der Kirche blos ein Gebrauchsrecht an den fraglichen Gebäuden eingeräumt worden sei! Hätte Herr Emmerling jene Worte mit Bedacht gelesen, so würde er nichts von Ungereimtheit gesagt, in denselben vielmehr das Gegentheil von dem ausgesprochen gefunden haben, was er glaubte, in denselben finden zu können. Denn wenn es in der angeführten Stelle heißt, die Pfarrer und geistlichen Oberen sollen für das Kirchenmobiliar verantwortlich „bleiben“ („demeureront“), so kann damit doch offenbar — will man nicht die vom Gesetzgeber gewiß mit Absicht gewählten Worte geradezu außer Acht lassen und ihnen einen beliebigen Sinn unterlegen — nur ausgedrückt sein, daß die Pfarrer und geistlichen Oberen in derjenigen Weise, in welcher sie bisher für die Mobilien ihrer Kirchen haftbar waren, es auch „bleiben sollen“ (demeureront); da sie aber bis zum Erlasse des Arrêté unzweifelhaft diese Verantwortlichkeit hatten nicht in der Qualität von Eigenthümern, sondern in ihrer Eigenschaft als unmittelbare oder mittelbare Repräsentanten kirchlicher Anstalten, denen das Eigenthum zustand und deren Vermögen, zu welchem auch die Mobilien der Kirchen gehörten, jene Personen blos verwalteten: so blieben sie also auch (demeureront) in der Qualität von Administratoren des ihnen anvertrauten Kirchengutes nach wie vor für das Kirchenmobilar, welches nur einen Theil des der Obsorge der Pfarrer und geistlichen Obern übergebenen Kirchenvermögens bildete, verantwortlich. Daß aber diese Personen für das Kirchenmobiliar, wie für alles Kirchengut, welches sie unmittelbar, wie die Pfarrer, oder mittelbar, wie dies in der Regel beim Bischofe stattfindet, verwalteten, haftbar seien, ordnen schon die ältesten Gesetze an in can. 1. und 2. Caus. X, quaest. 2.; ebenso daß zu dem Zwecke Inventare errichtet werden sollen can. 45. Caus. XII. quaest. 2.; dasselbe wird vorgeschrieben in dem bereits erwähnten, dem Fabrikdecrete vom 30. December 1809 zu Grunde gelegten *Réglement* de la Fabrique et Paroisse de St. Jean en Grève, Art. 57. Aus dem Umstande, daß die Staatsregierung die Anfertigung eines Inventares verordnet und die Fortdauer der bisherigen Responsabilität der Pfarrer und Oberen ausspricht, kann doch wahrlich nicht gefolgert werden, dieses sei nur unter der Voraussetzung möglich gewesen, daß die Regierung auch das Eigenthum an dem Kirchenmobilare sich vorbehalten und lediglich die Benützung desselben der Kirche überlassen habe? Denn in dem Decrete vom 30. December 1809 wird in Art. 55. gleichfalls die Errichtung eines Inventares über alle Mobilien der Pfarreien vorgeschrieben und ist der Fabrikrath, der Pfarrer an der Spitze, verantwortlich für den Inhalt desselben; und doch ist das nach Art. 27.

und 37., Nr. 1. aus den Einkünften der Fabrik angekaufte Mobilar der Kirche unzweifelhaft Eigenthum derselben und nicht des Staates. Wenn der Staat solche Vorschriften ertheilt, oder sich z. B. nach Art. 71. des zuletzt erwähnten Decretes die Genehmigung von Veräußerungen von Gütern der Kirchen, wie der Hospitäler und bürgerlichen Gemeinden vorbehält, so gründet sich dieses doch wahrlich nicht darauf, daß demselben das Eigenthum an dem Vermögen dieser Anstalten zustünde, sondern darauf, daß er, wie über die Hospitäler und Gemeinden, so auch über die Kirche (siehe das Staatsrathsgutachten vom 21. December 1808) — ob mit Recht oder Unrecht, soll hier nicht untersucht werden — ein s. g. Oberaufsichtsrecht in Anspruch nimmt, kraft dessen er sich verläßigt, ob das Vermögen jener Institute seiner Bestimmung nach erhalten und nicht verschleudert wird. In dieser Obsorge für den Bestand des Kirchenvermögens, welche die Regierung in Frankreich vor der Revolution ganz in derselben Weise ausübte, wurde denn in Art. 11. des Arrêté vom 20 prairial bestimmt, daß die dort bezeichneten Gebäude der Disposition der Bischöfe, Pfarrer und Hilfspfarrer belassen sein, daß aber nichts destoweniger (néanmoins) ein Inventar über das Mobilar gemacht werden und die Pfarrer und die geistlichen Oberen für dasselbe verantwortlich bleiben sollen. Der Sinn dieser Anordnung kann daher nach ihrem Wortlaute nur der folgende sein: obschon die erwähnten Gebäude der Verfügung der Bischöfe und Pfarrer belassen werden, also in dem Verhältnisse, in welchem sie bisher standen, bleiben, folglich fortfahren, kirchliches Eigenthum zu sein, so soll demungeachtet (néanmoins) über das Kirchenmobilar, welches als Accessorium der Kirchengebäude behandelt wurde, ein Inventar aufgenommen werden, was, wenn es nicht besonders vorgeschrieben worden wäre, wohl unterblieben sein würde, eben weil diese Mobilien vor, wie nach in der Verfügung der Bischöfe, also in kirchlichem Eigenthume sich befanden und demnach eine Veranlassung zur Fertigung eines Inventares an sich nicht eingetreten war; und gerade obwohl das Mobilar im Eigenthume der Kirche verblieb, wurde den Pfarrern und geistlichen Obern eingeschärft, daß sie nichts destoweniger (néanmoins) mit demselben nicht schalten und walten lassen könnten nach Belieben, sondern daß sie — weil nur Verwalter — dafür verantwortlich blieben, wie früher. Wäre der Sinn des Art. 11.: die fraglichen Gebäude werden nur zum Gebrauche den Bischöfen und Pfarrern überlassen, dem Staate aber bleibt das Eigenthum vorbehalten: so könnte unmöglich fortgefahren werden: nichts destoweniger soll ein Inventar gemacht werden, sondern es müßte dann heißen: deßhalb, oder doch wenigstens, und es soll ein Inventar gemacht werden.

So ist denn in der That der Schlußsatz des Art. 11.: „néanmoins il y sera fait inventaire“ u. s. w. ein nicht unerheblicher Beweis mehr für die Richtigkeit der Ansicht, daß Art. 2. des fraglichen Beschlusses nur

das Vermögen der aufgehobenen und beibehaltenen Anstalten umfaßt, welches zu dem Zwecke unter die Hand der Nation gestellt worden ist, um der Domäne einverleibt, wie diese verwaltet, zum Nutzen des Staates verwendet und selbst veräußert zu werden; daß die Art. 3. bis 10. einschließlich die weiteren Maßregeln bezüglich dieses zu Gunsten der Nation eingezogenen Kirchengutes enthalten; daß dagegen Art. 11. des Arrêté anordnet, daß, wie nach dem Germinalgesetze Kirchen und Pfarrhäuser der Disposition der Bischöfe und Pfarrer zurückgestellt, also wieder kirchliches Eigenthum, wie zuvor, werden, so auch die in Art. 11. erwähnten Gebäude der Verfügung dieser Personen, belassen sein, also kirchliches Eigenthum, wie bisher **bleiben** sollten; daß ferner Art. 20. ganz in derselben Weise das Vermögen der Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten erhält; daß demnach die in Art. 11. und 20. aufgezählten Gegenstände nicht unter dem Art. 2. als inbegriffen angesehen werden können und deßhalb auch zu keiner Zeit der Domäne einverleibt und somit Staatseigenthum gewesen sind.

Fünftes Kapitel.

Die Staatsrathsgutachten vom 3 nivôse XIII (24. December 1804) und vom 2 bis 6 pluviôse XIII (22. und 26. Januar 1805).

§. 33.

Avis du conseil d'état du 3 nivôse XIII (24. December 1804).

Die Ansicht, daß an den in Folge des Gesetzes vom 18 germinal X zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäusern nebst Zugehörungen das Eigenthum den bürgerlichen Gemeinden, den kirchlichen Gemeinden, den Pfarreien aber nur ein Benutzungsrecht an denselben eingeräumt worden sei, fand und findet noch immer ihre Entstehung und eigentlich auch ihre einzige Begründung in den beiden angeführten Staatsrathsgutachten. Wenn nun an sich schon eine solche Theilung der Berechtigung an Einem Gegenstande etwas Ungewöhnliches ist, so erscheint hier die Zuerkennung des nackten Eigenthums an die bürgerliche und die des vollen, ausschließlichen und immerwährenden Gebrauchsrechtes an die Kirchengemeinde um so seltsamer, als eine solche Anordnung dem Verhältnisse geradezu widerspricht, welches vor der Revolution in Frankreich, sowie in der ganzen übrigen Welt bestand und hier noch heute besteht. An allen Orten und zu allen Zeiten besaß die Kirche nicht nur das Benützungsrecht, sondern vor Allem das Eigenthum gerade an den zum Gottesdienste bestimmten, geweihten und deßhalb dem gemeinen Verkehre entzogenen Gebäuden, und so ist es noch allenthalben; nur in

Frankreich soll es anders sein, dort soll die Kirche an den Gotteshäusern, welche sie urkundlich fast ohne Ausnahme aus ihren eigenen, von der Liebe frommer Gläubigen gespendeten Mitteln erbaute, nicht das Eigenthum haben, sondern die bürgerliche Gemeinde, jene Vereinigung von Menschen ohne jede Rücksicht auf die Religion, welche urkundlich noch überdieß, selbst wenn sie nur Bekenner Eines Glaubens zählte, fast niemals ihre Kirche aus eigenen, aus rein bürgerlichen Mitteln errichtete! Und diese Theilung der Rechte an einem und demselben Gebäude soll geschehen sein aus einem Grunde, welcher im alten Frankreiche, wie in allen andern Ländern stets in gleicher Weise vorhanden war und noch jetzt ist, ohne daß man jemals daran gedacht hätte, eine derartige Theilung vorzunehmen!

Eine überhaupt so ungewöhnliche, seltsame, der ganzen Vergangenheit und dem Zustande, wie er in allen andern Theilen der Kirche besteht, geradezu entgegengesetzte Maßregel, wie sie es wäre, wenn die Regierung das Eigenthumsrecht an den Gotteshäusern den bürgerlichen, das Gebrauchsrecht dagegen den kirchlichen Gemeinden überwiesen hätte, müßte doch gewiß auf einem über allen Zweifel klaren und bestimmten Gesetze, auf einem unzweideutigen Ausdrucke beruhen. In allen bisher angeführten Kundgebungen der Regierung findet sich aber nicht einmal eine zweifellose Andeutung, geschweige eine sichere, positive Verfügung, in welcher eine Singularität, wie die in Frage stehende, ausgesprochen wäre. Auf einmal soll ein so seltsamer Grundsatz in den erwähnten Staatsrathsgutachten ausgedrückt sein!

Der Staatsrath hat nach dem Réglement pour l'organisation du Conseil d'état du 5 nivôse VIII (26. December 1799) die Aufgabe, die Regierungsentwürfe zu Verordnungen und Gesetzen zu berathen, festzustellen und letztere vor dem gesetzgebenden Körper zu begründen und zu vertheidigen (Art. 8—10.), sodann den Sinn der Gesetze auszulegen (Le conseil d'état développe le sens des lois, sur le renvoi qui lui est fait par les consuls, des questions qui leur ont été présentées Art. 11.) und endlich bei Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden zu entscheiden, welchem dieser Dienstzweige eine Sache zu überweisen sei.

Der Staatsrath kann demnach in keiner Weise den Inhalt der Gesetze und Verordnungen, deren Interpretation ihm vom Gouvernement überwiesen wurde, verändern und umgestalten, sondern er muß sich genau an die vorliegenden Bestimmungen halten und darf nur die Bedeutung, welche dieselben an sich haben, feststellen. Nach diesem Gesichtspunkte müssen dessen Gutachten durchaus aufgefaßt werden. Dieselben müssen sodann sowohl mit den vorausgegangenen, als auch mit den nachfolgenden, von der Regierung über den nämlichen Gegenstand erlassenen Anordnungen übereinstimmen, und diejenige Auslegung der Staatsrathsgutachten selbst, welche am Meisten in Uebereinstimmung steht mit den

früher und später in der gleichen Angelegenheit vom Gouvernement getroffenen Maßregeln, hat offenbar auch den stärksten Anspruch für sich, daß sie die begründetste, die richtige sei.

Nach diesen Grundsätzen ist denn auch die Bedeutung und Tragweite der vorliegenden zwei Staatsrathsgutachten zu ermitteln. Das erste derselben, vom 3 nivôse XIII hatte folgende Veranlassung und Zweck. Durch Art. 82. des Decretes vom 15. bis 24. August 1793 wurden die Schulden der Gemeinden als Nationalschulden erklärt, welche wie diese in das große zur Eintragung der gesammten Staatsschuld bestimmte Buch eingeschrieben werden sollten. Dagegen sollte, worauf es bei dieser Maßregel allein abgesehen war, um dem trotz der Einziehung des Kirchengutes und des größten Theiles der Krondomänen, sowie der adeligen Güter immer leeren Schatze der Republik aufzuhelfen, nach Art. 91. das Vermögen der Gemeinden mit Ausnahme derjenigen Gemeindegüter, deren Theilung durch das Decret vom 10. Juni 1793 angeordnet worden, und der für die öffentlichen Anstalten bestimmten Gegenstände (excepté . . . . les objets destinés pour les établissemens publics) zum Vortheile der Staatskasse eingezogen und veräußert werden. Um den Verkauf in's Werk zu setzen, forderte die Regierung vom Staatsrathe die Beantwortung der Frage, welche Gegenstände nach dem erwähnten Art. 91. als für öffentliche Anstalten bestimmt angesehen und deßhalb der Veräußerung nicht ausgesetzt sein sollten. Darauf folgte denn das Gutachten vom 3 nivôse VIII, welches in Art. 3. sich dahin aussprach: „que les bâtiments, maisons et emplacements nécessaires au service public de la commune, qui sont employés comme tels, sans être loués ou affermés pour produire une rente, comme les hôtels de ville, les prisons, les presbytères, les églises rendues au culte, les halles, les boucheries . . . . ne peuvent cesser d'appartenir aux communes.“

Es handelte sich im vorliegenden Falle also einzig darum, zu entscheiden, welche Gegenstände als für öffentliche Anstalten bestimmt anzusehen seien; und der Staatsrath antwortete: es seien dies die für den öffentlichen Dienst der Gemeinde nothwendigen Gebäude, Häuser und Einrichtungen. Das Merkmal, worauf es in der gegenwärtigen Frage allein ankam, war nur, ob ein Gegenstand für den öffentlichen Dienst der Gemeinde nothwendig erschien, oder nicht. Es war gleichgiltig, ob ein solcher Gegenstand für die bürgerlichen, oder kirchlichen, oder für sonstige Zwecke der Gemeinde bestimmt war, ob er also der Civil- oder der Kirchengemeinde diente, es war demnach einerlei, ob ein solcher Gegenstand allen Mitgliedern der Gemeinde ohne Ausnahme, oder nur einem Theile derselben, als einer in jener großen Gemeinschaft bestehenden, besonderen Gemeinde nothwendig war. Denn die im obigen Art. 3. erwähnten Rathhäuser und Gefängnisse sind einem öffentlichen Zwecke, dem der Gesammt-, der Civilgemeinde gewidmet, während die Pfarrwohnungen und die dem

Gottesdienste zurückgegebenen Kirchen zwar auch dem öffentlichen Dienste, aber nur dem der katholischen Mitglieder der Gesammtgemeinde, als einer innerhalb der letztern bestehenden, besondern Gemeinschaft, der katholischen Kirchengemeinde, Pfarrei bestimmt sind. Weil daher die genannten Gebäude alle einem öffentlichen Zwecke dienen, wenn auch die zuerst erwähnten allein dem der Gesammtgemeinde, die andern dagegen nur einem Theile derselben, der Religionsgemeinde, so sind auch alle diese Gebäude für die Gemeinde nothwendig und können daher nicht aufhören, ihr anzugehören eben wegen ihrer Beziehung auf den öffentlichen Dienst. Es kommt daher blos darauf an, ob ein Gegenstand einen öffentlichen Zweck hat, darauf aber, wem das Eigenthum desselben zusteht, kommt es hier ganz und gar nicht an. Eine Gemeinde muß Gebäude für allgemein bürgerliche und auch für besondere kirchliche Zwecke haben, sie dürfen ihr daher nicht entzogen werden, sie müssen ihr verbleiben, sie können nicht aufhören behufs des öffentlichen Nutzens ihr anzugehören, in ihr fortwährend demselben zu dienen, gleichgiltig, ob das Eigenthum an ihnen der Gesammtgemeinde, oder einer innerhalb derselben bestehenden öffentlichen Gemeinschaft, wie der Kirchengemeinde zukommt.

Daß die gegebene Auffassung die richtige sei, geht mit Bestimmtheit aus Folgendem hervor. Sowie die katholischen Pfarrwohnungen und Kirchen, welche Art. 3. des Staatsrathsgutachtens vom 3 nivôse XIII nach dem Ausdrucke „églises *rendues* au culte“ allein im Auge hat, weil es in den weitaus meisten Gemeinden Frankreichs nur katholische Pfarrhäuser und Kirchen gab, so daß der Staatsrath dieses Verhältniß geradezu generalisirte, einem öffentlichen Zwecke für die Gemeinde gewidmet sind, so dienen demselben ganz ebenso die protestantischen Pfarrwohnungen und Kirchen, wie auch die jüdischen Synagogen. Weil daher auch diese Gebäude ohne allen Zweifel zu denjenigen gerechnet werden müssen, welche gemäß Art. 3. für den öffentlichen Dienst der Gemeinde nothwendig sind, so müssen dieselben gleichfalls unter denjenigen Localitäten mit zu verstehen sein, welche Art. 3. als für den öffentlichen Dienst der Gemeinde nothwendige Gebäude beispielsweise („*comme* les hôtels de ville“ etc.) anführt, also solche, welche nicht aufhören können, den Gemeinden anzugehören. Der Ausdruck „appartenir aux communes“ in Art. 3. bezieht sich also nothwendig geradesogut auf die protestantischen Pfarrhäuser und Kirchen und auf die israelitischen Synagogen, als er sich auf die katholischen Pfarrwohnungen und Kirchen bezieht. Nun ist aber noch Niemanden in den Sinn gekommen, das Eigenthum an den evangelischen Pfarrwohnungen und Kirchen, sowie an den jüdischen Synagogen der bürgerlichen Gemeinde zuzuschreiben, vielmehr steht dasselbe ohne allen Zweifel und ganz unbestreitbar den protestantischen und israelitischen Gemeinden als solchen zu. Denn dieselben besaßen dieses Eigenthum, wie z. B.

die Evangelischen im Elsasse, vor der Revolution, und während und nach derselben wurde es ihnen durch irgendwelche gesetzliche Verfügung, wie es der katholischen Kirche gegenüber geschah, nicht entzogen, folglich steht dasselbe ihnen auch fortwährend noch zu.

Es ist demnach offenbar, daß das Staatsrathsgutachten vom 3 nivôse XIII seiner Veranlassung und seinem Zwecke nach nicht im Entferntesten die Frage, wem das Eigenthum an den katholischen Pfarrhäusern und Kirchen zukomme, entscheiden wollte und auch nicht entschied, daß es insbesondere das Eigenthum an diesen Gebäuden nicht den Civilgemeinden zuerkannte, da unter denjenigen Localitäten, welche in Art. 3. als für den öffentlichen Dienst der Gemeinde nothwendig beispielsweise aufgezählt werden und welche wegen dieser Eigenschaft nicht sollen aufhören können, den Gemeinden anzugehören, auch jedenfalls die evangelischen Kirchen und Pfarrwohnungen, wie die Synagogen begriffen werden müssen, diese Gebäude aber ohne jeden Zweifel den bürgerlichen Gemeinden durchaus nicht, sondern den betreffenden Cultgemeinden als Eigenthum angehören. Der Ausdruck „appartenir aux communes“ in Art. 3. des Staatsrathsgutachtens kann deßhalb unmöglich sagen, daß alle in dem Art. 3. gemeinten und dahin zu zählenden Gebäude ohne Ausnahme den Civilgemeinden eigenthümlich zugehören, sondern der erwähnte Ausdruck muß eine allgemeinere Bedeutung haben.

In Bezug auf dieses Staatsrathsgutachten gesteht zwar der General-Staatsprocurator am Gr. Hess. Cassationshofe (a. a. O. S. 109) zu, „daß es nicht direct die Frage des Eigenthums an Kirchen und Pfarrhäusern zwischen den Civilgemeinden und den Religionsgemeinden resp. der katholischen Kirche entscheide,“ meint aber: „so viel sei wenigstens klar, daß man damals nur darüber im Zweifel gewesen, ob das Eigenthum dem Staate, oder den Civilgemeinden gebühre.“ Allein man hat sich hier wieder einmal die Sache dadurch sehr bequem gemacht, daß, was zuerst hätte bewiesen werden müssen, von vornherein angenommen wurde: die für den öffentlichen Dienst der Gemeinde nöthigen Gegenstände seien ohne Weiteres nur Eigenthum der Civilgemeinden.

§. 34.

Das Staatsrathsgutachten vom 2 und 6 *pluviôse XIII* (22. und 26. Januar 1805); Veranlassung; Baulast der Civilgemeinden nach dem alten Rechte.

Das erwähnte Gutachten lautet: „Le conseil d'état, qui d'après le renvoi fait par sa majesté l'empereur a entendu les rapports des sections de l'intérieur et des finances, tendant à faire décider par sa majesté impériale la question de savoir: si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du

18 germinal an X, est d'avis que les dits églises et presbytères doivent être considérés comme propriétés communales." Dieses Staatsrathsgutachten ist es nun, welches ganz entschieden die Ansicht aussprechen soll, die in Ausführung des Germinalgesetzes zurückgegebenen Kirchengebäude und Pfarrhäuser seien Eigenthum der Civilgemeinden und nicht der Pfarreien, der Kirchengemeinden.

Die Veranlassung zu diesem Staatsrathsgutachten lag nach dem ihm vorausgegangenen Berichte des Finanzministers Gaudin darin, daß in Betreff der in den organischen Artikeln 72. und 75. des Gesetzes vom 18 germinal X enthaltenen Bestimmungen die Frage entstanden war: „*si les églises et présbytères rendus sont devenus la propriété des communes où ils sont situés, ou si, au contraire, cette propriété résidait toujours dans les mains de la nation.*" Vielleicht und im Hinblicke auf das Decret vom 30. Mai 1806 sogar sehr wahrscheinlich wurde dieser Zweifel dadurch hervorgerufen, daß, als nach der in Folge des Concordates vorgenommenen Pfarreieintheilung der Diöcesen in Gemäßheit des Decretes vom 11 prairial XII (31. Mai 1804) eine neue Circumscription der s. g. Succursalpfarreien vollzogen wurde, an einem und dem andern Orte eine vorher errichtete Succursalpfarrei aufgehoben und einer, oder mehreren andern Pfarreien zugetheilt wurde, entweder weil man es angemessener fand, oder weil das Einkommen zu dürftig war, indem, was nach einem Ausschreiben des bischöflichen Secretariates zu Mainz vom 1. September 1806 nicht so selten vorkam, die Gemeinden ihren Angaben nach einen Zuschuß zu dem unzureichenden Staatsgehalte von 500 Frs. nicht leisten konnten. Natürlich erhob sich nun die Frage, wem das Eigenthum an den dieser bei der neuen Pfarreibeschreibung errichteten und dann wieder eingegangenen Succursalpfarrei bereits nach dem Germinalgesetze zurückgegebenen Kirche und Pfarrhause zustehe; ob dieses Eigenthum immer in den Händen des Staates verblieben, oder ob es der Gemeinde anheimgefallen sei. Solche und ähnliche bestimmte einzelne Fälle veranlaßten jedenfalls den vorliegenden Zweifel.

Der Finanzminister theilt zuerst die Ansicht des Cultusministers Portalis mit, welche dahin geht, „que les communes ayant anciennement fourni les édifices servant d'églises et de presbytères doivent être considérées comme propriétaires de ces édifices et tenues en conséquence de toutes les réparations et contributions." Die französische Regierung hatte sich nämlich im Art. 12. des Concordates nur verpflichtet, die noch nicht veräußerten Kirchen der Disposition der Bischöfe wieder zuzustellen; in denjenigen Pfarreien aber, in welchen ein für den Gottesdienst geeignetes Gebäude sich nicht mehr vorfand, sollte nach organ. Art. 77. ein solches durch den Bischof in Uebereinstimmung mit dem Präfecten bezeichnet werden. Durch Art. 14. des Concordates übernahm die Staatsgewalt die Sorge für den Unterhalt der Bischöfe und Pfarrer; und da sie nach der vor dem gesetzgebenden Körper abgegebenen Erklärung des

Staatsrathes Portalis (Discours, Rapports u. s. w. S. 280) von dem Grundsatze ausging: „on doit la subsistance aux ministres du culte; conséquemment on leur doit le *logement*, que les jurisconsultes ont toujours regardé comme si nécessaire, qu'ils le reputent compris sous le mot aliments," so ordnete der organ. Art. 72. die Rückgabe der noch nicht veräußerten Wohnungen nebst Gärten für die Pfarrer und Hilfspfarrer an, verfügte aber zugleich, daß die Gemeinden Mangels dergleichen Wohngebäuden solche zu beschaffen hätten. Der Grund, weßhalb man diese Verpflichtung den Gemeinden auferlegte, war, daß man auf das vor der Revolution in Frankreich in dieser Beziehung geltende Recht zurückging, wie wiederum Portalis in einem Berichte an den Kaiser (a. a. O. S. 419) ausdrücklich in folgenden Worten ausspricht: „L'application de ces principes aux dépenses que les communes sont obligées de faire pour la construction et l'entretien des *églises* et *presbytères* est évidente par elle même, car la loi du 18 germinal an X *conforme à toutes les anciennes lois* soumet expréssement les communes à fournir ces sortes d'édifices." Man erachtete demnach, obgleich den Gemeinden im Germinalgesetze die Verbindlichkeit zur Beschaffung und Erhaltung der Kirchen nicht ausdrücklich auferlegt worden war, in dieser Hinsicht diese Verpflichtung für ebenso bestimmt ausgesprochen, als diejenige der Stellung der Pfarrhäuser, weil man dieselbe nach beiden Richtungen hin im alten Rechte begründet fand, und man dieses für die vorliegenden Verhältnisse wieder anwendete. Deßhalb erklärt der Beschluß vom 7 ventôse an XI (26. Februar 1803) es geradezu als eine Folgerung aus dem Germinalgesetze (en conséquence de l'art. 72 de la loi du 18 germinal X), daß die Gemeinderäthe über die von der Gemeinde zu treffenden Bestimmungen 1) wegen Erwerbes, Miethe oder Wiederherstellung des für den Gottesdienst bestimmten Gebäudes und 2) wegen Herrichtung, oder Ausbesserung der Pfarrwohnung sich auszusprechen hätten. Ueber das im alten Frankreiche, vor der Revolution bestandene Recht äußert sich aber Portalis in seinem zur Vertheidigung des Germinalgesetzes vor dem corps législatif gehaltenen Vortrage (a. a. O. S. 283) dahin: „Quand le *clergé* possédait des biens et percevoit des dîmes, il était obligé de pourvoir à la *construction* et à *l'entretien* du *sanctuaire*. Le grand *nef* était à la charge des *habitans*."

Und in der That verfügt auch das Edict vom April 1695 in Art. XXI.: Les Ecclésiastiques qui jouissent des dixmes, dépendant des Bénéfices dont ils sont pourvus et subsidiairement ceux qui possédent des dixmes inféodées, seront tenus de réparer et entretenir en bon état le Choeur des Eglises paroissiales, dans l'étendue des quelles ils lèvent les dites dixmes, et d'y fournir les Calices, Ornements et Livres nécessaires, si les revenus des fabriques ne suffisent pas pour cet effet, und in Art. XXII.: Seront tenus pareillement les habitans des dites Paroisses,

d'entretenir et de réparer la *Nef* des *Eglises* et la clôture des Cimetières, et de fournir aux *Curés* un *logement convenable.*

Diese Bestimmungen beruhen aber auf den Grundsätzen des Kirchenrechtes. Darnach liegt die Pflicht des Neubaues und der Unterhaltung einer Kirche zuerst dem vorzugsweise gerade hiefür bestimmten Fabrikvermögen, sodann aber Denjenigen ob, welche aus dem übrigen, zu dieser Kirche gehörigen Vermögen Nutzen ziehen, also den an derselben bepfründeten Geistlichen, bei Pfarrkirchen demnach dem Pfarrer und den andern Beneficiaten nach Abzug des zu ihrer anständigen Sustentation Nöthigen, und endlich auch Denjenigen, welche der betreffenden Kirche früher zustehende Zehnten besitzen, can. 27. Caus. XII., quaest. 2.; cap. 1 und 4, X. 3, 48. (de Eccles. aedificand. et repar.); Conc. Trident. Sessio XXI, cap. 7. de Reformatione. Wenn das Pfründevermögen Mangels des Fabrikgutes zum Baue und Unterhalte der Kirchengebäude herbeigezogen wird, so beruht dies darauf, daß das überhaupt mit einer Kirche verbundene Vermögen, obwohl es gesetzlich nach seinen Theilen je als Fabrik, oder Beneficiengut gesondert und für sich verwaltet und verwendet wird, nicht als so strenge geschieden angesehen wird, daß nicht, wenn das eine Vermögen zur Erreichung seiner Zwecke nicht genügt, das andere, insofern es nach Deckung seiner ihm zunächst obliegenden Ausgaben noch einen Ueberschuß aufweist, herbeigezogen werde, weil das ganze einer Kirche zugehörige Vermögen doch vor Allem den Hauptzweck hat, dieser Kirche zu dienen, wie denn auch früher das gesammte Kirchengut der Diöcese nur eine ungetrennte, zur Bestreitung aller Bedürfnisse derselben bestimmte Masse bildete, Reiffenstuel: jus can. univ. lib. III, tit. XI, §. II, N° 37.

Kann das Kirchenvermögen die Last nicht tragen, so treten bei Pfarrkirchen die Parochianen ein, Trident. l. cit., weil sie für die geistigen Güter, welche sie empfingen, die zeitlichen Güter, welche sie besitzen, insoweit nöthig, herzugeben haben 1 Corinth. 9, 11. Mit Anschluß an diese Grundsätze bildete sich durch Gewohnheit vielfach eine feste Theilung der Verbindlichkeit unter die verschiedenen Verpflichteten, so daß die Bepfründeten, beziehungsweise die Zehntberechtigten den Chor, wie in Frankreich und auch fast allgemein in Deutschland, die Gemeinden das Schiff, wie in Frankreich, in Deutschland dagegen regelmäßig den Thurm, dann die Gemeinden in Frankreich, in Deutschland aber meist die Zehntherrn das Pfarrhaus zu bauen und zu unterhalten hatten, beziehungsweise noch dieses onus aedificandi et reparandi haben.

§. 35.

Die Baulast gründet sich nicht auf das Eigenthum.

Aus der Natur des dargestellten Verhältnisses folgt, daß die genannten Verpflichteten nicht Eigenthümer der Gebäude, oder Theile von solchen werden, welche sie in Kraft der ihnen obliegenden Verbindlichkeit

errichten. Denn die Bepfründeten und Zehntberechtigten vollziehen ihre Leistungen aus dem Kirchenvermögen, welches sie besitzen, und das die Bestimmung hat, zu Zwecken des Cultus, und damit auch zur Beschaffung der nothwendigsten Gegenstände desselben, also namentlich der Kirchen verwendet zu werden. Und die Gläubigen müssen Mangels anderweitiger Mittel der Kirche Alles stellen, was sie zur Lösung ihrer Aufgabe unter ihnen braucht. Daher wird Alles, was in Folge solcher Verpflichtungen angeschafft wird, Eigenthum der Kirche, und gerade mit Bezug auf die Gemeinden sagt Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, fünfte Auflage, S. 698: „ein Grund für das Eigenthum derselben könne nicht darin gefunden werden, daß die Gemeinden subsidiarisch einzutreten verpflichtet seien, wenn das Kirchenvermögen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreicht." Daß aber in Frankreich die Gemeinden ungeachtet der ihnen aufliegenden Baulast rücksichtlich der Kirchen und Pfarrhäuser nicht auch deßhalb Eigenthümer dieser Gebäude waren, geht daraus — von dem bereits Bemerkten ganz abgesehen — auf's Unzweifelhafteste hervor, daß man unbedingt unter die „*biens ecclésiastiques*," welche das Decret vom 2. bis 4. November 1789 der Nation zur Verfügung stellte, die Kirchen und Pfarrwohnungen rechnete und sie als Staatseigenthum nach der authentischen Erklärung des Germinalgesetzes selbst veräußerte, sie also in keiner Weise als Eigenthum der Civilgemeinden betrachtete, wenn die letztern sie auch etwa gebaut hatten. Es ist daher unrichtig, wenn der Großherzoglich Hessische Cassationshof (Sammlung der Entscheidungen u. s. w., Jahrgang 1859, S. 157) meint: „nach jenem Principe, nach welchem man Unterhaltungspflicht und Eigenthum als sich correspondirend angesehen, habe, sobald der Staat den Gemeinden die Unterhaltung der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser aufgelegt habe, auch das Eigenthum als den Letztern und nicht mehr als dem Staate zustehend betrachtet werden müssen," insofern nämlich unter den Gemeinden, was wohl nicht zu bezweifeln, die bürgerlichen zu verstehen sind. Denn die Baulast wurde, wie dargethan, von der Regierung gemäß ihrer eigenen mehrfachen Erklärungen den Gemeinden zur Verpflichtung gemacht ganz wie nach dem Rechte vor der Revolution, nach welchem dieselben die subsidiäre, oder primäre Verbindlichkeit zum Neubaue oder Unterhalte der Pfarreigebäude hatten, ohne daß sie jemals Eigenthümer derselben geworden und gewesen wären; denn dies waren die Pfarreien, die Kirche, sondern weil den Gemeinden an sich die Pflicht obliegt, für ihr religiöses Interesse zu sorgen dadurch, daß sie der Kirche die zu ihrer Wirksamkeit nothwendigen Gegenstände, also besonders die Gebäude beschaffen. Ganz denselben Grund führt Portalis dafür, daß die Regierung in dieser Hinsicht auf das alte Recht zurückgriff, an, indem er a. a. O. S. 412 sagt: „Cependant la religion est le *besoin* de *tous* et la loi garantit à *tous* les citoyens l'exercice du

culte; *c'est ici le lieu de l'intervention des communes*. En effet, si les communes se composent de l'universalité des habitans, la paroisse n'est que la réunion des fidèles sous un même pasteur; elle est dans la commune et *la commune doit venir au secours de la société religieuse*, qu'elle porte dans son sein."

In wörtlicher Uebereinstimmung mit diesen Anschauungen verordnet deßhalb das Decret vom 5. Mai 1806: Art. 1° „Les communes où le culte protestant est exercé concurrement avec le culte catholique, sont autorisées à procurer aux *ministres* du *culte protestant* un *logement* et un *jardin*. Art. 2° Le supplément de traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les *frais de construction*, *réparations*, *entretien des temples* et *ceux du culte protestant*, seront également à la charge de ces communes, lorsque la *nécessité de venir au secours des églises sera constatée*". Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Protestanten das Eigenthum an ihren Kirchen und Pfarrhäusern vor der Revolution ebenso besaßen, als sie es nach derselben behielten, da weder der Staat noch die Civilgemeinden jemals das Eigenthum an diesen Gegenständen erworben hatten. Obschon also die bürgerlichen Communen keineswegs Eigenthümer jener Gebäude sind, so haben sie dennoch die Verpflichtung, sie zu unterhalten, ganz in derselben Weise und aus dem nämlichen Grunde, wie bei den katholischen Kirchen und Pfarrwohnungen, weil eben diese Verbindlichkeit auf dem öffentlichen Interesse beruht, kraft welches die Gesammtheit der Einwohner einer Gemeinde, also die Civilcommune, den in ihr bestehenden religiösen Genossenschaften, den Kirchengemeinden in Befriedigung ihrer Bedürfnisse Beistand leisten muß (venir au secours des églises).

Man kann demnach nicht mit dem Gr. Hess. Cassationshofe die den Gemeinden obliegende Unterhaltung der Cultgebäude der in ihrem Bereiche befindlichen Kirchengemeinden als die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen aus dem Begriffe des Eigenthums folgende Verpflichtung ansehen, und man kann daher mit dem genannten Gerichtshofe nicht schließen: der Eigenthümer hat die Unterhaltungslast zu tragen, da nun dieselbe bezüglich der Pfarrkirchen und Pfarrhäuser den bürgerlichen Gemeinden auferlegt wurde, so mußte man letztere auch als die Eigenthümer jener Gebäude ansehen. Denn es ist nicht wahr, daß nur der Eigenthümer die Unterhaltungspflicht trage, dieselbe kann vielmehr aus den verschiedenartigsten Rechtstiteln auch Demjenigen obliegen, der nicht Eigenthümer ist, wie sie in der vorliegenden Frage auf den Bepfründeten und Zehntberechtigten, als Besitzern von Kirchenvermögen und auf den Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohles ruhet. Es kann daher im Allgemeinen schon nicht immer, und im gegebenen Falle ganz gewiß nicht aus dem Vorhandensein der Bau- und Reparaturverbindlichkeit auf das Dasein des Eigenthumes geschlossen werden. Daraus ergibt sich denn auch, mit welchem Unrechte der Gr. Hess.

Cassationshof für seine bisher besprochene Annahme der hier eintretenden Wechselbeziehung zwischen Unterhaltungspflicht und Eigenthume sich auf das Finanzgesetz vom 15. September 1807, welches den Gemeinden die erwähnte Verbindlichkeit den katholischen, wie den protestantischen Cultbedürfnissen gegenüber zuerkennt und auf das Decret vom 6. November 1813 beruft, das in Art. 21. den Pfarrern nur die kleinen Reparaturen ihrer Wohnungen zur Last setzt, die großen dagegen den Gemeinden. Beides wird nämlich den letztern lediglich ihres eigenen Interesses wegen, das sie an der Pflege der Religion haben müssen; nicht aber deßhalb auferlegt, weil sie Eigenthümer wären, die sie ju bezüglich der protestantischen Kirchen und Pfarrhäuser weder jemals waren, noch jetzt sind.

Die in dem erwähnten, dem Staatsrathsgutachten vom 2 und 6 pluviôse XIII vorausgegangenen Berichte des Finanzministers Gaudin angeführte, oben bereits mitgetheilte Meinung drs Cultusministers Portalis kann daher nach dem bisher Dargestellten nur folgenden Sinn haben. Die Gemeinden hatten früher (anciennement) die Baupflicht bezüglich der Kirchen und Pfarrhäuser und waren Eigenthümer derselben; da nun jetzt dieselbe Verbindlichkeit ihnen wieder auferlegt wird, so muß man ihnen auch wieder das Eigenthum zusprechen. Denn wenn der Staat sich das Eigenthum an den restituirten Kirchen und Pfarrwohnungen vorbehalten hätte, würde er auch die Baulast nicht auf die Gemeinden gelegt; sondern sie selbst übernommen haben. Der Cultusminister spricht sich demnach mit Bestimmtheit blos über die Frage aus, um welche es sich hier handelte, ob nämlich das Eigenthum an den gedachten Gebäuden dem Staate oder den Gemeinden zukomme. Er erklärt sich aber durchaus nicht direct darüber, welcher Art von Gemeinde dieses Eigenthum zustehe, weil er um seine Ansicht über diesen Gegenstand nicht befragt worden war. Aus der von Portalis gegebenen Antwort läßt sich aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß seine Meinung dahin ging, die Gemeinden im kirchlichen Sinne seien Eigenthümer. Denn er wußte ja zu genau, daß nach den früheren Verhältnissen, auf welche er sich bezieht, wenn auch die bürgerlichen Gemeinden Kirchen und Pfarrhäuser bauten und unterhielten, dennoch die Kirchen Eigenthum der Pfarrei, des Fabrikvermögens und die Pfarrhäuser solches der Pfarrpfründe waren, und daß auch jetzt diese Gebäude den protestantischen Gemeinden eigenthümlich angehörten, obwohl die Baulast den Civilcommunen auferlegt war.

§. 36.

Die Ansicht des Finanzministers.

Dieser beurtheilte die dem Staatsrathe zur Begutachtung vorgelegte Frage ganz in demselben Sinne, wie der Cultusminister, nur führte er

für seine Meinung auch noch andere Gründe an. Er glaubt ebenfalls: „que les églises et presbytères sont rentrés dans la classe des propriétés communales, puisque par arrêté du gouvernement du 7 ventôse an XI chaque commune est appelée à proposer, par son conseil municipal, et fournir les moyens d'acquisition, de location ou de réparations des églises paroissiales et succursales" und folgert also gerade wie sein College Portalis, daß, weil der Staat die Baupflicht den Gemeinden, und nicht sich selbst auferlegt habe, er auch nicht als Eigenthümer der gedachten Gebäude erscheine, sondern daß diese in die Gattung des Gemeindevermögens zurückgetreten seien *(rentrés)*. Nun kann aber doch sicherlich nicht bezweifelt werden, daß der Minister der Finanzen so gut, als der des Cultus wußte, daß den politischen Communen die Unterhaltungslast der Kirchen und Pfarrhäuser nicht deßhalb aufgebürdet wurde, weil man sie gesetzlich als die Eigenthümer derselben angesehen hätte, sondern weil man diese Verbindlichkeit als eine des öffentlichen Interesses wegen den bürgerlichen Gemeinden zustehende betrachtete, da man sie für verpflichtet hielt, den gemeinsamen Bedürfnissen aller ihrer Bewohner in materieller, wie in geistiger, also insbesondere in religiöser Beziehung Abhilfe zu verschaffen. Denn der Finanzminister war sich jedenfalls so gut, als sein College bewußt, daß das alte Recht, auf welches man von Seiten der Regierung nach ihrer ausdrücklichen Erklärung zurückging, den eben ausgesprochenen Grundsatz aufgestellt hatte, kraft dessen die Baulast an den betreffenden Gebäuden zwar die bürgerlichen Gemeinden aus ihren Mitteln zu tragen hatten, das Eigenthum an denselben aber den bezüglichen kirchlichen Anstalten, der Pfarrei und der Pfarrpfründe zustand; ebenso war dem Finanzminister gewiß nicht unbekannt, daß nach dem angegebenen Grundsatze die Civilcommunen die gleiche Verpflichtung gegen die Kirchen und Pfarrwohnungen der Protestanten hatten, während doch das Eigenthum an denselben nicht jenen, sondern den kirchlichen Gemeinden unzweifelhaft zukam. Wenn demnach der Finanzminister, wie der des Cultus, aus der den Communen auferlegten Baulast auf das Eigenthum schloß, so konnte und wollte er sich in vorliegender Frage zunächst und einzig — und darum handelte es sich — dahin aussprechen, daß der Staat auf keinen Fall als Eigenthümer der zurückerstatteten Kirchen und Pfarrhäuser zu betrachten sei, daß dagegen das Eigenthum an ihnen den Gemeinden gebühre, ohne sich — weil dieses nicht Gegenstand der Untersuchung war — darüber auszudrücken, ob die bürgerliche Gemeinde, oder die kirchliche als Eigenthümer angesehen werden müßten. Gerade aber die Berufung auf die Baupflicht der Communen, welche nach dem früheren Rechte auf dem öffentlichen Interesse, nicht auf dem Eigenthume beruht, wie es insbesondere unzweideutig den Protestanten gegenüber in die Augen tritt, läßt mit großer Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß auch der Finanzminister das Eigenthum den Kirchengemeinden zuerkannte.

Diese Annahme wird dadurch wesentlich bestärkt, daß er von einem Zurückkehren der Kirchen und Pfarrhäuser (les églises et presbytères sont *rentrés)* in die Klasse des gemeinheitlichen Eigenthums spricht; da er doch wohl wußte, daß jene Gebäude vor dem Decrete vom 2. bis 4. Nov. 1789 und auch nachher niemals den bürgerlichen Gemeinden zugehörten, sondern den in ihrem Bereiche bestehenden und allerdings weit aus zumeist mit diesen zusammenfallenden kirchlichen Gemeinden und nach 1789 dem Staate, so daß sie schlechterdings nicht in das Eigenthum der bürgerlichen, wohl aber in das der kirchlichen Gemeinden, welches sie verlassen, zurückkehren konnten.

Der Finanzminister stützt seine Ansicht noch weiter auf das Arrêté vom 7 thermidor XI (26. Juli 1803): „qui, en rendant à leur destination primitive les biens et rentes des fabriques non aliénés, veut qu'ils soient administrés dans la forme particulière aux biens communaux.“ Wenn sich der Finanzminister in der vorliegenden Frage auf das angeführte Arrêté beruft, um aus ihm zu beweisen, daß Kirchen und Pfarrhäuser nicht Eigenthum des Staates, sondern der Gemeinden seien, so mußte er vor Allem annehmen, daß durch diesen Beschluß der Staat sich jedenfalls des Eigenthums an den von ihm zurückgegebenen Fabrikgütern entäußert habe; denn sonst würde aus jenem Arrêté geradezu gefolgert werden müssen, daß der Staat an den Kirchen und Pfarrwohnungen sich das Eigenthum ebenso vorbehalten, wie er es an den zurückerstatteten Fabrikgütern gethan habe. Der Finanzminister ist also entgegengesetzter Ansicht, als der Gr. Hess. Cassationshof und dessen General-Staatsprocurator, da beide, wie früher bemerkt, behaupten, die in Folge des Arrêté vom 7 thermidor XI vom Staate zurückerstatteten Güter seien den Fabriken nur zur Benützung restituirt worden, während sie dem Eigenthume nach stets ein Theil des *domaine public* geblieben seien. Weil aber eben, das ist offenbar der weitere Gedankengang des Finanzministers, die zurückgegebenen Fabrikgüter nicht mehr Eigenthum des Staates sind, gerade deßhalb werden sie auch nicht in der für die Administration der Nationaldomänen vorgeschriebenen Weise, sondern in der den Gemeindegütern eigenthümlichen Form verwaltet, folglich beweist dieser Umstand ebenfalls, daß die restituirten Fabrikgüter nicht Eigenthum des Staates, also Eigenthum der Gemeinden sind. Worauf stützt wohl aber der Finanzminister seine Meinung, daß der Staat durch das Arrêté vom 7 thermidor sich des Eigenthums an dem zurückgegebenen Fabrikvermögen entschlagen habe? Offenbar darauf, daß in dem erwähnten Arrêté der Ausdruck „rendus“ gebraucht ist, welchen der Finanzminister gleichfalls anwendet und gewiß mit Recht in dem Sinne auffaßt, daß der Staat alles Das und gerade Das zurückgebe, was er genommen habe, da er nun das volle Eigenthum genommen, so sei nach der Wortbedeutung von „*rendus*“ auch anzunehmen, daß er das volle Eigenthum zurück-

erstattet habe. In dieser Ansicht wurde offenbar der Finanzminister noch bestärkt durch den im Arrêté angewendeten Ausdruck „destination", welchen er durch „primitive" noch schärfer bezeichnet. Die ursprüngliche, die eigentliche Bestimmung der Fabrikgüter besteht aber darin, Eigenthum der Kirchen zu sein und als solches ihnen zu dienen, und zwar nicht blos durch die Erträgnisse, sondern auch durch die unter den gesetzlichen Voraussetzungen, also namentlich unter Nachweis der Nothwendigkeit, z. B. wegen Baues, oder Reparatur der Kirchen, oder des Nutzens eintretende Veräußerung jener Güter.

Wenn nun der Finanzminister als unzweifelhaft annimmt (denn dies ist die Grundlage seiner ganzen Argumentation), daß der Staat sich des Eigenthums an dem zurückerstatteten Fabrikvermögen entäußert habe, so gibt er dagegen durchaus nicht an, ob dasselbe der bürgerlichen, oder der kirchlichen Gemeinde restituirt worden sei und dies aus dem Grunde, weil, wie mehrfach hervorgehoben wurde, es sich in dem vorliegenden Falle nur um die Frage handelte, ob der Staat, oder die Gemeinden als Eigenthümer der zurückerstatteten Kirchen und Pfarrhäuser zu betrachten seien, dagegen nicht um die weitere Frage, welche Gemeinde, ob die Civil- oder Kirchencommunen dieses Eigenthum erlangt haben. Deßhalb entscheidet der Finanzminister bei Besprechung des von ihm blos zur Vergleichung und zum Beweise seiner Ansicht herbeigezogenen Arrêté vom 7 thermidor auch nicht darüber, ob die zurückgegebenen Fabrikgüter seinem Dafürhalten nach als Eigenthum der bürgerlichen oder der kirchlichen Gemeinde anzusehen seien, weil dieser Umstand außer dem Bereiche der Hauptfrage lag — ob nämlich der Staat, oder die Gemeinden als Eigenthümer der Kirchen und Pfarrhäuser zu betrachten.

Es könnte nun scheinen, als ob der Finanzminister die Civilcommune als Eigenthümerin der restituirten Fabrikgüter ansehe, weil er sagt, daß das Arrêté anordne, dieselben sollten in der Form des Gemeindevermögens verwaltet werden. Allein gemäß der vorliegenden Frage konnte und wollte jener Beamte diese Bestimmung des Arrêté lediglich zu dem Zwecke anführen, daß gerade daraus, daß der Staat selbst vorschreibe, die zurückerstatteten Fabrikgüter sollten in der Form des Gemeindevermögens, nicht in der des Nationalgutes administrirt werden, unwiderleglich folge, daß der Staat selbst sich auch nicht als den Eigenthümer jener Fabrikgüter betrachte. Mehr und Anderes darf nicht aus der Berufung des Finanzministers auf die durch das Arrêté angeordnete Verwaltungsform abgeleitet werden wollen; denn zu weiteren Schlüssen gibt jene Berufung wegen ihrer Beziehung einzig auf die vorliegende Frage keine Veranlassung.

Abgesehen aber von dem Falle, um welchen es sich hier handelt, kann man demnach gewiß mit vollem Rechte im Allgemeinen behaupten, daß der Finanzminister in Betreff der durch den Beschluß vom 7 thermidor XI restituirten Fabrikgüter nicht blos der Ansicht war, daß der Staat das

Eigenthum an ihnen aufgegeben habe, sondern auch, daß dasselbe an die Kirchen und nicht an die Civilgemeinden zurückgekehrt sei.

Denn man muß doch vor Allem dem Finanzminister soviel Unterscheidungsgabe zutrauen, daß er wohl wußte, daß daraus, daß die Fabrikgüter in der dem Gemeindevermögen eigenthümlichen Form verwaltet werden sollen, in keiner Weise schon der Schluß gezogen werden dürfe, daß darum jene Güter auch Eigenthum der Civilcommunen seien. Denn obwohl z. B. durch Art. 11. des Decretes vom 5. November 1790 angeordnet wurde, daß die Seminarsgüter von den Departements- und Districtsadministrationen verwaltet werden sollten, so fiel doch gewiß Niemanden ein, deßhalb die Departemente und Districte für Eigenthümer derselben zu halten. Die durch das Arrêté vom 7 thermidor für die zurückgegebenen Fabrikgüter vorgeschriebene Verwaltungsform wird im Decrete vom 30. December 1809, Art. 60. auf das gesammte Vermögen der Pfarrkirchen, also auch auf das von ihnen durch Geschenke, Käufe u. s. w. erworbene, und demnach ihnen doch gewiß eigenthümlich angehörige ausgedehnt und in Art. 63. des nämlichen Decretes wird wegen der Verwendung der aus Schenkungen, Zurückzahlung von Renten, aus Verkäufen, Tauschverträgen, den Ueberschüssen der Einnahmen herrührenden Gelder der Pfarrkirchen auf das vom Kaiser genehmigte Staatsrathsgutachten vom 21. December 1808 hingewiesen, welches sich hinsichtlich der den „hospices, communes, *fabriques* et autres établissemens dont les *propriétés* sont *administrées et régies* sous la surveillance du gouvernement“ zustehenden Kapitalien dahin ausspricht: „que l'emploi en *biens-fonds*, ou de toute autre manière, doit être autorisé par un décret rendu en conseil d'état sur l'avis du ministre de l'intérieur, pour les communes et hospices et du même ministre ou de celui des cultes, pour les fabriques.“ Hieraus ergibt sich doch unzweifelhaft, daß die Pfarrkirchen Eigenthum und zwar auch Grundeigenthum besaßen und erwerben durften, für sich, ganz unabhängig von den Civilcommunen, obschon dieses Kirchenvermögen in der Form des Gemeindegutes verwaltet wurde.

Dem Minister der Finanzen war aber jedenfalls ebensogut, als dem des Cultus bestimmt bekannt, weßhalb die Regierung die durch das Arrêté vom 7 thermidor XI zurückgegebenen Fabrikgüter in der Form des Gemeindevermögens verwaltet wissen wollte, und welche Ansicht das Gouvernement selbst bezüglich des Eigenthums an diesen Gütern hatte. Ueber beide Punkte spricht sich Portalis mit nicht weiter zu mißdeutender Klarheit (Discours u. s. w. S. 412) also aus: „Les fabriques qu'on appelle extérieures ont été établies par l'arrêté du 7 thermidor an XI. Ces fabriques n'ont pour objet que l'administration des biens non aliénés qui appartenaient autrefois aux oeuvres des églises. Les biens dont il s'agit ici doivent être administrés selon les formes communales; *mais ces biens ne sont point à la commune* . . . Les maires ne sont point mem-

bres des fabriques extérieures . . . . . *On avait choisi cette forme comme la plus sûre et la plus régulière*; mais *elle ne pouvait pas dénaturer l'objet de leur établissement.*“

§. 37.

Fortsetzung.

Der Finanzminister zieht nun aus den besprochenen Vordersätzen folgenden Schluß: „Ces dispositions indiquent positivement la nature des objets restitués et semblent leur imprimer le caractère de propriétés communales, et comme l'église de chaque fabrique en est nécessairement la propriété première et essentielle, on pourrait en inférer que cette église est véritablement une propriété communale, et cela avec d'autant plus de raison que les communes sont tenues de toutes les charges et que les conseils municipaux fixent des fonds pour cette partie de leurs dépenses communales.“

Nach der Ansicht (semblent) des Finanzministers geben die von ihm angeführten Bestimmungen des Arrêté vom 7 ventôse XI und des vom 7 thermidor XI (ces dispositions) sicheren Aufschluß (indiquent positivement) über die Natur der zurückerstatteten Gegenstände, indem sie ihnen den Charakter von gemeinheitlichem Eigenthume aufdrücken. Die von dem Arrêté vom 7 ventôse XI getroffenen Anordnungen enthalten nach der Meinung des Ministers der Finanzen, wie des Cultus den Beweis, daß der Staat sich des Eigenthums an den zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäusern entschlagen, weil er die Unterhaltungslast derselben nicht trage, sondern sie den Gemeinden auferlegt habe. Deßhalb seien auch die genannten Gegenstände als Eigenthum der Gemeinden zu betrachten, wie früher. Daß diese Argumentation in dem gerade nur auf die Frage, um welche es sich hier handelte, beschränkten Umfange richtig sei, wurde bereits dargethan, ebenso aber auch, daß aus derselben durchaus nicht folge und dem Zwecke nach auch gar nicht gefolgert werden sollte, daß die restituirten Kirchen und Pfarrwohnungen Eigenthum der Civilcommunen geworden seien, daß vielmehr aus der von beiden Ministern gebrauchten Ausdrucksweise mit ungleich größerer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden müsse, daß sie die Kirchengemeinden für Eigenthümer der bezeichneten Gebäude hielten, weil die den bürgerlichen Gemeinden zur Last gesetzte Baupflicht einen ganz andern Grund, als den dem Eigenthume correspondirenden und aus demselben fließenden hatte.

Die Beziehung des Arrêté vom 7 thermidor XI zu der vorliegenden Frage kann der Finanzminister sich nur in folgender Weise gedacht haben. Wenn der Staat in jenem Arrêté sich des Eigenthums an den von ihm eingezogenen und noch nicht veräußerten, nun restituirten ehemaligen Fabrikgütern unzweifelhaft begab, so muß man doch um so mehr annehmen, daß seine Absicht war, auch des Eigenthums an den zurückerstatteten Kirchen und Pfarrhäusern sich zu entschlagen, da

gerade das Kirchengebäude nothwendig das erste und wesentlichste Eigenthumsobject einer jeden Fabrik, d. h. der durch dieselbe vertretenen Pfarrgemeinde ist (comme l'église de chaque fabrique en est nécessairement la propriété première et essentielle), folglich kann man wohl hieraus den Schluß ziehen, daß die Kirchen nicht Staats-, sondern Gemeindeeigenthum sind (on pourrait en inférer que cette église est véritablement une propriété communale) um so eher, als nicht der erstere, sondern die letztern die Unterhaltung jener Gebäude zu tragen haben.

Aus dieser Beweisführung des Finanzministers geht hervor, daß er die durch das Arrêté vom 7 thermidor restituirten Fabrikgüter mit den durch das Germinalgesetz zurückerstatteten Kirchen und Pfarrhäusern auf eine Linie stellte. Da nun die Fabrikgüter ebensosehr aufhörten, Eigenthum des Staates zu sein, als sie — nach der Erklärung der Regierung selbst — Eigenthum nicht der bürgerlichen, sondern der kirchlichen Gemeinde wurden: so mußte der Finanzminister auch die Ansicht haben, daß die Kirchen und Pfarrhäuser ebenso nicht mehr dem Staate, sondern den Gemeinden, aber wie die Fabrikgüter, nicht den Civil-, vielmehr den Kirchencommunen eigenthümlich angehörten. Diese Auffassung erweist sich als nothwendig gebotene, wenn man erwägt, daß jener Beamte die Kirche das erste und wesentlichste Eigenthum der Fabrik nennt, indem er doch wußte, daß sowohl die durch das Germinalgesetz geschaffenen und hauptsächlich mit der Sorge für die Unterhaltung der Kirchengebäude betrauten innern, als auch die durch den Beschluß vom 7 thermidor XI für die Verwaltung der restituirten Fabrikgüter angeordneten äußern Fabriken durchaus nicht die bürgerliche, sondern nur die kirchliche Gemeinde vertraten, folglich in keiner Weise die Eigenthumsrechte jener, sondern nur dieser ausübten. Es spricht demnach der Finanzminister hinsichtlich der gegenwärtigen Frage, ob der Staat, oder die Gemeinden als Eigenthümer der zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäuser zu betrachten seien, auf's Bestimmteste sich dahin aus, daß man nicht den erstern, sondern die letztern als Eigenthümer ansehen könne; über die Frage aber, welche der Gemeinden, ob die bürgerliche, oder die kirchliche das Eigenthum an den erwähnten Gebäuden inne habe, drückt sich der Finanzminister, weil die Frage von dieser Seite aus im Augenblicke nicht in Betracht gezogen wurde, nicht gerade zu aus, dagegen muß aus seiner Beweisführung, wie angegeben, geschlossen werden, daß in dieser Hinsicht seine Meinung dahin ging, nicht die Civil-, sondern die Kirchengemeinden seien Eigenthümer der zurückerstatteten Kirchen und Pfarrwohnungen.

§. 38.

Die Entscheidung des Staatsrathes.

In vorliegender Angelegenheit sprach derselbe in dem oben angeführten Gutachten vom 2 und 6 pluviôse XIII (22. und 26. Januar 1805) seine Ansicht dahin aus, daß die gedachten Gebäude als Gemeindeeigenthum betrachtet werden müßten, daß folglich der Staat sich des Eigenthums an ihnen entäußert habe. Ob Letzteres zu Gunsten der Civil- oder der Kirchencommunen stattgefunden habe, läßt der Staatsrath, da er mit der Beantwortung dieser Frage nicht befaßt war, unentschieden. Aus den Worten des Gutachtens selbst kann gleichfalls, aber mit weniger Sicherheit als aus den Aeußerungen der beiden Minister, auf die Meinung des Staatsrathes in dieser Sache geschlossen werden. Er sagt, es handele sich um diejenigen Kirchen und Pfarrhäuser, welche den Gemeinden in Ausführung des Germinalgesetzes überlassen wurden („*abandonnés en exécution de la loi* du 18 *germinal* an X"). In dem Art. 12. des Concordates und organ. Art. 75., in welchen von der Ueberlassung der Kirchen die Rede ist, steht aber kein Wort davon, daß diese Ueberlassung an die bürgerlichen Gemeinden geschehe, vielmehr werden jene Gebäude der Disposition der Bischöfe wieder zugestellt. Die Bischöfe sind jedoch durchaus nicht und in keiner Beziehung die Vertreter der Civilcommunen. Wäre wirklich den letztern das Eigenthum, erstern nur die Benützung überlassen worden, so hätte dieses Verhältniß doch umsomehr mit einem Worte wenigstens angedeutet werden müssen, als die bürgerlichen Gemeinden weder jemals vor der Revolution das Eigenthum an den Kirchen besaßen, noch während derselben erwarben. Ganz dasselbe ist der Fall bei den Pfarrhäusern, welche nach organ. Art. 72. den Pfarrern zurückgegeben werden, indem die Pfarrer als solche in einer amtlichen Beziehung zur Civilcommune nicht stehen, und daraus, daß gerade den Pfarrern die ehemaligen, vom Staate bisher zu Eigenthume innegehabten Wohnungen wieder eingeräumt werden, sich doch weit eher schließen läßt, daß bei diesem ganzen Acte die bürgerliche Gemeinde gar nicht betheiligt war, ihr also auch durch ihn ein Eigenthum nicht übertragen wurde. Es muß demnach förmlich unbegreiflich erscheinen, daß der Staatsrath, wenn er von den in Ausführung des Germinalgesetzes den Gemeinden überlassenen Kirchen und Pfarrhäusern redet, gemeint haben solle, in den angeführten Artikeln, in welchen allein im ganzen Gesetze von dieser Ueberlassung gesprochen wird, werde angeordnet, daß das Eigenthum an jenen Gebäuden den bürgerlichen, das Gebrauchsrecht an denselben aber den kirchlichen Gemeinden zustehe, da in den Worten jener Artikel, welche der Staatsrath nur erklären und entwickeln, in welche er aber nichts Neues, nicht etwas Anderes hineintragen will und darf, ausschließlich Bestimmungen enthalten sind, welche sich blos

auf die Kirchengemeinden beziehen und einzig auf sie bezogen werden können. Denn die Ueberlassung der gedachten Gebäude geschieht in Ausführung des Germinalgesetzes nur an kirchliche Obrigkeiten, an die Vertreter der Cultgemeinden; die Vertreter der Civilcommunen werden bei diesem Vorgange weder gesetzlich genannt, noch concurrirten sie thatsächlich bei der wirklichen Uebergabe. Und doch sollen nach der Ansicht des Staatsrathes Kirchen und Pfarrhäuser den bürgerlichen Gemeinden durch jene Artikel überlassen worden sein, die keine Sylbe enthalten, in welcher auch nur eine Andeutung der bezeichneten Art gefunden werden könnte!

Ueberhaupt werden die Civilcommunen bezüglich der bezeichneten Gebäude in dem Germinalgesetze nur einmal, im organ. Art. 72. erwähnt und zwar nicht so, daß ihnen dort Kirchen oder Pfarrhäuser überlassen werden, sondern daß sie, wenn letztere nicht vorhanden seien, für eine Pfarrwohnung sorgen sollten. Daß aber diese Verpflichtung, wie die den bürgerlichen Gemeinden auferlegte Baulast überhaupt nicht als die aus dem Eigenthumsrechte fließende, sondern auf dem öffentlichen Interesse der Gemeinde beruhende Verbindlichkeit von der Regierung angesehen wurde, geht, wie gezeigt, aus ihren eigenen Erklärungen und der Stellung der Civilcommunen gegenüber den gleichen Bedürfnissen der Protestanten auf's Unzweideutigste hervor.

Da nun gewiß anzunehmen ist, daß diese Verhältnisse dem Staatsrathe bekannt waren, und daß er daher sehr gut wußte, daß die Baulast vor der Revolution ebenfalls die bürgerlichen Gemeinden zu tragen hatten, obwohl nicht sie, sondern die kirchlichen Gemeinden die Eigenthümer der betreffenden Gebäude waren; daß man früher, wie jetzt, diese Last als eine durch den öffentlichen Nutzen begründete Verpflichtung der Gesammtgemeinde betrachtete; und daß man deßhalb die Civilcommunen für verbunden erachtete, die Ausgaben für die Locale des protestantischen Cultus in derselben Weise, wie für die des katholischen zu übernehmen, obgleich die bürgerlichen Gemeinden nicht Eigenthümer der protestantischen Kirchen und Pfarrhäuser sind: so kann man sicherlich nicht von der Ansicht ausgehen, der Staatsrath habe das Eigenthum an den erwähnten Gebäuden aus dem Grunde den Civilcommunen zugesprochen, weil sie auch die Baulast zu tragen hätten. Und doch bezieht sich gerade hierauf die einzige Stelle, nämlich organ. Art. 72., wo von den bürgerlichen Gemeinden im ganzen Germinalgesetze mit Rücksicht auf Kirchen und Pfarrwohnungen die Rede ist; die einzige Stelle, durch welche nach den Worten des Staatsrathes diese Localitäten den Civilgemeinden (leur-communes) in Ausführung des Germinalgesetzes überlassen (abandonnés) geworden sein sollen! Denn Art. 12. des Concordates und organ. Art. 75. können nicht auf die bürgerlichen Gemeinden bezogen werden, weil auch keine Sylbe auf die letztern hinweist, und es als eine reine Voraussetzung erschiene,

jene Artikel von den Civilcommunen verstehen zu wollen. Wie aber mit der Bestimmung des organ. Art. 72., die Gemeinden sollten Mangels einer von dem Gouvernement zurückgegebenen Pfarrwohnung eine solche beschaffen, der vom Staatsrathe gebrauchte Ausdruck, daß jene Eigenthümer der Gebäude geworden, welche ihnen in Ausführung des Germinalgesetzes überlassen worden seien, vereinigt werden könne, ist nicht einzusehen, da in Art. 72. den Civilgemeinden, oder ihren Vertretern, den maires, oder den conseils généraux die Pfarrhäuser gerade nicht überlassen werden, sondern den Pfarrern (curés et desservans), also den Vertretern der Kirchengemeinden und kirchlichen Anstalten, dagegen erstern auferlegt wird, für neue Pfarrwohnungen zu sorgen. Man könnte hinsichtlich der Eigenthumsfrage aus dem Art. 72. den Worten nach etwa nur folgern, daß die bürgerlichen Gemeinden Eigenthümer der von ihnen neu angeschafften Pfarrhäuser würden. Allein auch dieser Schluß wäre ungerechtfertigt, weil die Verpflichtung der Civilcommunen, den in ihrem Bereiche befindlichen Kirchengemeinden die nöthigen Localitäten zu stellen, nicht auf Eigenthumsverhältnissen, sondern auf dem öffentlichen Nutzen beruht, wie dargethan worden.

Kann überhaupt angenommen werden, daß die französische Regierung, daß der Staatsrath, um die bürgerlichen Gemeinden zum Baue und Unterhalte der katholischen Kirchengebäude zu verpflichten, für nothwendig gehalten hätten, jenen das Eigenthum an diesen zu überlassen, daß dagegen dieselbe Regierung, derselbe Staatsrath den Civilgemeinden die gleiche Verpflichtung bezüglich der protestantischen Cultlocale auferlegt hätten, ohne den bürgerlichen Gemeinden das Eigenthum an diesen Localen zuzuerkennen, sondern deßhalb, weil diese Verbindlichkeit auf dem öffentlichen Interesse beruhe; daß demnach Regierung und Staatsrath den Protestanten gegenüber die Baupflicht als eine öffentliche, den Katholiken gegenüber aber als eine privatrechtliche, aus dem Eigenthume fließende angesehen haben sollen, zumal da gewiß kein Grund vorliegt zu der Voraussetzung, daß man überhaupt eine solche Verschiedenheit in der Behandlung der religiösen Angelegenheiten habe eintreten lassen, die Protestanten günstiger als die Katholiken stellen und das öffentliche Interesse als maßgebend für jene, nicht aber für diese, die immense Majorität erklären wollen?

§. 39.

Die Bedeutung des Wortes „*commune.*“

Nach der bisherigen Darstellung liegt sowohl in den Meinungsäußerungen des Ministers des Cultus und der Finanzen, als auch in dem Inhalte des Staatsrathsgutachtens vom 2 und 4 pluviôse XIII selbst durchaus kein Grund für die Annahme, daß die Civilgemeinden Eigenthümer der restituirten Kirchen und Pfarrhäuser seien, als der, daß der

dort gebrauchte Ausdruck „communes“ eben nur die bürgerliche Gemeinde bezeichne. Ist dies wirklich der Fall, dann läßt sich ungeachtet aller Einwendungen und aller Seltsamkeit der Sache nichts Anderes sagen, als die Civilgemeinden sind als Eigenthümer jener Gebäude erklärt.

Es fragt sich daher, bedeutet das Wort „communes“ blos die bürgerliche Gemeinde, oder wird es auch in einem allgemeineren Sinne als Gemeinde überhaupt gerade wie der deutsche Ausdruck gebraucht, so daß es durch Beisätze, durch den Zusammenhang und die Verbindung, in welcher es steht, erst die nähere Bestimmung als bürgerliche, kirchliche Gemeinde u. s. w. erhält. Zur Bezeichnung jener Vereinigung von Menschen auf einem bestimmten Bezirke zur Erreichung der allgemeinen bürgerlichen Zwecke wird in der französischen Sprache nicht einzig und ausschließlich das Wort „*commune*“ angewendet, sondern man bedient sich auch anderer Ausdrücke. Denn wie in einem bestimmten Bezirke eine Vereinigung zu dem angegebenen Zwecke besteht, so gibt es deren noch auf demselben Raume, welche andere gemeinschaftliche Zwecke verfolgen. Und die Ausdrücke, welche überhaupt eine solche Verbindung, eine solche Gemeinschaftlichkeit und Zusammengehörigkeit aussprechen, werden natürlich auch für die verschiedenen Vereinigungen gebraucht und dieses um so eher, je mehr das Wort selbst an sich eine allgemeine Bedeutung hat. So wurde z. B. der Ausdruck „communauté“, welcher im Allgemeinen bezeichnet eine „réunion de plusieurs personnes formant une Société par la permission des Puissances qui ont droit d'en autoriser ou empêcher l'établissement“ angewendet, um weltliche und geistliche Corporationen zu benennen. „Il y a deux sortes de Communautés en France, les Communautés Laïques et les Communautés Ecclésiastiques. Les Communautés Laïques, appellées aussi Communautés Séculières, sont des Corps et Compagnies composées de personnes Laïques unies pour leurs intérêts communs. Les Communautés Ecclésiastiques sont composées d'Ecclésiastiques Séculiers ou Réguliers“ (Dictionnaire Ecclés. et Canon. etc. s. v. Communauté).

In Frankreich, in welchem sogar jetzt unter einer Bevölkerung von 34 Millionen Katholiken kaum eine Million Andersgläubiger überhaupt und dies nur mehr in einigen Theilen des Landes sich findet, traf insbesondere außerhalb der Städte von jeher regelmäßig die bürgerliche mit der kirchlichen Gemeinde zusammen, so daß die letztere nicht blos denselben Raum, wie die erstere umfaßte, was auch dann eintritt, wenn in Einer bürgerlichen Gemeinde mehrere kirchliche bestehen, sondern daß die kirchliche Gemeinde auch dieselben Personen enthielt, wie die politische, was natürlich dann nicht der Fall ist, wenn in letzterer mehrere kirchliche Gemeinden vorhanden sind. So kam es, daß man den im eigentlichen und nächsten Sinne nur die religiöse Gemeinheit bezeichnenden Ausdruck („*paroisse*“) auch ohne Anstand und ganz gewöhnlich nicht blos im gemeinen Leben, sondern auch in der Gesetzessprache von den bürgerlichen Gemeinden gebrauchte. In dem Edicte vom August 1669,

welches allgemeine Vorschriften über die Gewässer und Waldungen enthält, werden z. B. beständig die Ausdrücke „communautés", „paroisse" und „habitans de paroisse" in völlig gleicher Bedeutung angewendet, wird von den gemeinheitlichen Holzungen („bois communs"), Wiesen (prés) u. s. w. der „communauté", der „paroisse", vom „procureur d'office et syndic de la paroisse", wie vom „syndic de la communauté", als Vertreter der bürgerlichen Gemeinde abwechselnd geredet und sogar im titre XXIV von den „bois appartenant aux ecclésiastiques et gens de mainmorte", zu welch' letztern doch auch die Pfarreien im eigentlichen Sinne gehörten, im Gegensatze zu den „bois, prés, marais, landes, pâtis, pêcheries et autres biens appartenant aux communautés et habitans des *paroisses*" im titre XXV gesprochen. Durch Decret vom 26. Februar bis 4. März 1790 wurde eine neue Eintheilung Frankreichs auch in Bezug auf die bürgerlichen Gemeinden vorgenommen und von letztern im titre II, art. 8. der Verfassung vom 3. bis 14. September 1791 gesagt: „Les citoyens français considérés sous le rapport des rélations locales, qui naissent de leur réunion dans les villes et dans certains arrondissements du territoire des campagnes forment les *communes*." Allein die durch den Sprachgebrauch und die Verhältnisse eingeführten Bezeichnungen blieben fortwährend in Anwendung. So wird z. B. in dem Decrete vom 28. September bis 6. October 1791 von den Viehheerden, dem Weiderechte, den Wegen bald der „paroisse", bald der „communauté", bald der „commune" gesprochen. In dem Staatsrathsgutachten vom 25 thermidore XIII (13. August 1805) heißt es sogar: „la loi du 18 germinal an X a posé en principe que les ministres du culte doivent être logés par les *fidèles*", während doch nach Art. 72. des erwähnten Gesetzes nicht die Gläubigen, „*fidèles*", d. h. die aus ihnen bestehende Kirchengemeinde, sondern die aus allen Einwohnern ohne Unterschied des Glaubens zusammengesetzte bürgerliche Gemeinde die Wohnungen für die Geistlichen der verschiedenen Culte zu beschaffen hat.

Das Decret vom 30. December 1809 bedient sich zur Bezeichnung der politischen Gemeinde abwechselnd mit „commune" der Worte „paroissiens" (Art. 49.), „habitans d'une paroisse", „paroisse" (Art. 100.); denn die „paroissiens", die „paroisse" werden im Falle der subsidiär eintretenden Verpflichtung der Civilcommune zur Bestreitung der Cultbedürfnisse beim Mangel anderweitiger Einnahmen der bürgerlichen Gemeinde mit einer Auflage belegt, und doch haben dieselbe nicht die Mitglieder der Kirchengemeinde, der „paroisse" im eigentlichen Sinne, sondern alle Einwohner der Civilcommune ohne Unterschied der Religion zu tragen, indem in Art. 49. ausdrücklich auf chapitre IV des Decretes hingewiesen ist, welches von den „charges des *communes* relativement au culte" handelt und sich seiner Ausdrucksweise nach nur auf die politischen Gemeinden beziehen kann. Ganz dasselbe sprechen die Staatsrathsgutachten vom 14. December 1810 und 19. Mai 1811 aus, welch'

letzteres unter Berufung auf Art. 49. des Decretes vom 30. December 1809 für den Fall, daß wegen Mangels der Fabrikeinkünfte die „*paroissiens*“ durch Auflagen zur Besoldung der Vicare herbeigezogen werden sollten, entscheidet, „que conséquemment, si la nécessité y oblige, et si les *communes* le peuvent, les *conseils municipaux* ont la faculté de voter une imposition pour le paiement des vicaires“ und sich dabei darauf stützt, daß Art. 49., indem er die „paroissiens“ belaste, sich auf chap. IV beziehe und „que dans le chap. IV la manière de procéder est en effet reglée, et que l'article 99 dit, qu'en cas d'insuffisance des revenus communaux, le conseil délibérera sur les moyens de subvenir aux dépenses selon les régles prescrites par la loi.“

Bedeutet nun auch umgekehrt, wie „paroisse“ im uneigentlichen Sinne die bürgerliche Gemeinde bezeichnet, der Ausdruck „commune“ gleichfalls im abgeleiteten Sinne die Pfarrei, die Kirchengemeinde?

Der Dictionnaire de l'Académie stellt folgende Begriffsbestimmungen von „commune“ auf: „on appelait autrefois ainsi le corps des bourgeois d'une ville, ou des habitans d'un bourg, d'un village. Commune signifie aujourd'hui: Une division du territoire administré par un maire. Il se dit aussi collectivement de Ceux qui habitent une commune en tant qu'ils ont des intérêts et des droits communs. Il signifie par extension l'hôtel où s'assemblent les officiers municipaux d'une commune.“

In der ersten Bedeutung bezeichnet demnach „commune“ im technischen Sinne ausschließlich und einzig die politische Gemeinde. In der zweiten Bedeutung kann es dieselbe gleichfalls bezeichnen, insofern sie als eine Vereinigung der Bewohner eines von einem Bürgermeister verwalteten Bezirkes in bürgerlicher Hinsicht betrachtet wird. Offenbar kann aber in der zweiten Bedeutung das Wort „commune“ auch eine Kirchengemeinde bezeichnen; denn diese umfaßt diejenigen Personen, welche eine „commune“ in der ersten Bedeutung, also eine Civilgemeinde bewohnen, insofern sie gemeinschaftliche Interessen und Rechte, nämlich die kirchlichen, confessionellen haben. Diese zweite Bedeutung des Wortes „commune“ entspricht ganz der oben mitgetheilten Bedeutung von communauté, welches eine Corporation von Laien, wie von Geistlichen, eine bürgerliche und auch eine kirchliche Verbindung ausdrückt. Beide Bedeutungen folgen übrigens aus dem Wortsinne; denn „commune“ und „communauté“ bezeichnen eine Gemeinschaft, eine Gemeinheit, eine Gemeinde, eine Vereinigung von Menschen, welche durch ihre besondern Zwecke eine verschiedene Bedeutung erhält, da eine Gemeinheit, eine Gemeinde eine solche Vereinigung in kirchlicher, in bürgerlicher und auch in anderweitiger Beziehung sein kann; wie wir von einer protestantischen, jüdischen, katholischen, von einer bürgerlichen, ja von einer Turn-Gemeinde reden.

§. 40.

Commune — die kirchliche Gemeinde.

Ganz in derselben Weise wird denn völlig entsprechend der Begriffsbestimmung der Akademie auch das Wort „commune“ gebraucht. So heißt es z. B. in Art. 42. des Decretes vom 30. December 1809, der Fabrikrath habe die Befugniß, Reparaturen vornehmen zu lassen, wenn sie bei Gemeinden (communes) unter tausend Seelen nicht 100 Frcs., und bei solchen von einer größeren Bevölkerung nicht 200 Frcs. überstiegen. Hier kann der Ausdruck „communes“ nicht die bürgerliche, sondern er muß die kirchliche Gemeinde, die Pfarrei bezeichnen. Denn im entgegengesetzten Falle hätte die angeführte Bestimmung da gar keinen Sinn, wo eine und dieselbe Civilgemeinde mehrere Kirchengemeinden enthielte, oder da, wo in Einer Civilgemeinde neben einer starken protestantischen, eine der Zahl nach kleine katholische Kirchengemeinde bestünde, weil alsdann der Kirchenrath der Kirchengemeinde, der Pfarrei, wenn sie auch weit weniger als tausend Seelen zählte, die Civilgemeinde aber mehr als tausend Seelen umfaßte, die gleichen Reparaturen anordnen könnte, als der Fabrikrath einer weit zahlreicheren, rein katholischen Kirchengemeinde, welche aber, wenn auch nur um Weniges, unter tausend Seelen zählte. Es wäre somit der Zweck des Gesetzes, die Zuständigkeiten des Fabrikrathes nach der Größe und Bedeutung der durch ihn vertretenen Kirchengemeinde zu erweitern und zu beschränken sicher in nicht wenigen Fällen vereitelt. Weil aber in Frankreich, die Städte ausgenommen, fast immer Kirchen- und Civilgemeinden ebenso dem Umfange, als der Bevölkerung nach zusammenfallen, so machte auch der Gesetzgeber Anwendung von dem hieraus entstandenen Wechselgebrauche der Ausdrücke „commune“ und „paroisse“. In einem Staatsrathsgutachten vom 22. Februar 1813 wird ein von der Regierung am 24 frimaire XII genehmigtes Reglement des Bischofs von Soissons über die Verwaltung der Kirchenfabriken beurtheilt, welches anordnet, zur Bestreitung der Kosten der Diöcesanadministration hätten „les *fabriques* des *communes* de six mille habitans et au-dessus“ einen Beitrag von 12 Frcs. zu zahlen u. s. w. Auch in dem Urtheile des französischen Cassationshofes vom 6. December 1836 wird von der „*fabrique* de la *commune*“ gesprochen.

Von protestantischen Kirchengemeinden wird das Wort „commune“ in demselben Sinne angewendet, so z. B. in dem „Arrête portant réglement pour la formation des conseils presbytéraux“ etc. vom 10. Sept. 1852, in welchem es in Art. 1. hinsichtlich dieser Aeltestenräthe heißt: „dans les Eglises réformées, il y aura cinq membres laïques pour les *paroisses* n'ayant qu'un pasteur; six pour deux pasteurs; sept pour trois pasteurs et au-dessus. Néanmoins, il n'y aura que quatre membres dans les *communes* n'ayant que 400 âmes de population.“ Hier muß unter „communes“ dasselbe verstanden sein, was unter dem vorhergehenden Aus-

drucke „paroisses“; denn der Sinn kann dem Zusammenhange nach nur der sein: hat eine protestantische Gemeinde, Pfarrei auch einen Pfarrer, aber nur 400, oder weniger Seelen, so soll der Aeltestenrath blos vier Mitglieder zählen, hat sie mehr Seelen, dann fünf u. s. w. Wollte man unter „communes“ die Civilgemeinden verstehen, so käme man zu dem sonderbaren Resultate, daß eine über mehrere bürgerliche Gemeinden, welche natürlich zusammen weit über 400 Seelen umfassen würden, zerstreute protestantische Pfarrei von etwa nur 100 Mitgliedern einen Aeltestenrath von fünf, dagegen eine in einer Civilcommune von 400 Einwohnern existirende protestantische Pfarrei von z. B. 350 Seelen einen solchen von blos 4 Personen besitzen würden. Derartige Verkehrtheiten kann man aber einem Gesetze nicht aufbürden wollen. In der „Ordonnance du 25 Mai 1844 portant réglement pour l'organisation du *culte israélite*“ wird stets vom „*rabbin communal*“, als dem für einen gewissen Bezirk bestimmten Lehrer, wird Art. 60. von den „*communes*“ gesprochen, welche bei einer neuen Eintheilung der Rabbinate mit ihrem Gutachten neben dem des Centralconsistoriums und des Präfecten des Departements gehört werden sollen.

Für die allgemeinere Bedeutung des Wortes „commune“ spricht sogar das Finanzgesetz vom 20. Mai 1813, welches man wegen seines Artikels 2.: „*les églises*, les casernes, les hôtels-de-ville, les salles de spectacle et autres édifices que possédent les *communes*“, wie schon gezeigt, mit Unrecht dafür anführt, daß die Kirchen den Civilgemeinden gehörten. Denn ganz abgesehen davon, daß, wenn es wirklich hieße: die Kirchen, welche die bürgerlichen Gemeinden besitzen, daraus noch keineswegs gefolgert zu werden vermag, daß dieselben nun auch alle Kirchen besäßen und besitzen müßten — kann deßhalb das Eigenthum an den Kirchen den Civilcommunen nicht zuerkannt werden, weil zu diesen Kirchen, als Gebäuden, welche, wie Art. 2. sagt, „sont affectés à *un service public*“, auch die Kirchen der Protestanten und die Synagogen der Juden gehören, an welchen den bürgerlichen Gemeinden ein Eigenthum gewiß nicht zusteht, man müßte denn alle Rechtsbegriffe und alle bestehenden rechtlichen Verhältnisse umstürzen. Das Gesetz vom 20. Mai 1813 kann daher, wie bereits oben bemerkt wurde, in keinem Falle zur Begründung der Ansicht, daß die Civilgemeinden Eigenthümer der Kirchen seien, angerufen werden.

§. 41.

Das Decret vom *23 prairial XII* über das Begräbnißwesen.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit dem Decrete über das Begräbnißwesen vom 23 prairial XII (12. Juni 1804). Nachdem in Art. 7. angeordnet worden, daß, sobald die neu angelegten Kirchhöfe zur Aufnahme der Leichen hergerichtet seien, die bisherigen geschlossen und in diesem Zustande fünf Jahre, ohne inzwischen benutzt werden zu können, verbleiben sollen, schreibt Art. 9. vor: „A partir de cette époque les ter-

rains servant maintenant des cimetières pourront être affermés par les *communes aux quelles ils appartiennent.*“ Es liegt aber so sehr auf der Hand, daß aus diesen Worten nicht gefolgert werden könne, den Gemeinden werde durch dieselben Eigenthum an den außer Gebrauch gesetzten Kirchhöfen zuerkannt, daß selbst der General-Staatsprocurator am Gr. Hess. Cassationshofe, Herr Emmerling, a. a. O. S. 110 einräumen muß, „ein Sinn der Art liege wohl weder in den Worten, noch im Geiste jener Bestimmung.“ Denn abgesehen davon, daß obiger Ausdruck nach seinem buchstäblichen Verständnisse nur ein bestehendes Verhältniß anerkennen, voraussetzen und kein neues schaffen wollte, da sonst „appartiendront“ stehen müßte: so geht die Unrichtigkeit der angeführten Auffassung auf's Unzweifelhafteste aus Art. 16. hervor, in welchem es heißt: „Les lieux de sépulture, soit qu'ils appartiennent aux communes, soit qu'ils appartiennent aux particuliers, seront soumis à l'autorité, police et surveillance des administrations municipales“, da der Gesetzgeber unmöglich sagen konnte und wollte, daß gewisse Kirchhöfe Privatpersonen gehören sollten, sondern nur: wenn, unter der Voraussetzung, daß auch Privatleuten ein Begräbnißplatz angehört, soll es mit demselben gerade so gehalten werden, als wenn er Gemeinden zusteht. Für die Entscheidung der Frage, ob durch das Germinalgesetz und das Arrêté vom 20 prairial X die an die Kirche anstoßenden oder sie umgebenden Begräbnißorte, welche stets nach dem canonischen Rechte — cap. unic. in VI[to] 3, 21. (de consecr. eccles.) und cap. 17. in VI[to] 5, 11. (de sentent. excom.) wie in Frankreich nach Art. 3. und 9. des Gesetzes vom 6. und 15. Mai 1791 — als Zubehör der Kirchen behandelt wurden, gleich diesen Eigenthum der bürgerlichen und nicht der kirchlichen Gemeinden geworden seien, ist demnach der Art. 9. des Decretes vom 23 prairial XII ohne jede Bedeutung.

Wenn aber der Gr. Hess. General-Staatsprocurator a. a. O. aus diesem Artikel dennoch folgern zu müssen glaubt, „daß der Gesetzgeber das Verhältniß, daß den Gemeinden solche Kirchhöfe zugehörten, als das gewöhnliche angesehen, und daß also auch aus jenen Worten eine Rechts-Vermuthung für das Eigenthum der Gemeinden bis zum Beweise des Gegentheils mit gutem Grunde abzuleiten sei“; so ist diese Behauptung nur dann wahr, wenn man annimmt, daß „commune“ einzig und ausschließlich die bürgerliche und keine andere Gemeinde bezeichnen könne. Dies thut denn auch Herr General-Staatsprocurator Emmerling a. a. O. S. 139 ff., indem er versichert, „nach Ausweis des Dictionnaire de l'académie sei der Ausdruck „commune“ weder in älterer noch in neuerer Zeit für gleichbedeutend mit Religionsgemeinde oder mit „paroisse“ genommen worden; in der Rechtssprache bezeichne man aber ohne allen Zweifel mit „commune“ die Gesammtheit aller Einwohner eines Ortes ohne Rücksicht auf Confession.“ Allein der Dictionnaire de l'académie stellt, wie nachgewiesen worden, nicht blos Eine und zwar die

technische, enge Bedeutung des Wortes „commune“ von „Civilgemeinde,“ als der Vereinigung der Bewohner in einem örtlich festbestimmten Raume, worauf sich allein die vom General-Staatsprocurator zur Unterstützung seiner Behauptung angeführte Definition des Art. 8., Tit. II. der Constitution vom 3. und 4. September 1791 bezieht, auf, sondern es werden noch zwei andere Bedeutungen von „commune“ gegeben, wovon die mittlere auch nach dem Wortsinne, wie „communauté“ und das deutsche „Gemeinde“ eine Verbindung von Personen zu einem gemeinschaftlichen, gleichviel ob kirchlichen oder bürgerlichen, oder sonstigem menschlichen Zwecke innerhalb eines örtlich abgegrenzten Bezirkes bezeichnet. Es wurde gleichfalls nachgewiesen, daß in der Rechtssprache in alter und neuer Zeit „commune“ in dieser allgemeinen Bedeutung und insbesondere in der von Religionsgemeinde gerade bezüglich aller Confessionen gebraucht wird und sogar in dem Decrete vom 30. December 1809, was freilich Herr Emmerling läugnet, allein ohne allen Grund; denn nicht die Stellen, welche er anführt und bekämpft, enthalten jenen Sinn, sondern andere, welche er übergeht und welche bereits besprochen wurden. Wenn er in dem Decrete vom 17. März 1809 nur das Wort „paroisse“ und nicht das Wort „commune“ finden konnte, so hätte er nur jenes Decret ganz lesen sollen, so würde er gesehen haben, daß für eine und dieselbe Sache im ersten Absatze des Art. 2. der Ausdruck „paroisse“ und im zweiten Absatze der Ausdruck „commune“ vorkommt, welch' letzterer auch in Art. 3. wiederholt wird.

Aber gerade wenn man von der Ansicht ausgeht, daß die Kirchen und ihre Zugehörungen, also die mit ihnen verbundenen Friedhöfe Eigenthum der Civilgemeinden geworden seien, läßt sich am Wenigsten begreifen, weßhalb der Art. 9. des Decretes vom 23 prairial XII sich des Ausdruckes „communes, *aux quelles ils appartiennent*“ bedient. Denn gehören die Kirchen und ihre Appertinenzen, hier die Begräbnißstätten, den bürgerlichen Communen zu Eigenthume, so erscheint der Zusatz „aux quelles ils appartiennent“ als überflüssig, weil die bisher im Gebrauche befindlichen und nun erst zu schließenden Kirchhöfe, von welchen in dem allegirten Art. 9. nur die Rede ist, entweder außer Verbindung mit dem Kirchengebäude, oder in solcher standen. Im ersten Falle waren sie entweder Eigenthum der Confessions-, oder der bürgerlichen Gemeinde, je nachdem sie von jener oder von dieser (Art. 8. der déclaration concernant les inhumations du 10 mars 1776) zu Eigenthume angeschafft worden waren; im zweiten Falle gehörten sie als Dependenzen unstreitig der Kirchengemeinde. Diese letzte Art von Kirchhöfen ging nun, wenn die Kirchen dem Eigenthume nach den bürgerlichen Gemeinden überlassen wurden, gleichfalls in deren Eigenthum über; bezüglich derjenigen Begräbnißplätze aber, welche die Civilcommunen selbst eigenthümlich für sich angelegt hatten, waren und blieben sie Eigenthümer, und die Kirchhöfe, welche entfernt von den Kirchengebäuden durch die Fabriken errichtet worden, wurden, wie alles Kirchenvermögen, dem

Staatsgute einverleibt. Diese fielen dann gewiß gleichfalls den bürgerlichen Gemeinden zu; denn die durch das Germinalgesetz angeordnete Rückgabe der Kirchen bezog sich sicher auch auf die darin inbegriffene Zurückerstattung nicht blos der in, sondern auch der außer Verbindung mit den Kirchengebäuden stehenden und noch im Gebrauche befindlichen Friedhöfe. Wenigstens geht durch Nichts hervor, daß der Staat sich noch fortwährend als Eigenthümer der durch das Decret vom 2. bis 4. November 1789 ihm zugefallenen, von den Fabriken beschafften und nicht eine Dependenz der Kirchen bildenden Leichenäcker betrachtet und etwa dieselben, nachdem sie verlassen worden, veräußert hätte. Man müßte also auch bezüglich dieser Kirchhöfe und somit bezüglich aller ohne Ausnahme das Eigenthum den Civilcommunen zuerkennen. Ist dem aber so, dann ist nicht einzusehen, warum nicht Art. 9. des Decretes vom 23 prairial XII einfach sagt: „les terrains servant maintenant de cimetières pourront être affermés par les communes"; denn der Zusatz: „aux quelles ils appartiennent" wäre in diesem Falle mindestens überflüssig und müßte lediglich zu Mißdeutungen führen. Man darf hier zur Rechtfertigung dieses Zusatzes nicht auf Art. 15. verweisen und meinen, weil es auch Privatbegräbnisse gebe, heiße es in Art. 9. „communes, aux quelles ils appartiennent"; denn der letzte Artikel bezieht sich nur auf öffentliche Kirchhöfe.

Unzweifelhaft gehören aber die um die protestantischen Kirchen gelegenen Begräbnißstätten als Appertinenzen und die von den protestantischen Religionsgemeinden als solchen, sowie die von den jüdischen Confessionsgemeinden beschafften abgesonderten Leichenäcker überhaupt diesen Religionsgenossenschaften als Eigenthum zu und können von ihnen nach Art. 9. verpachtet und auch später veräußert werden; denn diese Liegenschaften wurden niemals weder vom Staate eingezogen, noch von ihm an die Civilcommunen überlassen.

Darnach erklärt sich der Zusatz „aux quelles ils appartiennent" sehr einfach und naturgemäß. Er will nämlich sagen: die ehemaligen Kirchhöfe könnten von den Gemeinden, denen sie gehörten, verpachtet werden, wenn sie nämlich den Civilgemeinden zustünden, von ihnen, wenn aber den Religionsgemeinden, wie unzweifelhaft den protestantischen und jüdischen, von diesen. Es ist also auch hier der Ausdruck „commune" im weiteren Sinne gebraucht, indem er die bürgerliche **und** kirchliche Gemeinde umfaßt, so daß aus Art. 9. weder direct, noch indirect auf dem Wege der Rechtsvermuthung, wie Herr General-Staatsprocurator Emmerling will, ein Beweis für das Eigenthum der Civilcommunen an den mit den Kirchen als Dependenzen derselben restituirten Friedhöfen abgeleitet zu werden vermag.

Wenn man als Grund angibt, weßhalb die außer Gebrauch gesetzten Kirchhöfe den bürgerlichen Gemeinden überwiesen worden seien, daß man die letztern auf diese Art wegen der ihnen auferlegten Verbindlichkeit zur Anschaffung neuer Begräbnißorte habe entschädigen wollen: so erscheint

diese Behauptung, welche auch der General-Staatsprocurator am Gr. Hess. Cassationshofe aufstellt (a. a. O. S. 111) durch Nichts gerechtfertigt. Denn es liegt in der Natur der Sache, daß wegen des Interesses aller Bewohner ohne Unterschied des Glaubens in dem Umfange einer Gemeinde die Verstorbenen beerdigt werden müssen; die Sorge hiefür lastet daher auf der Civilcommune und also auch die Anlegung eines Begräbnißplatzes. Wenn bisher die im Bereiche der bürgerlichen Gemeinde befindlichen Kirchengemeinden aus ihren Mitteln die Friedhöfe anschafften, so erwiesen sie hierdurch der Civilcommune eine Wohlthat, indem sie derselben die Ausgabe für die Erwerbung der Begräbnißorte ersparten, gerade wie so vielfach kirchliche Anstalten für Arme, Kranke, Waisen u. s. w. gestiftet und dadurch die bürgerlichen Gemeinden der Kosten und der Sorge für solche Unglückliche überhoben wurden. Daraus aber, daß die Civilcommune so lange Zeit eine Wohlthat von Seiten der Kirchengemeinde genoß, kann doch wahrlich nach Recht und Billigkeit in keiner Weise gefolgert werden, daß, wenn später die erstere durch ihre eigenen Mittel der ihr obliegenden Verpflichtung nachkommen muß, das der letztern zustehende und bis dahin zum Nutzen der bürgerlichen Gemeinde verwendete Eigenthum nunmehr dieser überlassen werden müsse! Das wäre in der That ein seltsamer Begriff von Dankbarkeit für empfangene Wohlthaten!

Um nun zu dem Staatsrathsgutachten vom 2 bis 6 pluviôse XIII (22. bis 24. Januar 1805) zurückzukehren, so muß dessen Bedeutung nach den gegebenen Ausführungen dahin bestimmt werden, daß dasselbe sich über die ihm zur Beantwortung vorgelegte Frage klar ausgesprochen, nämlich die in Ausführung des Germinalgesetzes zurückerstatteten Kirchen und Pfarrhäuser nicht als Eigenthum des Staates, sondern der Gemeinden erklärt habe; daß aber aus den Worten des Gutachtens durchaus nicht ersichtlich sei, ob dasselbe den Ausdruck „commune“ in dem engeren technischen Sinne von bürgerlicher Gemeinde fasse; daß vielmehr wegen der Worte „en exécution de la loi du 18 germinal an X“ und nach den Ausführungen der Minister des Cultus und der Finanzen eher angenommen werden müsse, das Gutachten habe unter „commune“ gemäß der weiteren Bedeutung dieses Ausdruckes die Kirchengemeinde verstanden. Die letztere Ansicht steht denn auch, wie früher dargethan, sowohl mit dem vor der Revolution in Frankreich und dem in der ganzen übrigen Welt noch geltenden Rechte, sowie mit der Natur der Sache und der einfachen ungekünstelten Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, als auch mit den nachherigen Verordnungen der französischen Regierung in vollkommenster Uebereinstimmung.

Sechstes Kapitel.

Das Decret vom 30. Mai 1806.

§. 42.

Inhalt desselben.

Gerade in der so eben ausgesprochenen Beziehung erscheint das Decret vom 30. Mai 1806 von entscheidender Wichtigkeit. Dessen Art. 1. besagt: „Les églises et presbytères qui, par suite de l'organisation ecclésiastique, seront supprimés, font partie des biens restitués aux fabriques, et sont réunis à celles des cures et succursales dans l'arrondissement des quelles ils seront situés. Ils pourront être échangés, loués ou aliénés au profit des églises et des presbytères des chefs-lieux.“ Die Artikel 2. und 3. ordnen an, daß Tausche und Veräußerungen nur in Kraft eines kaiserlichen Beschlusses und Verpachtungen mit Genehmigung des Präfecten vorgenommen werden könnten. Nach Art. 4. sollen die Erträgnisse aus den Vermiethungen oder Veräußerungen oder aus den eingetauschten Gütern zur Erwerbung eines Pfarrhauses, oder auf jede andere Weise zu den Ausgaben für die Wohnung der Pfarrer des Hauptortes, wenn sich daselbst kein Pfarrhaus befindet, verwendet werden. Endlich verfügen die Artikel 5. und 6., daß Reparaturen an Kirchen und Pfarrhäusern durch Ueberschläge festgestellt und vom Präfecten unter Betreiben der in Gemäßheit des Erlasses vom 7 thermidor XI ernannten Fabrikräthe anbefohlen werden, und daß die Präfecten den Ministern des Innern und des Cultus die Abschätzung der im Bezirke jeder Pfarrei unterdrückten Kirchen und Pfarrhäuser und zugleich einen Ueberschlag der an den beibehaltenen Gebäuden dieser Art nöthigen Ausbesserungen einreichen sollten.

Vor Allem spricht dieses Decret einen allgemeinen Grundsatz aus, nach welchem in Zukunft verfahren werden soll. Sobald in Folge der kirchlichen Neueinrichtung, also der neuen Diöcesan- oder Pfarreieintheilung eine Pfarrei aufgelöst werden wird (*seront* supprimés), bilden die Kirche und das Pfarrhaus derselben, die in Folge des Germinalgesetzes der Disposition der Bischöfe wieder zugestellt, beziehungsweise den Pfarrern zurückgegeben worden waren, einen Theil derjenigen Güter, welche durch die verschiedenen Verfügungen der Regierung (Arrêté vom 7 thermidor XI, 28 frimaire XII, 15 ventôse XIII) den Kirchenfabriken zurückerstattet wurden und werden mit denen der Pfarreien, in deren Umfange sie liegen, vereinigt. Das Decret bedient sich der gegenwärtigen Zeit: „*font* partie“, die Kirchen und Pfarrhäuser der in Zukunft in Folge neuer Organisation aufgehobenen Pfarreien machen einen Theil der Fabrikgüter aus; das Gesetz erkennt demnach einen schon bestehenden rechtlichen Zustand an und spricht ihn aus, es schafft ihn nicht erst, es ruft ihn nicht hervor, sonst müßte stehen „*feront* partie.“ In dem Decrete vom 17. März 1809 heißt es: „Sur le rapport de notre ministre

des cultes, vu les articles 72. et 75. de la loi du 18 germinal an X, ainsi conçu: Art. 72. Les presbytères et les jardins attenans non aliénés seront rendus aux curés et aux desservans des succursales. 75. Les édifices anciennement destinés au culte catholique, actuellement dans les mains de la nation à raison d'un édifice par cure et par succursale, seront mis à la disposition des évêques par arrêtés des préfets.

Vu l'article premier de notre décret impérial du 30 mai 1806, ainsi conçu . . . .

Notre conseil d'état entendu, nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Art. 1. Les dispositions des articles cidessus, de la loi du 18 germinal an X, sont applicables aux églises et aux presbytères qui, ayant été aliénés, sont rentrés dans la main du domaine par cause de déchéane."

Die Regierung erklärt hiernach, die Decrete vom 17. März 1809 und vom 30. Mai 1806 seien nur Folgen und Anwendung der Artikel 72. und 75. des Germinalgesetzes. Denn sie sagt, diese Artikel müßten auch auf diejenigen Kirchen und Pfarrhäuser bezogen werden, welche zwar veräußert gewesen, aber wegen Verfalls der Zahlungszeit in die Hand der Domäne zurückgekehrt seien. Dafür beruft sie sich auf das kaiserliche Decret vom 30. Mai 1806, dessen Inhalt oben angegeben worden. Demnach ist dieses gleichfalls ein Ausfluß der erwähnten Artikel 72. und 75. Das Gouvernement geht also von dem Grundsatze aus, daß die in Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen der Disposition der Bischöfe und den Pfarrern zurückgegebenen Gebäude, auch wenn dieselben deßhalb, weil die Pfarrei, zu welcher sie gehörten, unterdrückt worden sei, dem Zwecke, zu welchem sie zurückerstattet worden, nämlich dem Gottesdienste und der Wohnung des Pfarrers nicht mehr dienten, ein Theil des den Kirchen restituirten Fabrikvermögens seien (*font* partie) und demgemäß ganz die Natur des letztern an sich trügen. Die Regierung geht ferner von dem Grundsatze aus, daß in Folge der angeführten Artikel 72. und 75., nach welchen die noch nicht veräußerten Kirchen und Pfarrhäuser zurückerstattet werden sollten, auch diejenigen Gebäude dieser Art, welche verkauft worden waren, folglich gar nicht mehr ihrem ursprünglichen Zwecke dienten, sobald sie der Domäne wieder zufielen, ebenfalls dem Fabrikvermögen angehören sollten. Da der Staat in Art. 12. des Concordates sich verpflichtet hatte, die noch nicht veräußerten und zum Gottesdienste nothwendigen Kirchen zurückzuerstatten, und im organischen Artikel 75. angeordnet worden war, es sollten die ehemals für den katholischen Cult bestimmten gegenwärtig in Händen der Nation befindlichen Gebäude zum Zwecke eines Locales als Pfarrkirche zurückgegeben werden; da aber die in Gemäßheit der erwähnten Decrete vom 30. Mai 1806 und 17. März 1809 restituirten Kirchen weder für den Gottesdienst nothwendig waren, noch ihm unmittelbar dienten, wie

auch die Pfarrhäuser nicht als Wohnung für die Geistlichen gebraucht, vielmehr beide Arten von Gebäuden ganz wie das übrige nutzbare Kirchenvermögen verwendet, veräußert, vertauscht, verpachtet werden sollten; so ging das Gouvernement bei Erlassung der erwähnten Decrete offenbar von dem Gesichtspunkte aus, es seien nach den Artikeln 72. und 75. des Germinalgesetzes nicht blos die für den Gottesdienst nothwendigen und wirklich für ihn bestimmten Kirchen, wie in gleicher Weise die Pfarrhäuser, sondern auch die nicht veräußerten Gebäulichkeiten der bezeichneten Art überhaupt, wenn sie auch nicht mehr den genannten Zwecken im eigentlichen Sinne dienten, aber sich in den Händen des Staates befänden, als zurückerstattet und einen Theil des Kirchenfabrikgutes bildend anzusehen, weil sie, obwohl nicht unmittelbar zum Cultus oder zu Wohnungen nöthig und benützt, doch mittelbar dieser Bestimmung dadurch dienten, daß sie zum Unterhalte der Kirchen und Pfarrhäuser, oder zur Beschaffung solcher verwendet würden.

Dieser Gesichtspunkt, von welchem aus jene beiden Decrete erlassen wurden, kann aber nur darauf beruhen, daß die Regierung von der Annahme ausging, die in Ausführung des Germinalgesetzes zurückgegebenen Kirchen und Pfarrhäuser seien dadurch auch Eigenthum der betreffenden Kirchen geworden. Denn wenn sie im Decrete vom 30. Mai 1806 erklärt: die Kirchen und Pfarrhäuser der in Folge der kirchlichen Organisation unterdrückten Pfarreien machen einen Theil des Fabrikvermögens aus (*font* partie), so ist dies nur dann möglich, wenn jene Gebäude schon vorher zu diesem Vermögen gehörten, d. h. ebenso, wie das rentable Kirchengut Eigenthum der Kirchen waren; und wenn die bereits veräußerten, aber an den Staat zurückgefallenen Kirchen und Pfarrhäuser nach dem Decrete vom 17. März 1809, wie die der aufgehobenen Pfarreien sofort Eigenthum der Kirchenfabriken werden und zwar in Gemäßheit der Artikel 72. und 75. des Germinalgesetzes; so konnte die Regierung keine andere Ansicht haben, als daß bezüglich der in Folge dieser Artikel zurückerstatteten Localitäten ein Eigenthum der Kirchenfabriken begründet worden sei.

§. 43.

Weitere Folgen dieses Decretes.

Wie hätte auch die Regierung, wenn sie die Civilgemeinde als Eigenthümerin der durch das Germinalgesetz zurückgegebenen Gebäulichkeiten betrachtet hätte, in dem Decrete vom 30. Mai 1806 für die Zukunft den ganz allgemeinen Grundsatz aufstellen können, daß so oft bei der Neueintheilung der Pfarreien einer Diöcese eine Pfarrei unterdrückt würde, die ihr in Folge der Artikel 72. und 75. restituirten Kirchen und Pfarrhäuser Eigenthum der Fabriken der erhaltenen Kirchen seien und blieben! Ein solches Verfahren wäre geradezu unbe-

greiflich und jedenfalls eine schreiende Mißachtung des Rechtes der Civilgemeinde. Denn gerade wenn und weil diese letztere die Hauptreparaturen an jenen Gebäuden als Eigenthümerin zu tragen haben würde, dann hätten der Civilgemeinde auch die Kirchen und Pfarrhäuser aufgehobener Pfarreien zuerkannt werden müssen. Ja selbst wollte man den Satz, daß die bürgerlichen Communen das Eigenthum an den in Ausführung des Germinalgesetzes restituirten Cultlocalen besäßen, abstract durchaus festhalten: so müßte man nicht blos, was man auch nicht anders kann, zugeben, daß die Civilgemeinden gar keinen Anspruch auf die Benützung dieser Gebäude und ihres Zubehöres hätten, sondern man müßte auch gemäß dem in den Decreten vom 30. Mai 1806 und 17. März 1809 ausgesprochenen Grundsatze noch dazu einräumen, daß Kirchen und Pfarrhäuser, wenn sie ihrer Bestimmung entzogen werden, wie auch ihre Dependenzen dem nutzbaren Kirchenvermögen zufallen und gleich diesem verwendet und behandelt werden. Denn es kann gewiß nicht angenommen werden, die Absicht des Gesetzgebers sei gewesen, nur in den beiden von den erwähnten Decreten berücksichtigten Fällen die Kirchen und Pfarrhäuser als Eigenthum der Fabriken zu erklären, dagegen in andern Fällen dasselbe den Civilgemeinden zuzuerkennen, da, ganz abgesehen von einem solchen ganz unerklärlichen und bei einer Regierung gar nicht vorauszusetzenden schwankenden Verhalten, z. B. die Ueberweisung einer baufälligen, oder zu kleinen Pfarrkirche nebst ihren Zugehörungen an das Fabrikvermögen behufs des Baues einer neuen Kirche aus demselben noch weit gerechtfertiger erscheint, als wenn das Decret vom 30. Mai 1806 die Gebäude unterdrückter Pfarreien den Fabriken als Eigenthum zuerkennt, indem die letztern ohnehin schon Vermögen genug besitzen können, oder ein Neubau überhaupt gar nicht nöthig wird. In welchem Gegensatze zu der jenen beiden Decreten zu Grunde liegenden Anschauung, dem Fabrikvermögen in jeder Art aufzuhelfen, würde es stehen, wenn, was doch leicht eintreten könnte, eine Kirchenfabrik Vermögen genug besäße, um statt einer baufälligen oder zu wenig geräumigen Kirche eine neue zu errichten, und die alte nun als nutzbares Vermögen nebst ihrer Umgebung der Civilgemeinde, welche gar nichts geleistet, zufiele, statt der Fabrik, welche ihr Vermögen fast erschöpft hätte! Man kann hier nicht sagen, die bürgerliche Commun müsse ja subsidiär doch eintreten; denn das Letztere geschieht nur in dem Falle, in welchem die Mittel der Fabrik gänzlich erschöpft sind, und zudem ist es in der Regel eine ganz andere Sache, wenn eine Kirche aus ihrem eigenen Vermögen ihre Bedürfnisse zu bestreiten vermag, da sie alsdann für religiöse Zwecke einen weit größeren Aufwand zu machen, Alles würdiger und der Erhabenheit des Gegenstandes entsprechender herzustellen im Stande ist, als wenn sie auf den Zuschuß der bürgerlichen Gemeinde sich angewiesen sieht, welcher auf das Nothwendigste sich beschränken wird.

Es ist bereits ausgesprochen worden, daß sehr wahrscheinlich die in Folge des Decretes vom 11 prairial XII (31. Mai 1804) in Frankreich eingetretene neue Circumscription der Hilfspfarreien (succursales) die Veranlassung zu den Staatsrathsgutachten vom 3 nivôse XIII (24. December 1804) und 2 bis 6 pluviôse XIII (22. und 26. Januar 1805) gaben. Höchst wahrscheinlich liegt dieselbe Thatsache dem Decrete vom 30. Mai 1806 zu Grunde. Wie es sich nämlich bei der neuen Pfarreieintheilung, welche sich in den Jahren 1805 und 1806 vollzog, zuerst fragte, ob die in Gemäßheit des Germinalgesetzes zurückerstatteten Kirchen und Pfarrhäuser der nunmehr supprimirten Succursalpfarreien als Eigenthum des Staates oder der Gemeinden zu betrachten seien, und diese Frage durch das zuletzt angeführte Gutachten zu Gunsten der Communen beantwortet worden war; so werden wohl auch alsbald nachher Zweifel sich erhoben haben darüber, welcher Gemeinde, ob der bürgerlichen oder kirchlichen die Kirchen und Pfarrwohnungen der in Folge der Neuorganisation der Succursalen supprimirten Pfarreien als Eigenthum zuzuerkennen seien. Diesen Zweifel löste das Decret vom 30. Mai 1806 dahin, daß es den allgemeinen, für die Zukunft geltenden Grundsatz aussprach, daß die bei Vornahme der Neubegrenzung der Pfarreien durch Aufhebung einzelner derselben ihrem ursprünglichen Zwecke entfremdeten Kirchen und Pfarrhäuser Eigenthum der Kirchen seien, welchen die unterdrückten Pfarreien zugetheilt worden.

Daraus erhellt aber auch, daß, wenn der General-Staatsprocurator am Gr. Hess. Cassationshofe a. a. O. S. 124 meint, „es sei juristischer und logischer, zu concludiren, wenn schon die Germinalgesetzgebung die Kirchengebäude der katholischen Kirche zum Eigenthume zurückgegeben gehabt hätte, es dann nicht erst noch späterer Gesetze bedurft hätte, um dieß bezüglich der Gotteshäuser supprimirter Pfarreien auszusprechen," er sonderbarerweise ganz übersieht, daß mit demselben Rechte ihm entgegnet werden kann: wenn es denn so gewiß ist, daß die Germinalgesetzgebung den Civilgemeinden die katholischen Kirchen eigenthümlich überwies, dann war es doch wahrlich nicht nöthig, durch das spätere Staatsrathsgutachten vom 6 pluviôse XIII noch (nach der gegnerischen Ansicht) besonders erklären zu lassen, die bürgerlichen Communen seien Eigenthümer jener Gebäude!

So gut sich der Anstand erhob, ob die restituirten Kirchen dem Staate oder den Gemeinden dem Eigenthume nach zuerkannt werden sollten, und dieser Zweifel durch das erwähnte Staatsrathsgutachten gelöst wurde, ganz ebenso gut konnte, ja mußte (und die Reihe von Rechtsstreitigkeiten und Urtheilen über diesen Gegenstand ist ja der thatsächlichste Beweis hiervon) die Frage sich aufwerfen, ob die kirchliche oder bürgerliche Gemeinde als Eigenthümer zu betrachten sei; welche Frage zu Gunsten der ersten officiell im Decrete vom 30. Mai 1806 beantwortet wird.

Siebentes Kapitel.

Das Decret vom 30. December 1809 über die Kirchenfabriken.

§. 44.

Was bestimmt dasselbe über das Eigenthum an den Kirchen?

Die Schwerfälligkeit, Schwierigkeit und Unsicherheit, welche dadurch in der Verwaltung der Pfarrkirchen immer mehr eintreten mußte, daß, wie erwähnt, zwei Arten von getrennten Fabriken, Kirchenvorständen, die innern und die äußern mit ihr betraut waren, veranlaßten das obige Decret, welches jene zwei Fabriken mit allen ihren Geschäftsobliegenheiten zusammenschmolz und bei jeder einzelnen Pfarrei auch nur Eine Fabrik bestellte. Diese hat über die Unterhaltung und Erhaltung der Kirchengebäude (l'entretien et la conservation) zu wachen (Art. 1.), die Processe in dieser Richtung ebenso zu führen, wie bezüglich der Erhaltung und des Unterhaltes der einzelnen Theile des nutzbaren Kirchenvermögens (Art. 12., Nr. 5., Art. 77.); die Fabrik hat deßhalb für Vornahme der Ausbesserungen an den Kirchen, wie an andern Gebäuden, welche der Pfarrei gehören, zu sorgen, die dafür nöthigen Mittel zu beschaffen und insbesondere Maßregeln zu ergreifen, damit die Gemeinden im Falle der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens die Zuschußsumme zu dem Kostenbetrage der Hauptreparaturen an den Kirchengebäuden und Pfarrhäusern leisten.

Diese nach Art. 1.; 36., Nr. 11.; 37., Nr. 4.; 46., Nr. 4.; 49.; 92., Nr. 3. in Verbindung mit Art. 94 ff. nur subsidiär den Civilcommunen aufliegende Verpflichtung zur Zahlung der Ausgaben für die an den genannten Gebäuden eintretenden Hauptwiederherstellungsarbeiten wird von Denjenigen, welche die Pfarreien als Eigenthümer der Kirchen und Pfarrwohnungen betrachten, als Beweis für die Richtigkeit ihrer Ansicht angeführt, wie auch von Denen, welche das Eigenthum an den Gebäulichkeiten den bürgerlichen Gemeinden zuschreiben.

Nun steht aber, wie früher nachgewiesen worden, unzweifelhaft fest, daß der Grund, aus welchem den Civilcommunen die beregte subsidiäre Verbindlichkeit aufgebürdet wurde, keineswegs als ein Ausfluß aus dem Eigenthumsverhältnisse vom Gesetzgeber angesehen wurde, sondern daß derselbe vielmehr nach seiner eigenen Erklärung auf die Bestimmung des älteren Rechtes, welche eben die Festsetzungen des canonischen Rechtes sind, zurückgriff, indem er von dem Gesichtspunkte ausging, ihres eigenen, öffentlichen Interesses wegen seien die bürgerlichen Gemeinden gehalten, den in ihrem Schooße befindlichen Sondergemeinden, welche allgemeine Zwecke verfolgten, die nöthigen Mittel zu verabreichen. Dies wird dadurch noch evidenter, daß ganz dieselbe subsidiäre Verpflichtung der Civilgemeinden bezüglich der Erbauung, Wiederherstellung und

Unterhaltung der protestantischen Kirchen und Pfarrhäuser eintritt (Decret vom 5. Mai 1806, verglichen mit Art. 7 der articles organiques des cultes protestans), obwohl doch zweifelsohne nicht die bürgerlichen, sondern die confessionellen protestantischen Gemeinden das Eigenthum an den fraglichen Gebäuden besitzen.

Aus dieser den Civilcommunen hinsichtlich der katholischen Cultlocalitäten aufliegenden subsidiären Verbindlichkeit kann also ein Beweisgrund für das Eigenthum jener Gemeinden an diesen Gebäulichkeiten nicht hergeleitet werden. Wäre aber wirklich die Civilcommune Eigenthümerin der Kirchen, so ließe sich nicht erkären, warum man nicht die allgemeinen Bestimmungen des Art. 605. des Code civ. über den Nießbrauch auch auf das gegenwärtige Verhältniß angewendet und die kirchlichen Gemeinden als bloße Usufructuare auch nur mit den kleinen, die bürgerlichen Communen aber als Eigenthümer lediglich und ausschließlich mit den großen Reparaturen belastet haben würde; dies hätte um so mehr geschehen und diese ganze Angelegenheit überhaupt durchaus in die Hand des Gemeinderathes gelegt werden müssen, wenn es wahr ist, was der Gr. Heß. Cassationshof a. a. O. S. 162 sagt, daß „höchst selten" die Fabriken damals einen Beitrag zu den Kosten der großen Ausbesseruugen hätten leisten können.

§. 45.

Irrige Ansichten.

Obwohl man zur Widerlegung der Ansicht, daß die Civilgemeinden Eigenthümer der Kirchen seien, gar nicht nöthig hat, auf die beim Nießbrauche geltenden Grundsätze des bürgerlichen Rechtes hinzuweisen, da die Verpflichtung der bürgerlichen Communen nach officieller Erklärung nicht auf dem Eigenthume beruht, so fühlte jenes Tribunal das Gewicht dieses Einwandes doch so sehr, daß es a. a. O. behauptet, „die Gemeinde sei es, welche principaliter die grosses réparations zu tragen habe, und wenn selbst aus den Einkünften der Fabrikeinkünfte (soll offenbar heißen Güter) nach Bestreitung aller übrigen Ausgaben ein Beitrag zu denselben sollte haben geleistet werden können (einen Fall, den man namentlich damals nur als einen höchst seltenen habe voraussehen können), habe die Gemeinde immerhin die Mittel zu den grosses réparations, und zwar ohne jede Beschränkung, zu schaffen, weßhalb auch in dem Art. 100. des Decretes wieder ausdrücklich auf die in Gemäßheit obigen Gesetzes vom 5. September 1807 aus den Beiträgen der Gemeinden zu bildenden Fonds hingewiesen werde." Wenn auch, wie gesagt, eine Widerlegung dieses Passus an sich überflüssig ist, weil die fragliche Verbindlichkeit der Civilgemeinde mit der Eigenthumsfrage in keinem Zusammenhange steht, so soll doch, um auch das Geringste nicht unberücksichtigt zu lassen, nur darauf hingewiesen werden, daß in Art. 1. ganz im Allgemeinen alle Mittel, welche die bürgerlichen Gemein-

den für den Cult zu leisten haben, also auch die für Reparaturen als „sommes *supplémentaires* fournies par les communes,“ bezeichnet werden, daß in Art. 36., Nr. 11. gleichfalls in dieser allgemeinen Richtung gesprochen wird von dem „*supplément* donné par la commune *le cas échéant*,“ und daß gerade mit Rücksicht auf den letzten Ausdruck „vorkommenden Falles“ in Art. 37., Nr. 4. den Fabriken aufgegeben ist, „*en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique*, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux *réparations* et *réconstructions*, ainsi que le tout est réglé aux paragraphe III“, d. h. die Beiträge der bürgerlichen Gemeinden zu erwirken. Wie kann man aber eine so unzweifelhaft klar ausgesprochene gesetzliche Bestimmung, daß die Civilgemeinden nicht principaliter, sondern supplementarisch, subsidiär die großen Reparaturen zu leisten hätten, aus dem Grunde gerade zu umkehren, weil factisch, blos thatsächlich (die Annahme des Cassationshofes, obwohl sie unrichtig ist, als begründet vorausgesetzt) die Fabriken zu den großen Reparaturen doch keine Beiträge geliefert, sondern die Civilgemeinden dieselben hätten tragen müssen! Wo geriethe man hin, wenn man von ähnlichen Erwägungen die Auslegung der Gesetze abhängig machen würde! Die Regierung wollte die Gemeinden möglichst schonen, so wenig, als es nur sein konnte, für kirchliche Zwecke in Anspruch nehmen und zugleich ganz nach den Anforderungen des Rechtes verfahren, da das Kirchenvermögen zunächst und ursprünglich die Bestimmung hat, für die Unterhaltung der Gotteshäuser zu dienen. Und wenn auch dasselbe in vielen Fällen gar nicht hierzu hätte verwendet werden können und demnach die Civilcommunen sofort hätten herangezogen werden müssen, so blieb aber doch der Rechtsgrundsatz, daß ersteres Vermögen principaliter und die letztern nur subsidiär, supplementär zur Tragung der Reparaturkosten verpflichtet sind, vollständig bestehen und trat auch thatsächlich sofort in Kraft, sobald das Kircheneinkommen hinreichte, jene Kosten ganz oder theilweise zu tragen.

Auch der General-Staatsprocurator am Gr. Hess. Cassationshofe, Herr Emmerling versucht es, aus der im Decrete vom 30. December 1809 ausgesprochenen Verbindlichkeit der bürgerlichen Gemeinden, die großen Wiederherstellungskosten hinsichtlich der Kirchen und Pfarrhäuser zu leisten, das Eigenthum jener Gemeinden an diesen Gebäuden auf folgende Weise herzuleiten. „Die Kirchenfabriken waren von der Gesetzgebung, so sagt er a. a. O. S. 132, eigends mit zu dem Zwecke in das Leben gerufen und dotirt worden; um zunächst für die Unterhaltung und die Reparaturen der Kirchen die erforderlichen Mittel darzubieten. Dabei kam die Eigenthumsfrage gar nicht in das Spiel. Diese kam vielmehr erst für den Fall zur Sprache, wenn der Fonds erschöpft war, oder nicht zureichte, um jene Mittel zu gewähren. Dann erst entstand die Frage: wer hat denn nun die Last der Hauptreparaturen zu tragen? Indem nun das Decret vom 30. December 1809 diese Last den Gemeinden aufbürdete, und ihnen für diesen Zweck selbst Extra-Steuern zu erheben anmuthete, zu

denen natürlich jeder Gemeindeangehörige, gleichviel, welcher Confession er angehören mag, beizutragen hat — hat es consequent damit die Civilgemeinden auch als Eigenthümer der Kirchen rc. anerkannt." Allein abgesehen davon, daß, wie bereits vielfach bemerkt, die durch das vorliegende Decret ausgesprochene, wie der Herr General-Staatsprocurator anerkennt, subsidiäre Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden bezüglich der Cultgebäude keineswegs auf dem Eigenthumsverhältnisse, sondern nach der officiellen Erklärung der Regierung und nach der den Civilcommunen hinsichtlich der protestantischen Kirchen, deren Eigenthümer sie durchaus nicht sind, aufliegenden völlig gleichen Verbindlichkeit gemäß dem älteren Rechte auf dem öffentlichen Interesse beruht: so gründet sich die „Consequenz" der Folgerung des Gr. General-Staatsprocurators ganz und einzig auf die von ihm angegebene Unterscheidung. Diese ist aber rein willkührlich von ihm aufgestellt; von ihr findet sich weder in den Worten, noch in der Anschauungsweise des Decretes auch nur die leiseste Spur. Wo ist denn in demselben gesagt, oder welcher Grund läßt sich irgendwie dafür auffinden, daß in denjenigen Artikeln, welche von der den Fabriken zustehenden Verpflichtung zur Tragung der Hauptreparaturen sprechen, die „Eigenthumsfrage gar nicht in das Spiel komme," daß dagegen diese Frage „erst für den Fall zur Sprache komme, wenn der Fonds erschöpft war, oder nicht zureichte?" Sagt nicht die bekannte Rechtsregel: ubi lex non distinguit, non est nobis distinguendum? Hätte nicht auch der Gesetzgeber — wenn er diese Verbindlichkeit von dem Eigenthume hätte abhängig machen wollen, was er aber bekanntlich nicht that — nothwendig von folgendem Gedanken ausgehen müssen: sind die Civilcommunen Eigenthümer, so sind die Kirchengemeinden nur Nutznießer der Cultgebäude und müssen als solche die kleinen, die Civilgemeinden aber als Eigenthümer die großen Ausbesserungen bestreiten? Denn dies ist allgemeiner, gesetzlicher Grundsatz, und es läßt sich keine haltbare Ursache denken, aus welcher man von demselben hätte abweichen sollen. Ging dagegen der Gesetzgeber von der Regel über den Nießbrauch ab und statuirte hinsichtlich der Unterhaltungskosten anf andere Weise, so ist damit der thatsächliche Beweis geliefert, daß bei diesen Bestimmungen überhaupt die Eigenthumsfrage gar nicht in's Spiel kam, sondern daß andere Erwägungen dieser Anordnung zu Grunde lagen, wie es denn auch in Wirklichkeit der Fall war.

Es kann daher das Decret vom 30. December 1809, wenn es blos für sich betrachtet wird, mit Grund weder für das Eigenthum der kirchlichen, noch für das der bürgerlichen Gemeinde angerufen werden, eben weil es ganz singuläre Anordnungen enthält, welche, gerade da und insofern sie von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, die allerdings auf der Eigenthumsfrage beruhen, abweichen, jedenfalls mit der letztern in keinerlei Zusammenhange stehen. Da sie aber anerkanntermaßen auf dem älteren Rechte fußen, und dasselbe trotz der von ihm

den Civilcommunen aufgebürdeten subsidiären Bau- und Unterhaltungspflicht bezüglich der Kirchen und Pfarrhäuser das Eigenthum an diesen Gebäuden den Kirchen zuerkennt; so wird mit Recht das erwähnte Decret als Beweis für das Eigenthumsrecht der letztern angeführt, während es für das der Civilgemeinden in keiner Weise spricht.

Auch stimmt mit dieser Auffassung der Umstand überein, daß nach den Vorschriften des Decretes die Fabriken, was die Verwaltung der Kirchengebäude, Sorge für deren Unterhalt und deren Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten betrifft, ganz dieselben Obliegenheiten haben, welche ihnen bezüglich des nutzbaren, den Kirchen eigenthümlichen Vermögens zugewiesen sind.

§. 46.

Schluß.

Aus den bisherigen Ausführungen darf wohl mit allem Fuge die Folgerung gezogen werden, daß das Germinalgesetz die katholischen Kirchen und deren Zugehör der Kirche und nicht den bürgerlichen Gemeinden dem Eigenthume nach zurückerstattet, und daß der Consularbeschluß vom 20 prairial X (9. Juni 1802) die Gotteshäuser und ihre Appertinenzen in den linksrheinischen deutschen Gebieten der katholischen Kirche zu Eigenthume belassen habe. Diese Sätze entsprechen allein dem Wortlaute der Gesetze, stimmen vollkommen überein mit allen sonstigen Verfügungen der Regierung und beruhen auf demjenigen Rechtszustande, welcher einzig der Natur der Sache angemessen ist und von jeher in Frankreich und der übrigen christlichen Welt bestand und überall besteht. Die Gründe für die entgegenstehende Meinung erweisen sich aber als unhaltbar, wenn man sie unbefangen, sorgfältig und im Zusammenhange mit dem ganzen großen Stoffe beurtheilt. Daß sich eine solche Ansicht bildete, hängt wohl mit mannigfachen, auch allgemeinern und tieferliegenden Ursachen zusammen, über welche sich zu verbreiten hier der Ort nicht ist, da hier lediglich die für die eine, wie für die andere Meinung sprechenden und beigebrachten sachlichen Gründe nach ihrem objectiven Werthe, nicht aber die etwa jener Ansicht unterliegenden Motive und subjectiven Stimmungen berücksichtigt werden sollten.

Inhaltsverzeichniß.

Hirschel, J.

Das Eigenthum an den katholischen Kirchen nebst Zugehörungen nach der französischen Gesetzgebung; namentlich in Bezug auf die deutschen Landestheile des linken Rheinufers Mit besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Großherzoglich Hessischen Cassationshofes

Mainz 1867